



## **2. Version**

# **Aktualisiertes Plankonzept (APK) 2.0**

November 2021

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK) 2.0</b>	<b>I</b>
<b>1 Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>2 Einführung</b>	<b>4</b>
2.1. Rückblick	4
2.2. Inhalt und Ziele des APK 2.0	6
<b>3 Methodisches Vorgehen zur Berechnung der APK Flächenkulisse</b>	<b>8</b>
3.1. Schritt 1: Basisflächenpool	8
3.2. Schritt 2: Raumwiderstände / Restriktionen ohne neue Klimafunktionsflächen	11
3.3. Schritt 3: Berücksichtigung neu vorgeschlagener Klimafunktionsflächen	12
3.4. Umgang mit abgeschlossenen Bauleitplanverfahren und Zielabweichungsverfahren	13
<b>4 Ergebnisse APK 2.0 Potenzialflächen</b>	<b>15</b>
4.1. Wohnbauflächen	15
4.2. Rechnerisches Potenzial an Wohneinheiten	17
4.3. Exkurs: flächenhafte und diffuse Innenentwicklungspotenziale	19
4.4. Gewerbeflächen	20
<b>5 Logistikflächen</b>	<b>23</b>
5.1. Rückblick REK 2019 und APK 1.0	23
5.2. Methodisches Vorgehen zur Ermittlung der Potenzialflächen Gewerbe mit Logistikeignung zur Umsetzung Ziffer 11b des RVS-Beschlusses	23
5.3. RVS-Beschluss Ziffer 11b - Gespräche zur Akzeptanz	25
5.4. Ausblick auf die Erarbeitung des RPS/RegFNP-Entwurfs - Vorgaben der 3. LEP-Änd.	29
5.5. Vorgabe Planzeichen	30
<b>6 Anhang: Landesweite Klimaanalyse Hessen; Beitrag für APK 2.0</b>	<b>31</b>
<b>7 Anlagen</b>	<b>35</b>

## Abkürzungsverzeichnis

APK	Aktualisiertes Plankonzept
ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
BauGB	Baugesetzbuch
GIS	Geografisches Informationssystem
ha	Hektar
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HMWEVW	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
LEP	Landesentwicklungsplan
ROG	Raumordnungsgesetz
RPS/RegFNP	Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan
RV / RVFRM	Regionalverband FrankfurtRheinMain
RVS	Regionalversammlung Südhessen
VRG	Vorranggebiet
VBG	Vorbehaltsgebiet
ZAV	Zielabweichungsverfahren

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	APK 2.0 Basis- und Ergebnisflächen Wohnen und Gewerbe mit anteiliger Überlagerung Vorranggebiete Klimafunktion (neu)	2
Abbildung 2:	Deckblatt REK Broschüre und APK 1.0	5
Abbildung 3:	Schematische Darstellung zur Bildung des APK-Basisflächenpools	8
Abbildung 4:	Ergebnis APK 2.0 Wohnbauflächen, differenziert nach Außen- und Innenentwicklungsflächen (Angaben in Hektar)	15
Abbildung 5:	Ergebnis APK 2.0 Wohnbauflächen, bezogen auf die aktuellen Festlegungen im RPS/RegFNP 2010 (Angaben in Hektar)	17
Abbildung 6:	Rechnerisches Potenzial an Wohneinheiten auf Wohnbauflächen, differenziert nach 3. und 4. LEP Änderung	18
Abbildung 7:	Schematische Darstellung zur Unterscheidung flächenhafte und diffuse Innenentwicklung (Quelle: Bundesstiftung Baukultur (2018): Baukultur Bericht 2018/19)	19
Abbildung 8:	Ergebnis APK 2.0 Gewerbeflächen, differenziert nach Außen- und Innenentwicklungsflächen (Angaben in Hektar)	21

Abbildung 9:	Ergebnis APK 2.0 Gewerbeflächen, bezogen auf die aktuellen Festlegungen im RPS/RegFNP 2010 (Angaben in Hektar)	22
--------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	APK 2.0 Ergebnisflächen Wohnen und Gewerbe	2
Tabelle 2:	Übersicht der im APK 2.0 angewendeten Restriktionen	12
Tabelle 3:	Ergebnis APK 2.0 Wohnbauflächen, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten (Angaben in Hektar)	16
Tabelle 4:	Ergebnis APK 2.0 Gewerbeflächen, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten (Angaben in Hektar)	22
Tabelle 5:	Potenzialflächen für Gewerbe mit Logistikeignung	26
Tabelle 6:	Regionalbedeutsame Wohnbauflächenschwerpunkte gem. REK (in ha)	35
Tabelle 7:	Regionalbedeutsame Gewerbeflächenschwerpunkte gem. REK (in ha)	35



## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

### 1 Zusammenfassung

Mit dem Aktualisierten Plankonzept APK 2.0 legt das Regierungspräsidium Darmstadt den Vertreterinnen und Vertretern der Regionalversammlung Südhessen eine überarbeitete Fassung des APK 1.0 vor. Neben kleineren methodischen Anpassungen besteht die inhaltliche Weiterentwicklung vor allem in der Berücksichtigung des nun vorliegenden gutachterlichen Vorschlags für potenzielle Klimafunktionsflächen als Ergebnis der landesweiten Klimaanalyse des Landes Hessen. Der gutachterliche Vorschlag wurde 1:1 übernommen, um die Effekte auf die potenziell künftigen Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe aufzuzeigen. Damit wird die Wissensgrundlage für den Träger der Regionalplanung geschaffen, um eine politische und fachliche Entscheidung über die formale Festlegung neuer Klimafunktionsflächen als auch die darauf abgestimmten Siedlungsflächen zu treffen.

Entscheidend: die im APK 2.0 vorgelegte Flächenkulisse ist nicht gleichzusetzen mit den Inhalten eines Verwaltungsentwurfs, der im Jahr 2023 in die erste Offenlage gehen soll. Aufgrund noch ausstehender fachlicher und politischer Entscheidungen besteht die Möglichkeit, dass Flächen entfallen oder neu entstehen.

Weiterhin wird im APK 2.0 der aktuelle Sachstand bezüglich der Gewerbeflächen mit besonderer Eignung für Logistikknutzung dargestellt. Nach der Identifikation geeigneter Flächen steht die Durchführung von Kommunengesprächen zur Akzeptanz hinsichtlich einer gezielten Darstellung von Logistikflächen noch aus.

Grundlage für die Berechnung der Flächenkulisse des APK 2.0 sind Flächen aus dem Regionalen Entwicklungskonzept Südhessen (REK) sowie Flächen aus Kommunengesprächen des Regionalverbands FrankfurtRheinMain (RVFRM). Die Flächen aus beiden Quellen wurden zusammengelegt und bilden den APK Basisflächenpool. Die Daten aus beiden Quellen werden in der weiteren Berechnung identisch behandelt, die Ergebnisse sind mit dem RV abgestimmt.

Das Ergebnis der hier vorgelegten Flächenberechnung ist die Umsetzung der von der RVS gemachten Vorgaben bezüglich einer stärkeren Berücksichtigung von Freiraumqualitäten sowie des neuen Vorschlags für potenzielle Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit besonderer Klimafunktion. Im Gegensatz zum APK 1.0 gibt es nur noch eine Ergebnisflächenkulisse. Die APK 2.0- Ergebnisfläche berücksichtigt die gutachterlich vorgeschlagene Flächenkulisse für Vorranggebiete mit besonderer Klimafunktion als Ausschlusskriterium. D.h. eine Siedlungsentwicklung innerhalb dieser Bereiche ist im APK 2.0 nicht vorgesehen. Die ebenfalls vorgeschlagene Flächenkulisse für Vorbehaltsgebiete besonderer Klimafunktion bildet zunächst kein Ausschlusskriterium, die flächenmäßige Überlagerung mit den Ergebnisflächen sind allerdings separat ausgewiesen.

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

Aus der APK 2.0 Ergebnisflächenkulisse ergibt sich ein Flächenverbrauch aufgrund von Wohn-, Gewerbe- und Logistiktutzungen in einem Umfang von 6.158 Hektar (ha). Hinzu kommen Innenbereichsflächen im Umfang von 2.151 ha, die allerdings nicht zum Flächenverbrauch gezählt werden, da sie bereits als Siedlungs- und Verkehrsfläche erfasst sind. Auf den Wohnbauflächen der APK 2.0- Ergebnisflächen können rund 185.670 Wohneinheiten (WE) realisiert werden (4. LEP Änderung), sodass der Zielwert von 200.000 Wohneinheiten leicht verfehlt wird.

Tabelle 1: APK 2.0 Ergebnisflächen Wohnen und Gewerbe

	APK 2.0 Ergebnisflä- che	davon:		mögliche Wohn- einheiten
		Außenent- wicklung	Innenent- wicklung	
Wohnen	5.027 ha	3.719 ha	1.308 ha	185.674
Gewerbe	3.282 ha	2.439 ha	843 ha	
	8.309 ha	6.158 ha	2.151 ha	

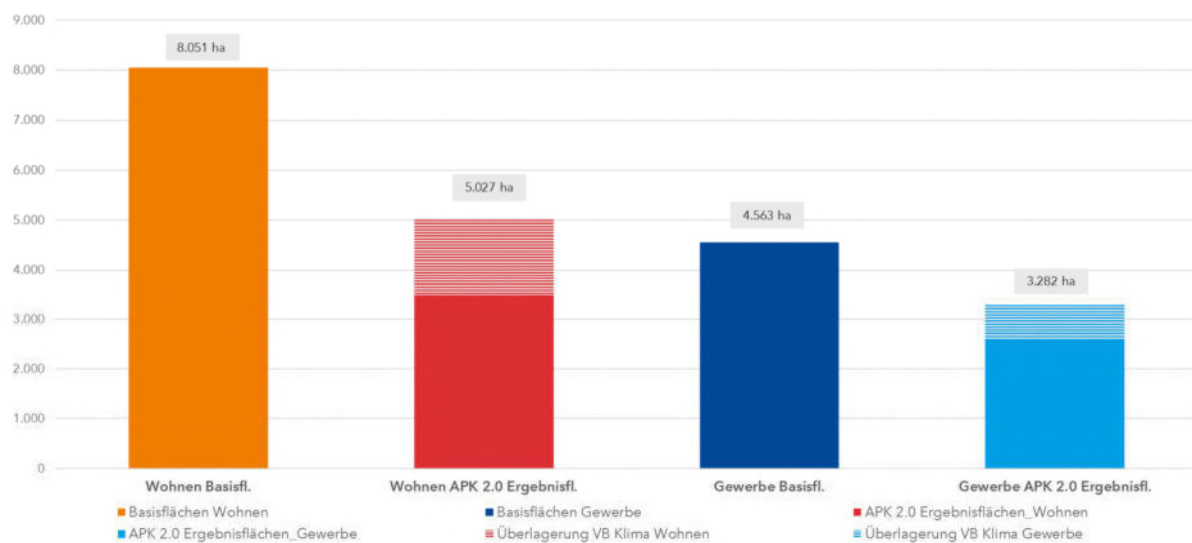


Abbildung 1: APK 2.0 Basis- und Ergebnisflächen Wohnen und Gewerbe mit anteiliger Überlagerung Vorranggebiete Klimafunktion (neu)

Mit dem vorliegenden APK 2.0 ist die nächste Etappe auf dem Weg zu einem neuen Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) erreicht. Das Konzept schafft die fachliche Grundlage für eine weiter vertiefende Prüfung der Frage, wo und in welchem Umfang Räume der Region Südhessen künftig zu Wohn- sowie gewerblichen Zwecken genutzt werden können.



## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

Ein weiterer Schritt wird darin bestehen, die vorgeschlagene Flächenkulisse für besondere Klimafunktionen durch die Regionalversammlung Südhessen abschließend festzulegen sowie bisher nicht berücksichtigte Belange, wie beispielsweise die Eignung von Räumen für landwirtschaftliche Nutzungen oder die Schutzwürdigkeit von Räumen in den Wirkzonen von Natura 2000- Gebieten zu berücksichtigen.

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

### 2 Einführung

Mit der vorliegenden, zweiten Version des Aktualisierten Plankonzeptes (APK 2.0) erfolgt eine Ergänzung und Weiterentwicklung des im Juni 2020 vorgelegten ersten APK 1.0. Die methodische Vorgehensweise ist weitgehend identisch, eine wesentliche Anpassung besteht in der Berücksichtigung der Ergebnisse der landesweiten Klimaanalyse des Landes Hessen.

Das APK 2.0 stellt damit einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einem neuen Regionalplan Süd Hessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) dar. Das Konzept schafft die fachliche Grundlage für eine vertiefende Prüfung der Frage, wo und in welchem Umfang Räume der Region Süd Hessen künftig zu Wohn- sowie gewerblichen Zwecken genutzt werden können.

Wichtig zu betonen ist: die im vorliegenden APK 2.0 ermittelten Flächenpotenziale für Wohnen und Gewerbe sind noch nicht abschließend und dürfen nicht mit einem zu erstellenden Regionalplanentwurf, der gem. §10 Abs. 2 ROG für eine Offenlage genutzt wird, gleichgesetzt werden.

Bis zur Erstellung eines solchen Entwurfs sind noch weitere Schritte erforderlich, im Rahmen derer bislang noch nicht vollständig berücksichtigte Fachbelange in die Flächenkulisse eingearbeitet werden. Hierzu zählen neben der Berücksichtigung von Räumen für landwirtschaftliche Nutzungen oder die Schutzwürdigkeit von Flächen innerhalb der Wirkzonen von Natura 2000- Gebieten auch die vom Plangeber abschließend festzulegenden Klimafunktionsflächen (siehe Anhang).

Das APK 2.0 setzt mittels GIS-gestützter Berechnung die Beschlüsse der Regionalversammlung Süd Hessen um und stellt deren Auswirkungen dar. Das APK 2.0 basiert damit auf einer stärkeren Berücksichtigung von Freiraumbelangen. Die im REK und den RV-Kommunengesprächen ermittelten Flächen wurden dementsprechend weiter untersucht. Der nächste Schritt besteht in der Interpretation der Ergebnisse des APK 2.0 auf fachlicher und politischer Ebene.

#### 2.1. Rückblick

Ausgangspunkt der Diskussion über zukünftige Wohnbau- und Gewerbeflächen war das Regionale Entwicklungskonzept Süd Hessen (REK). Dieses wurde im Zeitraum zwischen April 2018 und Juni 2019 durch das Planungsbüro Albert Speer und Partner (AS+P) im Auftrag des Regierungspräsidiums erstellt. Auf der Grundlage des im REK entwickelten Raumbildes, das sich insbesondere an den Verkehrsachsen orientiert, wurden anhand bestimmter Kriterien wie der Erreichbarkeit von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Raumverträglichkeit von den Projektbeteiligten Flächenvorschläge für die Raumnutzung zu Siedlungs- sowie Gewerbebezwecken erarbeitet.

Dabei wurde auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ein Bedarf von rund 330.000 Wohneinheiten bis 2030 zugrunde gelegt. Besonders geeignete Flächen wurden als „regional-bedeutsame“ Flächen hervorgehoben.

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

Ausgehend von den Ergebnissen des REK fand bis Dezember 2019 ein politischer Willensbildungsprozess in der Regionalversammlung Südhessen (RVS) statt. Ergebnis dessen ist ein größtenteils einstimmiger Beschluss sämtlicher Fraktionen der RVS, die das Regionale Entwicklungskonzept Südhessen in maßgeblichen Punkten fortentwickeln.

In seiner Sitzung vom 13. Dezember 2019 hat der Träger der Regionalplanung die obere Landesplanungsbehörde mit der Erstellung des APK beauftragt. Zentrales Anliegen der RVS ist dabei die Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben zum Flächensparen sowie die Sicherung der Freiraumqualitäten durch die Verhinderung einer weiteren Zersiedlung. Im Aktualisierten Plankonzept sollen weitere, vom Regionalverband Frankfurt-RheinMain (Regionalverband - RV) ermittelte Flächen aufgenommen und gleichzeitig systematisch Belange des Natur- und Klimaschutzes sowie Freiraumqualitäten berücksichtigt werden.

Im Juni 2020 hat das Regierungspräsidium Darmstadt der RVS die erste Version des Aktualisierten Plankonzepts zur Beratung vorgelegt. Da zu diesem Zeitpunkt absehbar war, dass die landesweite Klimaanalyse zu einer Neubewertung der für Klimafunktionen relevanten Flächen führen wird, wurde entschieden, die Ergebnisse der landesweiten Klimaanalyse abzuwarten und anschließend bei der Ermittlung der Flächenkulisse des APK 2.0 zu berücksichtigen. Gleichzeitig wurde die Zeit genutzt, den Fachbehörden des Regierungspräsidium Gelegenheit zu geben, sich zu der fortgeschriebenen Flächenkulisse APK 1.0 Stellung zu nehmen. Mit dem nun vorgelegten APK 2.0 sind diese Arbeitsschritte erfolgt.

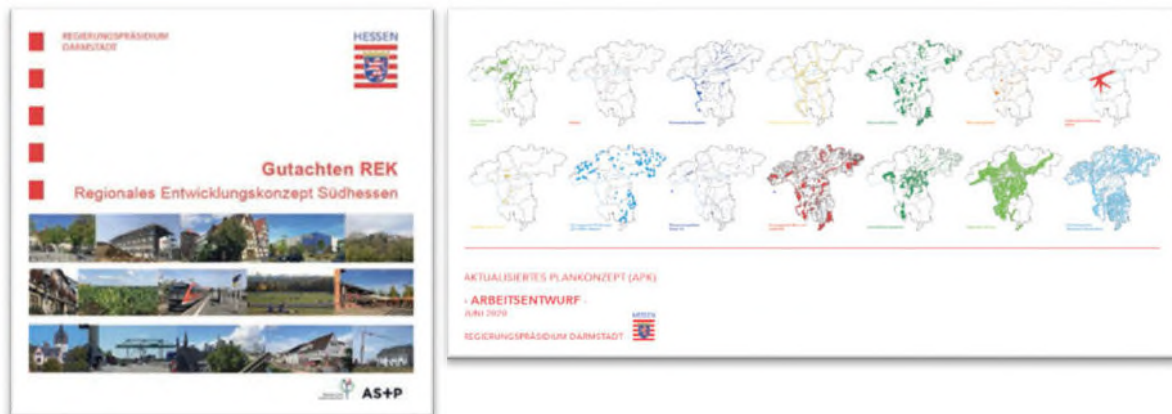


Abbildung 2: Deckblatt REK Broschüre und APK 1.0

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

### 2.2. Inhalt und Ziele des APK 2.0

Während das APK 1.0 aus zwei inhaltlichen Teilen bestand und neben der Ermittlung einer neuen Flächenkulisse für Wohnen und Gewerbe in Südhessen auch ausgewählte inhaltliche Schwerpunktthemen behandelte, fokussiert das APK 2.0 ausschließlich auf die fortgeschriebene Flächenkulisse auf Basis aktuellster Datengrundlagen, insbesondere die Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnisse der landesweiten Klimaanalyse und den daraus abgeleiteten Vorschlagskulissen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit besonderer Klimafunktion. Anzuwendende Planungsgrundsätze

Die Erarbeitung des APK 1.0 sowie dessen Fortschreibung im APK 2.0 erfolgten in enger Abstimmung mit dem RV. Zentrale Grundlage für das methodische Vorgehen ist der Beschluss der RVS vom 13. Dezember 2019. Dieser enthält im Wesentlichen die folgenden flächenrelevanten Aussagen und Abwägungsdirektiven:

- Insgesamt sind die **Freiraumqualitäten in Form von Tabuzonen stärker zu berücksichtigen**. Daher: keine Planung innerhalb von Räumen, die gesetzlichen Restriktionen (Bannwald, Erholungs- und Schutzwald, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete der Zonen I+II, Höchstspannungsfreileitungen, etc.) unterliegen (siehe Übersicht Restriktionen Tabelle 2).
- Grundsätzlich keine Inanspruchnahme der im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegten Vorranggebiete Regionaler Grünzug für Gebiete mit entgegenstehendem Nutzungsvorrang > 5 ha. Ausnahme: Die Funktionen des Regionalen Grünzugs - insbesondere die Sicherung der polyzentrischen Siedlungsstruktur - wird trotz einer Inanspruchnahme erhalten und es erfolgt ein quantitativer und qualitativer Ausgleich an anderer Stelle.
- Grundsätzlicher Ausschluss der im RPS/RegFNP 2010 festgelegten Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen. Während im APK 1.0 noch die aktuell gültige Flächenkulisse über Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion verwandt wurden, kommt im APK 2.0 der gutachterliche **Vorschlag für die Festsetzung von neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten** zur Anwendung. Eine fachliche Vertiefung der neuen Flächenkulisse „Klima“ wird im Rahmen der im Frühjahr 2022 zur Beratung vorzulegenden Eckpunktepapiere erfolgen.
- Es sollen die sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2000 in der Fassung der 3. Änderung ergebenden Dichtewerte angewandt werden - um damit die rechnerische Menge an realisierbaren Wohneinheiten zu berechnen. Zielwert ist ein durch die Kapazitäten der Bauwirtschaft deckbarer Bedarf von rund **200.000 Wohneinheiten bis 2030**.
- Aufgrund der Tatsache, dass die 4. Änderung des Landesentwicklungsplans am 4. September 2021 in Kraft getreten ist, wird auf Basis der geänderten Mindestdichtewerte eine Vergleichsrechnung gegenüber den bislang gültigen Mindestdichtewerten der 3. LEP- Änderung angestellt.

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

- Der **Flächenverbrauch** für Siedlungsflächen (Wohnen, Gewerbe, Logistik, Verkehr, etc.) soll im neuen Regionalplan für die Region Südhessen **auf maximal 5.500 ha (Deckel) begrenzt** werden.
- Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe mit dem Schwerpunkt Logistik sollen nur nach Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen aufgenommen werden.
- Die Flächenkulisse des APK ist mit den Daten des Regionalverbands zu harmonisieren.
- Das APK soll - ähnlich wie das REK - Flächen enthalten, die erst in einem späteren RPS/RegFNP festgelegt werden.

**Hinweis:** Das hier vorgelegte APK 2.0 enthält nur Flächen, die für die Geltungsdauer des zukünftigen Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan vorgesehen sind. Die Ermittlung von Flächenpotenzialen, die langfristig in Betracht kommen (vergleichbar mit „weiteren Flächen“ des REK), ist erst dann zielführend, wenn sich die aus den Daten der landesweiten Klimaanalyse resultierenden Restriktionen auf der Grundlage politischer Beschlüsse hinreichend verfestigt haben. Die vom RV eingebrachten Flächen sind nicht nach zeitlicher Eignung unterschieden, weshalb diese Flächen vollständig im APK 2.0 enthalten sind.

Im vorliegenden APK 2.0 wird die Flächenkulisse für Wohnen und Gewerbe in Südhessen in drei Schritten ermittelt. Die methodische Vorgehensweise orientiert sich im Wesentlichen an der Vorgehensweise beim APK 1.0, weicht allerdings in einigen Punkten davon ab. Diese werden im Folgenden erläutert.

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

### 3 Methodisches Vorgehen zur Berechnung der APK Flächenkulisse

#### 3.1. Schritt 1: Basisflächenpool

Im ersten Schritt wurde ein Pool an Ausgangsflächen (Basisflächenpool) gebildet, der sich aus den Flächenvorschlägen aus dem REK sowie den Vorschlägen aus den Kommunengesprächen, die die Verbandsspitze des RV mit seinen 75 Mitgliedskommunen geführt hat, zusammensetzt. Der Basisflächenpool ist also das Ergebnis der Zusammenlegung von zwei voneinander unabhängigen Datensätzen zu einem Datensatz.

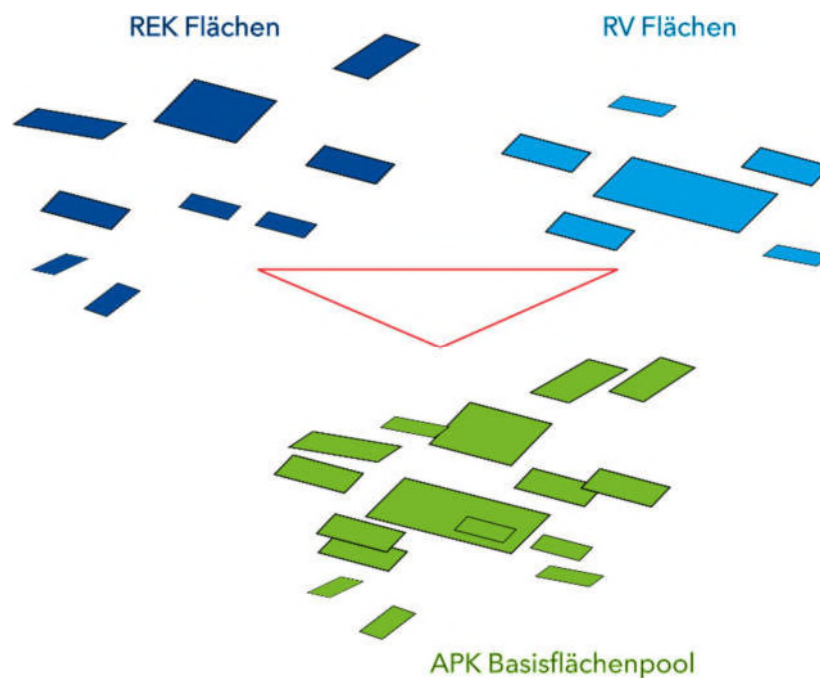


Abbildung 3: Schematische Darstellung zur Bildung des APK-Basisflächenpools

In beiden Ausgangsdatsätzen sind Flächen ab einer Größe von 0,5 Hektar enthalten. Während der Regionale Flächennutzungsplan aufgrund des Maßstabs eine kartografische Darstellung auch von solch kleinen Flächen ermöglicht, können im Regionalplan Südhessens aufgrund des Maßstabs von 1:100.000 nur Flächen ab einer Größe von 3 Hektar kartografisch dargestellt werden. Wichtig ist aber: die Berechnungen im vorliegenden APK 2.0 berücksichtigen alle Flächen, unabhängig von ihrer späteren Darstellung in der offiziellen Plankarte.

Der Basisflächenpool lässt sich nach der vorrangigen Nutzung (Vorranggebiete Siedlung oder Vorranggebiete Industrie und Gewerbe) sowie nach der Lage innerhalb oder außerhalb des Siedlungszusammenhangs (Innen-/ Außenentwicklung) differenzieren. Alle Flächen des Basisflächenpools sind für die Entwicklung innerhalb der Laufzeit des zukünftigen Regionalplans vorgesehen. Die beiden Ausgangs-Datsätze (REK und RV) sind im Hinblick auf die enthaltenen Informationen unterschiedlich strukturiert. Unter Beibehaltung aller Ursprungsinformationen wurde jede Fläche einheitlich mit folgenden Merkmalen ergänzt:

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

### 3.1.1. Innenentwicklung / Außenentwicklung

Für jede Fläche des Basisflächenpools ist hinterlegt, ob sich diese im bestehenden Siedlungsbereich befindet oder als Fläche der Außenentwicklung anzusehen ist. Grundlage zur Festlegung „innen oder außen“ ist der im Amtlichen Topographisch-Kartographische Informationssystem (ATKIS) enthaltene Datensatz „Ortslage“. Dieser beschreibt eine im Siedlungszusammenhang bebaute Fläche. Durch eine GIS-technische Verschneidung wird zugeordnet, ob eine Fläche dem Innen- oder dem Außenbereich zuzuordnen ist.

Die Unterscheidung zwischen Innen- und Außenentwicklung ist wichtig, um eine Aussage treffen zu können, ob der von der RVS vorgegebene „Deckel“ von 5.500 ha Flächeninanspruchnahme bis 2030 eingehalten wird. Unter Flächeninanspruchnahme wird üblicherweise die Umwandlung von Landwirtschafts- oder Waldfläche in Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV) verstanden. Da Innenentwicklungsflächen bereits zu den SuV-Flächen zählen, fallen nur Außenentwicklungsflächen unter den „Flächen-Deckel“.

### 3.1.2. Räumliche Lage und Flächen-Herkunft

Alle Flächen enthalten die Informationen bezüglich der Zugehörigkeit zur jeweiligen Kommune, Landkreis, Raumstruktur, LEP Dichtewert (3. und 4. Änderung), Lage innerhalb oder außerhalb des RV-Gebiets etc.

Durch die Zusammenlegung der Datensätze kommt es teilweise zu einer räumlichen Überlagerung („Deckungsgleichheit“) von Flächen bzw. Teilflächen. Damit sind bezüglich der Information zur Flächenherkunft drei Fallkonstellationen möglich: 1) Flächen mit Ursprung REK, 2) Flächen mit Ursprung RV und 3) deckungsgleiche Herkunft REK & RV.

### 3.1.3. Weiterentwicklung und Aktualisierung des Basisflächenpools (ggü. APK 1.0)

Die nach Veröffentlichung des APK 1.0 erfolgte Weiterentwicklung und Aktualisierung des Basisflächenpools betrifft folgende Aspekte:

- **Flächenkonsolidierung:** Einerseits besteht der Datensatz der REK Flächen aus (zum Teil) kleinteiligen Flächen. Damit wurde das Ziel verfolgt, die jeweils „darunter liegende“ Festlegung der RPS/RegFNP 2010 mitzuführen. Durch die Zusammenführung mit den vom RV eingebrachten Flächen nahm die Fragmentierung der (Teil-)Flächen weiter zu. Im Rahmen einer Bereinigung wurden fragmentierte Flächen zu planerisch sinnvollen Flächenzuschnitten zusammengeführt. Dadurch hat sich die absolute Anzahl der Flächen reduziert, nicht aber die Gesamtflächengröße.
- **Flächenausgleich durch RegFNP-Änderungen berücksichtigt:** Am 29. April 2015 wurde von der Verbandsversammlung des RV die Richtlinie zum Flächenausgleich beschlossen. Die Richtlinie besagt, dass Kommunen, die durch eine Änderung des RegFNP zusätzliche Fläche als Bauflächen in Anspruch nehmen wollen, an anderer Stelle dargestellte Bauflächen in einem Flächentausch zurückgeben. Die im Rahmen des Flächenausgleichs „zurückgegebenen“ Flächen stehen damit nicht mehr für eine zukünftige Siedlungsentwicklung zur Verfügung und wurden konsequenterweise aus dem Basisflächenpool

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

entfernt. Aufgrund dessen reduzierte sich der Basisflächenpool um elf potenzielle Wohnbauflächen und zwei potenzielle Gewerbeflächen.

Auch wurden die RegFNP-Änderungsverfahren der letzten 3 Jahre (1.1.2018-30.6.2021) im Basisflächenpool berücksichtigt.

- Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen als Teil der Wohnbauflächenpotenziale ohne Einfluss auf die Zahl der Wohneinheiten: Entsprechend § 5 BauGB enthalten die vom RV eingebrachten Flächen neben Angaben zur allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung auch Angaben zur besonderen Art ihrer baulichen Nutzung. Entsprechend der Systematik im aktuell gültigen RPS/RegFNP 2010, werden die beiden besonderen Arten baulicher Nutzung „Sonderbauflächen“ und „Gemeinbedarf“ den Wohnbauflächen zugeordnet.

Diese Flächen werden zwar hinsichtlich der in Kapitel 4.1 berechneten Flächeninanspruchnahme berücksichtigt, die Flächen werden allerdings nicht für die Berechnung der rechnerisch möglichen Wohneinheiten in Kapitel 4.2 herangezogen.

- **Aktualisierung und Ergänzung berücksichtigter Restriktionen:** Durch den Beschluss der RVS über die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) am 2. Juli 2021 ergaben sich Änderungen/Klärungen hinsichtlich der bis dato noch im Planwerk enthaltenen Weißflächen, die nun entsprechend berücksichtigt wurden. Zudem wurde der Siedlungsbeschränkungsbereich des Flughafen Egelsbach in die Liste der Restriktionen aufgenommen. Infolge der hausinternen Beteiligung (siehe folgender Abschnitt) wurden die Tagschutzzone 1 (ohne Auswirkungen auf die Flächenkulisse, da vollständig innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebiets) und die Nachtschutzzone des Frankfurter Flughafens als zusätzliche Restriktion aufgenommen.

### 3.1.4. Schlussfolgerungen aus der hausinternen Beteiligung zum APK 1.0

Im ersten Quartal 2021 wurde die hausinterne Beteiligung zu den potenziellen Siedlungsflächen (Wohnen und Gewerbe) aus dem APK 1.0 durchgeführt. In diesem Rahmen haben die Fachbereiche Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft, Forst und Verkehr ihre zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Belange flächenspezifisch mitgeteilt. Hierbei ist zu beachten, dass diese Informationen auf der Grundlage der Flächen des APK 1.0 eingeholt wurden. Dies bedeutet zwar, dass die Beurteilung der im APK 2.0 neu hinzugekommenen Flächen nachgeholt werden muss. Jedoch besteht durch die frühzeitige Einbeziehung der Fachbereiche schon jetzt Aufschluss darüber, mit welchen fachlichen Belangen im weiteren Verfahren voraussichtlich umgegangen werden muss. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die betroffenen Belange im APK 2.0 wesentlich unterscheiden.

Als Ergebnis der Auswertung der hausinternen Beteiligung wurden die vorgebrachten Belange in drei Kategorien eingeteilt. Die erste Kategorie umfasst solche Belange, die aufgrund rechtlicher Vorgaben zu einem Ausschluss der davon betroffenen Flächen als Siedlungsflächen führen (rote Kategorie). Da die wesentlichen Restriktionen bereits im APK 1.0 berücksichtigt wurden, führte diese Kategorie zu keinen erheblichen Veränderungen der Flächenkulisse im APK 2.0.



## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

Bei der zweiten Kategorie handelt es sich um Hinweise allgemeiner Art sowie um Belange, die auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen bzw. können (grüne Kategorie). Diese Kategorie hat somit keine Auswirkungen auf die zukünftige Kulisse der Siedlungsflächen im RPS/RegFNP.

Die dritte Kategorie umfasst die abwägungsrelevanten und damit den Großteil der vorgebrachten Belange (gelbe Kategorie). Diesbezüglich ist im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des RPS/RegFNP eine Entscheidung herbeizuführen, welche Bedeutung den Belangen bei der Abwägung mit der grundsätzlichen Eignung der Flächen als potenzielle Siedlungsfläche zukommt. Diese Entscheidung kann flächenspezifisch, aber auch grundsätzlicher Art sein.

### 3.2. Schritt 2: Raumwiderstände / Restriktionen ohne neue Klimafunktionsflächen

- Im zweiten Schritt wurden alle Raumwiderstände (Restriktionen) zusammengefasst, innerhalb derer zukünftig keine Siedlungsentwicklung für Wohnen oder Gewerbe zulässig sein soll. Während im APK 1.0 die Gruppe der Raumwiderstände entsprechend ihrer rechtlichen Bindungswirkung in drei Kategorien differenziert wurden, entfällt diese Unterscheidung im APK 2.0 aus Darstellungsgründen. **Vielmehr wurden alle Restriktionen - außer den neu vorgeschlagenen Klimafunktionsflächen - zu einer Gruppe an Restriktionen vereint.** Tabelle 2 zeigt die im ersten Analyseschritt berücksichtigten Restriktionen. Mithilfe einer GIS-technischen Verschneidung wurden die (Teil-)Flächen aus dem Basisflächenpool entfernt, die von einer oder mehreren Restriktionen überlagert werden.

Dabei wurden folgende Ausnahmen zugelassen:

- Flächen, die nur vom Regionalen Grünzug überlagert werden und eine Größe von 5 ha nicht überschreiten, bleiben entsprechend dem Beschluss der RVS vom 13. Dezember 2019 im Flächenpool enthalten. Auf die Einzelfallprüfung, ob der in Anspruch genommene regionale Grünzug vor Ort ausgeglichen werden kann (wie im RVS Beschluss bestimmt) wurde bewusst aus Zeitgründen verzichtet.
- potenzielle Wohnbauflächen, die innerhalb des zusammenhängenden Siedlungsbereichs (Innenbereich) liegen und vom Siedlungsbeschränkungsbereich des Frankfurter Flughafens bzw. der Tag- und Nachtschutzzone überlagert werden, bleiben im Flächenpool enthalten. Hintergrund ist, dass durch § 5 Abs. 3 Nr. 5 Fluglärmschutzgesetz hier unter bestimmten Voraussetzungen Siedlungsentwicklung zulässig ist.

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

Tabelle 2: Übersicht der im APK 2.0 angewendeten Restriktionen

Vergleich zu APK 1.0	Restriktionen	angewendet für	
		Wohnen	Gewerbe
	Bannwald, Schutzwald	x	x
	Wasserschutzgebiete Zonen I+II	x	x
	Überschwemmungsgebiete HQ100	x	x
	gesetzlich geschützte Biotope	x	x
	Natura 2000 Gebiete = FFH --+ Vogelschutzgebiete	x	x
	Naturschutzgebiete	x	x
	Landschaftsschutzgebiet	x	x
aktualisiert	VRG Regionaler Grünzug (sofern >5ha)	x	x
	VRG Natur und Landschaft	x	x
	Siedlungsbeschränkungsgebiet Flughafen Frankfurt	x	
neu	Tagschutzzone I - Flughafen Frankfurt	x	
neu	Nachtschutzzone - Flughafen Frankfurt	x	
neu	Siedlungsbeschränkungsgebiet Flughafen Egelsbach	x	
aktualisiert	VRG Windenergie inkl. 1.000 m Abstand Wohnen	x	
aktualisiert	VRG Windenergie inkl. 600m Abstand Gewerbe		x
	Höchstspannungsfreileitungskorridor 800 m	x	
	Störfallbetriebe („Seveso“) inkl. untersch. Achtungsabstände	x	
neu	pot. VRG besondere Klimafunktionen	x	x
neu	pot. VBG besondere Klimafunktionen	x	x

### 3.3. Schritt 3: Berücksichtigung neu vorgeschlagener Klimafunktionsflächen

Mit dem Ziel, die Effekte der nun vorliegenden neuen Vorschlagskulisse für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit besonderer Klimafunktion auf die Flächenkulisse deutlich zu machen, wurden der im 2. Bearbeitungsschritt ermittelte Flächenpool separat mit der vorgeschlagenen „Flächenkulisse Klima“ verschnitten. Hierbei wird zwischen den potenziellen Vorranggebieten und potenziellen Vorbehaltsgebieten für Klimafunktion unterschieden.

Die beiden vom beauftragten Gutachterbüro vorgeschlagene, potenziellen Flächenkulissen Klima bestehen sowohl aus möglichen Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen („VRG Klima\_neu“), als auch möglichen Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen („VBG Klima\_neu“); siehe Erläuterungen im Anhang.

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

Entsprechend der grundsätzlichen Systematik im Regionalplan, haben Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung eine verbindliche, abschließend abgewogene Wirkung. Demgegenüber stellen Vorbehaltsgebiete im Rahmen der Abwägung Abwägungsdirektiven dar, d.h. die jeweils „vorbehaltenen“ Belange sind „mit besonderem Gewicht“ (vgl. §7 Abs. 3 Satz 2 ROG) zu berücksichtigen. Um diesem Umstand entsprechend Rechnung zu tragen **wurde entschieden, dass die vorgeschlagene potenzielle Flächenkulisse Vorranggebiet Klimafunktion als Ausschlusskriterium für eine mögliche Siedlungsentwicklung im APK 2.0 behandelt wird.**

- Folglich wurde die aus dem 2. Schritt resultierende Flächenkulisse mit den vorgeschlagenen potenziellen Vorranggebieten Klimafunktion („VRG Klima\_neu“) verschnitten und Überlagerungen aus dem Datensatz entfernt. Das Ergebnis wird als APK 2.0 Ergebnisfläche bezeichnet und umfasst Flächen, die keiner der betrachteten (und in Tabelle 2 dargestellten) Restriktionen unterliegen. Die vorgeschlagenen potenziellen Vorbehaltsgebiete Klimafunktion („VBG Klima\_neu“) wurden nicht per se als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Überlagerungen von „VBG Klima\_neu“ mit den APK 2.0 Ergebnisflächen sind demnach möglich. Um den Umfang dieser Überlagerungen deutlich zu machen, wurde der Anteil einer Überlagerung pro Fläche berechnet und in der Ergebnisdarstellung in Kapitel 4 separat ausgewiesen.

Hinweis: die oben beschriebenen Verschneidungen von Restriktionen (inkl. Klima) und Basisflächen führen im Ergebnis zu teilweise fragmentierten Geometrien, die unter Umständen aus stadtplanerischer Sicht keinen sinnvollen Zuschnitt (mehr) darstellen. In offensichtlichen Fällen wurden diese „Restflächen“ bereits aus den APK 2.0 Ergebnisflächen entfernt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass noch Flächen im Ergebnis enthalten sind, die aus Sicht der betreffenden Kommunen aufgrund des ungünstigen Zuschnitts keine Chance zur Umsetzung haben. Dies kann erst im Rahmen der ersten Offenlage durch Rückmeldung der Kommunen abschließend geklärt werden.

### 3.4. Umgang mit abgeschlossenen Bauleitplanverfahren und Zielabweichungsverfahren

Die gesamte Berechnung des APK 2.0 basiert auf Flächenpotenzialen, die in den Jahren 2018 und 2019 ermittelt wurden. Bis auf die unter Kapitel 3.1.3 beschriebenen Anpassungen, wurde der Flächenpool nicht bezüglich möglicher formaler Planungsverfahren aktualisiert. In der Folge können Flächen aufgrund der Überlagerung von Restriktionen aus dem Flächenpool entfernt werden, die in der Praxis bereits ein Bauleitplanverfahren durchlaufen haben und mithin Bestandsschutz genießen.

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

Im Rahmen dessen wurden die aufgetretenen Konflikte mit den entsprechenden Fachbe-  
langen im Bauleitplanverfahren behandelt und abgewogen<sup>1</sup>. Flächen, auf die die beschrie-  
bene Situation zutrifft, wurden wieder in die APK 2.0 Ergebnisfläche aufgenommen.

Flächen, die sich in einem laufenden Bauleitplanverfahren befinden und sich gleichzeitig  
mit einer Restriktion überlagern, wurden für das hier vorgelegte Konzept nicht wiederauf-  
genommen. Der Ergebnisflächenpool ist aber keine statische Größe. Sofern entsprechende  
Bauleitplanverfahren durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan zum Abschluss kommen,  
werden diese Flächen im Rahmen der Erstellung der Planentwürfe wieder in die Ergebnis-  
flächen aufgenommen.

Gleiches gilt für Flächen, für die eine Zielabweichung bewilligt wurde, die aber ebenfalls  
von den im APK 2.0 berücksichtigten Flächen überlagert sind. Auch diese Flächen wurden  
nachträglich in den Ergebnisflächenpool aufgenommen. Da es sich hierbei um raumbe-  
deutsame Planungsprozesse handelt, wurden Flächen von stattgegebenen (aber restrikti-  
onsüberlagerten) Zielabweichungsverfahren gesondert dargestellt.

---

<sup>1</sup> Diese Flächen sind damit nicht mehr als „Entwicklungspotenzial“ anzusehen, sondern werden aus regional-  
planerischer Sicht als Bestandsflächen erachtet.

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

### 4 Ergebnisse APK 2.0 Potenzialflächen

In Kapitel 4 werden die Ergebnisse aus der oben beschriebenen Verschneidung der angewendeten Restriktionen mit der Ausgangsgröße (Basisflächenpool) dargestellt. Dabei werden zunächst die Ergebnisse der Wohnbauflächenpotenziale und anschließend die Ergebnisse der Gewerbeflächenpotenziale aufbereitet.

Zusätzlich finden sich in den Anlagen zum APK 2.0 zwei Auswertungen bezüglich der im REK als Regionalbedeutsame Siedlungs- und Gewerbestandorte benannten Flächen.

#### 4.1. Wohnbauflächen

Der Basisflächenpool für Wohnbauflächen umfasst insgesamt 8.051 Hektar. Davon entfallen 5.494 Hektar auf die im RV organisierten Kommunen (68 %) und 2.557 Hektar auf die Kommunen außerhalb des Regionalverbands.

Nach Verschneidung der Restriktionen und „pot. VRG Klima\_neu“ **verbleiben in den APK 2.0 Ergebnisflächen insgesamt 5.027 Hektar.**

Dieser Gesamtwert teilt sich auf in **3.719 Hektar Außenentwicklungsflächen** und 1.308 Hektar Innenentwicklungsflächen.

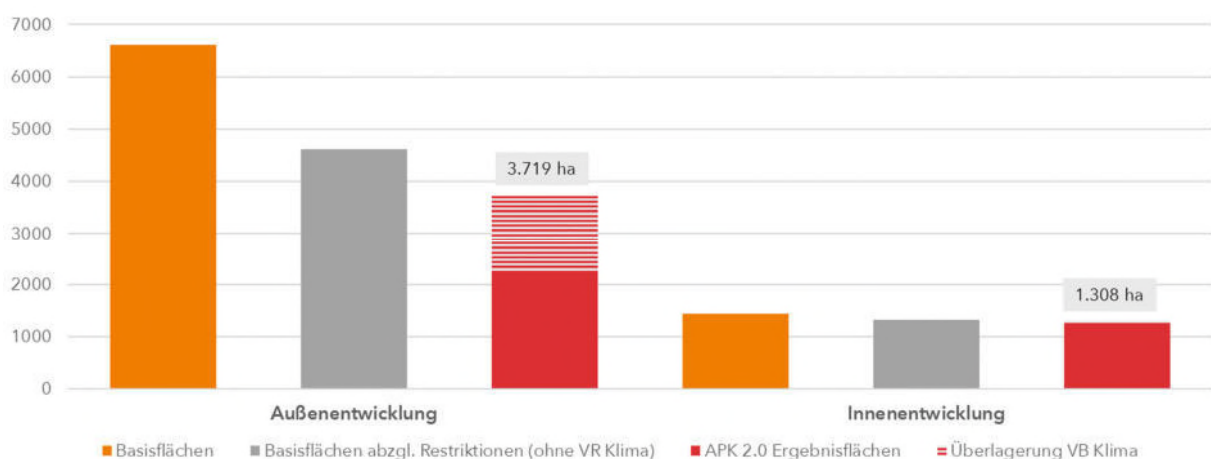


Abbildung 4: Ergebnis APK 2.0 Wohnbauflächen, differenziert nach Außen- und Innenentwicklungsflächen (Angaben in Hektar)

Die Überlagerung mit der vorgeschlagenen Flächenkulisse Vorbehaltgebiet Klima\_neu ergibt, dass 1.453 ha der Außenentwicklungsflächen hiervon betroffen sind. Innenentwicklungsflächen sind nur in sehr geringem Umfang von VBG Klima\_neu überlagert.

Die folgende Tabelle 3 zeigt die Ergebnisse auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Während sich insgesamt die Flächenpotenziale von Basis- zu Ergebnisflächen um rund 40% reduzieren, fällt der Rückgang durch die angewendeten Restriktionen (inkl. VRG Klima\_neu) zwischen den Landkreisen und Städten sehr unterschiedlich aus. So verzeichnet der Wetteraukreis mit einem Rückgang von 13% den geringsten Effekt.

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

Dagegen entfallen in der Stadt Darmstadt 78% der Flächenpotenziale durch die vorgenommenen Verschneidungen. Die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden weisen mit - 55% bzw. -49% ebenfalls überdurchschnittlich hohe Rückgänge auf. Überdurchschnittlich stark betroffen ist auch der Landkreis Offenbach mit einem Rückgang der Flächenpotenzialen von -56%.

Tabelle 3 zeigt weiterhin, der Haupt-Rückgang der Flächenpotenziale wird insgesamt durch den ersten Verschneidungs-Schritt, der Berücksichtigung der Freiraumkriterien ohne Klimafunktionsflächen, bestimmt.

Tabelle 3: Ergebnis APK 2.0 Wohnbauflächen, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten (Angaben in Hektar)

Landkreise/kreisfreie Städte	Basisflächen	Basisflächen abzgl. Restriktionen (ohne VRG Klima_neu)	APK 2.0 Ergebnisflächen	davon Überlagerung mit VBG Klima_neu
Bergstraße (LK)	413	298	263	102
Darmstadt (Stadt)	182	40	40	0
Darmstadt-Dieburg (LK)	611	554	366	191
Frankfurt am Main (Stadt)	1.004	481	473	137
Groß-Gerau (LK)	454	350	292	144
Hochtaunuskreis (LK)	735	612	474	132
Main-Kinzig-Kreis (LK)	1.150	830	768	252
Main-Taunus-Kreis (LK)	514	360	324	85
Odenwaldkreis (LK)	132	128	91	19
Offenbach (LK)	946	643	419	147
Offenbach am Main (Stadt)	100	88	74	35
Rheingau-Taunus-Kreis (LK)	248	203	203	82
Wetteraukreis (LK)	1.239	1.166	1.075	176
Wiesbaden (Stadt)	321	179	165	47
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>8.051</b>	<b>5.933</b>	<b>5.027</b>	<b>1.550</b>

Die folgende Abbildung 5 zeigt, wie sich die Summe an APK 2.0 Ergebnisflächen Wohnen auf die (siedlungsbezogenen) Festlegungen im aktuell gültigen RPS/RegFNP 2010 verteilen. 58% der 5.027 ha Ergebnisflächen liegen in Bereichen, die bereits heute als Bestands- oder Planungsflächen für Siedlungsentwicklung festgelegt sind.

2.116 ha der APK 2.0 Ergebnisflächen liegen in Bereichen, die bislang weder als Siedlungsfläche Bestand oder Planung festgelegt sind und die einer Freiraumkategorie (i.d.R. Landwirtschaft) zugehörig sind. Nur für diese Flächen gab es noch keine politische Willensbildung hinsichtlich einer Nutzung für Siedlungszwecke.

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

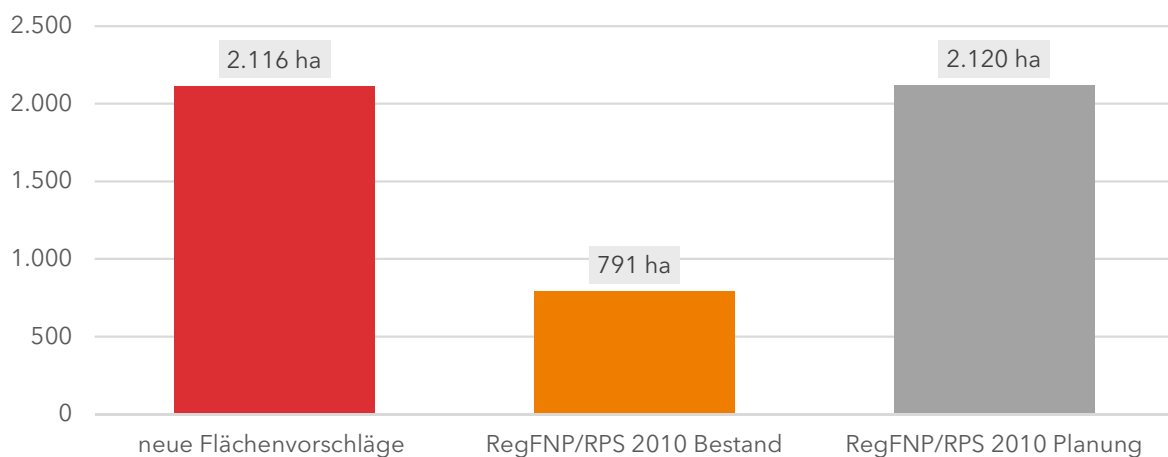


Abbildung 5: Ergebnis APK 2.0 Wohnbauflächen, bezogen auf die aktuellen Festlegungen im RPS/RegFNP 2010 (Angaben in Hektar)

### 4.2. Rechnerisches Potenzial an Wohneinheiten

Auf Basis der oben ermittelten Wohnbauflächenpotenziale folgt an dieser Stelle die Analyse der auf diesen Flächen erreichbaren Wohneinheiten. Hierfür werden die Mindestdichtewerte an Wohneinheiten pro Hektar (WE/ha) herangezogen, die sich durch die Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) ergeben. Das Ergebnis resultiert aus Multiplikation der jeweiligen Flächengröße mit dem jeweiligen kommunenspezifischen Dichtewert. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die in der Praxis tatsächlich realisierbare Anzahl an Wohneinheiten im Einzelfall geringer ausfallen wird, da aufgrund der Nutzungsarten gemischter Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, Verkehrsflächen, Flächen für Infrastruktureinrichtungen (Ver- und Entsorgung) und Gemeinbedarfsflächen nicht die gesamte Fläche für Wohnbauzwecke zur Verfügung steht.

Wie in Kapitel 2.2 erläutert, geht aus dem Beschluss der RVS vom Dezember 2019 hervor, dass die (zu diesem Zeitpunkt gültigen) Mindestdichtewerte der 3. LEP Änderung für diese Berechnung verwendet werden sollen. Inzwischen ist die 4. Änderung des LEP mit geänderten Mindestdichtewerten in Kraft getreten. Diese Änderung betrifft insbesondere den Wegfall eines generellen Mindestdichtewerts für Kommunen, die im Regionalverband FrankfurtRheinMain organisiert sind. Weiterhin ergeben sich geringfügig gestiegene Mindestdichtewerte für einzelne Kommunen im Landkreis Darmstadt-Dieburg (Bereich Dieburg) sowie dem Main-Kinzig-Kreis (Bereich Wächtersbach).

Um den Effekt der geänderten Mindestdichtewerte aufzuzeigen, wurden in einer Vergleichsrechnung sowohl die Ergebnisse bei Anwendung der 3. als auch 4. LEP Änderung ermittelt. Gleichwohl sind nur die Ergebnisse auf Basis der 4. LEP Änderung für den zukünftigen RPS/RegFNP maßgeblich.

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

Bei Berücksichtigung der Minstdichtewerte der 4. LEP Änderung ergibt sich ein Potenzial von rund 186.000 Wohneinheiten; bei Berücksichtigung der Minstdichtewerte der 3. LEP Änderung ergibt sich ein Potenzial von rund 204.000 Wohneinheiten.

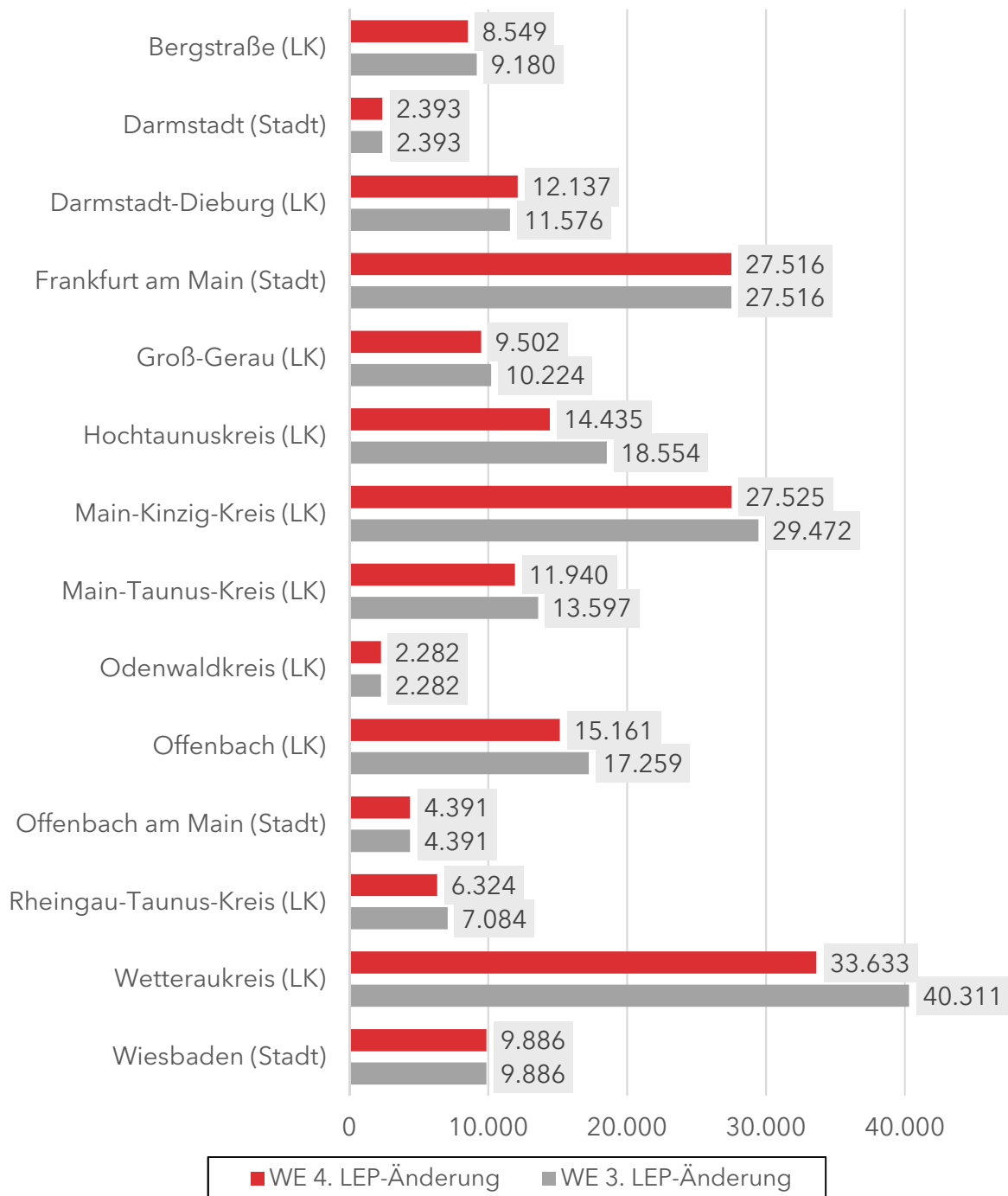


Abbildung 6: Rechnerisches Potenzial an Wohneinheiten auf Wohnbauflächen, differenziert nach 3. und 4. LEP Änderung



## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

Abbildung 6 zeigt die Unterschiede bei Anwendung der 3. und 4. LEP Änderung auf Ebene der Landkreis und kreisfreien Städte. Für die Oberzentren Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Darmstadt und Wiesbaden bleiben die Minstdichtewerte - und damit rechnerisch möglichen Wohneinheiten identisch. Ein Rückgang an rechnerisch möglichen Wohneinheiten ergibt sich insbesondere für den Wetteraukreis, aber auch den Hochtaunuskreis, Landkreis Offenbach und den Main-Kinzig-Kreis. Einzig für den Landkreis Darmstadt-Dieburg resultiert ein höheres Potenzial an möglichen Wohneinheiten.

### 4.3. Exkurs: flächenhafte und diffuse Innenentwicklungspotenziale

Innenentwicklung bezeichnet die Nutzung innerörtlicher, bereits erschlossener Flächen mit dem Ziel, die bauliche Nutzung von Räumen im Außenbereich zu vermeiden. Die unterschiedlichen Arten von Innenentwicklung werden im Folgenden in die beiden Hauptkategorien flächenhafte und diffuse Innenentwicklung unterteilt. Flächenhafte Innenentwicklung bezeichnet die Um-, Nach- oder Wiedernutzung größerer Brach- oder Konversionsflächen oder auch einzelner Baulücken. Wesentlich ist, dass eine einzelne oder zusammenhängende Fläche für eine Bebauung aktiviert wird. Im Gegensatz dazu bezeichnet diffuse Innenentwicklung Baumaßnahmen, die sich entweder an bestehende Baukörper anschließt bzw. diese ergänzt oder den Umbau / Umnutzung bestehender Gebäude (siehe Abbildung 7).

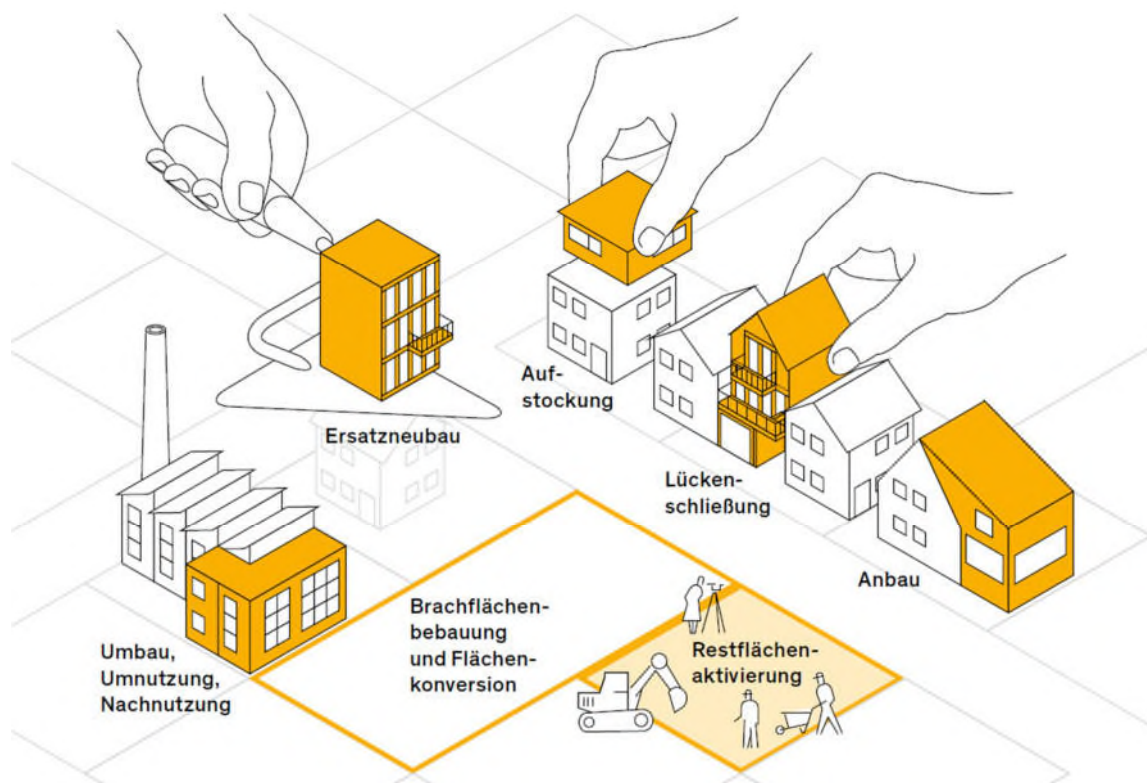


Abbildung 7: Schematische Darstellung zur Unterscheidung flächenhafte und diffuse Innenentwicklung (Quelle: Bundesstiftung Baukultur (2018): Baukultur Bericht 2018/19)

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

Die im APK 2.0 berücksichtigten Flächenpotenziale im Innenbereich können ausschließlich der Kategorie flächenhafte Innenentwicklung zugerechnet werden. Um den Umfang an diffuser Innenentwicklung abzuschätzen, wurde auf Angaben aus dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) zurückgegriffen. Im Rahmen des REK wurde vom beauftragten Gutachter für jede Kommune ein Summenwert an potenziell möglichen Wohneinheiten im Innenbereich gemacht. Diese Angaben wurden aus den geführten Fachgesprächen, ausgewerteten kommunalen Innenentwicklungskatastern und eigenen Experteneinschätzungen abgeleitet. Da dieser Summenwert sowohl Potenziale der flächenhaften als auch diffusen Innenentwicklung umfasst, wurde rückwirkend der Anteil durch flächenhafte Innenentwicklung realisierbaren Wohneinheiten ermittelt und von der Gesamtsumme abgezogen. Das Ergebnis der Differenz bildet das Potenzial zusätzlicher Wohneinheiten durch diffuse Innenentwicklung. Entsprechend dieser Vorgehensweise wird mit einem theoretischen Potenzial von rund 55.000 Wohneinheiten durch diffuse Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden Südhessens gerechnet. Zu beachten ist, dass dieses Potenzial nur als grobe Schätzung zu verstehen ist. Zudem sind die in der Praxis auftretenden Umsetzungshemmnisse (z.B. Verkaufsbereitschaft der Eigentümer, bau- und planungsrechtliche Voraussetzungen) nicht vollständig in der Schätzung berücksichtigt. Daher muss zwischen einem theoretischen und tatsächlich realisierbaren Innenentwicklungspotenzial differenziert werden. Die Erfahrungen aus Kommunen zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen zeigen, dass das tatsächlich realisierbare Potenzial deutlich unter dem theoretischen Potenzial liegt<sup>2</sup>. Unter der Annahme, dass lediglich rund 35% des oben bezifferten, theoretischen Innenentwicklungspotenzials einer Realisierung zugeführt werden kann, ergibt sich ein Potenzial von ca. 20.000 zusätzlichen Wohneinheiten in Südhessen aufgrund von Aufstockung, Anbau, Lückenschluss oder Umnutzung.

### 4.4. Gewerbeflächen

Der Basisflächenpool für Gewerbeflächen umfasst insgesamt 4.563 Hektar. Davon entfallen 3.171 Hektar auf die im RV organisierten Kommunen (69 %) und 1.392 Hektar auf die Kommunen außerhalb des Regionalverbands.

Nach Verschneidung der Restriktionen und „pot. VRG Klima\_neu“ **verbleiben in den APK 2.0 Ergebnisflächen insgesamt 3.282 Hektar.**

Dieser Gesamtwert teilt sich auf in **2.439 Hektar Außenentwicklungsflächen** und 843 Hektar Innenentwicklungsflächen (siehe Abbildung 8).

---

<sup>2</sup> \_vgl. Innenentwicklungspotenziale auf kommunaler und regionaler Ebene - Ermittlung des realisierbaren Potenzials. Deutsches Institut für Urbanistik -Difu-, Berlin (Hrsg.); Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin (Förd.); Müller-Herbers, Sabine (Verf.); Kauertz, Christine (Verf.); In: Frerichs, Stefan u.a. (Hrsg.), Flächen- und Standortbewertung für ein nachhaltiges Flächenmanagement. Methoden und Konzepte, Berlin (2010); S. 149-163; ISBN 978-3-88118-444-1 (Reihe REFINA. Beiträge aus der REFINA-Forschung;5)

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

Die Überlagerung mit der vorgeschlagenen Flächenkulisse Vorbehaltsgebiet Klima\_neu ergibt, dass 664 ha der Außenentwicklungsflächen hiervon betroffen sind. Innenentwicklungsflächen sind nur in sehr geringem Umfang von VBG Klima\_neu überlagert.

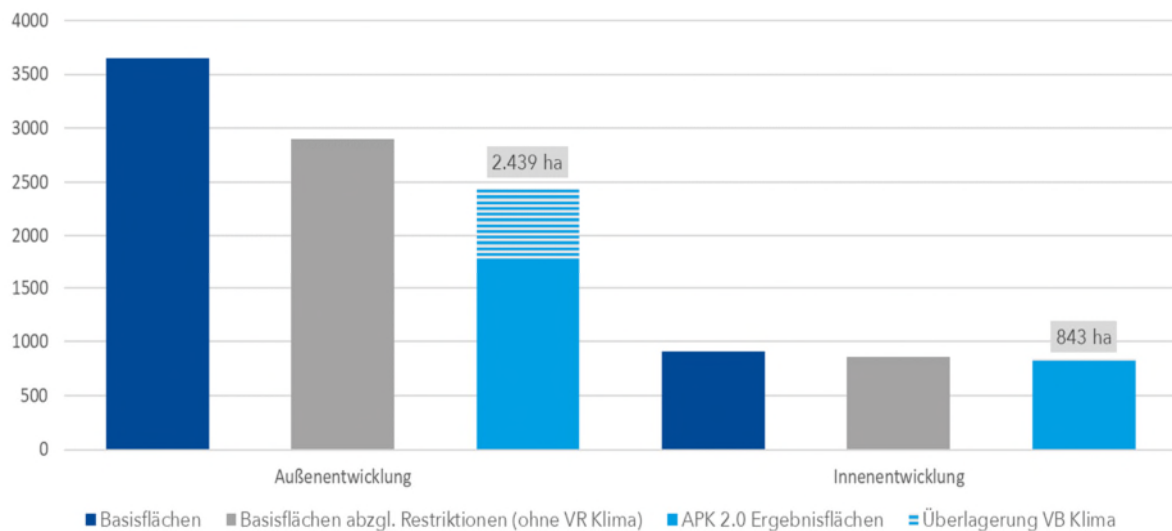


Abbildung 8: Ergebnis APK 2.0 Gewerbeflächen, differenziert nach Außen- und Innenentwicklungsflächen (Angaben in Hektar)

Die folgende Tabelle 4 zeigt die Ergebnisse auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Während sich insgesamt die Flächenpotenziale von Basis- zu Ergebnisflächen um rund 28% reduzieren, fällt der Rückgang durch die angewendeten Restriktionen (inkl. VRG Klima\_neu) zwischen den Landkreisen und Städten sehr unterschiedlich aus. So verzeichnen die Landkreise Rheingau-Taunus-Kreis und Wetteraukreis mit Rückgängen von 10% bzw. 13% die geringsten Effekte. Überdurchschnittlich stark betroffen sind dagegen die Landkreise Odenwaldkreis (-41%), Hochtaunuskreis (-40%) und Main-Taunus-Kreis (-40%). Auf Ebene der kreisfreien Städte sind die Gewerbeflächen der Stadt Darmstadt nicht von der Anwendung der Restriktionen betroffen. Allerdings umfasst der Basisflächenpool lediglich eine Fläche im Innenbereich. Dagegen entfallen in der Landeshauptstadt Wiesbaden 47% der Ausgangsflächen.

Vergleichbar mit den Effekten bei den Wohnbauflächen, zeigt auch Tabelle 4, dass der Haupt-Rückgang der Flächenpotenziale insgesamt durch den ersten Verschneidungsschritt, der Berücksichtigung der Freiraumkriterien ohne Klimafunktionsflächen, bestimmt wird.

Abbildung 9 zeigt, wie sich die Summe an APK 2.0 Ergebnisflächen Gewerbe auf die (siedlungsbezogenen) Festlegungen im aktuell gültigen RPS/RegFNP 2010 verteilen. 66 % der 2177 ha Ergebnisflächen liegen in Bereichen, die bereits heute als Bestands- oder Planungsflächen für Siedlungsentwicklung festgelegt sind.

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

1.105 ha der APK 2.0 Ergebnisflächen liegen in Bereichen, die bislang weder als Siedlungsfläche Bestand oder Planung festgelegt sind und die einer Freiraumkategorie (i.d.R. Landwirtschaft) zugehörig sind. Nur für diese Flächen gab es noch keine politische Willensbildung hinsichtlich einer Nutzung für Siedlungszwecke.

Tabelle 4: Ergebnis APK 2.0 Gewerbeflächen, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten (Angaben in Hektar)

Landkreise/kreisfreie Städte	Basisflächen	Basisflächen abzgl. Restriktionen (ohne VRG Klima_neu)	APK 2.0 Ergebnisflächen	Davon Überlagerung VB Klima
Bergstraße (LK)	231	169	142	44
Darmstadt (Stadt)	2	2	2	0
Darmstadt-Dieburg (LK)	270	243	193	57
Frankfurt am Main (Stadt)	277	243	226	49
Groß-Gerau (LK)	545	453	390	58
Hochtaunuskreis (LK)	295	220	178	65
Main-Kinzig-Kreis (LK)	881	664	645	110
Main-Taunus-Kreis (LK)	377	264	228	66
Odenwaldkreis (LK)	58	45	34	7
Offenbach (LK)	441	386	289	70
Offenbach am Main (Stadt)	50	49	45	0
Rheingau-Taunus-Kreis (LK)	130	118	118	13
Wetteraukreis (LK)	770	712	667	127
Wiesbaden (Stadt)	237	195	126	15
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>4.563</b>	<b>3.762</b>	<b>3.282</b>	<b>681</b>

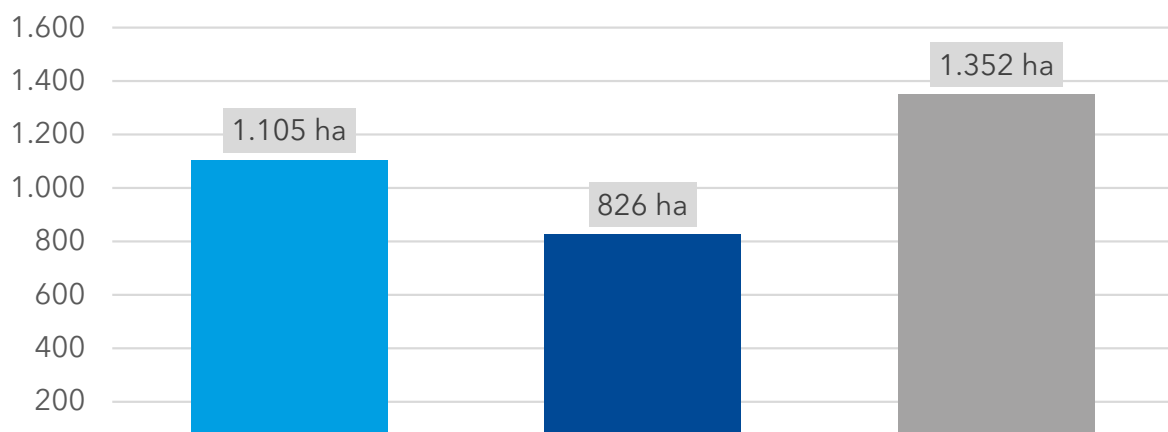


Abbildung 9: Ergebnis APK 2.0 Gewerbeflächen, bezogen auf die aktuellen Festlegungen im RPS/RegFNP 2010 (Angaben in Hektar)

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

### 5 Logistikflächen

#### 5.1. Rückblick REK 2019 und APK 1.0

Im REK 2019 war ein Flächenpool von rund 1.250 ha als Teil der Gewerbeflächen mit einer Eignung für Logistik ermittelt und entsprechend zur weitergehenden Prüfung gutachterlich vorgeschlagen worden. Diese Auswahl umfasste vorhandene, als geeignet befundene Standorte sowie deren vorrangige Erweiterung. 2018 umfasste der Bestand an logistisch genutzten Flächen in Südhessen ca. 980 ha.

Aus diesem Flächenpool Logistik wurden Regionalbedeutsame Logistikscherpunkte mit jeweils > 20 ha auf ca. 965 ha an 22 Standorten vorgeschlagen.

Aus diesen wurde gutachterlich eine Auswahl von sieben besonders geeigneter Standorte in den Städten und Gemeinden Florstadt, Langenselbold, Erlensee, Rodgau, Dieburg, Büttelborn, Raunheim, Kelsterbach und Wiesbaden getroffen und als regionale Logistikzentren im REK auf 267 ha überwiegend zur logistischen Nutzung und für eine entsprechende Festlegung im RPS/RegFNP vorgeschlagen. In der Tabelle 7 werden daher die nach der nachfolgend erläuterten Methodik verbleibenden Regionalbedeutsamen Logistikscherpunkte sowie die darin enthaltenen Logistikzentren gekennzeichnet.

Im APK1.0 waren diese im REK identifizierten Gewerbeflächen mit Logistikeignung auf die Überschneidung mit den genannten Restriktionen geprüft worden. Gespräche zur Akzeptanz hatten noch nicht stattgefunden.

#### 5.2. Methodisches Vorgehen zur Ermittlung der Potenzialflächen Gewerbe mit Logistikeignung zur Umsetzung Ziffer 11b des RVS-Beschlusses

##### 5.2.1. Anwendung der Eignungskriterien Logistik auf RV-Gewerbeflächen

Den in den Kommunengesprächen des RV ermittelten Gewerbeflächen fehlte noch die Information zur Logistikeignung. Für das APK2.0 wurde dieser Prüfschritt der RV-Gewerbeflächen auf Logistikeignung analog zum Vorgehen beim REK und in Abstimmung mit dem RV durchgeführt.

Folgende dem Potenzialflächenpool für Gewerbe mit Logistikeignung im REK zugrundeliegenden Eignungskriterien wurden dabei auf die RV-Gewerbeflächen angewandt:

- Nähe zur Anschlussstelle von Bundesautobahnen und planfrei ausgebauten überörtlichen Straßen (1.000 m, 2.500 m Einzugsradius)
- Konzentration zukünftiger Entwicklungen an heutigen Logistik-Hotspots (1.000 m Einzugsradius)
- Nähe zu intermodalen Umschlagpunkten (KV Terminals, Häfen) (5 km, 10 km Einzugsradius)

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

- Lage nicht im unmittelbaren Umfeld von Siedlungsräumen oder von diesen durch große Verkehrsachsen getrennt
- Lage in für Siedlungszwecke, insbesondere Wohnnutzungen, aufgrund von Seveso, Siedlungsbeschränkungsgebiet und Höchstspannungsleitungskorridor ausgeschlossenen Flächen.

Diese REK-Kriterien waren auf der Grundlage von Studien und aus Gesprächen mit Unternehmen der Logistikbranche sowie Kommunen abgeleitet worden und sollen im Rahmen der Neuaufstellung des RPS/RegFNP noch weitergehend geprüft werden. Sie wurden bei der Bewertung der Flächen entsprechend ihrer Bedeutung unterschiedlich gewichtet. Eine besonders hohe Gewichtung kam dabei der straßenseitigen Anbindung einer Fläche zu. Darüber hinaus, aber mit einem deutlich geringeren Einfluss auf das Ergebnis, wurde die Nähe zu anderen Logistikunternehmen und weiteren Verkehrsinfrastrukturen bewertet. Auch planerische Überlegungen, wie die Lage in Gebieten, die für die Wohnnutzung ausgeschlossen sind, sind in die Bewertung eingeflossen.

Als weitere qualitative Kriterien wurden berücksichtigt:

- Überwiegendes Flächenangebot im Ballungsraum, um eine nachhaltige und emissionsarme Ballungsraumversorgung zu gewährleisten.
- Vermeidung von flächenintensiver Logistik in den Entwicklungsschwerpunkten im ländlichen Raum, da hier arbeitsplatzintensives Gewerbe angesiedelt werden sollte.

### 5.2.2. Ausgangsdatenbasis - Umgang mit Bebauungsplänen und Zielabweichungsverfahren

Die Ausgangsdatenbasis an „potenziellen Gewerbeflächen mit Logistikeignung“ setzt sich damit nun aus den im REK ermittelten Potenzialflächenpool Gewerbe mit Logistikeignung (wie oben beschrieben ohne die weiteren Flächen) und den vom RV in seinen Kommunengesprächen ermittelten Gewerbeflächenvorschlägen, für die eine Logistikeignung festgestellt wurde, zusammen.

Grundsätzlich erfolgt im APK2.0 die Festlegung, dass Wohn- und Gewerbe- und somit auch Logistikflächen bei Vorhandensein eines rechtskräftigen Bebauungsplans, die entsprechende Fläche trotz Restriktionen in die Ergebnisflächenkulisse aufgenommen wird. Flächen mit Restriktionen, für die ein Bauleitplanverfahren läuft, wären bei vorliegender Rechtskraft zum Zeitpunkt der Erstellung des Verwaltungsentwurfs des RPS/RegFNP in die Ergebnisflächenkulisse aufzunehmen.

Standorte, für die ein Zielabweichungsverfahren zugunsten einer logistischen Nutzung vom RPS/RegFNP 2010 erfolgreich durchgeführt wurde, waren ins REK aufgenommen worden, auch wenn sie den Eignungskriterien nicht vollumfänglich entsprachen und noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorlag.

An dieser Darstellung von Standorten derzeit folgender positiv entschiedener Zielabweichungsverfahren soll im APK2.0 festgehalten werden:

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

- Lidl Logistikzentrum in der Stadt Erlensee (Drs. Nr. IX /43.3 vom 14.09.2018),
- „Erweiterung interkommunales Gewerbegebiet Limes - Erweiterung West“ des Interkommunalen „IKG Büdingen, Hammersbach und Limeshain“ im Ortsteil Langen-Bergheim der Gemeinde Hammersbach (Drs. Nr. IX /136.2 vom 05. März 2021),
- Gewerbegebiet „Logistikpark Wölfersheim A 45“ für ein REWE- Logistikzentrum in der Stadt Wölfersheim (Drs. Nr. IX /38.2 vom 22. September 2017).

Hinsichtlich der genannten Zielabweichungsverfahren liegt bislang lediglich im Fall Lidl Erlensee ein rechtskräftiger Bebauungsplan (GE-Park Erlensee) vor.

Für die „Erweiterung interkommunales Gewerbegebiet Limes - Erweiterung West“ befindet sich ein Bebauungsplan aktuell in Aufstellung. Für den Logistikpark Wölfersheim A 45 besteht ein Anfang Juli 2020 beschlossener Bebauungsplan, gegen den ein Normenkontrollantrag beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel anhängig ist. Bis zur Entscheidung soll der Standort daher als Potenzialfläche Gewerbe mit Logistikeignung im APK2.0 mitgeführt werden und wäre ggf. im Entwurf des RPS/RegFNP anzupassen.

### 5.2.3. Plausibilitätsprüfung und Schwerpunktsetzung

Für die Prüfung der Ergebnisse der Verschneidung auf Plausibilität und zur Bildung von räumlichen Schwerpunkten wurden zunächst regionalplanerisch bedeutsame Flächen > 5 ha mit einer bestimmten Eignungsqualität näher betrachtet. Dieses Vorgehen wurde mit dem RV abgestimmt.

**Da es sich bei den für Logistik geeigneten Flächen um einen Teil des potenziellen Gewerbeflächenpools handelt, sind diese als Teil der Ergebnisflächen Gewerbeflächenpotenzial in der Karte enthalten.** Ihre besondere Eignung ist jedoch in der Karte nicht kenntlich gemacht, da noch keine Akzeptanzgespräche stattgefunden haben. Aber es werden dadurch in der Karte, in den Berechnungen und in den Tabellen keine zusätzlichen Flächen und Potenziale entstehen, da es sich um Flächen aus dem Gewerbeflächenpool handelt.

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung wurde auch festgestellt, dass im Bereich des RV fünf Flächen mit einer festgestellten Eignung für Logistik zwischenzeitlich mit einem Bebauungsplan für ein Rechenzentrum belegt sind oder dahingehende planerische Überlegungen bestehen. Diese wurden somit im Rahmen der planerischen Bewertung aus dem Potenzialflächenpool Gewerbe mit Logistikeignung herausgenommen.

Die im REK enthaltenen Hinweise auf die in der Region in mehreren Städten und Gemeinden vorhandenen Standorte für großflächige Autolagerlogistik sind unter dem Aspekt der - wenn möglich - vorrangigen Inanspruchnahme von Konversionsflächen weiterhin bei Standortalternativsuchen in Betracht zu ziehen.

### 5.3. RVS-Beschluss Ziffer 11b - Gespräche zur Akzeptanz

Gemäß Ziffer 11b des RVS-Beschlusses sollen bei **neuen** Flächen für Logistik vor Aufnahme ins APK bzw. dem RPS/RegFNP mit den betroffenen Gemeinden Gespräche zur Akzeptanz

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

geführt werden. Demnach sei unstrittig, dass Flächen für Logistik ausgewiesen werden und dafür Sorge zu tragen ist, dass bestehende und entsprechend geeignete Logistikstandorte gesichert werden (siehe auch Abschnitt „Vorgabe Planzeichen“ weiter unten).

In folgenden Fällen wird daher aktuell **kein Gespräch zur Akzeptanz** als erforderlich angesehen:

- Städte und Gemeinden mit bestehenden logistisch genutzten Gewerbeflächen, die jedoch anhand der Kriterien als nicht geeignet eingeschätzt wurden, so dass keine entsprechende Sicherung der Standorte erfolgen soll,
- erfolgreich durchgeführtes Zielabweichungsverfahren vom RPS/RegFNP 2010 zugunsten Logistik (Erlensee, Hammersbach, Wölfersheim)
- Städte und Gemeinden, in denen bekannt ist, dass die Fläche aus planerischen Gründen ausscheidet.

Für „**Akzeptanzgespräche**“ sind daher die Städte und Gemeinden vorgesehen, in denen auf den vorgeschlagenen Potenzialflächen derzeit noch keine logistische Nutzung vorhanden ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein im RPS/RegFNP 2010 bereits enthaltenes Vorranggebiet Industrie und Gewerbe handelt oder um eine mögliche Neuinanspruchnahme von Freiraum, beispielsweise im Vorranggebiet Landwirtschaft.

Sofern in Städten und Gemeinden sowohl Gewerbeflächen mit Logistik im Bestand vorhanden sind als auch neue geeignete Potenzialflächen für Logistik festgestellt wurden, soll die Thematik der Sicherung im Bestand im Akzeptanzgespräch angesprochen werden.

Die folgende Tabelle 5 zeigt die aktuell verbleibenden Potenzialflächen für Gewerbe mit Logistikeignung auf, wegen deren Aufnahme in das APK2.0 mit den betroffenen Kommunen Gespräche zu führen sind. Wie erläutert ist bei den enthaltenen drei Flächen aus Zielabweichungsverfahren zugunsten Logistik kein Erfordernis eines Akzeptanzgespräches gegeben.

Tabelle 5: Potenzialflächen für Gewerbe mit Logistikeignung

Stadt-/Gemeinde	Landkreis / kreisfreie Stadt	Festlegung bzw. Darstellung im RPS/RegFNP 2010	Basisfläche in ha	Ergebnisfläche in ha	Akzeptanzgespräch
Dieburg*	Darmstadt-Dieburg	VRG Industrie und Gewerbe, Planung	25,6	5,3	Ja
Eppertshausen	Darmstadt-Dieburg	VRG Landwirtschaft	5,5	5,5	Ja
Eppertshausen	Darmstadt-Dieburg	VRG Landwirtschaft	8,6	8,6	Ja
Pfungstadt	Darmstadt-Dieburg	VRG Siedlung, Bestand	17,0	13	Ja



## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

Frankfurt am Main	Frankfurt am Main	VRG Industrie und Gewerbe, Bestand	20,7	20,6	Ja
Frankfurt am Main	Frankfurt am Main	VRG Industrie und Gewerbe, Bestand	74,0	71,8	Ja
Frankfurt am Main	Frankfurt am Main	VRG Industrie und Gewerbe, Planung/VR Industrie und Gewerbe, Bestand	13,3	13,3	Ja
Frankfurt am Main	Frankfurt am Main	VRG Industrie und Gewerbe, Planung	61,5	61,3	Ja
Büttelborn	Groß-Gerau	VRG Landwirtschaft	6,6	6,6	Ja
Kelsterbach	Groß-Gerau	VRG Industrie und Gewerbe, Planung	6,8	6,8	Ja
Kelsterbach	Groß-Gerau	VRG Industrie und Gewerbe, Planung	7,4	7,3	Ja
Kelsterbach	Groß-Gerau	VRG Industrie und Gewerbe, Planung	7,7	7,7	Ja
Kelsterbach*	Groß-Gerau	VRG Industrie und Gewerbe, Bestand	49,1	43,5	Ja
Mörfelden-Walldorf	Groß-Gerau	VRG Industrie und Gewerbe, Planung / Ökologisch bedeutsame Fläche	15,2	8,8	Ja
Büttelborn*	Groß-Gerau	VRG Industrie und Gewerbe, Planung	12,7	12,6	Ja
Schlüchtern	Main-Kinzig-Kreis	VRG Industrie und Gewerbe, Planung	8,2	8,2	Ja
Erlensee*	Main-Kinzig-Kreis	(VRG Landwirtschaft/VBG Landwirtschaft/ VRG Regionaler Grünzug); ZAV zugunsten Logistik	22,9	22,9	nein
Langenselbold*	Main-Kinzig-Kreis	VRG Industrie und Gewerbe, Planung/VRG Industrie und Gewerbe, Bestand, VRG Landwirtschaft	65,4	65,4	Ja
Bruchköbel	Main-Kinzig-Kreis	Sonderbaufläche Nahrung und Verpackung	12,1	12,1	Ja
Hattersheim am Main	Main-Taunus-Kreis	VRG Landwirtschaft	5,0	5,0	Ja

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

Hammersbach	Main-Kinzig-Kreis	(VRG Industrie und Gewerbe, Planung / VRG Landwirtschaft/Sonderbaufläche Logistik); ZAV zugunsten Logistik	21,5	21,5	nein
Egelsbach	Offenbach	Grünfläche, VBG Landwirtschaft	8,2	6,2	Ja
Münzenberg	Wetteraukreis	VRG Landwirtschaft, Weißfläche	17,9	17,9	Ja
Florstadt*	Wetteraukreis	VRG Industrie und Gewerbe, Planung	12,4	12,4	Ja
Butzbach	Wetteraukreis	VRG Industrie und Gewerbe, Planung	20,2	7,3	Ja
Butzbach	Wetteraukreis	VRG Industrie und Gewerbe, Planung/VRG Landwirtschaft/VBG Landwirtschaft	33,7	33,7	Ja
Wölfersheim	Wetteraukreis	(VRG Landwirtschaft); ZAV zugunsten Logistik	26,9	26,9	nein
Büdingen	Wetteraukreis	VRG Industrie und Gewerbe, Planung/VRG Landwirtschaft	16,8	16,8	Ja
Limeshain	Wetteraukreis	VRG Industrie und Gewerbe, Planung/VRG Landwirtschaft	18,1	18,1	Ja
Wiesbaden*	Wiesbaden	VRG Industrie und Gewerbe, Bestand	5,4	5,4	Ja

Legende:

blau hinterlegt = einer von im REK vorgeschlagenen 22 Regionalbedeutsamen Logistikstandorten

\* = eines der davon im REK vorgeschlagenen 7 Regionalen Logistikzentren

**Zusammengefasst ist die Potenzialflächenkulisse somit das Ergebnis aus REK-Gewerbeflächen mit logistischer Eignung und den RV-Gewerbeflächen mit entsprechender Eignung, nach Verschneidung mit den genannten Restriktionen sowie der von RV und RP anschließend vorgenommenen planerischen Bewertung im Rahmen der Plausibilitätsprüfung. Dabei wurden laufende oder bekannte entgegenstehende Nutzungen berücksichtigt und nur Flächen > 5 ha mit einer bestimmten Eignung betrachtet.**

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

Es verbleiben daher im Potenzialflächenpool für Logistik die Städte und Gemeinden Dieburg, Eppertshausen, Pfungstadt, Frankfurt a. M., Büttelborn, Kelsterbach, Mörfelden-Walldorf, Schlüchtern, Erlensee, Langenselbold, Hammersbach, Bruchköbel, Hattersheim am Main, Egelsbach, Münzenberg, Florstadt, Butzbach, Wölfersheim, Büdingen, Limeshain und Wiesbaden.

Auch zeigt die Tabelle 5, ob es sich um eine im gültigen RPS/RegFNP 2010 enthaltene und somit für eine Inanspruchnahme aus regionalplanerischer Sicht vorbereitete Siedlungs- oder Gewerbefläche (Bestand oder Planung) oder um eine noch nicht abgewogene Flächenneuanspruchnahme handelt. An dieser Stelle sei nochmal darauf hingewiesen, dass die in Tabelle 5 dargestellten Flächen mit besonderer Logistikeignung gleichzeitig Teil des potenziellen Gewerbeflächenpools sind und damit in der Ergebnisdarstellung von Kapitel 4.4. sind.

Vom ca. 923 ha umfassenden Potenzialflächenpool für Gewerbe mit Logistikeignung > 5ha mit bestimmter Eignung verbleiben nach der Verschneidung mit Restriktionen 48 Flächen in 33 Kommunen auf ca. 803 ha.

Dieser reduziert sich nach der planerischen Bewertung auf 30 Flächen in 21 Städten und Gemeinden auf ca. 552 ha. Mit 18 Kommunen sollen dazu im weiteren Jahresverlauf Akzeptanzgespräche geführt werden. Die Reduzierung von 48 auf 30 Potenzialflächen ist auf die gemeinsam mit dem RV durchgeführte planerische Bewertung zurückzuführen. Die Reduzierung der Regionalbedeutsamen Standorte insgesamt ergibt sich aus der erst späteren Betrachtung der „weiteren“ REK-Gewerbeflächen mit Logistikeignung.

Für die Akzeptanzgespräche werden die vorläufigen Ergebnisse dieser Bewertung in Form eines Steckbriefs/Datenblatts zusammengestellt und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit den von Städten und Gemeinden vorgebrachten Planungen und Erkenntnissen soll abgestimmt werden, welche Potenzialflächen in den für die Offenlage genutzten RPS/RegFNP-Entwurf für eine Logistikentwicklung aufgenommen und vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden sollen und wo gegebenenfalls entgegenstehende Freiraum- oder andere Belange nicht zurückgestellt werden sollen.

### 5.4. Ausblick auf die Erarbeitung des RPS/RegFNP-Entwurfs - Vorgaben der 3. LEP-Änd.

Im Rahmen der Vorlage der Eckpunkte papers im Frühjahr 2022 wird auch ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen zur Logistik im neuen RPS/RegFNP der RVS zur politischen Abstimmung vorgelegt werden. Ohne dem Eckpunkte paper Logistik vorgreifen zu wollen, sollen der Vollständigkeit halber sowie zum besseren Verständnis bereits folgende Hinweise für die Flächenkulisse für Gewerbeflächen mit Logistikeignung an dieser Stelle genannt werden:

In den Entwurf des RPS/RegFNP sind die Vorgaben der 3. LEP-Änd. zum Thema Logistik aufzunehmen. Dies wurde bereits bei der Vorstellung der weiteren Vorgehensweise zur Logistik im Rahmen der Vorstellung des APK1.0 im Ausschuss für Grundsatzfragen im April 2020 als auch bei der Infoveranstaltung/Austausch zur Logistik Ende Juni 2021 vorgestellt.

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

Demnach sind die in der Plankarte der 3. LEP-Änd. enthaltenen drei GVZ bzw. KV-Terminal in den RPS/RegFNP-Entwurf aufzunehmen, weitere Aufnahmen können vorgesehen werden:

- Industriepark Frankfurt-Höchst (Schiff, Schiene, Straße)
- Frankfurter Osthafen (Schiff, Schiene, Straße)
- Frankfurter Flughafen Cargo City (Flugzeug Schiene)

### 5.5. Vorgabe Planzeichen

Vom HMWEVW wird als zusätzliches Planzeichen in den Entwurf des Planzeichenerlasses für den RPS/RegFNP ein „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand oder Planung mit besonderer Zweckbestimmung“ aufgenommen. Die abschließende Abstimmung zu den inhaltlichen Vorgaben wird in Kürze stattfinden. Eine Verwendung kann u.a. für die Zweckbestimmung „Logistik“ erfolgen. Die Unterscheidung zwischen bestehenden geeigneten Logistikflächen und neu geplanten Flächen ist somit bedeutsam. Ebenso spielen die Logistikarten Umschlags-, Beschaffungs- und Distributionslogistik mit ihren Anforderungen eine Rolle.

Aus diesen Festlegungen sollen in den Kommunen „GE-Flächen mit Eignung für Logistik, Bestand oder Planung“ oder kleinere „SO-Logistik“ entwickelt werden können.

Für den RPS/RegFNP-Entwurf soll daher vorgeschlagen werden, in diesen Vorranggebieten logistische Nutzungen zu sichern bzw. diese dafür vorzuhalten. Daher sollten entgegenstehende Nutzungen wie die in §§ 8 (3) und 9 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ebenso wie der Einzelhandel bauleitplanerisch begrenzt bzw. ausgeschlossen werden.

Damit sollen für langfristig nachhaltige Planungen gute Voraussetzungen geschaffen werden. Die Häfen mit hafenaffinen Gewerbegebieten als auch Gewerbegebiete mit Gleisanschlüssen sollen unter diesem Aspekt im weiteren Verfahren der RPS/RegFNP-Neuaufstellung noch stärker in den Blick genommen werden. Angesichts der Herausforderungen in den Bereichen Klimaschutz, Lieferketten, Lagerhaltung ist dies bis zum Entwurf des RPS/RegFNP zu überprüfen.

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

### 6 Anhang: Landesweite Klimaanalyse Hessen; Beitrag für APK 2.0

#### 3. Änderung des Landesentwicklungsplans

Die 3. Änderung des LEP formuliert als Ziel (Ziff. 4.2.3-3 (Z)), dass in den Regionalplänen die regional bedeutsamen Luftleitbahnen sowie die für das Siedlungsklima bedeutsamen Flächen des Freiraums (Kalt-/Frischluffentstehungsgebiete), die im räumlichen Zusammenhang mit lufthygienisch und/oder bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen stehen, als „Vorranggebiete bzw. als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ festzulegen sind. Grundlage für die Bestimmung und Abgrenzung dieser Gebiete, ist die von der obersten Landesplanungsbehörde in Auftrag gegebene „Landesweite Klimaanalyse Hessen“.

#### Landesweite Klimaanalyse Hessen

Die derzeitige Gebietskulisse der Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen im RPS/RegFNP 2010 wird durch die Ergebnisse der aktuell in der Erstellung befindlichen „Landesweiten Klimaanalyse Hessen“ ersetzt. Dieses dreidimensionale Computermodell dient als Grundlage für die Identifizierung und Sicherung der klimawirksamen Flächen und Leitbahnen, die im räumlichen Wirkungszusammenhang zwischen den thermisch und lufthygienisch belasteten Siedlungsräumen stehen.

Mit der „Landesweiten Klimaanalyse Hessen“ stehen hoch aufgelöste, raumspezifische Daten zur Verfügung. Basierend auf detaillierten Landnutzungsdaten und meteorologischen Daten simuliert das im Rahmen der landesweiten Klimaanalyse verwandte dreidimensionale Strömungsmodell die Entwicklung verschiedener Klimaparameter wie Wind oder Temperatur in einer räumlichen Auflösung von 200 m x 200 m (im Bereich des Regionalverbandes 50 m x 50m). Aufgrund der fünf neuen Kommunen des Regionalverbandes hat noch eine Neuberechnung zu erfolgen.

Basierend auf den Modellierungsergebnissen können die im regionalen Maßstab thermisch belasteten Siedlungsgebiete (sog. Wirkungsräume) und die für ihre Durchlüftung bedeutsamen Strömungssysteme bzw. die diesen zugrundeliegenden Luftleitbahnen und Kaltluftproduktionsgebiete (sog. Ausgleichsräume) identifiziert werden. Die Wirkungsräume und die ihnen zugeordneten Ausgleichsräume stellen die zentrale Grundlage für die zukünftige Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen dar. Ziel ist es, die bioklimatische Situation für eine möglichst große Anzahl der Bevölkerung zu erhalten bzw. zu verbessern.

#### Überörtliche Festlegung

Um die Überörtlichkeit der raumordnerischen Festlegungen zu gewährleisten, beschränken sich die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen auf die Ausgleichsräume mit sehr hoher Bedeutung für thermisch belastete Siedlungsgebiete, die über das Hoheitsgebiet der jeweiligen Kommune hinausgehen oder aber einer großen Betroffenenanzahl zugutekommen. Letzteres trifft v.a. auf die Kernstädte inkl. damit zusammengewachsener Stadtteile der Mittel- und Oberzentren als regionale Bevölkerungsschwerpunkte mit regelmäßig verdichteter Bebauung zu.

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

### Ergebnisse als Vorschlagskulisse für den Träger der Regionalplanung

Die Landesweite Klimaanalyse Hessen enthält einen **Vorschlag** zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen. **Die letztgültige Festlegung bleibt dem Träger der Regionalplanung vorbehalten.**

Weiterhin wird vom Gutachter festgehalten, dass die Ergebnisse der Landesweiten Klimaanalyse Hessen keine lokalen Klimaanalysen auf Ebene der Städte und Gemeinden bzw. für Einzelvorhaben ersetzen. In der Bauleitplanung/Projektplanung sollten im Zweifelsfall mikroklimatische Untersuchungen durchgeführt werden.

### Anthropozentrischer Ansatz

Die Klimaanalyse verfolgt einen anthropozentrischen Ansatz mit dem Ziel, durch raumordnerische Festlegungen eine Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der bioklimatisch relevanten thermisch belasteten Siedlungsgebiete (regionalbedeutsame Wirkräume) zu bewirken.

Dieser anthropozentrische Ansatz hat zur Folge, dass die Gebietsvorschläge vor allem in dem Raum vorliegen, in dem auch eine Belastungssituation vorhanden ist. Periphere Räume mit geringerer Siedlungsdichte und damit einhergehender geringeren Betroffenenzahl weisen daher weniger bis keine Gebietsvorschläge aus. Dies stellt einen erheblichen Unterschied zu den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen des RPS/RegFNP 2010 dar.

### Gebietsvorschläge in verschiedenen GIS Datensätzen („Layern“)

Die Landesweite Klimaanalyse Hessen enthält als Ergebnis u.a. mehrere Layer mit Gebietsvorschlägen für potenzielle Vorranggebiete und potenzielle Vorbehaltsgebiete. Die drei Wesentlichen für das Aktualisierte Plankonzept verwandten sind folgend aufgeführt:

1. *Potenzielle Vorranggebiete (VRG)*
2. *Potenzielle Vorbehaltsgebiete (VBG)*
  - 2.1. *Potenzielle Vorbehaltsgebiete (VBG) aufgrund Volumenstrom (Kriterien Vorranggebiet werden hier erfüllt, aber aufgrund starker Durchlüftung als Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen)*

Die Landesweite Klimaanalyse Hessen beschränkt sich auf die Sicherung regionalplanerisch bedeutsamer Ausgleichsräume für Siedlungsgebiete mit hoher thermischer Belastung (Gebiete mit großem und mit sehr großem Flächenanteil mittlerer bis extremer thermischer Betroffenheit). Zur Ermittlung der regionalplanerisch relevanten thermisch belasteten Siedlungsgebiete, wurden auf Basis der in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete Siedlung und Industrie und Gewerbe Bestand, die Siedlungsgebiete ermittelt, die eine mittlere, hohe, sehr hohe oder extreme Betroffenheit ausweisen. Wesentliches Unterscheidungskriterium zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist dabei der Flächenanteil der mit mindestens mittlerer thermischer Betroffenheit ermittelt wurde.

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

### Potenzielle Vorranggebiete

Potenzielle Vorranggebiete werden nach der Klimaanalyse wie folgt definiert:

*Schwache, bodennahe Strömungssysteme mit geringer Luftmenge (Gesamtvolumenstrom  $\leq 60 \text{ m}^3/(\text{m}\cdot\text{s})$ ), aber mit sehr hoher Bedeutung hinsichtlich ihrer Durchlüftungsfunktion für die thermisch belasteten Siedlungsgebiete mit sehr großem Flächenanteil mittlerer bis extremer thermischer Betroffenheit.*

Es handelt sich also um belüftungsrelevante Strömungssysteme von geringer Intensität. Sie sind besonders schützenswert, da ihre schwache Dynamik durch eine Erhöhung der Rauigkeit (z.B. durch Bebauung) zum Erliegen kommen kann. Ausgleichsräume mit sehr hoher Bedeutung für thermisch belastete Siedlungsgebiete, deren bodennahe Strömungssysteme nur schwach ausgebildet sind, sollen daher als Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen festgelegt werden.

### „Innere Differenzierung“ Vorranggebiete

Die Vorranggebiete sollten laut Aussage des Gutachters nur die für die betrachtete Kommune relativ höchsten bewerteten Kaltluftströmungen abbilden. Kaltluftströmungen von in Relation geringerer Bedeutung können zu Vorbehaltsgebieten herabgestuft werden. Im GIS-Layer bestehen die Rasterzellen, welche zusammen ein Gebiet ergeben, aus unterschiedlichen Wertstufen. In der vorliegenden Klimaanalyse sind diese in verschiedenen Farbtönen dargestellt. Hier eröffnet der Gutachter die Möglichkeit, dass der Träger der Regionalplanung entscheidet, ob er sich auf die höchsten bewerteten Kaltluftströmungen stützt und die niedriger bewerteten als VBG festlegt (eine Darstellung hierzu erfolgt im Eckpunktepapier).

### Potenzielle Vorbehaltsgebiete aufgrund Volumenstrom

Ein Layer der Landesweiten Klimaanalyse enthält Flächen, die zwar die Kriterien für die Vorranggebiete erfüllen, die aber aufgrund starker ausgeprägter Strömungssysteme (Gesamtvolumenstromdichte größer als  $60 \text{ m}^3/(\text{m}\cdot\text{s})$ ) eine verringerte Schutzwürdigkeit aufweisen. Eine maßvolle Bebauung führt hier nicht zwingend zum Erliegen der Belüftungsfunktionen und damit der thermischen Entlastung. Daher können diese Flächen als Vorbehaltsgebiet eingestuft werden (eine Darstellung hierzu erfolgt im Eckpunktepapier).

### Potenzielle Vorbehaltsgebiete

Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um Freiräume, die auf thermisch belastete Siedlungsgebiete treffen mit großem Flächenanteil mindestens mittlerer thermischer Betroffenheit. Während in den Vorranggebieten der Schutz der Kaltluftentstehungsgebiete und der der Luftleitbahnen Vorrang hat und eine Bebauung i.d.R. unzulässig ist, sollen in den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen Maßnahmen möglichst unterbleiben, die zu einer Verschlechterung der Durchlüftung der thermisch belasteten Siedlungsgebiete führen. Ist in den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen im Einzelfall eine Bebauung zulässig, muss diese entsprechend „klimaverträglich“ erfolgen. „Klimaverträglich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sie so erfolgen sollte, dass die Belüftungsfunktion für die bestehenden Siedlungsgebiete gar nicht oder nur wenig eingeschränkt werden.

## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

Dies wäre in der Regel durch gesonderte und entsprechend hochauflösende Klima-Untersuchungen i.R. der Bauleitplanung für das jeweilige Plangebiet nachzuweisen und zu überprüfen.

### Ausblick:

Eine detaillierte Beschreibung der Ergebnisse der Landesweiten Klimaanalyse Hessen erfolgt in dem noch vorzulegenden Eckpunktepapier (RVS im März 2022). Darin werden der Regionalversammlung die Entscheidungsoptionen des Gutachters zur Umsetzung der landesweiten Klimaanalyse Hessen in Gebietsfestlegungen für besondere Klimafunktionen vorgelegt.



## 2. Version Aktualisiertes Plankonzept (APK 2.0) -ENTWURF-

### 7 Anlagen

Tabelle 6: Regionalbedeutsame Wohnbauflächenschwerpunkte gem. REK (in ha)

	Basisflächen	Basisflächen abzgl. Restriktionen (ohne VR Klima)	APK 2.0 Ergebnisflächen	Davon Überlagerung VB Klima	
Darmstadt Süd	108	0	0	0	0
Dieburg West	36	24	0	0	0
Erbach Ost	22	24	0	0	0
Frankfurt am Main - Neuer Stadtteil	48	0	0	0	0
Frankfurt am Main - Niederdorfelden	131	56	53	0	0
Frankfurt am Main - Unterliederbach	76	15	15	15	15
Glauburg	10	10	10	0	0
Hanau Steinheim	28	11	11	11	11
Hofheim Marxheim	28	28	28	2	2
Idstein Süd	53	34	34	32	32
Mühlheim / Offenbach am Main	71	71	58	33	33
Neu-Anspach Süd	17	17	17	17	17
Pfungstadt Süd	59	51	0	0	0
Rimbach	20	20	20	19	19
Rodgau	57	57	2	0	0
Schlüchtern Mitte	15	0	0	0	0
Sulzbach Süd	37	22	16	0	0
Taunusstein Süd	15	15	15	0	0
Wiesbaden Ost	71	71	71	0	0
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>901</b>	<b>527</b>	<b>351</b>	<b>129</b>	

Tabelle 7: Regionalbedeutsame Gewerbeflächenschwerpunkte gem. REK (in ha)

	Basisflächen	Basisflächen abzgl. Restriktionen (ohne VR Klima)	APK 2.0 Ergebnisflächen	Davon Überlagerung VB Klima	
Altstadt Ost	32	32	32	8	8
Bensheim West	12	12	12	0	0
Erbach / Michelstadt	18	10	0	0	0
Frankfurt Griesheim	74	72	72	0	0
Frankfurt Neckermann	33	33	33	0	0
Frankfurt Nordwestkreuz	38	28	25	20	20
Gernsheim Nord	77	77	65	11	11
Heppenheim West	37	2	0	0	0
IKG Weschnitztal	15	15	15	0	0
Langenselbold / Erlensee	65	65	65	0	0
Maintal West	37	32	32	14	14
Steinau West	56	55	55	5	5
Taunusstein Neuhof	34	34	34	0	0
Wiesbaden Nordenstadt	21	15	15	2	2
Wiesbaden Ost	50	50	30	5	5
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>600</b>	<b>532</b>	<b>483</b>	<b>65</b>	



## Anlage zu 2 - DS X / 9.7 - Ergänzung der DS X / 9

### Vorbemerkungen

Die Unterlage „Aktualisiertes Plankonzept (APK) – Arbeitsentwurf – Juni 2020“ wurde am 9. Juni 2020 den Mitgliedern des Arbeitskreises Grundsatzfragen (AKG), den Fraktionsgeschäftsführern, den Fraktionsvorsitzenden der Regionalversammlung Südhessen sowie dem Regionalverband FrankfurtRheinMain als Download-Link über HessenDrive zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Unterlage zum APK, inzwischen als APK 1.0 bezeichnet, erfolgte als erster Arbeitsentwurf auf den Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 13. Dezember 2019 mit der Drucksache Nr. IX / 112.5. Die offizielle Beantwortung der Drucksache Nr. IX / 112.5 erfolgte in weiten Teilen in der Drs. Nr. X / 9 als sogenanntes APK 2.0. Die Weiterentwicklung zum APK 2.0 beinhaltet, wie in der Drs. Nr. X / 9.1 Nr. 1 erläutert, die auf Wunsch der Regionalversammlung Südhessen durchgeführte Beteiligung der Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie nach Vorliegen der Ergebnisse die Einbeziehung der landesweiten Klimaanalyse Hessen.

Der vorliegende Auszug der Seiten 23 bis 37 aus der Unterlage zum APK 1.0 dient als ergänzende Drucksache zur bereits bekannten Drs. Nr. X / 9. Durch die Einbringung des Auszuges als Drucksache werden die Mitglieder der Regionalversammlung Südhessen der Wahlperiode X über die bisherigen Antworten auf die Drs. Nr. IX / 112.5 und damit auch über die im Änderungsantrag Drucksache Nr. X / 9.5, Nr. 4, aufgeführten Punkte, mit Ausnahme von 12. (Straßen- und Schienennetz, Verkehrsprognose) und unter Beantwortung der rechtlichen Aspekte von 13. (regionalbedeutsame Flächen), informiert.

<b>Auszug aus der Unterlage „Aktualisiertes Plankonzept (APK) – Arbeitsentwurf – Juni 2020“ S. 23-37</b>	<b>Drs. Nr. IX / 112.5</b>	<b>Drs. Nr. X / 9.5</b>
Kapitel 8.1 Energie	Nr. 3	Nr. 4
Kapitel 8.2 Wasserversorgung	Nr. 3	Nr. 4
Kapitel 8.3 Abwasserentsorgung	Nr. 3	Nr. 4
Kapitel 8.4 Rohstoffsicherung	Nr. 3	Nr. 4
Kapitel 8.5 Ländlicher Raum	Nr. 4	Nr. 4
Kapitel 8.6 soziale Belange in der Planung	Nr. 4	Nr. 4
Kapitel 8.7 (Rechts-)Wirkungen des APK	Nr. 13	Nr. 4

gez. Verena Schmieg

Darmstadt, 5. April 2022

III 31.1 Regionalplanung,  
Geschäftsstelle der Regionalversammlung

Tel: -8944



## Auszug der Seiten 23-37

---

*- Entfernung des Titelbildes zur Minimierung der Dateigröße -*

---

AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK)

**- ARBEITSENTWURF -**

JUNI 2020

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT



Die Unterlage wurde zunächst am 9. Juni 2020 den Mitgliedern des Arbeitskreises Grundsatzfragen, den Fraktionsgeschäftsführern, den Fraktionsvorsitzenden der Regionalversammlung Südhessen und dem Regionalverband FrankfurtRheinMain als Download-Link über HessenDrive zur Verfügung gestellt.

## 8.1. THEMENSCHWERPUNKT ENERGIE

### Ziffer 3 Antrag CDU/SPD/Grüne beschlossen in RVS am 13.12.2019

"Das Aktualisierte Plankonzept soll unter anderem Aussagen darüber treffen, ob die Versorgung mit Energie durch die heutige bzw. die bis dahin ausgebaute Infrastruktur inklusive zugehöriger Netze für die Region Südhessen bei einem prognostizierten Anstieg der Bevölkerung um 225.000 Personen bis zum Jahr 2030 gesichert ist."

Die Bundesnetzagentur stellt gemeinsam mit den Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern die Energieversorgung (Strom und Gas) auch bei entsprechend der Bevölkerungsprognose wachsendem Bedarf sicher. Dazu sind in Südhessen bis 2030 Ausbaumaßnahmen nötig, die konkret in den bundesweiten Netzentwicklungsplänen (NEP) Strom und Gas (Übertragungsnetz) und in den Netzausbauplänen der regionalen Verteilnetzbetreiber benannt sind und laufend aktualisiert werden. Zum großen Teil sind die für Südhessen aktuell benannten Ausbaumaßnahmen bereits in Planung oder im Verfahren.

Im Internet sind die Netzentwicklungspläne auf den Seiten der Bundesnetzagentur abrufbar.

NEP Strom:

<https://www.netzausbau.de/bedarfsermittlung/de.html>

NEP Gas:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/NetzentwicklungundSmartGrid/Gas/gas-node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungundSmartGrid/Gas/gas-node.html)

Die Netzausbaupläne für die Verteilnetze sind auf den jeweiligen Internetpräsenzen der Verteilnetzbetreiber einzusehen.

Der Ausbaubedarf für die Strom-Übertragungsnetze wird alle 2 Jahre im Netzentwicklungsplan (NEP) Strom von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und von der Bundesnetzagentur geprüft und bestätigt. Grundlage sind Modellierungen der Lasten und verschiedenen ambitionierte

## AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

Umsetzungsszenarien der Energiewende für das jeweilige Zieljahr (mehr Einspeisung aus Erneuerbaren Energien und weniger aus konventionellen Kraftwerken, neue Verbrauchsformen wie Elektromobilität und der Einsatz von Wärmepumpen). Aufgrund der engen Taktung ist eine Reaktion auf veränderte Rahmenbedingungen, welche jeweils in einem Szenariorahmen für den kommenden NEP Strom festgelegt werden, schnell und aktuell möglich. Die Versorgung von zusätzlichen 225.000 Einwohnern in Südhessen bis 2030 kann daher genauso durch die Bestätigung der gegebenenfalls erforderlichen Netzausbaumaßnahmen sichergestellt werden, wie die Umstellungen von Einspeisungen hin zu Erneuerbaren Energien.

Im Dezember 2019 hat die Bundesnetzagentur den NEP Strom für das Zieljahr 2030 bestätigt. Bei der hier zugrunde gelegten Lastmodellierung werden Prognosen für Bevölkerungszahl, Anzahl der Haushalte, und Anzahl der Beschäftigten je Sektor gemäß Raumordnungsprognose 2035 des Bundesinstituts für Raumforschung und Raumordnung, regionalisiert auf Landkreisebene für das Zieljahr 2030, einbezogen. Außerdem werden Prognosen für klimatische Faktoren berücksichtigt.

Die so berechneten Szenarien sind eine Grundlage für die Bestätigung von konkreten Ausbaumaßnahmen im Übertragungsnetz. Hier werden auch konkrete Anschlussbegehren, die zu signifikanten Lasterhöhungen in bestimmten Räumen führen, berücksichtigt (z.B. Rechenzentren in der Region Rhein-Main).

Insgesamt sind folgende Maßnahmen zur Stärkung des Übertragungsnetzes in Südhessen im NEP Strom 2019 - 2030 bestätigt worden:

- P47 Region Frankfurt - Karlsruhe: M60 Urberach - Pfungstadt - Weinheim: Verstärkung/Umbeseilung/Neubau in bestehender Trasse auf 380 kV-Doppelleitung
- P47a Netzverstärkung Kriftel Farbwerke Höchst Süd: M64 Kriftel - Farbwerke Höchst Süd Neubau 380 kV-Doppelsystem in bestehender Trasse

## 8.1. THEMENSCHWERPUNKT ENERGIE

und Neubau Umspannanlage Farbwerke Höchst Süd Neu --> konkrete Anfragen zur Lasterhöhung im Raum

- P159 Netzverstärkung Bürstadt - BASF: M62 Bürstadt - BASF: Neubau 380 kV-Doppelsystem in bestehender Trasse --> neue Informationen bzgl. der regionalen Last
- P161 Netzverstärkung südöstlich Frankfurt: Maßnahme M91 Großkrotzenburg - Urberach: Verstärkung der bestehenden 380 kV-Leitung durch Umbeseilung bzw. Neubau in bestehender Trasse
- P211 Netzverstärkung zwischen Gießen/Nord und Karben: M434 Gießen/Nord - Karben: Umbeseilung der bestehenden 380 kV-Stromkreise auf Hochtemperatur-Leiterseile (HTL) und Verstärkung der Umspannanlagen Gießen/Nord und Karben

Zur großräumigeren Vernetzung der Einspeisезentren von Erneuerbarem Strom in Norddeutschland und den Verbrauchszentren in Süddeutschland sind zudem die Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsnetzvorhaben „Ultranet“, „SuedLink“ und „SuedostLink“ im NEP Strom 2019 - 2030 weiterhin bestätigt worden.

Um die Netzstabilität und die Versorgungssicherheit im Übertragungsnetz bei schwankender Einspeisung und Nachfrage insbesondere in Süddeutschland jederzeit zu gewährleisten, haben die Übertragungsnetzbetreiber außerdem den Einsatz von „besonderen netztechnischen Betriebsmitteln“ ausgeschrieben. Für diese kurzfristig abrufbare, in der Regel gasbetriebene Kraftwerksleistung, werden im Szenariorahmen zum NEP Gas 2020 - 2030 entsprechende Vorgaben zur Bereitstellung der entsprechenden Gaskapazitäten vorgegeben.

Eine ausreichende Versorgung der Abnehmer im regionalen Gas-Verteilnetz über Ferngasleitungen wird ebenfalls im NEP Gas sichergestellt. Grundlage für die Bedarfsermittlung sind hier die Bestellungen der Verteilnetzbetreiber für das Startjahr des aktuell zu erstellenden NEP Gas 2020

## AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

mit einer Langfristprognose für das Zieljahr 2030. Zusammen mit der Berücksichtigung von Kraftwerksplanungen und dem Gasbedarf von Industriekunden wird so im Wesentlichen die regionale Verbrauchsentwicklung abgeschätzt.

Durch die Neuplanung einer Gasleitung im Bereich Flörsheim - Frankfurt sollen aktuell die Kapazitäten für die Überspeisung ins Gas-Verteilnetz in der Rhein-Main-Region sowie für ein Kraftwerk im Industriepark Frankfurt-Griesheim erhöht werden.

Auf der regionalen Verteilnetzebene Strom legen die Netzbetreiber gemäß § 14 Abs. 1b EnWG jährlich Netzausbaupläne für das 110 kV-Hochspannungsnetz vor. Hier müssen eventuelle Netzengpässe benannt und Maßnahmen zur Abhilfe vorgelegt werden. Die Maßnahmen teilen sich auf in konkret geplante Maßnahmen für die nächsten 5 Jahre sowie vorgesehene Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung des 110-kV-Netzes für weitere 5 Jahre.

Die in Südhessen aktiven Netzbetreiber haben in ihren Netzausbauplänen 2019 nur wenige Engpassregionen in Südhessen benannt. So stellt die Mainzer Netze GmbH für Teile von Wiesbaden und des Kreises Groß-Gerau vorübergehende Netzengpässe aufgrund der Umstellung der Grundversorgung von der Eigenversorgung durch die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden hin zum Anschluss an das Übertragungsnetz über die Umspannanlage Bischofsheim und das Verteilnetz der Syna GmbH fest. Die Avacon Netz GmbH benennt aktuell einen Netzengpass im Bereich der 110 kV-Leitung Dipperz - Schlüchtern.

In den ländlicheren Regionen gehen die Verteilnetzbetreiber von konstanten Verbrauchsdaten aus. Effizienzsteigerungen werden zunehmend durch höhere Bedarfe durch Wärmepumpen und Elektromobilität ausgeglichen. Ausbauerfordernisse im ländlichen Raum ergeben sich im Einzelfall durch die zunehmende Einspeisung von Erneuerbaren Energien.

Im Ballungsraum geht insbesondere die Syna GmbH in den kommenden

## 8.1. THEMENSCHWERPUNKT ENERGIE

## AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

---

Jahren von deutlich steigender Stromnachfrage aus, da in großer Dimension Anschlussbegehren für Rechenzentren, für das neue Terminal 3 des Flughafens Frankfurt und im Industriepark Höchst (dort auch höhere Einspeisung durch Kraftwerkskapazitätserhöhung) vorliegen. Die daraus resultierende Lasterhöhung übersteigt dabei die mit dem prognostizierten Bevölkerungszuwachs einhergehende Nachfragesteigerung. Entsprechende Ausbaumaßnahmen sind in Planung oder Umsetzung. Außerdem soll die Versorgungssicherheit in Wiesbaden durch Anbindung des dortigen Stadtwerkenetzes an das Verteilnetz der Syna GmbH erhöht werden.

Durch das System der jährlich vorzulegenden Netzausbaupläne ist eine Reaktionsmöglichkeit auf konkrete Entwicklungen - wie einem starken Anstieg der Wohnbevölkerung oder Anschlussbegehren für Industrie oder Rechenzentren - transparent und nachvollziehbar gewährleistet.



## 8.2. THEMENSCHWERPUNKT WASSERVERSORGUNG

### Ziffer 4 Antrag CDU/SPD/Grüne, beschlossen in RVS am 13.12. 2019

"Das Aktualisierte Plankonzept soll unter anderem Aussagen darüber treffen, ob die Versorgung mit Trinkwasser durch die heutige bzw. die bis dahin ausgebauten Infrastruktur inklusive zugehöriger Netze für die Region Südhessen bei einem prognostizierten Anstieg der Bevölkerung um 225.000 Personen bis zum Jahr 2030 gesichert ist."

Für den gesamten Regierungsbezirk kann als Bewertungsgrundlage die „Situationsanalyse zur Wasserversorgung in der Region Rhein Main“ - Stand Juli 2016 - der Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein Main - WRM (Situationsanalyse WRM) herangezogen werden (<https://www.ag-wrm.de/publikationen.html#light-blue-box>).

In dieser wurden unterschiedliche Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung betrachtet. Legt man als Worst Case die in der Studie verwendete Prognose des Statistischen Landesamtes (2014 bis 2030) zugrunde, ergibt sich für den Zeitraum von 2015 bis 2030 ein Bevölkerungszuwachs (2015: 3,9 Mio. Einwohner, 2030: 4,18 Mio. Einwohner) von ca. 280.000 Einwohnern (Prognose obere Variante). Da diese Prognose mit einem Plus von 280.000 Einwohnern über dem der Fragestellung zu Grunde liegenden aktuelleren Prognose (Plus 225.000 Einwohner) liegt, können die Aussagen zur Versorgungssituation weitgehend übertragen werden.

Aus der Prognose der oberen Variante der Situationsanalyse WRM entwirft die Situationsanalyse folgenden geschätzten Gesamtwasserverbrauch:

Der Wasserbedarf steigt von 223 Mio. m<sup>3</sup>/a (2014) auf 255,3 Mio. m<sup>3</sup>/a (2030 im oberen Prognosehorizont) um ca. 32 Mio. m<sup>3</sup>/a (Prognose obere Variante, siehe Abbildung 39).

Da erkennbar wurde, dass mit der bestehenden Verbundinfrastruktur die Sicherstellung der Wasserversorgung fraglich war, hat die WRM einen Maßnahmenkatalog entwickelt, der im Wesentlichen folgende administrativen, baulichen und betrieblichen Vorgaben enthält:

## AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

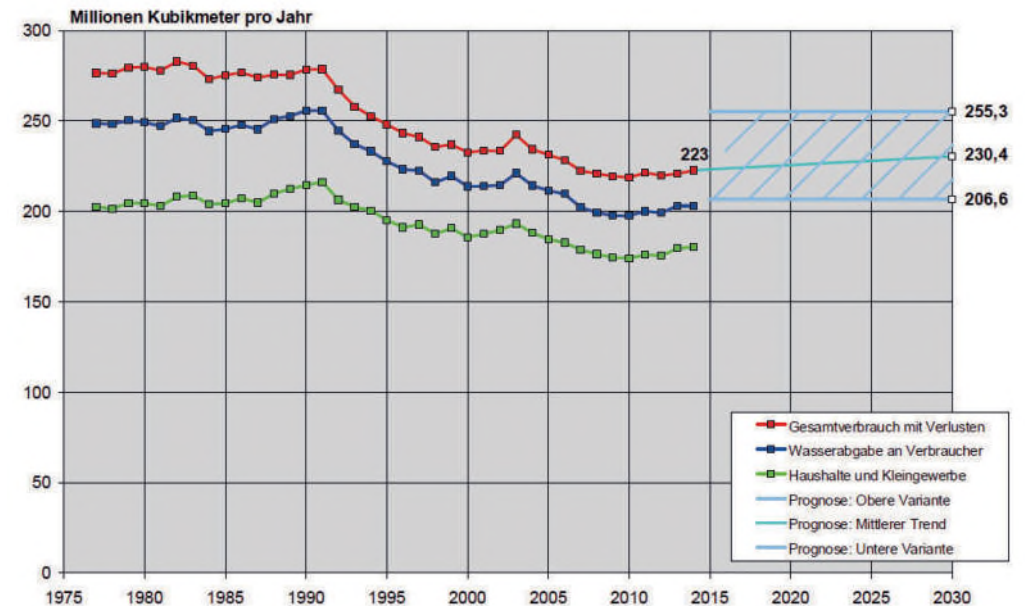


Abb. 39: Wasserverbrauch 1977 bis 2014 und Prognose 2030 für Süd Hessen (aus Situationsanalyse zur Wasserversorgung in der Region Rhein Main“ - Fortschreibung Juli 2016 - der Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein Main - WRM)

- Die Erteilung der erforderlichen Wasserrechte für die Wasserwerke des ZMW als Voraussetzung für die Einbindung der dortigen Wasserressourcen in den südhessischen Leitungsverbund.
- Die Erteilung der erforderlichen Wasserrechte für die Regionalwasserwerke Allmendfeld, Pfungstadt und Dornheim der Hessenwasser im Hessischen Ried sowie der Abschluss des noch anhängigen Rechtsstreits im Zusammenhang mit dem Wasserrecht für das Wasserwerk Jägersburg des WBV Riedgruppe Ost.
- Im Zusammenhang damit die Sicherung der Infiltrationsanlagen des Wasserverbandes Hessisches Ried auch durch langfristige Wasserrechte.

## 8.2. THEMENSCHWERPUNKT WASSERVERSORGUNG

- Der Bau der zweiten Riedleitung als Redundanz für die Verbindung aus dem Hessischen Ried nach Frankfurt und Wiesbaden und auch zur Erhöhung der Leitungskapazität.
- Die Ergänzung der Wasserbeschaffung im Kernbereich des Leitungsverbundes, z.B. durch Reaktivierung des Wasserwerks Hattersheim der Hessenwasser.
- Die Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen für das Wasserwerk Praunheim II der Hessenwasser.
- Der weitere Ausbau der Infiltrationsanlagen des WHR gemäß dem Verbandsplan, z.B. der Endausbau Eschollbrücken / Pfungstadt.
- Die Sicherung des Dargebotes im Stadtwald Frankfurt durch Sanierung und Kapazitätsanpassung der Mainwasseraufbereitungsanlage in Frankfurt-Niederrad und der zugehörigen Infiltrationsanlagen.
- Die Stabilisierung, Optimierung und ggf. Ergänzung der Gewinnungsmöglichkeiten in anderen Teilräumen und Randbereichen des Verbundes, z.B. beim WV Kinzig.

Die Situationsanalyse kommt als Fazit zu dem Ergebnis, dass mit dem Maßnahmenkatalog der Leitungsverbund weiterentwickelt und zukunftsfähig an die Erfordernisse einer sicheren Trinkwasserversorgung der Metropolregion als Kernaufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge ausgerichtet werden kann und muss.

Auf dieser Grundlage kann die Wasserversorgung in der Rhein-Main-Region insbesondere im Bereich des Leitungsverbunds auch in der Zukunft sichergestellt werden. Bis Februar 2020 ist von den Akteuren bereits ein Teil der Maßnahmen in eine Realisierungsphase überführt worden.

In den Jahren 2018 und 2019 musste die technische Infrastruktur des Leitungsverbundes hinsichtlich ihrer Auslastung vollumfänglich betrieben

## AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

werden, zum Teil ohne nennenswerte Reserven. Engpässe wurden durch die Zuschaltung des zwischenzeitlich funktionstüchtig gemachten Wasserwerks Hattersheim kompensiert. In diesem Zeitraum hatten Versorger, die nicht dem Leitungsverbund angeschlossen sind, mit deutlichen Engpässen zu kämpfen, bis hin zur Notversorgung.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es bevorzugt in den Mittelgebirgsregionen einzelne Kommunen und Gemeinden gibt, welche ihren Wasserbedarf ausschließlich über eigene, ortsnahe Gewinnungsanlagen sicherstellen und keine lokal übergreifenden Leitungen bzw. keine Redundanz für die Wasserversorgung vorweisen können. Insbesondere in diesen Bereichen (z.B. Odenwald) muss im Einzelfall geprüft werden, ob bei einer geplanten Siedlungsentwicklung die Wasserversorgung sichergestellt werden kann.

**Aspekt Wassereinsparung/Substitution:** Bei zunehmendem Bedarf müssen neben der Wassergewinnung vermehrt auch Aspekte der Substitution und Wassereinsparung in den Blick genommen werden. Neben der Situationsanalyse der WRM liegt eine aktuelle Studie zur Rationellen Wassernutzung vor, die im Auftrag des HMUKLV im Rahmen des Leitbildprozesses für ein Integriertes Wasserressourcenmanagement erstellt wurde ([https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitbild\\_fuer\\_ein\\_integriertes\\_wasserressourcen-management\\_rhein-main.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitbild_fuer_ein_integriertes_wasserressourcen-management_rhein-main.pdf)). Darin werden u.a. Maßnahmen zur Trinkwassereinsparung und -substitution für die mittel- und langfristig ausreichende Sicherstellung der Wasserversorgung untersucht und bewertet. Mit einer Siedlungsentwicklung geht in der Regel eine weitere Versiegelung und damit eine Verringerung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung einher. Im Leitbildprozess wird empfohlen, dass bei der Ausweisung neuer Baugebiete Möglichkeiten der Einsparung und Substitution zu prüfen sind. Die Verantwortung zur Sicherstellung der Wasserversorgung liegt jedoch bei den jeweils betroffenen Kommunen. Darüber hinaus zielt der laufende Leitbildprozess für ein integriertes Wasserressourcen Management auch auf neue Instrumente zur Sicherstellung der Wasserversorgung (Fachpläne, Wasserkonzepte) ab.

### 8.3.THEMENSCHWERPUNKT ABWASSERENTSORGUNG

#### Zu Ziffer 3 Antrag CDU/SPD/Grüne, beschlossen in RVS am 13.12. 2019

"Das Aktualisierte Plankonzept soll unter anderem Aussagen darüber treffen, ob die Abwasserentsorgung und das dazugehörige Netz für die Region Südhessen bei einem prognostizierten Anstieg der Bevölkerung um 225.000 Personen bis zum Jahr 2030 ausreicht."

Eine zuverlässige Beurteilung der Abwasserentsorgungssituation kann nur auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen.

Folgende Maßnahmen sind zur Verbesserung der Infrastruktur für die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung denkbar:

- Ertüchtigung bzw. Erweiterung von Kläranlagen,
- Rückhalt von Regenwasser in den Neubaugebieten (Versickerung, Gründächer, Zisternen, dezentrale Rückhaltung) bzw.
- Ausbau der Kanalisationen und Optimierung der Kanalbewirtschaftung,
- Erweiterung der vorhandenen Regenentlastungen durch Becken zur Dämpfung des hydraulischen Stoßes.

Die Auslastung der Abwasserreinigungsanlagen ist sehr unterschiedlich. Zum Teil sind derzeit Erweiterungen von Kläranlagen aufgrund von Bevölkerungszuwachs in Planung bzw. in der Umsetzung. Ein generelles Abwasserentsorgungskonzept für die Region unter Berücksichtigung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung gibt es nicht. Es obliegt vorrangig dem Betreiber der Kläranlage als Abwasserbeseitigungspflichtigen die notwendigen Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf einen möglichen Bevölkerungszuwachs rechtzeitig zu treffen.

Im Rahmen jeder Baugebietsausweisung wird im Einzelfall die Sicherstellung der Abwasserentsorgung beurteilt und ggfs. auf Defizite in der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung hingewiesen. Dies kann dazu führen, dass die Neuausweisung eines Baugebietes mit der Bedingung

### AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

verknüpft wird, dass vor der Erschließung des Baugebietes die Kläranlage ausgebaut sein muss.

Eine generelle Aussage über die Belastungsgrenzen der Kanalisation kann nicht getroffen werden. Im Zuge der Aufstellung eines Bauleitplans ist jeweils im Einzelfall die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Schmutzwassers nachzuweisen (Schmutzwassersimulation). Aufgrund der Forderung nach Trennkanalisation ergeben sich in der Regel nur lokale Engpässe in der bestehenden Mischwasserkanalisation.

Die mit der Ausweisung von Neubaugebieten einhergehende erhöhte Ableitung von Regen- und Mischwasser in die Gewässer kann insbesondere in sensiblen Gebieten in einem Konflikt zu den Anforderungen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stehen.

Engpässe werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht dann offensichtlich, wenn die Kläranlagen an ihre Grenzen bei der Reinigungsleistung stoßen und die Betreiber der Anlagen darauf hinweisen, dass die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Überwachungswerte aufgrund des Bevölkerungszuwachses nicht mehr sicher eingehalten werden können.

Es ist zu berücksichtigen, dass die heutigen Ausbaugrößen von Abwasserreinigungsanlagen sich zum Teil auf Bemessungsgrößen aus den 70er bzw. 80er Jahren beziehen und die Anforderungen zur Reinigungsleistung seitdem deutlich verschärft worden sind. Zum Teil ist eine weitere Erhöhung der Reinigungsleistung im Zuge der Umsetzung der WRRL bis 2027 erforderlich. Daher kann es sein, dass infolge der erhöhten Anforderungen gemäß Wasserrahmenrichtlinie eine heute noch ausreichend bemessene Kläranlage in den nächsten Jahren an ihre Grenzen stößt.

## 8.4. THEMENSCHWERPUNKT ROHSTOFFSICHERUNG

### Zu Ziffer 3 Antrag CDU/SPD/Grüne, beschlossen in RVS am 13.12. 2019

„Das Aktualisierte Plankonzept soll ein Rohstoffsicherungskonzept enthalten, da eine allein am rechnerischen Bedarf orientierte Gewinnung von Rohstoffen in der Region zu massiven Konflikten mit anderen Zielen und der Vorgabe einer nachhaltigen Entwicklung führen würde.“

### Methodisches Vorgehen bei der Festlegung von Gebieten zur Rohstoffsicherung und zur Rohstoffgewinnung

Durch die Festlegung von Bereichen für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten und von Bereichen oberflächennaher Lagerstätten in den Regionalplänen sind die Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen zu schaffen.

Zur regionalplanerischen Rohstoffsicherung und -gewinnung gibt es folgende Gebietskategorien:

- Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten,
- Vorranggebiete zum Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung.

Da es keine eigene Fachplanung Rohstoffsicherung gibt, kommt den Festlegungen im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan eine besondere Bedeutung zu.

Mit der Festlegung der „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ wird die Existenz, Lage und Ausdehnung von abbauwürdigen und abbaufähigen, oberflächennahen Lagerstätten einheimischer mineralischer Rohstoffe aufgezeigt. Sie dienen der mittel- bis langfristigen Rohstoffvorsorge.

„Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand“ stellen fachrechtlich bereits genehmigte Abbauflächen dar. Darin enthalten sind teilweise bereits großflächig abgebaute Teilflächen, schon rekultivierte oder für die Folgenutzung hergerichtete Abbauabschnitte.

## AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

Als „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ werden die regionalplanerisch abgestimmten, jedoch noch nicht genehmigten, Abbauvorhaben für die kurz bis mittelfristige Gewinnung festgelegt. Der Planungshorizont für die „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ beträgt 25 Jahre.

Als wichtige Fachgrundlagen zur Abwägung der Rohstoffsicherungs- und Gewinnungsflächen sind gem. der 3. Änderung des LEP die Karte Rohstoffsicherung (1:25.000) des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HNLUG), sowie die Fachberichte „oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“ zum Rohstoffsicherungskonzept Hessen (2006) heranzuziehen. Das Rohstoffsicherungskonzept von 2006 wird derzeit vom HLNUG im Rahmen eines Leitfadens mit dem Titel „Rohstoffsicherung in Hessen 2019“ weiterentwickelt.

Das HLNUG hat zur Aktualisierung der rohstoffgeologischen und lagerstättenspezifischen Kenntnisse eine hessenweite Lagerstättenerhebung durchgeführt (2017). Ziel dieser Erhebung ist es, einerseits die Datenlage über die genehmigten und im Abbau befindlichen Flächen zu aktualisieren und Informationen über die Abbauinteressen der Firmen (Erweiterungen am Standort bzw. Neuaufschluss) zu erhalten. Andererseits dient die Erhebung auch dazu, Kenntnis über bereits durchgeführte Voruntersuchungen in Bezug auf Mächtigkeit und Qualität der Lagerstätte zu erhalten. Die Ergebnisse dieser Erhebung bilden eine wichtige Grundlage für die Entscheidung über die Festlegung der Vorranggebiete.

Im Zuge der Planaufstellung werden neben den im derzeitigen Regionalplan Südhessen Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RegFNP) dargestellten Abbauflächen alle konkreten Planungsabsichten die dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) im Zuge der Lagerstättenerhebung gemeldet wurden, überprüft.

Dabei werden alle als „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ in Frage kommenden Flächen zunächst einer Plan-Umweltprüfung unterzogen. In dieser werden die Auswirkungen und po-

tentiellen Konflikte zu den Schutzgütern und weiteren Kategorien (u. a. Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotop u. Arten, Fließ-; Stillgewässer, Wald, Bann- und Schutzwald, Bodenpotential u.s.w.) ermittelt und bewertet. Außerdem wird eine Natura-2000 Prognose erstellt.

Im einem weiteren Schritt erfolgt eine verwaltungsinterne Abstimmung unter Einbeziehung der jeweiligen Umweltauflage sowie der oberen Forst-, Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde. Deren fachliche Expertise fließt in die Bewertung und Entscheidung ein, welche Flächen in den Verwaltungsentwurf aufgenommen werden.

## 8.5. THEMENSCHWERPUNKT LÄNDLICHER RAUM

### Hintergrund: Ziffer 3 Antrag CDU/SPD/Grüne, beschlossen in RVS am 13.12. 2019

"Der ländliche Raum ist unverzichtbar und gleichberechtigter Teil der Region. Er ist zu fördern und zu stärken. Das Regierungspräsidium wird gebeten, besondere Konzepte für die (z.B. westlicher Taunus, Flörsbachtal, Oberzent) zu entwickeln, die deren Fortbestand und Entwicklung auch zukünftig sichern."

Zum Thema Ländlicher Raum werden im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit dem Grundsatz G3.1-3 bereits eine Reihe von Vorgaben benannt, die durch besondere Konzepte für die „Peripherie der ländlichen Räume“ zu ergänzen sind. Der ländliche Raum ist zu fördern und zu stärken, um deren Fortbestand und Entwicklung auch zukünftig zu sichern.

Im Entwurf zur 4. Änderung des LEP 2000 werden in Kapitel 4.2.4 bereits Grundsätze für die Entwicklung des ländlichen Raums vorgegeben, die auf Regionalplanebene zu konkretisieren wären. Es geht dabei um die Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Potenziale unter Berücksichtigung unterschiedlicher Strukturen. Vor allem der „dünn besiedelte Ländliche Raum“ steht aufgrund von Bevölkerungsrückgang mit Leerstand und einem sich ausdünnenden Angebot wohnortnaher Daseinsversorgung vor besonderen Herausforderungen.

Mit der Offensive für ländliche Räume „Land hat Zukunft - Heimat Hessen“ hat die Hessische Landesregierung die Koordinierung verschiedener Programme zur Förderung der ländlichen Räume übernommen, um mit konkreten Maßnahmen das Leben in ländlichen Städten und Gemeinden attraktiv zu gestalten und die ländlichen Regionen für die Zukunft weiter zu stärken. Vor allem die bereits laufenden und zukünftigen Programme zur „Entwicklung ländlicher Regionen“, „Wirtschaft und Arbeit“, „Mobilität und Verkehr“ und „Digitalisierung“ sollten auf Regionalplanungsebene unterstützt und positiv begleitet werden.

Konkret könnte dies umgesetzt werden, indem besondere Projekte wie beispielsweise Interkommunale Kooperationen, Mobilitätskonzepte und

## AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

Kommunalstrategien zur Ortsinnenentwicklung fachlich und inhaltlich unterstützt werden. Kommunen, in denen hessische Förderprogramme wie Dorfentwicklung, Stadtumbau und Aktive Kernbereiche bereits finanziell gefördert werden oder zukünftig ins Programm aufgenommen werden, sollten auf Regionalplanungsebene planerische Unterstützung erhalten, indem Genehmigungsprozesse vereinfacht bzw. zeitlich verkürzt werden.

Als positive Beispiele für bereits umgesetzte oder im Verfahren befindliche Konzepte im ländlichen Raum sind etwa die Maßnahmen zum „Leader-Fördergebiet SpessartRegional“ oder der „Leader Region Wetterau Oberhessen“ zu nennen. Die Wirtschaftsförderung des Wetteraukreises und der „Verein Oberhessen“, dem 11 Kommunen des ländlichen Raums, aber auch Unternehmen, Körperschaften und Privatpersonen angehören, unterstützen die Gemeinden bei der Umsetzung von Planungen. Die Stadt Ortenberg, die hier nur als Beispiel genannt wird, setzt die Programme „Kommunalstrategie zur Ortsinnenentwicklung“, „Mobilitätskonzept“ und „Klimakommune“ erfolgreich um. Das Mittelzentrum Nidda, das mit seinem Mittelbereich auch den dünn besiedelten ländlichen Raum in Richtung Vogelsberg abdeckt, hat das Projekt „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“ angestoßen und bindet die Nachbarkommunen frühzeitig mit ein. Begleitend dazu wurden Wohnbauflächen im Rahmen der Baulandoffensive Hessen angemeldet und eine Machbarkeitsstudie zur Ortsumfahrung Borsdorf-Harb in Auftrag gegeben.

Die von der Landesregierung bereits begonnene Ansiedlung von Behörden bzw. Zweigstellen von Behörden im ländlichen Raum (z.B. Amt für Bodenmanagement, Steuerverwaltungen, etc.) soll weiter vorangetrieben werden. Auch Hochschulstandorte oder einzelne Institute von Universitäten können in kleinere Kommunen ausgelagert werden. So kann wohnortnahes Arbeiten und Lernen auf dem Land ermöglicht und Verkehr reduziert werden.

Im Odenwaldkreis wird aktuell ein Lern- und Forschungszentrum am Beruflichen Schulzentrum des Odenwaldkreises aus dem europäischen

## 8.5. THEMENSCHWERPUNKT LÄNDLICHER RAUM

LEADER-Programm gefördert, das kurz vor seiner Eröffnung steht. Damit werden überbetriebliche Ausbildungsstätten unterstützt und die Studiemöglichkeiten in ländlichen Regionen verbessert.

Mit dem Programm - Arbeit zu den Menschen bringen / Hessen-Büros (Coworking-Spaces) sollen auch in den kommenden Jahren mehrere Tausend Arbeitsplätze der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene angesiedelt werden. Die Ansiedlung von Ämtern trägt zur Schaffung konjunkturabhängiger Arbeitsplätze, der Nachfrage nach Wohnraum im Ländlichen Raum und einer Reduzierung der Pendlerwege bei.

Aber auch die Sicherung vorhandener mittelständischer Betriebe und Großunternehmen ist ein wichtiger Faktor, von dem neben dem Erhalt wohnortnaher Arbeitsplätze auch der Einzelhandel, Schulen, Kultur, Freizeit und soziale Treffpunkte durch belebtere Orte profitieren. Hier sollte auf Regionalplanebene unterstützend gewirkt werden.

Um das Wohnen und Arbeiten auf dem Land attraktiv zu gestalten, ist eine gute Anbindung mit Bus und Bahn, bedarfsgerechte Breitbandversorgung sowie eine Grundversorgung mit Geschäften, Gesundheitsleistungen und Schulen notwendig.

Auch der Land-Tourismus und die Naherholung in Hessen müssen gestärkt werden. Projekte, die dem Ausbau der touristischen Infrastruktur dienen, sollten regionalplanerisch unterstützt werden. Dies schafft zusätzliche Arbeitsplätze im peripheren ländlichen Raum.

**Daraus leiten sich die folgenden konkreten Vorschläge zur Ergänzung der bereits im Regionalplan formulierten Grundsätze (möglicherweise auch Ziele) ab:**

- Interkommunale Kooperationen, Mobilitätskonzepte und Kommunalstrategien zur Ortsinnenentwicklung sind fachlich und inhaltlich zu unterstützen

## AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

- Kommunen, in denen hessische Förderprogramme wie Dorfentwicklung, Stadtumbau und Aktive Kernbereiche bereits finanziell gefördert werden oder zukünftig ins Programm aufgenommen werden, sollen auf Regionalplanungsebene planerische Unterstützung erhalten. Genehmigungsprozesse sollen hier vereinfacht und zeitlich verkürzt werden
- Um das Wohnen und Arbeiten auf dem Land attraktiv zu gestalten, soll eine gute Anbindung mit Bus und Bahn, bedarfsgerechte Breitbandversorgung sowie eine Grundversorgung mit Geschäften, Gesundheitsleistungen und Schulen gewährleistet werden
- Die Ansiedlung von Behörden bzw. Zweigstellen von Behörden im ländlichen Raum soll weiter vorangetrieben werden. Auch Hochschulstandorte oder einzelne Institute von Universitäten können in kleinere Kommunen ausgelagert werden. So kann wohnortnahes Arbeiten und Lernen auf dem Land ermöglicht und Verkehr reduziert werden
- Die Sicherung vorhandener mittelständischer Betriebe und Großunternehmen ist ein wichtiger Faktor, von dem neben dem Erhalt wohnortnaher Arbeitsplätze auch der Einzelhandel, Schulen, Kultur, Freizeit und soziale Treffpunkte durch belebtere Orte profitieren. Projekte, die der Erhaltung und Schaffung attraktiver Arbeitsplätze an Standorten im Ländlichen Raum dienen, sollen besonders unterstützt werden
- Der Land-Tourismus und die Naherholung in Hessen sollen gestärkt werden. Projekte, die dem Ausbau der touristischen Infrastruktur dienen, schaffen neue Arbeitsplätze im peripheren ländlichen Raum.

## 8.6. THEMENSCHWERPUNKT SOZIALE BELANGE IN DER PLANUNG

## AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

### Zu Ziffer 4 Antrag CDU/SPD/Grüne, beschlossen in RVS am 13.12. 2019

„...Insbesondere im Verdichtungsraum sollen im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung gleichzeitig die sozialen Belange besonders berücksichtigt werden. Es müssen deshalb zusätzlich Instrumente entwickelt werden, die schon auf Ebene der Planung greifen. Möglich könnten hierfür z.B. Vorgaben für den Sozialwohnungsbau oder auch von Werkwohnungen sein.“

### Ausgangslage LEP 2000 mit den bisherigen Änderungen 1-3 (hier vor allem 3. Änderung) sowie dem Entwurf zur 4. Änderung

Im LEP 2000 befasst sich Kapitel 5.3. mit der Sicherung sozialer und ökonomischer Freiraum-funktionen. Allerdings werden hier die Themenfelder Landwirtschaft, Wald sowie oberflächennahe Lagerstätten subsummiert. Aussagen im Sinne des gemeinsamen Antrages finden sich hier nicht.

Kapitel 6.2. zum Stadtbau benennt das Thema soziale Segregation, der entgegengewirkt werden soll, um die Verdrängung sozial und ökonomisch schwächerer Gruppen zu vermeiden. Der Erhalt preiswerten Wohnraumes wird postuliert. Dies trifft den Kern des gemeinsamen Antrages schon eher.

Mit der 3. Änderung zum LEP 2000 wird in Grundsatz 3.1-1 (G) formuliert, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen zu gewährleisten. Der Begründung sind aber keine grundsätzlichen Ansätze zu entnehmen, die die im gemeinsamen Antrag formulierten Instrumente bedienen würden.

Auch Kapitel 3.2.1 Stadt- und Dorfentwicklung, Wohnungsbau, Städtebau der 3. LEP-Änderung konzentriert sich im Wesentlichen auf Klimaaspekte und allgemein die Verbesserung der Lebensverhältnisse.

Der Entwurf zur 4. Änderung des LEP 2000 zielt in seinem Kapitel 5.3.2 unter Soziales in erster Linie auf die Gesundheitsversorgung ab und formuliert die Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung vor dem Hintergrund der gleichwertigen Versorgung innerhalb des Systems der

zentralen Orte. Darüber hinaus werden Aussagen bzw. Grundsätze zu Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien formuliert, hier insbesondere auch für pflegebedürftige Menschen. Sozialwohnungsbau wird hier nicht explizit thematisiert.

### Ausgangslage RPS/RegFNP 2010

Sowohl das Leitbild des RPS/RegFNP 2010 als auch die Ziele und Grundsätze in den Unterkapiteln zur Raum- und Siedlungsstruktur (Kapitel 3 ff.) lassen soziale Aspekte im Sinne des gemeinsamen Antrages vermissen. Primär geht es um die generelle Sicherung der Wohnraumversorgung sowie spielen auch hier bereits Klimaschutzaspekte sowie die gleichwertige Versorgung eine Rolle. Dezierte Vorgaben etwa zum Sozialwohnungsbau finden sich auch hier nicht. Lediglich bei den Grundsätzen zu den einzelnen zentralörtlichen Ebenen (Oberzentrum, Mittelzentrum usw.) taucht die Begrifflichkeit „sozial“ auf, wird aber nicht näher im Sinne des gemeinsamen Antrages ausgestaltet. Auch die zugehörigen Begründungen greifen den sozialen Aspekt ausschließlich im Kontext mit Soziales und Sport auf: ärztliche Grundversorgung, ambulante Pflegedienstversorgung, was in die richtige Richtung geht, aber noch nicht den klassischen ersten Wohnungsmarkt umfasst.

### Fazit und Perspektive für den neuen RPS/RegFNP

Die bislang in Kraft getretenen Planwerke LEP 2000, 1.-3. Änderung und RPS/RegFNP 2010 sowie auch der Entwurf zur 4. Änderung des LEP 2000 thematisieren die im gemeinsamen Antrag von CDU, SPD und Die Grünen zum APK formulierten Vorgaben für die Sicherung von sozialem Wohnungsbau und/oder Werkwohnungsbau als Instrument, um der Mietpreisexplosion und der Wohnraumverknappung im Ballungsraum bzw. im Verdichtungsraum entgegenzuwirken, allenfalls am Rande.

Gleichzeitig muss festgestellt werden, dass weder LEP noch RPS/RegFNP aufgrund ihrer Maßstäbe sowie ihres Ansatzes (Landes- bzw. regionale Ebene) zunächst grundsätzlich geeignet erscheinen, durch konkret formulierte Grundsätze oder gar Ziele diese Vorgaben umzusetzen.



## 8.6.THEMENSCHWERPUNKT SOZIALE BELANGE IN DER PLANUNG

## AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

Gleichwohl eröffnen sie beide, aber vor allem der RPS/RegFNP die Möglichkeit, in den Begründungen der einzelnen Ziele und Grundsätze, gerade weil diese sehr offengehalten sind, solche Aspekte mit einfließen zu lassen und den Kommunen für ihre Bauleitplanung zumindest als Qualitäts- und Prüfkriterium mit auf den Weg zu geben.

### Vorschläge für Grundsätze (ausgehend vom jetzigen Text zum RPS / Reg FNP 2010):

#### Neuer Grundsatz G3.4-13:

„Bei der Ausweisung neuer Wohnbaugebiete und bei der Nachverdichtung im Bestand sollen mind. 30 % des zu schaffenden Wohnraums dem Sozialen Wohnungsbau vorbehalten werden.“

#### G3.4.1-6 ggf. wie folgt ergänzen (vorletzter Satz):

... wenn ein konkreter Wohnungsbedarf vorliegt „und der zu schaffende Wohnraum überwiegend (alternativ: mind. zu 30%) dem Sozialen Wohnungsbau vorbehalten bleibt.“

#### G3.4.2-8 ggf. dritten Satz wie folgt ergänzen:

... wenn ein konkreter betrieblicher Bedarf vorliegt „und der ansiedlungswillige Betrieb bereit ist, in angemessenem Umfang Werkwohnungen zu errichten.“

#### Neuer Grundsatz G3.4.2-10:

„Bei der Ausweisung von Flächen für die Neuansiedlung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sollen in angemessenem Umfang Wohnbauflächen für Werkwohnungen in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang bereitgestellt bzw. herangezogen werden.“

#### Initiativen des Landes Hessen: Bauland-Offensive Hessen

„Fehlendes Bauland ist ein wesentliches Hemmnis für mehr Wohnungsbau. Aufgrund der momentan sehr niedrigen Zinsen gibt es genügend privates

Kapital, das nach Immobilienprojekten sucht. Auch Fördermittel für den sozialen Wohnungsbau sind ausreichend vorhanden. Jedoch mangelt es an baureifen Grundstücken. Das macht die verbliebenen wenigen Grundstücke extrem teuer und treibt die Mieten nach oben. Im März 2017 wurde deshalb die Bauland-Offensive Hessen gegründet, eine vom Land initiierte Tochter der Nassauischen Heimstätte. Sie unterstützt in Kooperation mit der Hessischen Landgesellschaft die Kommunen dabei, Flächen für den Bau bezahlbarer Wohnungen zu entwickeln. Der Schwerpunkt liegt vor allem auf der Innenentwicklung, z.B. der Umnutzung von stillgelegten Post-Verteilzentren, ungenutzte Parkplatzflächen oder Brachflächen und Baulücken. Durch diese Inanspruchnahme kann der Flächenverbrauch im Außenbereich reduziert werden.“ (Quelle: Masterplan Wohnen in Hessen, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand Oktober 2017).

Beispiele für die Baulandoffensive in südhessischen Kommunen sowie Beispiele für kommunale Satzungen zum sozialen Wohnungsbau:

- Aktuell 442 ha Flächen in Begutachtung
- 280 ha Nettobauland
- 160 ha Wohnflächenpotenzial
- Potenzial für ca. 15.800 Wohnungen

Quelle: Homepage der Baulandoffensive Hessen; Kommunale Satzungen/Beispiele für aktive Kommunen in Südhessen:

<https://www.fr.de/rhein-main/darmstadt-richtet-fokus-sozialen-wohnungsbau-13268262.html>

[https://merkurist.de/wiesbaden/bauprojekte-mehr-sozialer-wohnungsbau-fuer-wiesbaden\\_NC1](https://merkurist.de/wiesbaden/bauprojekte-mehr-sozialer-wohnungsbau-fuer-wiesbaden_NC1)

<https://www.fr.de/frankfurt/wohnen-in-frankfurt-sti903943/frankfurt-mehr-neue-sozialwohnungen-11616241.html>

Rechtliche Instrumente: Eine Übersicht über die rechtlichen Instrumente findet sich unter folgendem Link:

[https://www.kas.de/c/document\\_library/get\\_file?uuid=6df5f099-049f-17ba-2314-f7a53ecd4ed6&groupId=262284](https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=6df5f099-049f-17ba-2314-f7a53ecd4ed6&groupId=262284)

## 8.7. THEMENSCHWERPUNKT (RECHTS-)WIRKUNGEN DES APK

## AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

### Zu Ziffer 13 Antrag CDU/SPD/Grüne, beschlossen in RVS am 13.12. 2019

„...Die Regionalversammlung unterstützt das Ziel, angesichts des Wohnraumbedarfs größere Siedlungsflächen - insbesondere auch in den Oberzentren - auszuweisen und zu prüfen, inwieweit Zielabweichungsverfahren zur Beschleunigung durchgeführt werden können.“

Mit der Bekanntmachung eines neuen Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans ist nicht vor dem Jahr 2025 zu rechnen. Gleichzeitig sieht sich die Region Südhessen bereits heute einem erheblichen Entwicklungsdruck, insbesondere im Hinblick auf Wohnbau- und Logistikflächen, ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, Klarheit darüber zu haben, welche (Rechts-)Wirkungen das vorliegende APK haben wird, wenn es von der RVS beschlossen wird. Dabei wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die Regionalversammlung auch eine Entscheidung über die vorgeschlagenen Ergänzungsflächen getroffen hat.

### Unmittelbare Wirkweise des Aktualisierten Plankonzepts

Die unmittelbare Wirkung des APK liegt darin, dem Regierungspräsidium Darmstadt als Geschäftsstelle der Regionalversammlung die Leitlinien für die Aufstellung (des ersten Entwurfs) eines neuen Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans an die Hand zu geben. Nach außen, das heißt gegenüber Dritten, entfaltet das APK keinerlei rechtliche Wirkungen oder gar Bindungen.

Das APK beantwortet aus regionalplanerischer Sicht die Frage, welches die jeweils geeignetsten Räume sind, um im neu aufzustellenden Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan Vorranggebiete Siedlung sowie Vorranggebiete Industrie und Gewerbe festzulegen. Es stellt somit die fachliche Grundlage für die im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans vorzunehmende Abwägung mit weiteren, in diesem Konzept noch nicht berücksichtigten Raumnutzungen, dar. Das APK zeigt die Potenzialflächen für die jeweiligen Räume auf und weist diesen unterschiedliche Prioritäten zu.

Dem Konzept liegt das in den vorherigen Kapiteln beschriebene, auf dem

REK sowie den Beschlüssen der RVS vom 13. Dezember 2019 basierende Konzept zugrunde. Diese konzeptionellen Grundlagen unterliegen der politischen Einschätzungsprärogative der RVS. Im Hinblick auf diese Grundlagen gilt es, der Geschäftsstelle der Regionalversammlung die Leitlinien und Eckpunkte für die Erstellung (des ersten Entwurfs) eines neuen Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans mit auf den Weg zu geben.

### Mittelbare Wirkweise des Aktualisierten Plankonzepts

So gering die unmittelbare rechtliche Wirkung des APK ist, so maßgeblich können dessen mittelbare Wirkungen sein. Dabei gilt: Je konkreter das von der RVS beschlossene Konzept zur Ermittlung von Räumen zur Festlegung von Vorranggebieten ist, desto maßgeblicher sind die mittelbaren Wirkungen des Konzepts.

### Initialwirkung des Aktualisierten Plankonzepts

Regionalpläne beinhalten in der Regel eine reine Angebotsplanung. Die Festlegung von Vorranggebieten bewirkt nicht, dass die jeweils vorrangige Nutzung zwingend umzusetzen ist. Bewirkt wird ausschließlich, dass Nutzungen bestimmten Räumen zugeordnet und diese von entgegengesetzten Nutzungen freigehalten werden. Dabei richtet sich das Angebot von Regionalplänen in erster Linie an Kommunen. Deren (politischer) Entscheidung obliegt es, ob sie die von der Regionalplanung „reservierten“ Räume nutzen, um das Angebot im Wege der kommunalen Bauleitplanung zu konkretisieren. Ohne ein Tätigwerden der Kommunen laufen die Festlegungen der Regionalplanung ins Leere.

## 8.5. THEMENSCHWERPUNKT (RECHTS-)WIRKUNGEN DES APK

Bis zum Inkrafttreten eines neuen Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans ist die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele des geltenden Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 anzupassen. Zurzeit bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die von der Regionalplanung reservierten Räume einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der einzelnen Kommune im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegenstehen, weil sie insgesamt und flächendeckend zu knapp bemessen oder die reservierten Räume für die jeweils vorrangige Nutzung ungeeignet sind.

Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung zeichnet sich demgegenüber zunehmend ab, dass Räume, die es erlauben, insbesondere dem regionalen Wohnungsmangel, aber auch dem Mangel an geeigneten Räumen für Gewerbe mit hohem Kraftverkehrsaufkommen (Logistik), wirksam zu begegnen, auf der Grundlage des geltenden Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 fehlen. Gemeint sind Räume, die es (bezogen auf Wohnbauflächen) - je nach Lage im peripheren oder Kernraum im Sinne des REK - ermöglichen, dem regionalen Wohnungsmangel durch die Entwicklung von Bauflächen mit mindestens 300 bzw. 1.500 Wohneinheiten zu begegnen. Im REK sind diese Räume als „Regionalbedeutsame Flächen“ bezeichnet und in Kapitel 6.2.7 (Seiten 76 f.) hergeleitet und beschrieben. Im vorliegenden Aktualisierten Plankonzept wurden sie auf der Grundlage der Beschlüsse der RVS vom 13. Dezember 2019 überprüft und gegebenenfalls als Ergänzungsflächen vorgeschlagen.

Soweit die Kriterien, die zur Identifizierung entsprechender Regionalbedeutsamer Flächen führen, von der RVS über das APK im Allgemeinen sowie über die einzelnen Ergänzungsflächen im Besonderen bestätigt werden, stellt dies ein wichtiges Signal an die Kommunen dar.

## AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

Ein Signal, es im Interesse der gesamten Region zu unternehmen, (insbesondere) dem regionalen Wohnungsmangel trotz entgegenstehender Ziele des geltenden Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zu begegnen. Bekennt sich die RVS auf der Grundlage des vorliegenden Konzepts zu einem Kanon von Ergänzungsflächen, kann dies dazu führen, dass Kommunen nicht bereits wegen der Erforderlichkeit einer Abweichung im Sinne des § 6 Abs. 2 ROG von entsprechenden Projekten Abstand nehmen.

### **Wirkweise des Aktualisierten Plankonzepts im Rahmen von Abweichungsverfahren**

Abweichungen von Zielen des geltenden Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 können gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG zugelassen werden, wenn die Zulassung der Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, und die Zulassung der Abweichung zweckmäßig ist. Soweit die RVS die konzeptionellen Grundlagen des APK im Allgemeinen bzw. die Ergänzungsflächen im Besonderen durch Beschlüsse bestätigt, wird sich dies jedenfalls bei der Frage der raumordnerischen Vertretbarkeit sowie im Rahmen der Ermessensausübung mittelbar, das heißt im Sinne einer Argumentationshilfe, positiv auf die Erfolgsaussichten eines Abweichungsantrages auswirken.

### **Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten**

Das Ziel des Antrags auf Zulassung einer Abweichung muss planbar sein, sonst würde statt eines Abweichungsverfahrens ein Planänderungsverfahren durchgeführt. Die Zulassung der Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar, wenn bei Aufstellung oder Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans (2010) anstelle der bislang festgelegten Vorranggebiete - im Falle von Wohnbauflächen - ein Vorranggebiete Siedlung festgelegt werden könnte.

## 8.5. THEMENSCHWERPUNKT (RECHTS-)WIRKUNGEN DES APK

Indem die Regionalversammlung Südhessen mit Beschlüssen über das vorliegende Aktualisierte Plankonzept sowie über die Ergänzungsflächen die konzeptionellen Grundlagen für die künftige Festlegung von Vorranggebieten Siedlung bzw. Industrie und Gewerbe festlegt, erleichtern diese förmlichen Beschlüsse die Argumentation, dass die RVS auch im Rahmen eines Neuaufstellungs- oder Planänderungsverfahrens womöglich entsprechend entscheiden würde. Da das APK als Grundlage für die Erstellung des ersten Entwurfs des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans durch die Geschäftsstelle dienen soll, sind die entsprechenden Beschlüsse in besonderem Maße geeignet, den (mutmaßlichen) Willen des Trägers der Regionalplanung, also der RVS, zu dokumentieren.

### Grundzüge der Planung

Demgegenüber dürfte das APK auf das Tatbestandsmerkmal des „Nicht-Berührtseins der Grundzüge der Planung“ nur geringe (mittelbare) Auswirkungen haben. Die Grundzüge der Planung ergeben sich aus dem in Kraft befindlichen Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010. Beschlüsse der Regionalversammlung Südhessen im Hinblick auf die Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans vermögen weder bestehende Ziele noch gar die Grundzüge der Planung zu beeinflussen.

Zudem dient das Tatbestandsmerkmal nicht der positiven Zuordnung bestimmter Nutzungen zu bestimmten Räumen, sondern schließt vielmehr bestimmte Nutzungen in bestimmten Räumen aus.

### Zweckmäßigkeit der Abweichungszulassung

Es ist zu betonen, dass Beschlüsse der RVS über das APK bzw. die vorgeschlagenen Ergänzungsflächen das Ergebnis eines Zielabweichungsantrages nicht vorwegnehmen können. Sowohl die Tatbestandsmerkmale des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG als auch die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens müssen auf der Grundlage des jeweiligen Einzelfalles gesondert erfolgen.

## AKTUALISIERTES PLANKONZEPT (APK) - ENTWURF -

Allerdings wird die Tatsache, dass eine Fläche, die Gegenstand eines Abweichungsverfahrens ist, den von der RVS im vorliegenden APK beschlossenen Kriterien bzw. einer vorgeschlagenen Ergänzungsfläche entspricht, im Rahmen des Ermessens positiv zu berücksichtigen sein.

### Resümee

Mit dem vorliegenden APK sowie den Beschlüssen über die Ergänzungsflächen bringt die RVS ihr „planerisches Wollen“ zum Ausdruck. Abweichungsanträge für Flächen, die den im vorliegenden Aktualisierten Plankonzept beschlossenen Kriterien bzw. beschlossenen Ergänzungsflächen entsprechen, können zwar nicht automatisch positiv beschieden werden, die Erfolgsaussichten für die Zulassung einer Abweichung steigen jedoch.

# Anlage zu 3 - DS X / 9.8 - Änderungsantrag zu DS X / 9



Sozialdemokratische Partei Deutschlands  
Christlich Demokratische Union Deutschlands  
Fraktionen in der Regionalversammlung Südhessen



An den Vorsitzenden  
der Regionalversammlung Südhessen  
Herrn Uwe Kraft  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt

02. Mai 2022

## Aktualisiertes Plankonzept 2.0 – Drs. Nr.: X / 9

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Regionalversammlung möge beschließen:

Im Zuge der planerischen Nachsteuerung sind Eingriffe in den Regionalen Grünzug gemäß der im Haupt- und Planungsausschuss am 08.04.2022 präsentierten Gunstfaktoren im nachfolgenden Rahmen möglich:

- in Oberzentren Eingriffe in den Regionalen Grünzug im 1000-m-Bereich von Schienenhaltepunkten bis zu insgesamt 40 ha für Vorranggebiete Siedlung, in begründeten Ausnahmefällen auch Vorranggebiete Gewerbe, sofern nicht andere Restriktionen wie Bannwald oder fehlender Abstand zu Höchstspannungsfreileitungen bestehen.
- in Mittelzentren Eingriffe in den Regionalen Grünzug im 1000-m-Bereich von Schienenhaltepunkten bis zu insgesamt 20 ha für Vorranggebiete Siedlung, in begründeten Ausnahmefällen auch Vorranggebiete Gewerbe, sofern nicht andere Restriktionen wie Bannwald oder fehlender Abstand zu Höchstspannungsfreileitungen bestehen.
- in Grundzentren Eingriffe in den Regionalen Grünzug im 1000-m-Bereich von Schienenhaltepunkten bis zu insgesamt 10 ha für Vorranggebiete Siedlung, in begründeten Ausnahmefällen auch Vorranggebiete Gewerbe, sofern nicht andere Restriktionen wie Bannwald oder fehlender Abstand zu Höchstspannungsfreileitungen bestehen.

**Begründung:**

Laut dem Beschluss der Regionalversammlung vom 13. Dezember 2019 sollten für die Erarbeitung des APK und den künftigen Regionalplan/RegFNP die bisherigen Festsetzungen der Regionalen Grünzüge gelten; Eingriffe in den Regionalen Grünzüge > 5 ha sollten im APK-Entwurf grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Einzelfall sollte durch Beschluss der Regionalversammlung davon abgewichen werden, wenn ihre Funktionen - insbesondere die polyzentrische Funktion - grundsätzlich dauerhaft erhalten bleiben und wenn ein quantitativer bzw. qualitativer Ausgleich an anderer Stelle im gleichen Naturraum nachgewiesen wird.

Die Umsetzung dieses Beschlusses hat aufgezeigt, dass sich ein regionales Ungleichgewicht ergibt und insbesondere im Kern der Region, vor allem auch im Einzugsbereich von Schienenthaltepunkten, ein Mangel an vorrangig benötigten Vorranggebieten Siedlung für Wohnzwecke besteht. In begründeten Einzelfällen - etwa bei personalintensiven Beschäftigungsschwerpunkten - gilt dies auch für Vorranggebiete Gewerbe. Der Beschlussvorschlag soll es der Verwaltung ermöglichen, der Regionalversammlung eine bedarfsgerechte Flächenverteilung mit nachvollziehbarer planerischer Abwägung vorzulegen.

gez.

Harald Schindler  
Fraktionsvorsitzender

gez.

Jürgen Banzer  
Fraktionsvorsitzender

f.d.R.



Kai Gerfelder  
Geschäftsführer

f.d.R.



Bernd Röttger  
Geschäftsführer

## Eckpunktepapier

### Neuaufstellung

## Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan

Darmstadt, 4. Februar 2022

Dezernat III 31.1 Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

Dezernat III 31.2 Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

### Inhaltsübersicht

1.	Vorbemerkungen .....	2
2.	Leitlinien der Planung .....	4
3.	Raum- und Siedlungsstruktur .....	4
4.	Regionaler Grünzug.....	27
5.	Regionalpark.....	30
6.	Natur- und Kulturräume .....	35
7.	Natur und Landschaft .....	35
8.	Bodenschutz .....	40
9.	Lärmschutz - Ruhige Gebiete .....	40
10.	Klima .....	41
11.	Verkehr .....	46
12.	Wasser.....	51
13.	Abfall.....	56
14.	Energie und Leitungen.....	56
15.	Rohstoffsicherung .....	59
16.	Landwirtschaft.....	61
17.	Wald und Forstwirtschaft .....	61

### Abkürzungen

APK: Aktualisiertes Plankonzept

BauGB: BauGesetzbuch

HLPG: Hessisches Landesplanungsgesetz

LEP: Landesentwicklungsplan Hessen 2000

REK: Regionales Entwicklungskonzept

ROG: Raumordnungsgesetz

RPS/RegFNP: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan

TPEE: Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

---

## **1. Vorbemerkungen**

### **1.1. Grundlegend neue Systematik**

Für den Text des künftigen Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) wird angestrebt, die Begründungen der regionalplanerischen Festlegungen nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) sowie dem Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) einerseits, sowie der flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) andererseits, deutlich voneinander zu trennen. Diese deutlichere Trennung wird durch eine weiterentwickelte Systematik der Begründung, gegebenenfalls zusätzlich durch das Layout des Textes unterstützt.

### **1.2. Aufstellungsverfahren im Überblick**

Wie bislang wird auch künftig die Historie des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans und die wesentlichen Meilensteine des Aufstellungsverfahrens dargestellt. Entsprechend der Systematik erfolgt zunächst die Darstellung der nach dem Raumordnungs- sowie dem Hessischen Landesplanungsgesetz erforderlichen Schritte, im Anschluss daran die Darstellung der nach den §§ 2 ff. BauGB erforderlichen Schritte.

### **1.3. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019**

#### **1.3.1 Rechtsgrundlagen**

Die Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen werden aktualisiert und neu strukturiert. Die Ausführungen zu den Rechtswirkungen werden konkretisiert und ergänzt. Die Rechtsgrundlagen insbesondere zur Umweltprüfung werden aktualisiert. Es soll darauf hingewiesen werden, dass der Entwicklungszeitraum des RPS/RegFNP zehn Jahre beträgt.

Die Fortschreibungen des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP) durch vier Planänderungsverfahren (2007, 2013, 2018 und 2021) werden erläutert. Die konkreten Auswirkungen der 3. und 4. Änderung (2018 bzw. 2021) sollen bei den jeweiligen Fachkapiteln dargestellt werden.

#### **1.3.2 Rechtswirkungen**

Die Rechtswirkungen der im RPS/RegFNP enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben sich aus § 4 Abs. 1 ROG sowie § 1 Abs. 4 BauGB.



---

Während gemäß § 4 Abs. 1 ROG ausschließlich raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen an die Ziele der Raumordnung gebunden sind, gilt dies für Bauleitpläne unabhängig von deren Raumbedeutsamkeit, § 1 Abs. 4 BauGB. Im Bereich von unter 5 ha, in dem es vom Einzelfall abhängt, ob eine dem Bauleitplan entsprechende Darstellung im RPS/RegFNP erfolgen kann, sollte daher für sämtliche Ziele der Raumordnung ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG geschaffen werden. Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme sollte – wie bei Zulassung einer Abweichung – sein, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und die Zulassung der Ausnahme unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die obere Landesplanungsbehörde in ihrer Funktion als höhere Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch.

### **1.3.3 Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019**

Für die regionalplanerischen Festlegungen sowie die entsprechenden Darstellungen zur Steuerung der Windenergienutzung sowie weiterer Erneuerbarer Energien wurde der TPEE 2019 aufgestellt und am 30. März 2020 wirksam. Die Genehmigung der 1. Änderung des TPEE 2019 zur Beplanung der Weißflächen steht voraussichtlich kurz vor der Genehmigung. Eine Integration des TPEE 2019 in den RPS/RegFNP ist nicht erforderlich.

Sowohl für den Gesamtplan als auch für den Sachlichen Teilplan gilt grundsätzlich, dass sie zehn Jahre nach ihrem jeweiligen Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen sind.

### **1.4. Aufbau des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans**

Erläuterungen zum Aufbau des Planwerks und seiner wesentlichen Inhalte sind weiterhin erforderlich. Wie bereits dargelegt, wird geprüft, die Begründungen zu den regionalplanerischen sowie den flächennutzungsplanbezogenen Festlegungen bzw. Darstellungen – deutlich voneinander getrennt – in einem Band zu vereinigen. Sollte sich herausstellen, dass dies wegen des zu großen Umfangs oder aus anderen Gründen nicht zielführend ist, kann es sich als sinnvoll erweisen, die bisherigen zwei Bände beizubehalten. Die beiden Umweltberichte sowie die Karten bleiben – wie bisher – gesonderte Bände bzw. Konvolute.

Die Ausführungen zu Inhalt und Funktion von Text und Karten des Planwerks werden aktualisiert und präzisiert. Gegebenenfalls können Teile in das Kapitel „Rechtsgrundlagen“ übernommen werden.

Die Karten des RPS/RegFNP werden im Maßstab 1:100.000 hergestellt, die Karten des Regionalen Flächennutzungsplans im Maßstab 1:25.000. Die Legenden werden aktualisiert.

Dabei werden insbesondere die Zuordnung der mit der Darstellung einer Sonderbaufläche verbundenen regionalplanerischen Festlegungen überprüft und konsistenter gestaltet. Die bisherige Systematik wird auf weitere Planzeichen nach dem

---

Baugesetzbuch ausgeweitet, sodass möglichst sämtliche gemeinsamen Festlegungen mit bauplanungsrechtlichen Planzeichen dargestellt werden, wobei die einzelnen Darstellungen im Regionalen Flächennutzungsplan jeweils eine bestimmte regionalplanerische Festlegung implizieren. Gegebenenfalls erhöht eine tabellarische Zusammenstellung der Ziele am Anfang des Textes die Übersichtlichkeit des Plans (dies betrifft voraussichtlich über 50 Ziele).

## **2. Leitlinien der Planung**

Kapitel 2 soll wesentliche, übergeordnete, ggf. auch über die Aufgaben der Regionalplanung im engeren Sinne hinausgehende, politische Zielsetzungen zur Entwicklung der Region enthalten, die nicht den formalen Ansprüchen an Ziele und Grundsätze der Raumordnung genügen müssen. Als Konsequenz wird Kapitel 2 in „Leitlinien der Planung“ umbenannt. Damit wird verdeutlicht, dass es sich nicht um „Grundzüge der Planung“ im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG handelt und eine Verwechslung mit ebendiesen „Grundzügen der Planung“ vermieden.

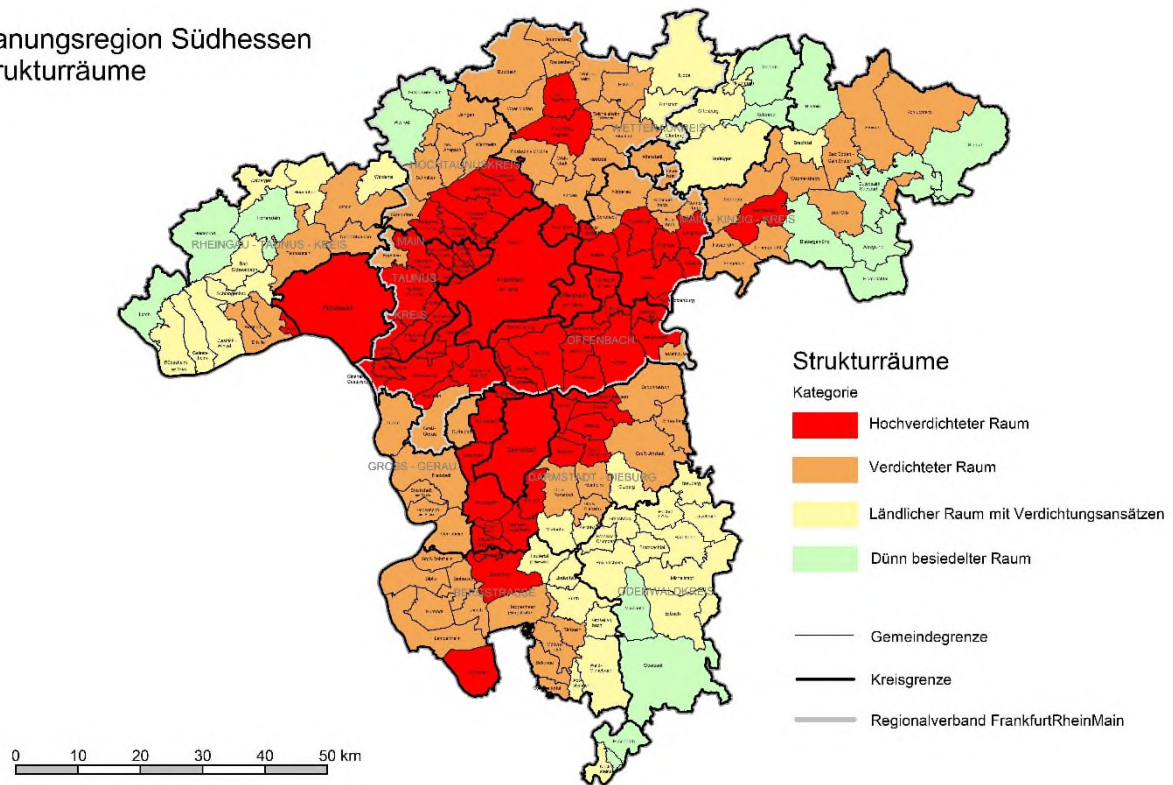
Im Kapitel „Leitlinien der Planung“ können Zielsetzungen wie z. B. die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, die Begegnung des Klimawandels, die Förderung von Erneuerbaren Energien, die Stärkung des ländlichen Raumes sowie die Stärkung des regionalen Radverkehrs abgebildet werden. Falls gewünscht, werden die Leitlinien um grundlegende Überlegungen zur Siedlungsentwicklung ergänzt.

## **3. Raum- und Siedlungsstruktur**

### **3.1. Strukturräume**

Das Kapitel „Strukturräume“ wird beibehalten. Die Strukturräume der 4. Änderung des LEP werden in einer Textkarte dargestellt, sie umfassen den Verdichtungsraum und den Ländlichen Raum.

## Planungsregion Südhessen Strukturräume



**Abbildung 1: Textkarte Strukturräume nach der 4. LEP-Änderung**

Beide Raumkategorien untergliedern sich jeweils in zwei Teilkategorien:

- Verdichtungsraum
  - Hochverdichteter Raum
  - Verdichteter Raum
- Ländlicher Raum
  - Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen
  - Dünn besiedelter ländlicher Raum

Die Grundsätze und Ziele bezüglich der Strukturräume aus der 4. Änderung des LEP werden aufgegriffen.

Das Gebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain erweiterte sich 2021 im Nordwesten um fünf Kommunen: Echzell, Glauburg, Limeshain, Nidda, Ranstadt.

### 3.1.1 Zentrale Orte

Die Festlegung von Mittel- und Oberzentren obliegt dem Träger der Landesplanung. Die 4. Änderung des LEP wurde am 3. September 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 31, Seite 394, bekanntgemacht. Es bleibt bei der Festlegung der Städte und Gemeinden als Ober-, Mittel- und Grundzentren.

---

Mit der 4. Änderung des LEP wurden in Südhessen 14 Kommunen als Mittelzentren in Kooperation festgelegt. Der Regionalplanung obliegt die Festlegung der Grundzentren, wobei es, gemäß Ziel 5.1-7 (Z) der 4. Änderung des LEP, bei der Differenzierung von Grundzentren in Klein- und Unterzentren bleibt. Zudem können seitens der Regionalplanung grundzentrale Kooperationen festgelegt werden.

### **3.1.2    Entwicklungsachsen**

Die Regionalplanung legt regional bedeutsame Verkehrs- und Entwicklungsachsen auf der Grundlage der Zielaussagen der 4. Änderung des LEP fest. Das Achsen-system, bestehend aus Regionalachsen sowie überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen stellt eine wichtige Grundlage für die siedlungsstrukturelle Konzeption dar. Es ist ausschlaggebend für die Ermittlung von Siedlungsschwerpunkten. Der Grundsatz, die Siedlungsentwicklung vorrangig in Zentren an den Achsen des schienengebundenen Regional- und Nahverkehrs zu konzentrieren, wird beibehalten und wesentlich gestärkt. Dies gilt insbesondere für den ländlichen Raum. Zur Stärkung des ländlichen Raums und zur Sicherung wichtiger Funktionen sollen Schwerpunkorte, die gut an den schienengebundenen Nahverkehr angebunden sind, gestärkt werden.

Im neuen Regionalplan werden Erweiterungen bei der Ausweisung von überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen vor dem Hintergrund des Planungsfortschritts wichtiger Schienenverkehrsprojekte sowie der vorgesehenen regional bedeutsamen Infrastrukturmaßnahmen der ÖPNV-Aufgabenträger in den Regionalen Nahverkehrsplänen sowie des Deutschlandtaktes geprüft. Dieses betrifft beispielsweise die Erweiterung der überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachse im Main-Kinzig-Kreis über Wächtersbach hinaus. Die 4. Änderung des LEP stärkt die überregionale Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda aufgrund der bisherigen Entwicklung und des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur (Fertigstellung der Bundesautobahn BAB 66 und Aus- und Neubau der ICE-Bahnstrecke Hanau-Fulda).

### **3.2.    Siedlungsstruktur**

Das Kapitel Siedlungsstruktur ist zu aktualisieren und zu überarbeiten. Die struktur-räumliche Gliederung wurde in der 4. Änderung des LEP neu gefasst (siehe Abbildung 1).

Gemäß Ziel 4.2.1-5 (Z) des LEP wird der Verdichtungsraum in den „Hochverdichteten“ sowie den „Verdichteten Raum“ unterteilt. Der „Ländliche Raum“ wird in den „Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen“ und den „Dünn besiedelten Ländlichen Raum“ unterteilt. Der Ordnungsraum entfällt.

Grundsatz G3.4-1 des RPS/RegFNP 2010, der sich auf das bisherige Leitbild Frankfurt/Rhein-Main 2020 bezieht, entfällt.

Dem Vorrang der Innenentwicklung vor einer weiteren Flächeninanspruchnahme im Außenbereich wird im LEP sowohl für den Verdichtungsraum als auch den ländlichen Raum hohe Bedeutung beigemessen.

Die bislang im Kapitel Siedlungsstruktur formulierten Grundsätze einer nachhaltigen Regionalentwicklung sind Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Siedlung Planung, wie sie als Ergebnis des Regionalen Entwicklungskonzepts (REK), des Aktualisierten Plankonzepts (APK) 2.0 und planerischer Nachsteuerung erarbeitet werden. Sinnvoll ist auch, sie als Leitlinien der Planung in Kapitel 2 aufzunehmen. Darüber hinaus sollte bei Zielfestlegungen stärker als bislang bei Vorranggebieten zwischen Bestand und Planung differenziert werden. Beispielsweise entspricht es dem Flächensparziel die Siedlungsentwicklung vorrangig in Vorranggebiete Siedlung Bestand zu lenken.

**Tabelle 1: Vorschlag zur Strukturierung von Grundsätzen bzgl. Siedlungsstruktur, hier zur Erläuterung, unter welchen Bedingungen und in welcher Form Außenentwicklung möglich sein soll**

Wann und in welcher Form ist Außenentwicklung – statt Innenentwicklung – möglich?	
<b>Wann</b>	Innenbereichsflächen sind nachweislich nicht in ausreichendem Maß vorhanden bzw. nicht aktivierbar.
	Technische Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung ist langfristig gesichert. Dies gilt insb. auch für die Ressource Trinkwasser.
<b>Wo</b>	Räumliche Nähe zu Schienenhaltepunkten.
	Möglichst in zentralen Ortsteilen.
	Innerhalb erkennbarer Siedlungskanten ggü. dem Freiraum.
	In Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (siehe Ziel 3.4.1-5).
<b>Wie</b>	Hohe Wohntypenvielfalt.
	Hohe städtebauliche Dichte.
	Hohe Freiraumqualitäten und Übergänge zum Freiraum.
	Einbindung bestehender Nachbarschaften.
	Berücksichtigung von Aspekten der Nahmobilität durch Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereiche, Abstellflächen Fahrrad, Mikro-Logistik) und Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche.
	Nutzungsmischung Wohnen-Arbeiten-Versorgen-Erholen.
	Soziales Gleichgewicht (bezahlbarer Wohnraum, soziale Einrichtungen).

### 3.3. Vorranggebiete Siedlung (Siedlungsgebiete)

#### 3.3.1 Grundlagen für die Herleitung der Siedlungsflächen

##### 3.3.1.1 Bevölkerungs- und Wohnungsbedarfsprognose

Gemäß des Abschnitts 3.1 sowie der Begründung zu 4.2.1.-5 (Z) und 4.2.1.-6 des LEP in der Fassung der 4. Änderung ist die aktuelle Bevölkerungsvorausschätzung für Hessen und seine Regionen die maßgebliche Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Siedlung Planung durch die Träger der Regionalplanung. Auf deren Grundlage sowie der darauf aufbauenden Wohnungsbedarfsprognose ist von der Regionalplanung eine Wohnsiedlungsflächenprognose zu erstellen, um den jeweiligen maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf der Städte und Gemeinden zu ermitteln. Der prognostizierte Bedarf an Wohnsiedlungsflächen ist durch die Festlegung von Vorranggebieten Siedlung zu decken, schwerpunktmäßig durch Innenentwicklung sowie in den zentralen Ortsteilen.

##### 3.3.1.2 Dichtewerte

Bei der Festlegung von Vorranggebieten sollen gemäß Grundsatz 3.2-3 (G) des LEP die nachfolgenden regionalplanerischen Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha als Untergrenze zugrunde gelegt werden:

**Tabelle 2: Regionalplanerische Dichtewerte gemäß des durch die 4. LEP-Änderung geänderten Grundsatzes 3.2-3 (G)**

Region/Strukturraum	Basiswert	Gemeinde mit Funktion als ....	
		Oberzentrum	Mittelzentrum (MZ) MZ mit TF eines OZ
<b>Südhessen</b> - Hochverdichteter Raum (HVR) - Verdichteter Raum (VR) - Ländlicher Raum (DLR & LRV)	35	60	40
	30	-	35
	25	-	25
<b>Nordhessen</b> - Hochverdichteter Raum (HVR) - Verdichteter Raum (VR) - Ländlicher Raum (DLR & LRV)	25	35	30
	23	-	-
	20	-	20
<b>Mittelhessen</b> - Hochverdichteter Raum (HVR) - Verdichteter Raum (VR) - Ländlicher Raum (DLR & LRV)	25	30	30
	23	25	25
	20	-	20

Im Zuge der 4. Änderung des LEP wurde eine Anpassung der Tabelle 2 vorgenommen. Dies betrifft zunächst die redaktionelle Änderung für Oberzentren im Verdichtungsraum, für die ebenfalls 60 WE/ha vorzusehen sind. Zudem wird im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main nun auf einen ergänzenden Mindestdichtewert verzichtet. Die Ermittlung des Wohnsiedlungsflächenbedarfs durch die Regionalplanung erfolgt entsprechend der generellen Mindestdichtewerte für Südhessen.

Die Übernahme der in der 4. Änderung des LEP für die Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsfläche zu Grunde gelegten Mindestdichtewertes in den RPS/RegFNP wird auch aus Gründen der im LEP formulierten Grunds-

---

ätze und Ziele zur nachhaltigen und sparsamen Flächeninanspruchnahme für sinnvoll erachtet. Je höher der Dichtewert, desto geringer der zur Bedarfsdeckung erforderliche Flächenverbrauch. Gemäß der Begründung zu 4.2.1-5 (Z) und 4.2.1-6 der 4. Änderung des LEP können seitens der Regionalplanung auch höhere Dichtewerte im Zuge der Berechnung der Wohnsiedlungsfläche angenommen werden. Die im LEP abgebildeten Werte stellen jedoch die Untergrenze für die Berechnung dar.

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass die hier maßgeblichen regionalplanerischen Dichtewerte nicht 1:1 in die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen sind. Die Festlegung städtebaulicher Dichtewerte (bislang Ziel Z3.4.1-9 des RPS/RegFNP 2010) erfolgt gesondert.

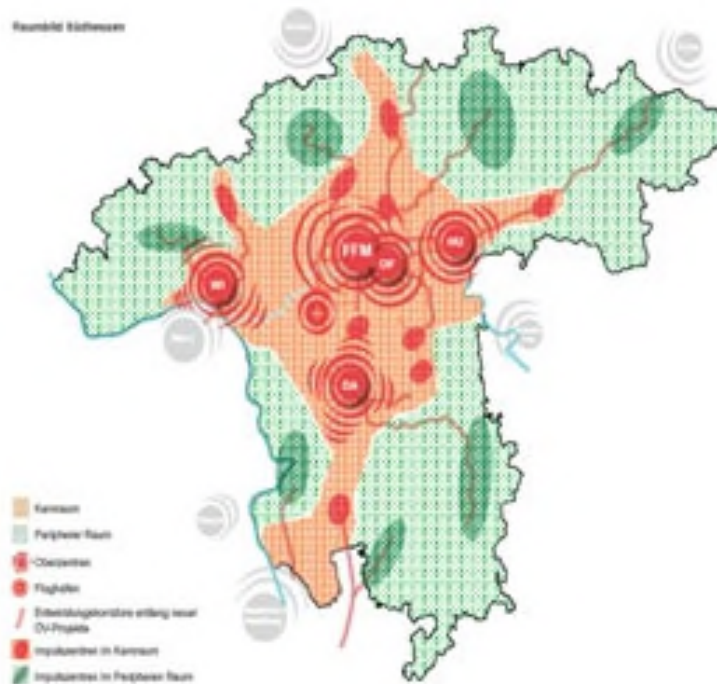
### **3.3.1.3 Herleitung der Siedlungsflächen**

Grundlagen für die Festlegung von Vorranggebieten Siedlung werden nicht mehr als Grundsätze bezeichnet. Sie dienen der Herleitung und Begründung der Festlegungen von Vorranggebieten Siedlung. Neben den oben genannten grundlegenden Eingangswerten (Wohnungsbedarfsprognose, Bevölkerungsvorausschätzung, regionalplanerische Dichtewerte) sind für die Herleitung von Vorranggebieten Siedlung folgende Grundlagen maßgeblich:

Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Siedlung ist das APK 2.0. Auf die gesonderte Beschlussvorlage wird verwiesen. Darin wird dargelegt, dass die rein schematische Verschneidung einzelner Kriterien auf der Grundlage des APK-Beschlusses vom Dezember 2019 der Regionalversammlung Südhessen zu keinen befriedigenden Ergebnissen führt. Zu verzeichnen sind sowohl Fehlallokationen von Flächen (insbesondere Wetteraukreis) als auch fehlende Möglichkeiten zur Festlegung von Vorranggebieten.

Die Ergebnisse des APK 2.0 sind daher weiterzuentwickeln. Dies bedarf in gewissem Umfang einer Nachsteuerung des APK-Beschlusses vom Dezember 2019 der Regionalversammlung Südhessen. Möglichkeiten der Steuerung bieten vor allem Vorranggebiete Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiete für Landwirtschaft sowie – allerdings nur in begrenztem Umfang – Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen, siehe hierzu insbesondere Kapitel 10 Klima. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Gewichtungen der oben genannten Belange in Abhängigkeit vom prognostizierten Wohnungs- oder Wohnbauflächenbedarf.

Ein weiteres Instrument der Nachsteuerung stellen die Entwicklungsachsen des LEP, das Raumbild aus dem REK mit den sog. Impulszentren sowie Lagekriterien wie die Entfernung zu Schienenhaltepunkten dar.



**Abbildung 2: Raumbild des Regionalen Entwicklungskonzepts Südhessen**

Dabei ist zu betonen, dass zwar Einzelfallabwägungen vorgenommen werden können, dass jedoch stets zu prüfen ist, ob das Ergebnis dieser Einzelfallabwägung wegen einer vergleichbaren Ausgangslage auch auf andere Fälle zu übertragen ist. Vor einer Einzelfallabwägung sollte die Potenzialflächenkulisse nach Möglichkeit anhand weiterer Eignungskriterien den politischen und strukturellen Erfordernissen angepasst werden.

### 3.3.2 Grundsätze und Ziele des Kapitels 3.4.1

Die in den Grundsätzen G3.4.1-1 und -2 des RPS/RegFNP 2010 enthaltenen Regelungen zur Eigenentwicklung sind im Zuge der Bauleitplanung nicht überprüfbar und entsprechen auch nicht der tatsächlichen regionalplanerischen Festlegung von Wohnsiedlungsflächen. Eine Neuformulierung der Grundsätze G 3.4.1-1 und -2 des RPS/RegFNP 2010 sollte sich an Kriterien wie Gemeindegröße und -struktur, Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr und möglicher Flächenverfügbarkeit orientieren.

Ziel Z3.4.1-3 des RPS/RegFNP 2010 ist zu modifizieren, so dass insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Sonderbauflächen regionalplanerisch nicht mehr ausschließlich als Vorranggebiet Siedlung betrachtet werden.

Dies ermöglicht z.B. im Hinblick auf Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaik, Häfen und Logistik eine regionalplanerisch sinnvollere Zuordnung. Im Einzelfall kann auch von einer konkreten Festlegung abgesehen werden, beispielsweise im Falle von bauleitplanerisch bereits festgelegten Folgenutzungen.



---

Die Zuordnung regionalplanerischer Festlegungen zu flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen im Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgt durch die Legende, verbunden mit einigen textlichen Zielen. Dabei erfolgt die Zuordnung grundsätzlich nach dem Charakter der näheren Zweckbestimmung.

Die Festlegung in Ziel Z3.4.1-5 des RPS/RegFNP 2010, kleinere Flächen unterhalb von fünf Hektar zu Lasten der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft in Anspruch nehmen zu können, soll beibehalten werden. Gegebenenfalls kann eine Regelung getroffen werden, die gleichermaßen für Siedlungs- und Gewerbeflächen gilt (nicht nur hier ist allerdings zu beachten, dass Ausnahmen von Zielen nicht in Grundsätzen, sondern ausschließlich in Zielen geregelt werden dürfen).

Für die einzelnen Städte und Gemeinden wird weiterhin ein maximaler Wohnflächenbedarf festgelegt. Die Vorgaben zur Mindestdichte in Ziel Z3.4.1-9 des aktuellen Plans sind neu zu formulieren. Im Sinne einer in allen Siedlungstypen anzustrebenden verdichteten Bebauung soll die Festlegung eines oberen Dichtewertes entfallen. Gegebenenfalls kann das Ziel geschärft und sprachlich optimiert werden. Um den Vorgaben des LEP bezüglich einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Nachdruck zu verleihen, sollte das Ziel klar formuliert werden und somit auf die Ausnahmeregelung, mit der eine Unterschreitung der Mindestdichtewerte ermöglicht wird, verzichtet werden.

### **3.4. Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe**

Die Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel sind im Wesentlichen auch weiterhin unverzichtbar und sollten fortgeschrieben bzw. gestärkt werden. Änderungen im Handel, insbesondere die bereits etablierte, aber pandemiebedingt beschleunigte weitere Zunahme des Onlinehandels sowie notwendige Mobilitätsveränderungen zur Erreichung der Klimaschutzziele erfordern neben der Berücksichtigung demographischer und sozialer Entwicklungen zukünftig eine noch stärkere Verknüpfung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Sich-Versorgen, Verkehr/Mobilität und Freizeit („Stadt bzw. Region der kurzen Wege“).

Zentralitäts-, Kongruenz- und Integrationsgebot sowie das Beeinträchtigungsverbot werden vom LEP vorgegeben und waren Gegenstand der 4. Änderung des LEP, die am 4. September 2021 in Kraft getreten ist. Unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der darin enthaltenen Neuerungen werden folgende Änderungsvorschläge für den RPS/RegFNP gemacht:

---

### 3.4.1 Zentralitätsgebot

Als Standorte für großflächige Einzelhandelsvorhaben sollen weiterhin nur die Ober- und Mittelzentren zulässig sein. Großflächige Einzelhandelsvorhaben mit Sortimenten, die nicht der wohnungsnahen Grundversorgung dienen, sollen in Grundzentren (Unter- und Kleinzentren) weiterhin ausgeschlossen bleiben. Die Definition der Grundversorgung (für den täglichen Bedarf) sollte allerdings genauer gefasst werden.

Die bisherige Ausnahmeregelung im RPS/RegFNP 2010 zur Sicherung der örtlichen Grundversorgung insbesondere mit großflächigem Lebensmitteleinzelhandel in den zentralen Ortsteilen der Grundzentren soll ebenfalls beibehalten, aber modifiziert werden. Diese Regelung soll zukünftig auch die ausnahmsweise Zulässigkeit in nicht-zentralen Ortsteilen von Grundzentren zur wohnungsnahen Grundversorgung umfassen. Dies soll nur in den Fällen gelten, in denen sich der zentrale Ortsteil nur wenig in Bezug auf Einwohnerzahlen, zentralörtlich bedeutsamer Versorgungsinfrastruktur oder Erreichbarkeit mit dem ÖPNV unterscheidet. Dabei soll vom Standort im nicht-zentralen Ortsteil keine Gefährdung der Grundversorgung im zentralen Ortsteil ausgehen dürfen, was anhand der jeweiligen vorhandenen Kaufkraft in der Gesamtgemeinde festgestellt werden soll. Deshalb soll sich das Vorhaben mit seiner Verkaufsfläche derjenigen im zentralen Ortsteil unterordnen.

Die in der 4. Änderung des LEP enthaltene Regelung, wonach zur Grundversorgung großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu einer Verkaufsfläche von bis zu 2.000 m<sup>2</sup> bei Nachweis der Kaufkraft für diese Sortimente in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren zulässig sind, ist als Mindestanforderung formuliert. Von der Verwendung des Schwellenwertes für sämtliche Teilräume soll zugunsten der o.g. restriktiveren Konkretisierung angesichts der heterogenen räumlichen Strukturen in Südhessen abgesehen werden.

Auch soll die bisherige Regelung im RPS/RegFNP zur Sicherung der Grundversorgung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs mit pauschalen Annahmen raumverträglicher Verkaufsflächengrößen für bestimmte Betriebsarten wegen der fehlenden Bezugnahme auf die zentralörtliche Funktion, Einwohnerzahl, Kaufkraft und Lebensmittelausstattung ersetzt werden. Stattdessen soll die Beurteilung der Verträglichkeit der Verkaufsflächengröße anhand der Betrachtung der vorhandenen Kaufkraft gemeinsam mit der Untersuchung der Einhaltung des Kongruenzgebotes erfolgen (siehe Kongruenzgebot).

### 3.4.2 Kongruenzgebot

Das Kongruenzgebot, wonach sich großflächige Einzelhandelsvorhaben nach Verkaufsfläche, Einzugsbereich und Sortimentsstruktur in das zentralörtliche System einzufügen haben, soll weiterhin zur Konkretisierung des Zentralitätsgebotes als Ziel (und nicht als Grundsatz wie in der 4. Änderung des LEP) erhalten bleiben.

Es wurde daher in der Stellungnahme zur 4. Änderung des LEP empfohlen, das Kongruenzgebot als zentralen Bestandteil der Steuerung als Ziel beizubehalten. Gemeinsam mit dem Zentralitätsgebot dient es elementar der Sicherung der zentralörtlich abgestuften Versorgungsstruktur im Gebiet des RPS/RegFNP mit Grund-,

---

Mittel- und Oberzentren, die entsprechende Versorgungsaufträge für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich wahrnehmen und damit eine verbrauchernahe Versorgung (flächensparend und verkehrsvermeidend) ermöglichen sollen. Das Zentrale-Orte-Konzept stellt weiterhin einen elementaren Bestandteil der Landes- und Regionalplanung zur räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung, des großflächigen Einzelhandels sowie der Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und deren Erreichbarkeit dar. Die Empfehlung zur Beibehaltung des Kongruenzgebotes als Ziel ergab auch die Evaluierung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes.

Zur Beurteilung der Einhaltung des Kongruenzgebotes und damit einer raumverträglichen Verkaufsflächengröße bei Vorhaben der Grundversorgung sollen die jeweils vorhandene einwohnerbezogene Kaufkraft und die bereits gebundene Kaufkraft ins Verhältnis zu den vorhandenen und geplanten Verkaufsflächen der Kommune gesetzt werden. Dies soll regionsweit nach einheitlicher Methodik jeweils anlassbezogen unter Verwendung bundesdurchschnittlicher Angaben zur Kaufkraft für Nahrungs- und Genussmittel (z.B. der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK)) sowie der Netto-Flächenproduktivitäten der Lebensmittelbetriebe (z.B. Zahlen des Institutes des Handels EHI Retail Institute GmbH) erfolgen.

Insbesondere im ländlichen Raum als auch bei eng benachbarten Mittelzentren (MZ in Kooperation oder polyzentrale MZ im Ballungsraum) sollen interkommunale Kooperationen in Betracht gezogen werden.

### **3.4.3 Integrationsgebot**

Dem Integrationsgebot kommt vor dem Hintergrund des Ziels, die Innenstädte und Ortszentren weiterhin in ihrer Funktion zu stärken, eine besondere Bedeutung zu. Es soll zur besseren Handhabbarkeit konkretisiert werden. Die regionalplanerische Forderung einer auch fußläufigen Erreichbarkeit bzw. Anbindung an den ÖPNV zugunsten der Verkehrsvermeidung und Stärkung eines geänderten Mobilitätsverhaltens soll damit unterstützt werden.

In der 4. Änderung des LEP wurden das siedlungsstrukturelle und das städtebauliche Integrationsgebot (Ziele Z3.4.1-3 und Z3.4.3-2 Abs. 4 des RPS/RegFNP 2010) zusammengefasst: Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel dürfen ausschließlich in den im RPS/RegFNP festgelegten Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten dargestellt bzw. festgesetzt werden.

Neu sind ebenfalls die möglichen Ausnahmen an teilintegrierten Standorten, die sich im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit den integrierten Standorten befinden, also z. B. nicht durch gewidmete Straßenzüge oder Bahnstrecken getrennt sind. Daher soll das Integrationsgebot entsprechend um diese teilintegrierten Standorte erweitert werden.

Das Ziel zur Begrenzung des zentrenrelevanten Randsortimentes ist bereits im RPS/RegFNP 2010 enthalten und entfaltet eine hohe Steuerungswirkung, wurde vom VGH Kassel 2015 bestätigt und wird für die Zielerreichung als erforderlich erachtet. Lediglich der konkrete Vorhabenbezug sollte klarer formuliert werden. Die Begrenzung der innenstadtrelevanten Randsortimente auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche, höchstens 800 m<sup>2</sup>, soll entsprechend der 4. Änderung des LEP für

---

großflächige Einzelhandelsvorhaben gelten, die weder in Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten noch an teilintegrierten Standorten errichtet oder erweitert werden.

Die flächensparenden Bauweisen und Optionen von Mehrfachnutzungen sollen zukünftig stärker gefordert werden. Die Kombination von Einzelhandelsnutzungen mit Wohnnutzungen erfordert jedoch die weitere Differenzierung der Sonderbauflächen nach vorherrschender Nutzung. Es soll sowohl die Kombination mit einer wohnbaulichen als auch mit einer gewerblichen / dienstleistenden Nutzung möglich sein.

#### **3.4.4 Ausschluss von Einzelhandel in Gewerbegebieten**

Die Neuansiedlung jeglichen Einzelhandels in Industrie- und Gewerbegebieten bzw. entsprechenden Vorranggebieten soll weiterhin nach Möglichkeit, insbesondere zur gewerblichen Flächensicherung kleinerer und mittlerer Betriebe, ausgeschlossen werden.

Neben der Beibehaltung der ausnahmsweisen Zulässigkeit der sog. Selbstvermarktung unter den bisherigen Voraussetzungen soll die Möglichkeit zur Ansiedlung von der Versorgung des Gebiets dienenden Läden ergänzt werden. Diese sollen an Standorten mit weiteren Dienstleistungen gebündelt sowie an Mobilitätsstationen angeschlossen werden.

Zur Klarstellung sollen in den Industrie- und Gewerbegebieten z. B. auch reiner Baustoff-, Reifen- und Kfz-Handel zulässig sein, da die Siedlungsgebiete dafür nicht geeignet sind.

Darüber hinaus soll diese Ausschlussregelung modifiziert werden, um für Erweiterungen bzw. den Abriss/Neubau vorhandener (genehmigter) Einzelhandelsvorhaben in bestehenden Gewerbegebieten eine Regelung zu finden. Dies betrifft insbesondere den Ersatz durch eine neue Generation von Lebensmittelmärkten.

So soll es zukünftig möglich sein, im Falle einer städtebaulich integrierten oder teilintegrierten Lage einen Ersatzneubau zu errichten. Die Erreichbarkeit zu Fuß, Fahrrad und mit dem ÖPNV sowie der Ausschluss einer Gefährdung der Versorgung im zentralen Ortsteil sollen dabei als Bedingung erfüllt sein.

#### **3.4.5 Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center)**

Das Ziel zur Ansiedlung von Factory-Outlet-Centern in zentralen Versorgungsbereichen von Oberzentren hat eine hohe Steuerungsfunktion und soll im Prinzip beibehalten, jedoch an die Formulierung des Ziels 6-5 (Z) des LEP in der Fassung der 4. Änderung angepasst werden, wonach diese nur in Oberzentren in Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten zulässig sind.

#### **3.4.6 Agglomerationsregelung**

Die Agglomerationsregelung soll beibehalten und um Regelungen zum Umgang mit bestehenden Agglomerationen, Fachmarktzentren und Einkaufszentren ergänzt werden. Hierbei soll den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung die Möglichkeit

---

gegeben werden, den Betrieben über den reinen Bestandsschutz hinaus eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Diese sollen auf die Einwohnerzahlen, die zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsinfrastruktur und die Erreichbarkeit zu Fuß, mit Fahrrad oder ÖPNV Bezug nehmen. Dabei soll vom Standort keine Gefährdung der Versorgung im zentralen Ortsteil ausgehen dürfen, was anhand der jeweiligen vorhandenen Kaufkraft in der Gesamtgemeinde festgestellt werden soll. Deshalb soll sich das Vorhaben mit seiner Verkaufsfläche derjenigen im zentralen Ortsteil unterordnen. Aufgrund der Bestätigung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG Urteil vom 10.11.2011 - 4 CN 9.10) einer regionalplanerischen Zielaussage zu Agglomerationen sollte die Agglomerationsregelung im RPS/RegFNP beibehalten werden.

Die Regelung soll inhaltlich auch auf einheitlich geplante Fachmarktstandorte (Einkaufszentren/faktische Einkaufszentren) sowie deren Verkaufsflächenerweiterungen ausgeweitet werden. Dies ist insbesondere daher von Relevanz, da eine zunehmende Nachfrage nach Modernisierungen und Revitalisierungen von Fachmarktstandorten festzustellen ist.

#### **3.4.7 Sortimentsliste**

Die Unterscheidung von zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten ist auf regionaler Ebene nicht abschließend und soll auf der kommunalen Ebene bestimmt werden. Es sollen jedoch Sortimente festgelegt werden, die stets in allen Kommunen gleichermaßen zentrenrelevant sind, da sie das Angebot in Innenstädten prägen und gebündelt einen wichtigen Beitrag zur Stärkung und Attraktivität und damit zur Belebung der Innenstädte leisten. Es soll daher ein verbindlicher Mindestumfang an Leitsortimenten definiert werden, der stets als zentrenrelevant anzusehen ist.

#### **3.4.8 Kartografische Darstellung von Standortkategorien**

Auf eine kartografische Darstellung der räumlichen Standortkategorien (bisherige Abb. 5-1 bis 5-28 im RPS/RegFNP 2010 bzw. Beikarte 2 des Regionalen Flächennutzungsplan 2010) soll zugunsten einer textlichen Definition von zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungsstandorten mit Fokus auf deren integrierte Lage im Raum verzichtet werden. Als Standorte großflächiger Einzelhandelsvorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sollen weiterhin die zentralen Versorgungsbereiche geprüft werden. Auf eine Darstellung von Ergänzungsstandorten, Versorgungskernen und sonstigen großflächigen Einzelhandelsstandorten (Bestand) soll verzichtet werden, da sie kaum eine Steuerungswirkung entfaltet haben.

---

### **3.5. Fuß- und Radverkehr / Nahmobilität**

#### **3.5.1 Vorgaben des Raumordnungsgesetzes**

Gemäß § 2 Abs. 3 ROG sind in den Raumordnungsplänen durch Festlegungen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Zudem sind in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger [...] zu verbessern.

#### **3.5.2 Vorgaben LEP / Aktuelle Rahmenbedingungen**

Mit der 3. Änderung des LEP wurde das Ziel 5.1.5-1 (Z) eingeführt und vorgegeben, dass der „Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen deutlich zu erhöhen“ ist. Als Ansatzpunkte hierfür wird die Verbesserung der Barrierefreiheit, die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum sowie die Stärkung der Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit dem Öffentlichen Verkehr (intermodale Verkehrsmittelwahl) gesehen. Als weiterer wesentlicher Beitrag wird die Schaffung von Radrouten und Fußwegverbindungen gesehen, die sich sowohl an innerörtlichen Zielen orientieren als auch durch attraktive Fahrradabstellanlagen und flächendeckende Wegweisung charakterisieren.

Die Grundsätze 5.1.5-2 (G) bis 5.1.5-4 (G) des LEP in der Fassung der 3. Änderung adressieren den Erhalt und die Weiterentwicklung regionaler und überregionaler touristischer Radrouten, die Nutzung stillgelegter Bahnstrecken durch den Radverkehr sowie die Schaffung von Verbindungen von Ober- und Mittelzentren mittels attraktiver Radschnellverbindungen.

#### **3.5.3 Aktuelle Entwicklungen**

Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass neben dem Pendelverkehr zwischen Wohnort und Arbeitsplatz insbesondere der Freizeitverkehr an Bedeutung zunimmt. Das Umweltbundesamt beziffert – je nach Raumstruktur – den Anteil des Freizeitverkehrs zwischen 30 und 40 Prozent aller Personenkilometer.

Anders als der Pendelverkehr, der wiederholend auf denselben Strecken stattfindet, ist der Freizeitverkehr zeitlich und räumlich variabel, d.h. er umfasst auch kürzere Strecken, die gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können. Damit kommt dem Fuß- und Radverkehr neben den Funktionen als „Zubringer zum Öffentlichen Personennahverkehr“ und rein touristischer Nutzung auch vermehrt die Rolle als umweltfreundliches Verkehrsmittel für Alltagswege zur Nahversorgung und Freizeit zu.

#### **3.5.4 Berücksichtigung im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010**

Der Text des RPS/RegFNP enthält drei Grundsätze (G5.4-1 bis G3.4.1-3) zum Rad- und Fußverkehr, die auf die Stärkung des Wegenetzes, die Fahrradmitnahme im

---

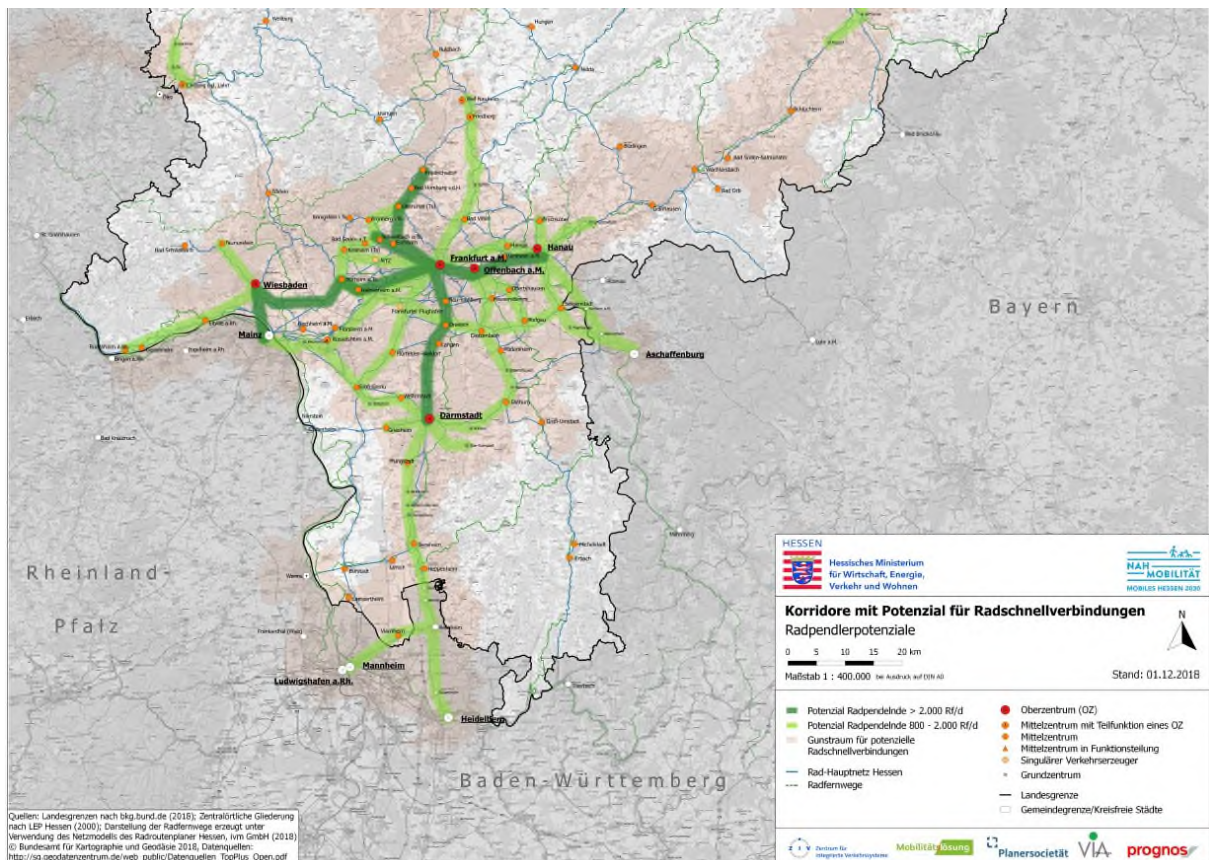
Öffentlichen Personennahverkehr sowie den Abbau von baulichen Barrieren abzielen.

Die bestehenden Grundsätze sollen im Kern bestehen bleiben und gleichzeitig um folgende Aspekte ergänzt werden:

### 3.5.5 Vorschläge für den neuen Plan

Der Rad- und Fußverkehr liegt überwiegend in der Verantwortung der Kommunen. Daher soll die Förderung des Rad- und Fußverkehrs im neuen RPS/RegFNP über Grundsätze, die sich insbesondere an die Bauleitplanung der Kommunen richten, erfolgen. Neben der inhaltlichen Beibehaltung der bestehenden Grundsätze wird die Aufnahme folgender Aspekte in Form von Grundsätzen vorgeschlagen:

- Bei Neuaufstellung und Änderungen von Flächennutzungsplänen soll die Aufnahme von Flächen für nachhaltige Mobilität geprüft werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Dies können z.B. die Darstellung von Flächen für Park & Ride-Plätze, Anschlüsse an überörtliche Fahrradrouen oder Mobilitätsstationen sein.
- Bei der Neuaufstellung und Änderung von Bebauungsplänen soll die Festsetzung von Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Nahmobilität geprüft werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB). Dies können z.B. die Festsetzung von Flächen für Fußgängerbereiche, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern, Flächen für Mikrodepots für die Logistik der letzten Meile sein.
- Betonung der Rolle interkommunal abgestimmter Konzepte und Pläne in der Verkehrsentwicklung sowie anderer informeller Kooperationen. Stärkere Bezugnahme auf Verkehrsentwicklungspläne in den textlichen Begründungen von Bauleitplanverfahren.
- Aufnahme (in Form einer Textkarte) sowohl der vom Land ermittelten Korridore für mögliche Radschnellverbindungen (siehe Abbildung 3) sowie ergänzend und vertiefend dazu, die vom Regionalverband FrankfurtRheinMain vorgeschlagenen potenziellen Radschnellwege (<https://www.region-frankfurt.de/Radschnellwege>).



**Abbildung 3: Korridore mit Potenzial für Radschnellwege**

Quelle: Radschnellverbindungen in Hessen – Identifizierung von Korridoren Band I (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen 2019)

### 3.6. Industrie- und Gewerbegebiete

Die Evaluierung der Festlegungen zu Vorranggebieten Industrie und Gewerbe des bestehenden RPS/RegFNP 2010 im Jahr 2019 hatte ergeben, dass weiterhin Räume für die Ansiedlung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Betriebe aus dem Industrie- und Gewerbesektor zu sichern sind. Jedoch haben die Entwicklungen gezeigt, dass die bisherigen Festlegungen nicht vollumfänglich die gewünschte Steuerungswirkung entfalten konnten. Insbesondere in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sowie an verkehrlich-infrastrukturell gut angebundenen Flächen lässt sich eine Konkurrenzsituation zwischen Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Logistikbranche beobachten. Als zusätzlicher Flächenkonkurrent sind in diesem Zusammenhang auch weiterhin der Einzelhandel und zunehmend auch die Ansiedlung von Rechenzentren zu nennen. Dem stehen wenig nachgefragte Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung im ländlichen Raum gegenüber. Darüber hinaus ergeben sich u.a. durch die 3. Änderung des LEP (2018) neue Vorgaben, denen im Zuge der Neuaufstellung Rechnung getragen werden muss.



---

Im Rahmen der Neuaufstellung des RPS/RegFNP soll nun eine weitere Ausdifferenzierung der gewerblichen Flächenfestlegungen im Hinblick auf Standorte bevorzugt für Logistik (verkehrsintensives Gewerbe, siehe Kapitel 3.8.1.1) und solche, die primär dem sonstigen produzierenden Gewerbe vorbehalten bleiben sollen, erfolgen. Bestehende große Gewerbeareale, die über eine besonders gute verkehrliche Anbindung verfügen, sollen zu gewerblichen Schwerpunkten mit regionaler Bedeutung entwickelt werden.

### **3.6.1 Vorranggebiete Industrie und Gewerbe**

Im Regionalen REK wurde neben den Entwicklungstrends (Trendanalysen und Entwicklungen der letzten Jahre) auch die konkrete Nachfrage in den Kommunen Südhessens nach gewerblich-industriell nutzbaren Bauflächen abgefragt. Zusätzlich dienten Statistiken der Hessenagentur bzw. der Agentur für Arbeit sowie Fachgespräche mit Kommunen, den südhessischen Kammerbezirken der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer Rhein-Main sowie Unternehmen unterschiedlicher Branchen als wesentliche Quellen für die Bedarfsermittlung. Diese wurden zu den Erfordernissen, Bedarfen und Nachfragen im gewerblichen Bereich befragt. Für das Schwerpunktthema Gewerbe wurden folgende Kriterien für die Raumeignung herangezogen:

- Flächen der Innenentwicklung,
- Einzugsradien zu bestehenden und geplanten schienengebundenen Halten des öffentlichen Verkehrs (1.000 m sowie 4.000 m),
- Lage innerhalb des Korridors eines raumbedeutsamen neuen Projektes des öffentlichen Verkehrs,
- Einzugsradius von 2,5 km zu Autobahnanschlüssen (inkl. sonstige planfreie mehrspurige Straßen),
- Lage in einem Impulszentrum im Kernbereich oder peripheren Bereich gemäß Raumbild,
- Lage im Siedlungsbeschränkungsgebiet des Frankfurter Flughafens,
- Lage im Korridor entlang von Höchstspannungsfreileitungen über 220 kV,
- vorhandener Schienenanschluss für Güterverkehre (Einzugsradius von 5 km zu Terminals des Kombinierten Verkehrs, Umschlagsterminals für den Kombinierten Verkehr zwischen Straße und Schiene).

Eine gute verkehrliche Anbindung wird auch in Kapitel 3.2 der 3. Änderung des LEP als wichtiges Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Industrie und Gewerbe gewertet. Das Siedlungsbeschränkungsgebiet und die Höchstspannungsfreileitungskorridore, in denen i.d.R. keine neuen Wohnnutzungen realisiert werden können, wurden aufgrund dieser Unverträglichkeit als Vorzugsräume für Gewerbe gewertet und entsprechend bei der Gewichtung der Kriterien gewürdigt.

Die Flächenkulisse der Industrie- und Gewerbeflächen wurde unter Anwendung der von der RVS in ihrer Sitzung vom Dezember 2019 beschlossenen Vorgaben zur Weiterentwicklung des REK zum APK 2.0 bearbeitet. Simultan zu den Wohnbauflächen ist im Weiteren eine planerische Nachsteuerung auf Basis der Ergebnisse des APK 2.0 erforderlich.

---

## **3.6.2 Grundsätze und Ziele**

### **3.6.2.1 Grundsätze**

Grundsatz G3.4.2-1, wonach für die Entwicklung der Wirtschaft vorrangig geeignete Flächen im Bestand zu erhalten sowie bislang ungenutzte Flächen und Konversionsflächen zu mobilisieren sind, soll erhalten bleiben. Auch die bisherigen Grundsätze G3.4.2-2 bis G3.4.2-3 sowie G3.4.2-6 bis G3.4.2-9 sollen ihre Gültigkeit behalten. Hier geht es insbesondere darum, interkommunale Kooperationen durch Ausformulierung eines entsprechenden Grundsatzes zu unterstützen und dabei die besondere verkehrliche Lagegunst und energetische Effekte weiterhin zu achten. Ein notwendiger Strukturwandel soll weiterhin ermöglicht und vorbereitet werden, die bisher im RPS/RegFNP 2010 enthaltene Flächentauschklausel (G 3.4.2–8) hat sich bislang nicht bewährt und soll nach erneuter Prüfung nicht beibehalten werden.

Entsprechend den Zielen 3.1-2 (Z) und 3.1-4 (Z) und den Grundsätzen 3.2-8 (G) und 3.2-11 (G) des LEP in der Fassung der 3. Änderung ist die vorrangige Inanspruchnahme von gewerblich nutzbaren Innenentwicklungspotentialen auch im RPS/RegFNP 2010 zu formulieren. Dies entspricht damit auch den Vorgaben der 3. Änderung des LEP zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung einschließlich einer nachhaltigen Gewerbeentwicklung. Ein Flächennachweis über die gewerblichen Innenentwicklungspotenziale durch die Gemeinden ist dabei als Grundsatz aufzunehmen.

Dieser kann beispielsweise im Rahmen des gerade in Erarbeitung befindlichen Potenzialflächenkatasters des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als Standardnachweis erfolgen mit Bezug zu § 1a Absatz 2 BauGB.

Grundlagen für die Festlegung von Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung werden nicht mehr als Grundsätze bezeichnet; sie dienen der Herleitung und Begründung der Festlegung von Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung. Dies betrifft die bisherigen Grundsätze: G3.4.2-2, G3.4.2-3, G3.4.2-6.

### **3.6.2.2 Ziele**

Die Festlegung in Ziel Z3.4.2-4, dass die bauleitplanerische Ausweisung von gewerblichen Bauflächen bzw. Industrie- und Gewerbegebieten sowie Sonderbauflächen sowie Sondergebieten mit gewerblichem Charakter in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung, zu erfolgen hat, soll beibehalten werden. Gegebenenfalls ist eine Regelung zu ergänzen, dass dies nicht für Bebauungspläne gilt, die Freiflächenphotovoltaik ermöglichen.

Die Regelung, dass, wenn Vorranggebieten Industrie und Gewerbe, Planung nicht festgelegt sind, kleinere Flächen bis zu 5 ha zu Lasten der Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung, und zu Lasten der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, soll ebenfalls beibehalten werden, weil sie sich im Hinblick auf sinnvolle Arrondierungen als geeignet erwiesen hat.

---

Es sind Regelungen zu formulieren, wie mit Einzelhandelsbestand in Gewerbegebieten umzugehen ist (siehe eigenes Kapitel 3.4.3 zum großflächigen Einzelhandel) sowie auch, wie mit dem Thema Rechenzentren (siehe weiter unten) umgegangen werden soll; Ziel Z3.4.2-4 muss entsprechend formuliert und in der Begründung auf den TPEE 2019 verwiesen werden, wonach in den festgelegten Vorranggebieten Industrie und Gewerbe die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen einschließlich der Nutzung der Windenergie (Ziel Z3.3.3 TPEE 2019) hat.

Die Inanspruchnahme von Flächen für die gewerbliche Nutzung hat sich weiterhin an den tabellarisch festgelegten Flächenpotenzialen zu orientieren. Die Festlegung, dass die Tabellenwerte nicht überschritten werden sollen, wird grundsätzlich beibehalten (Z3.4.2-7). Um dem Flächensparziel des Landes Hessen Rechnung zu tragen, ist im Vorfeld der Festlegung der Tabellenwerte und bei der Ermittlung der Flächenbedarfe über eine Flächenverknappung nachzudenken. Für kooperierende Kommunen hingegen kann evtl. ein Bonus auf die Tabellenwerte als Anreiz für die gewünschte Kooperation (Ziel Z5.2.2-2 (Z) des LEP in der Fassung der 4. Änderung) in Betracht kommen:

Für die Ermittlung der Bedarfe einschließlich der Festlegung der Tabellenwerte ist die kommunale Ebene zugrunde zu legen. Dabei sollen diese Tabellenwerte nicht zwingend über eine Bedarfsprognose ermittelt werden. Denkbar wäre auch, sie z.B. an die Tabellenwerte für das Wohnen zu koppeln. Für Kommunen, in denen keine Vorranggebiete Siedlung Planung festgelegt werden, müssen andere Zuordnungskriterien gefunden werden.

Neu aufzunehmen ist die Ausnahmeregelung der Zielsetzung 3.2-10 (Z) des LEP in der Fassung der 3. Änderung, wonach bei erhöhtem Wohnbedarf Ausnahmen zur Nutzung der Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand zulässig sind. Diese Festlegung dient insbesondere dazu, sinnvolle Umstrukturierungsmaßnahmen in gewerblichen Bestandsflächen zugunsten von Wohn- und Mischgebieten ausnahmsweise vornehmen zu können, ohne dass in jedem Fall ein regionalplanerisches Abweichungsverfahren durchzuführen ist. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der vorrangigen gewerblichen Nutzung der Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand bestehen, obliegt der Regionalplanung. Für die Neuaufstellung sind daher geeignete Kriterien zu entwickeln und zu definieren, um die nach dem LEP zulässige Ausnahme weiter zu konkretisieren und dadurch z.B. Gewerbestandorte mit besonderen gewerblichen Eignungen vor Konversion zu schützen oder den Nachweis der Innenentwicklung, der Nachverdichtung usw. zu stützen.

Darüber hinaus ist auch eine weitere Ausdifferenzierung von Sondergebieten mit gewerblichem Charakter als Ziel zu formulieren. Bislang sind die Sonderbauflächen im Bereich des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain generell dem Vorranggebiet Siedlung zugeordnet.

---

Vor dem Hintergrund der teilweisen tatsächlichen gewerblichen Nutzung ist eine geteilte Zuordnung, je nach Gebietscharakter entweder zu den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe oder aber bei nicht gewerblichem Schwerpunkt weiterhin zu den Vorranggebieten Siedlung, sinnvoll. Darüber hinaus kann es bei Sondernutzungen im Außenbereich auch notwendig werden, eine dritte Zuordnungsmöglichkeit festzulegen.

### **3.7. Rechenzentren**

Rechenzentren sind primär im Hinblick auf ihren Energieverbrauch und zunehmend auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Fläche raumbedeutsam (Flächenkonkurrenz zu anderem Gewerbe, höhere Preise, größere Gebäude). Bereits im REK wurde zu Rechenzentren ausgeführt, dass sie künftig deutlich mehr Flächen und Ressourcen beanspruchen werden. In Frankfurt am Main werden bereits heute ca. 20 % des Energiebedarfs für Rechenzentren benötigt, Tendenz steigend. Gleichzeitig werden vorrangig Flächen im Kern der Rhein-Main-Region, möglichst nahe am bestehenden DE-CIX Internetknoten, nachgefragt. Die Verkehrserschließung spielt auch wegen der geringen Beschäftigtenzahl nur eine untergeordnete Rolle. Periphere Lagen Südhessens sind nach Rückmeldung von Branchenexperten nicht geeignet, da die räumliche Distanz zum Internetknotenpunkt zu Zeitverlusten in der Datenübertragung führt und damit Wettbewerbsnachteile für bestimmte Dienstleistungen entstehen. Daher ist zu erwarten, dass die Hauptnachfrage in den nächsten Jahren weiterhin nach Standorten im Kern des Ballungsraums besteht. Da der Verkehrsanschluss eher untergeordnet ist, kommen hierfür auch Lagen abseits von ÖV-Haltestellen oder Autobahnanschlüssen in Frage. Allerdings sollte zur guten Erreichbarkeit für die Mitarbeiter ein ÖV-Haltepunkt dennoch möglichst vorhanden sein.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat sich mit Standortkriterien für Rechenzentren befasst. Die flächenhafte Darstellung für alle vorgeschlagenen Risikofaktoren liegt für den Regierungsbezirk Südhessen vor und kann für die Standortbewertung künftiger Vorhaben herangezogen werden. Hierbei ist auch auf das künftige Kapitel Energie und Leitung hinzuweisen, wonach die grundsätzlich anzustrebende (Ab)-Wärmenutzung von Energieerzeugungsanlagen auch für Rechenzentren gelten soll. Erforderliche neue Energieerzeugungsanlagen und Rechenzentren sollen vorzugsweise in Gebieten mit vorhandenen Fernwärmenetzen geplant werden. Die ungenutzte Abwärme von Rechenzentren steht dabei den Klimaschutzziele entgegen. Für den gesamten Themenbereich Rechenzentren sollen entsprechende Grundsätze formuliert werden.

### **3.8. Für Logistik geeignete Industrie- und Gewerbeflächen**

Die Behandlung des Themas Logistikstandorte einschließlich urbaner Logistik wird aus dem Kapitel Verkehr des RPS/RegFNP 2010 ausgegliedert und dem Kapitel Industrie- und Gewerbegebiete zugeordnet.

Das weitere Wachstum der deutschen Logistikwirtschaft insbesondere im Zuge der Globalisierung, das veränderte Konsumverhalten zugunsten des Onlinehandels,

---

verbunden mit der zentralen Lage Südhessens mit dem Ballungsraum Rhein/Main mit vielfältigen verkehrlichen und technischen Infrastrukturen, führen zu einer weiterhin starken Nachfrage nach geeigneten Flächen in Teilräumen der Region. Als Folge sind Standortkonkurrenzen und bei Inanspruchnahmen außerhalb von Konversionsflächen Konflikte neben den großen Flächeninanspruchnahmen mit hohem Versiegelungsgrad, Errichtung großer Gebäudekubaturen und insbesondere Belastungen durch hohes Verkehrsaufkommen und seinen Folgeerscheinungen festzustellen.

Gemäß APK-Beschluss vom Dezember 2019 der Regionalversammlung Südhessen ist unstrittig, dass Flächen für Logistik festgelegt werden und dafür Sorge zu tragen ist, dass bestehende und entsprechend geeignete Logistikstandorte gesichert werden. Mit spezifischen Festlegungen für Logistik soll daher ein neues Steuerungsinstrument eingeführt werden.

### **3.8.1 Grundlagen für die Herleitung**

Die 3. Änderung des LEP enthält in mehreren Kapiteln Vorgaben zum Thema „Logistik“, die bei der Neuaufstellung des RPS/RegFNP zu beachten und zu berücksichtigen sind. Aus diesen ergeben sich zusammengefasst folgende Anforderungen einer weiteren Ausdifferenzierung der bisherigen gewerblichen Flächenfestlegungen (Vorranggebiet Industrie und Gewerbe / Gewerbliche Bauflächen) bezüglich logistischer Nutzungen:

#### **3.8.1.1 Regionale Logistik**

Logistikzentren mit regionaler Beschäftigungswirkung sind in den Regionalplänen mit einem Planzeichen festzulegen (Regionales Logistikzentrum, Bestand bzw. Planung). Sie sollen als Standorte zur Bündelung/Verteilung von Gütern/Waren und zum Umschlag im Regional- und Fernverkehr dienen. Für eine gute Erreichbarkeit durch den Schwerlastverkehr sollen sie an bestehenden Bundesautobahnen und an vierspurig ausgebauten Bundesstraßen, überwiegend mit einer Straße-Schiene-Verknüpfung durch bestehenden oder möglichen Gleisanschluss ausgestattet sein und eine noch festzulegende Mindestgröße aufweisen.

#### **3.8.1.2 Güterverkehrszentren oder Terminal des Kombinierten Verkehrs Bestand/Planung**

Diese sind als Standorte zur Umverteilung von Gütern in Containern, Wechselbehältern und Sattelauflegern vom überörtlichen Verkehr mit Anbindung möglichst an mindestens zwei Verkehrsträger (Wasser, Schiene, Straße, Luft) zu sichern.

---

Dabei handelt es sich laut 3. Änderung des LEP um den Industriepark Frankfurt-Höchst, den Frankfurter Osthafen und die Frankfurter Flughafen Cargo City. Weitere Standorte werden geprüft, um bi- und trimodale Umschlagstellen zu fördern und weiter zu entwickeln.

#### **3.8.1.3 Zweckbestimmung hafenaффines Gewerbe**

Die Vorgabe, vorhandene Häfen als integrierte Gewerbe- und Logistikgebiete zu intermodalen Verknüpfungsstellen auszubauen bzw. in ihrer Funktion als Logistik-knoten in internationalen, nationalen und regionalen Distributionsnetzen zu erhalten und regionalplanerisch zu sichern, soll durch die Festlegung von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung hafenaффines Gewerbegebiet Bestand oder Planung“ für den Warenaustausch mit den Häfen und dem Flughafen Frankfurt Main umgesetzt werden. Hier soll zum Schutz dieser Nutzungen sichergestellt werden, dass keine Umwandlung in Vorranggebiete Siedlung erfolgen kann (Ausschluss des Ziels 3.2-10 (Z) des LEP in der Fassung der 3. Änderung). Betriebswohnungen sind dahingehend zu begrenzen.

#### **3.8.1.4 Besondere Zweckbestimmung „Logistik“**

Vorranggebiete mit überregionaler Bedeutung, die z.B. für verkehrsintensive gewerbliche Betriebe vorbehalten sind, können von der Regionalplanung entlang der Entwicklungsachsen festgelegt werden, da sie auf eine überregionale Verkehrsanbindung angewiesen sind. Diese Flächendarstellungen sollen der Flächenvorsorge insbesondere im Bereich Güterverkehr und Logistik dienen. Vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wurde hierfür als zusätzliches Planzeichen in den Entwurf des Planzeichenerlasses für den RPS/RegFNP ein Vorranggebiet Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung, Bestand oder Planung, z.B. für Logistik aufgenommen.

#### **3.8.1.5 Urbane Logistik**

Ferner sind im LEP in der Fassung der 3. Änderung zur urbanen Logistik folgende Grundsätze bzgl. regionalplanerischer Flächensicherungen enthalten, die nach weiterer Prüfung in Form von Grundsätzen aufgenommen werden sollen:

Stadtnahe Flächen sollen regionalplanerisch für Innenstadtbelieferungen der Oberzentren bzw. der Mittelzentren mit Teilfunktionen von Oberzentren gesichert werden, um urbane Logistik nachhaltig und emissionsarm durchführen zu können.

Es ist zu prüfen, ob die von der Deutschen Bahn AG nicht mehr genutzten Flächen an Bahnstrecken für die Einrichtung von Verknüpfungsstellen Schiene/Straße oder andere schienennahe logistische Einrichtungen sowie die Ansiedlung transportintensiven Gewerbes geeignet sind. Bei Eignung sollen diese Flächen regionalplanerisch gesichert werden.

---

An Bahnhöfen, insbesondere an Knotenbahnhöfen, sowie an potenziellen Verknüpfungspunkten von Bahnnetzen, sollen Flächen für Verknüpfungsstellen im Personen- bzw. Güterverkehr sowie Schienentrassen für den Netzübergang regionalplanerisch gesichert werden.

Wegen fehlender Raumbedeutsamkeit ist eine Festlegung von Flächen für urbane Logistik regionalplanerisch nichtmöglich. Unter Hinweis auf die Veränderungen bei den stationären Einzelhandelsflächen und Mobilitätsanforderungen soll ein Grundsatz zur Umnutzung von freierwerdenden Flächen in Innenstädten und an Einzelhandelsstandorten in Gewerbegebieten zu Micro-Hubs, bevorzugt auch als Treffpunkte zur sozialen Begegnung, zumindest als textliche Festlegung zur urbanen Logistik erfolgen.

### **3.8.2 Herleitung der geplanten Vorranggebiete Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung Logistik**

Im Rahmen der Erarbeitung des REK wurde ein Konzept zur Ermittlung dieser Flächen erarbeitet. Es wurden Eignungskriterien für großflächige, verkehrsintensive Logistik auf der Grundlage von Studien und aus Gesprächen mit Unternehmen der Logistikbranche sowie Kommunen abgeleitet und auf die Gewerbeflächenpotentiale angewandt. Die Kriterien wurden anhand ihrer Bedeutung unterschiedlich gewichtet. Eine besonders hohe Gewichtung kam dabei der straßenseitigen Anbindung einer Fläche zu.

Darüber hinaus, aber mit einem deutlich geringeren Einfluss auf das Ergebnis, wurde die Nähe zu anderen Logistikunternehmen und weiteren Verkehrsinfrastrukturen bewertet. Auch planerische Überlegungen, wie die Lage in Gebieten, die für die Wohnnutzung ausgeschlossen sind, sind in die Bewertung eingeflossen.

Die Potenzialflächenkulisse für diese Vorranggebiete umfasst das Ergebnis aus potentiellen REK-Gewerbeflächen (ohne die weiteren Flächen) und den RV-Gewerbeflächen, jeweils mit entsprechend festgestellter logistischer Eignung. Nach der Verschneidung der Flächenkulisse mit den genannten APK-Restriktionen erfolgte anschließend eine planerische Bewertung im Rahmen der Plausibilitätsprüfung durch die das Regierungspräsidium Darmstadt und den Regionalverband. Dabei wurden laufende oder bekannte entgegenstehende Nutzungen berücksichtigt und nur Flächen > 5 ha mit einer bestimmten Eignung betrachtet.

Gemäß Ziffer 11b des Beschlusses der Regionalversammlung sollen bei neuen Flächen für Logistik vor Aufnahme ins APK bzw. in den RPS/RegFNP mit den betroffenen Gemeinden Gespräche zur Akzeptanz geführt werden. Diese werden aktuell mit 18 Kommunen geführt.

### **3.8.3 Ziele zu den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung Logistik**

Diese Vorranggebiete mit besonderer Zweckbestimmung Logistik sollen insbesondere verkehrsintensiven Betrieben mit notwendigerweise kurzen Wegen zu überregionalen Verkehrsanbindungen ohne Ortsdurchfahrten vorgehalten bzw. für diese

---

gesichert werden. Aus diesen Vorranggebieten sollen die Städte und Gemeinden Gewerbeflächen mit Eignung für Logistik entwickeln.

Zugunsten der Steuerung der Logistik sollen daher in diesen Vorranggebieten aufgrund ihrer besonderen Anforderungen logistische Nutzungen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen haben. Entgegenstehende Nutzungen wie die in §§ 8 (3) und 9 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Betriebswohnungen sollen wie der Einzelhandel und die Gastronomie, die über die Gebietsversorgung hinausgehen, baulenplanerisch begrenzt bzw. ausgeschlossen werden.

Eine Inanspruchnahme der Vorranggebiete mit besonderer Zweckbestimmung Logistik durch Betriebe der Branchen Handwerk/Dienstleistungen soll zugunsten einer verträglichen Nutzungsmischung im Gebiet an einen prozentualen Wert für die Inanspruchnahme zu logistischen Zwecken gekoppelt werden. Die zulässigen Vorhaben sollen anhand ihrer Eigenschaften (u.a. Flächengröße, Anteil Gebäudefläche zur logistischen Nutzung) definiert und den Logistikarten Umschlags-, Beschaffungs- und Distributionslogistik mit ihren Anforderungen zugeordnet werden.

Umgekehrt sollen Logistikvorhaben in den allgemeinen Vorranggebieten Industrie und Gewerbe nur ausnahmsweise bis zu einem untergeordneten Maß zulässig sein.

Für die Übernahme der Bereitstellung von Logistikflächen als Aufgabe für die Region soll den betroffenen Gemeinden ein entsprechender Ausgleich zuerkannt werden. Dies, sowie Unterstützungsleistungen bei der Schaffung und Ertüchtigung der Infrastruktur, sind bereits in die Diskussion eingebracht worden und sind im weiteren Aufstellungsverfahren zu prüfen, z.B. könnte bei der Inanspruchnahme der Vorranggebiete Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung Logistik nur eine Teilanrechnung auf die regionalplanerischen Tabellenwerte für Industrie- und Gewerbegebiete erfolgen. Dies könnte ebenfalls bei der interkommunalen Entwicklung von Logistikflächen vorgesehen werden.

### **3.8.3.1 Grundsätze**

Raumbedeutsame Logistikflächen, die aufgrund ihrer Größe und Auswirkungen (Verkehrsaufkommen, Emissionen (Lärm, Abgase), Landschaftsbild (aufgrund Höhe oder erheblicher Grundfläche), Flächenverbrauch/-konkurrenz) regionalplanerisch bedeutsam sind, sollen, wo möglich, gebündelt werden, um deren Umweltauswirkungen zu minimieren. Als Standorte sollen Konversionsflächen, die gleichzeitig eine intermodale Anbindung des Standortes ermöglichen, bevorzugt werden.

Grundsätzlich soll im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und zur Schaffung klimaresilienter Logistikflächen eine flächensparende Bauweise mit Stapelung von Funktionen, die Nutzung von Dach- und Fassadenflächen zur Begrünung und Energieerzeugung und die Schaffung integrierter Verkehrssysteme vorgesehen werden. Durch räumliche Zuordnung einander ergänzender Nutzungen bzw. Trennung beeinträchtigender Nutzungen soll der Umfang der Flächeninanspruchnahmen reduziert werden.



---

Die in der Region in mehreren Städten und Gemeinden vorhandenen Standorte für großflächige Autolagerlogistik sind unter diesem Aspekt vorrangig bei Nutzungsaufgabe in Betracht zu ziehen.

Zur Schaffung von Voraussetzungen langfristig nachhaltiger Planungen sollen die Häfen mit hafenauffinen Gewerbegebieten als auch Gewerbegebiete mit Gleisanschlüssen unter diesem Aspekt im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des RPS/RegFNP noch stärker in den Blick genommen werden. Angesichts der Herausforderungen in den Bereichen Klimaschutz, Lieferketten, Lagerhaltung ist dies für die Aufnahme in den Entwurf des RPS/RegFNP zu prüfen.

Parkflächen für Lkw und Einrichtung von Autohöfen in gut erreichbaren Industrie- und Gewerbegebieten entlang der Autobahnen sind auf die gute Erreichbarkeit von Vorranggebieten Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung Logistik abzustimmen.

#### **4. Regionaler Grünzug**

##### **4.1. Inhaltlich:**

Der Regionale Grünzug (RGZ) dient der Sicherung der siedlungsnahen Freiraum- und Erholungsfunktionen sowie als Gliederungselement der Landschaft.

Die dritte Änderung des LEP vom September 2018 formuliert für die Inanspruchnahme des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“, dass gleichzeitig Flächen vergleichbarer Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden („4.3-2 (Z) Eine Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges durch entgegenstehende Nutzungen ist nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig Flächen vergleichbarer Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen zugeordnet werden.“).

In der bisherigen textlichen Formulierung des RPS/RegFNP 2010 ist festgelegt:

„Z4.3-3 Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden“.

Die zusätzliche Voraussetzung der Kompensation des RGZ „im selben Naturraum“ führt im Einzelfall zur Problematik, dort noch freie Flächen zu finden. Auf den Zusatz „im selben Naturraum“ soll daher zukünftig verzichtet werden.

##### **4.2. Abgrenzung:**

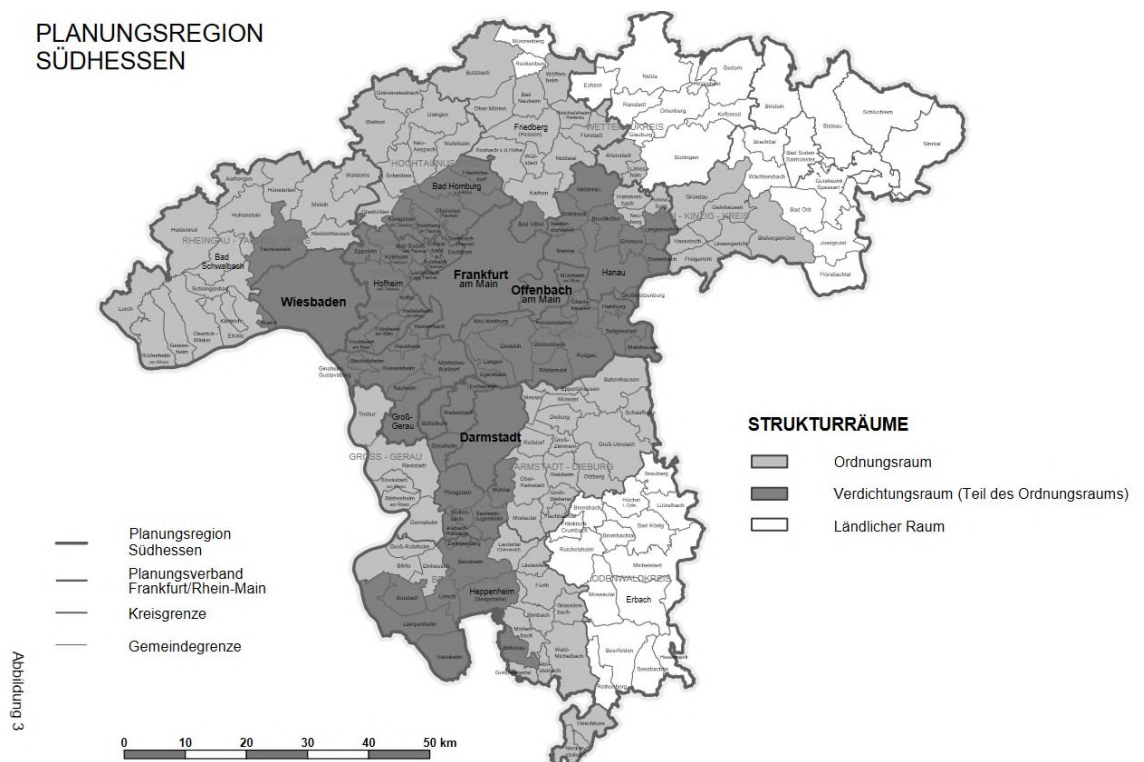
1. Die Kompensationsflächen von Inanspruchnahmen des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ in dem noch geltenden RPS/RegFNP 2010 werden übernommen und neu dargestellt. Dies gilt für Flächen aus Zielabweichungsverfahren, wie für Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren.

2. Die Strukturräume des RPS/RegFNP 2010 stimmen mit der 4. Änderung des LEP vom September 2021 nicht mehr überein. Die Kategorie „Ordnungsraum“ ist gänzlich entfallen.

Die „Verdichtungsräume“ – unterteilt in den „Hochverdichteten Raum“ und den „Verdichteten Raum“ – wurden im LEP als neues Grundgerüst festgelegt.

„4.2.3-1 (G) Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Verdichtungsräume (Hochverdichteter Raum und Verdichteter Raum) soll als eine wesentliche Grundlage der weiteren Entwicklung des Landes erhalten und ausgebaut werden. (...)“

4.2.3-2 (Z) Die räumliche Entwicklung ist durch Entwicklungsachsen, Schwerpunkte der Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung sowie Regionale Grünzüge zu ordnen und zu strukturieren. (...)“



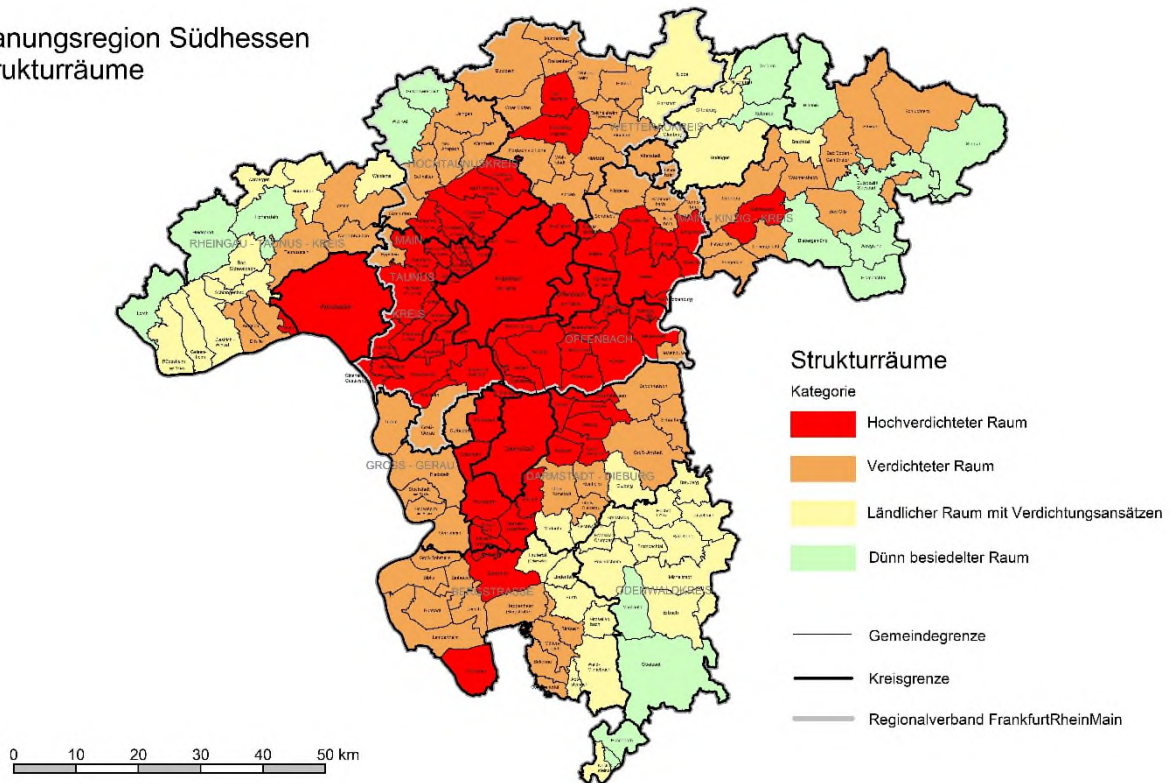
**Abbildung 4: Strukturräume RPS / RegFNP 2010**

Verdichtungsräume sind gekennzeichnet durch eine hohe Zahl und Dichte von Einwohnern, Arbeitsplätzen, Bebauung und Verkehr und weisen eine hohe Entwicklungsdynamik auf.

Gemäß der Begründung des LEP zum Kapitel 4.2.3 haben in „den Verdichtungsräumen die von der Besiedlung freizuhaltenden Flächen besonders wichtige Funktionen, wie z.B. zur Gliederung der Siedlungsgebiete, zur Biotopvernetzung, zur Erholung der Bevölkerung, zur Erhaltung und Verbesserung der klimatischen Verhältnisse, zum Ausgleich der Belastungen der Natur und Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft. Dem Ausbau und der Weiterentwicklung Regionaler Grünzüge, der Regionalparkkonzepte (Frankfurt/RheinMain und Rhein-

Neckar) und deren Vernetzung mit dem Ländlichen Raum kommen hierbei eine wichtige Bedeutung zu.“

Planungsregion Südhessen  
Strukturräume



**Abbildung 5: Strukturräume LEP – RPS/RegFNP neu**

Die Außenabgrenzung des RGZ wird den neuen Kategorien entsprechend dargestellt und für bzw. im „Hochverdichteten“ und „Verdichteten Raum“ festgelegt. In den neu hinzugekommenen Kommunen des Verdichtungsraums wird das „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ neu ausgewiesen (neue Planungen werden dabei berücksichtigt). Betroffen sind hier vorrangig Kommunen in der Wetterau und dem östlichen Main-Kinzig-Kreis. In wenigen Kommunen wird das „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ durch die Strukturraumveränderung entfallen (z.B. Hirschhorn, Lorch).

Im Neuaufstellungsprozess werden die Veränderungen der Außenabgrenzung dem entsprechenden Ausschuss der RVS zur Information und Diskussion bzw. zum Beschluss im Einzelnen vorgelegt.

Die Innenabgrenzung der Regionalen Grünzüge wird insbesondere am Rand zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen überprüft und nach einem einheitlichen Schema korrigiert. Dabei können auch Bestandsstrukturen im Außenbereich ausgegrenzt werden (Darstellungsgrenze) und eine kartografische Überarbeitung/Ausgrenzung des Bestandes im Außenbereich erfolgen.

#### 4.3. Darstellung:

Die kartografische Darstellung des RGZ erfolgt (gemäß „Entwurf Planzeichenerlass“) zukünftig mit einem „Umring“ um die bisherige „Säulendarstellung“.

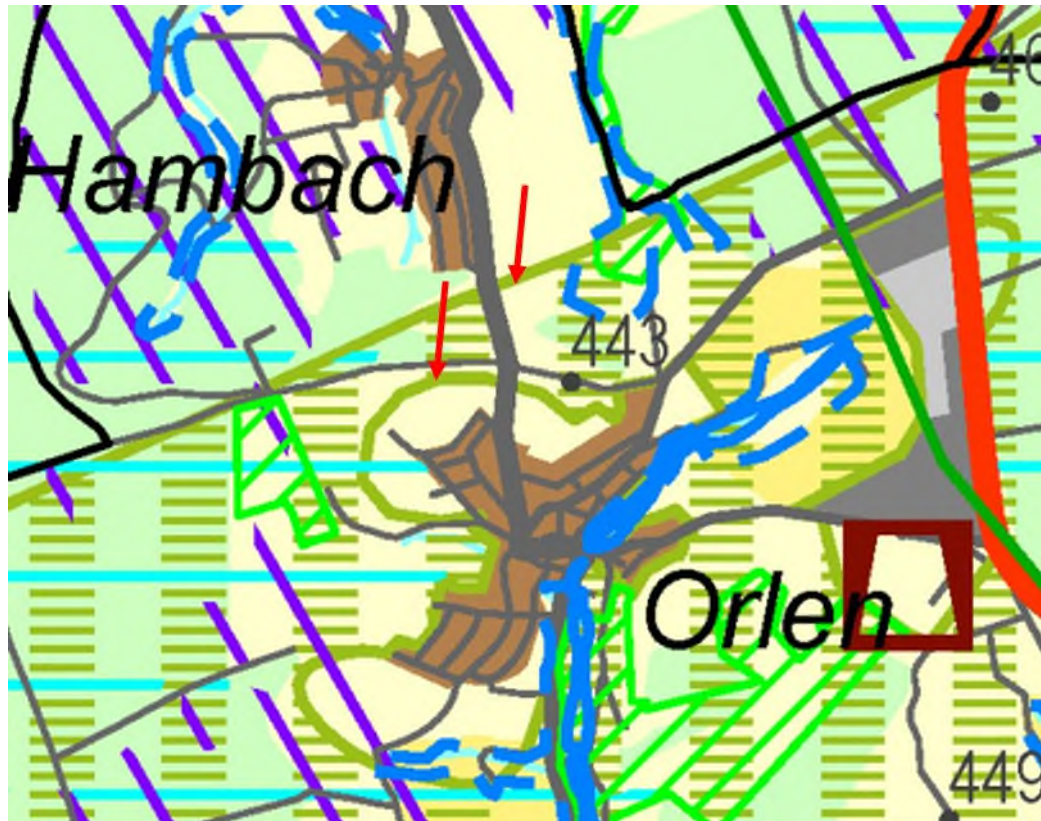


Abbildung 6: Beispiel „Vorranggebiet Regionaler Grünzug mit Umring“

#### 5. Regionalpark

Im Verdichtungsraum sind regional bedeutsame Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung des Regionalparks einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraums als Regionalparkkorridore festzulegen. Gemäß 3. LEP-Änderung (4.1-3 (Z)) sind Flächen mit ökologischen Freiraumnutzungen und -funktionen im RPS/RegFNP über die regionalplanerische Festlegung als „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ zu entwickeln.

Die 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den LEP erklärt in der Begründung zu den Raumkategorien die besondere Bedeutung des Regionalparks für die Vernetzung der Verdichtungs- bzw. Ländlichen Räume (4.2.3, 4.2.4):

„In den Verdichtungsräumen haben die von der Besiedlung freizuhaltenen Flächen besonders wichtige Funktionen, wie z.B. zur Gliederung der Siedlungsgebiete, zur Biotopvernetzung, zur Erholung der Bevölkerung, zur Erhaltung und Verbesserung der klimatischen Verhältnisse, zum Ausgleich der Belastungen der Natur und Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft. Dem Ausbau und

---

der Weiterentwicklung Regionaler Grünzüge, der Regionalparkkonzepte (Frankfurt/RheinMain und Rhein-Neckar) und deren Vernetzung mit dem Ländlichen Raum kommen hierbei eine wichtige Bedeutung zu.“

Bedingt durch die zunehmende Urbanisierung und erhöhten Siedlungsdruck kommt der Erholungsfunktion besondere Bedeutung zu. Der verstärkten Frequentierung der Landschaft, insbesondere auch im Rahmen von Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung in überörtlichen Zusammenhängen, soll mit der Integration neuer Regionalparkkorridore in den neuen Regionalplan Südhessen daher Rechnung getragen werden.

Weiterhin sollen aufgrund der inhaltlichen Verknüpfung im neuen Regionalplan Südhessen die bisherigen Kapitel „4.4 Regionalpark“ und „4.7 Erholung“ zusammengefasst werden und neu als „Regionalpark und Erholung“ dargestellt werden.

Das bestehende Netz der Regionalparkrouten im Regionalverband FrankfurtRheinMain soll – in Zusammenarbeit mit der Regionalparkgesellschaft – aktualisiert dargestellt werden.

Durch die Identifizierung und Sicherung weiterer Regionalparkkorridore im neuen Regionalplan Südhessen kann den Belangen der Naherholung verstärkt Rechnung getragen werden. Regionalparkkorridore betonen die Wertigkeit regionaler Kulturlandschaften und ermöglichen Nutzerinnen und Nutzern eine multifunktionale und identitätsstiftende Freiraumgestaltung. Eine Ausweitung der Regionalparkkorridore im Planungsraum trägt außerdem dazu bei, ein positives Landschaftsbild zu verankern, das der ökologischen Aufwertung und der Stärkung der regionalen Identität gleichermaßen dient und als Imagefaktor für die Region wirkt.

Zur Identifizierung neuer Regionalparkkorridore ist es erforderlich, regionale Wegenetze zu evaluieren und auf ihre potenzielle Eignung als Vorranggebiet Regionalparkkorridor zu untersuchen.

Insbesondere sollen solche Routen in Betracht gezogen werden, die geeignet sind, ein Netz aus landschaftlich reizvollen Wegen und Anlagen aufzubauen und vielfältige Übergänge zwischen Landschaften herzustellen.

Auf dieser Basis werden im Gebiet des RPS folgende Routen vorgeschlagen:

#### Spessartbogen (Main-Kinzig-Kreis)

Länge: ca. 90 km

Verlauf: Durch den Main-Kinzig-Kreis von Langenselbold nach Schlüchtern.

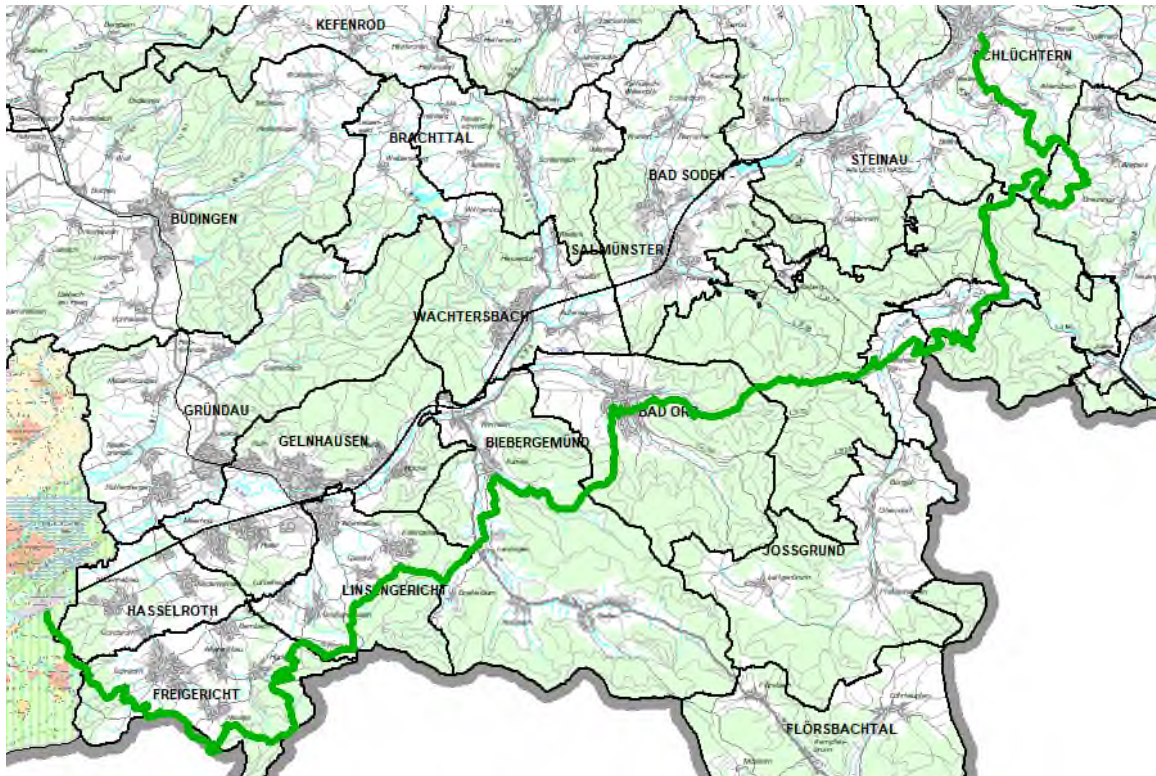
Beschreibung:

Die 2012 eröffnete Route schlägt einen langen Bogen zum Kinzigtal durch die Waldlandschaft des Naturparks Hessischer Spessart. Die Route ist als Premiumwanderweg klassifiziert.

Der Spessartbogen wird geplant und unterhalten vom *Zweckverband Naturpark Hessischer Spessart*.

Details:

Der Spessartbogen ist nach Auskunft des Zweckverbands Naturpark Hessischer Spessart, der bei der Pflege und Unterhaltung der Route mit 15 beteiligten Gemeinden kooperiert, wesentlich für die regionale Identitätsbildung und hat Leuchtturmfunktion für die Profilierung des Hessischen Spessarts. Insbesondere durch die effektive und über politische Wechsel hinweg erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit der beteiligten Städte und Gemeinden konnte der Spessartbogen kooperativ etabliert und weiterentwickelt werden. Er erfüllt so eine Steuerungswirkung für den Schutz und die Entwicklung der Freiräume in der Region.



**Abbildung 7: Eigene Darstellung „Spessartbogen“**

Besonderheit ist die hohe landschaftliche Vielfalt im Kinzigtal und dem Spessartwald sowie die erlebnisreiche Infrastruktur auf dem Spessartbogen.

Die Route beginnt (oder endet) in der Nähe des Bahnhofes Langenselbold. Weitere Stationen sind: Buchbergturm, Waldspielplatz „Dicke Tanne“, die historische Birkenhainer Straße, „Aussichtsturm Fernblick“, Gondelteich, Mariengrotte, Streuobstwiesen, Breitenborner Höhe, Forsthaus Niederhof, Keltenanlage Alteburg (Rekonstruktion eines Teils der keltischen Ringwall-Wehrmauer), Molkenbergturm, Kurstadt Bad Orb, ein Teilabschnitt des Europäischen Kulturwegs „Perlen der Jossa“, Sandsteinbrüche, Kneippanlage, Sölchesweiher, Räuberexamen, Stackenberg, Rohrbachtal, Naturschutzgebiet Ratzerod, Kalkformationen, Biberweiher im Willingsgrund, Weiperzer Höhe, Wiesenpromenade „Hohenzeller Berg“ und der Luftkurort Schlüchtern.

Ausblick:

Es existieren spezifische Bemühungen seitens der Spessart Tourismus und Marketing GmbH, die Route unter dem Profilthema „Destination Spessart“ auch in Zukunft

zielgruppenspezifisch zu vermarkten. Die systematische Weiterentwicklung beinhaltet den Ausbau der Inszenierung von Naturerlebnissen durch u.a. die Einbindung von Geschichte(n), Waldkunst und touristischen Attraktionen zur Kopplung der Profilthemen (z. B. Gradierwerke, Kneippanlagen, Kulturorte etc.). Mittelfristig ist außerdem eine Verbindung mit den bayrischen Spessartwegen avisiert.

### Burgensteig Bergstraße (Landkreis Bergstraße)

Länge: insgesamt ca. 115 km

Auf den Bereich Südhessen (von Darmstadt-Eberstadt bis Heppenheim) entfallen ca. 50 km

Verlauf: Entlang der Bergstraße von Darmstadt bis nach Heidelberg.

Beschreibung:

Der Burgensteig wurde 2015 eröffnet und ist vom Deutschen Wanderverband als Qualitätswanderweg eingestuft. Die Zertifizierung wurde 2018 bestätigt.

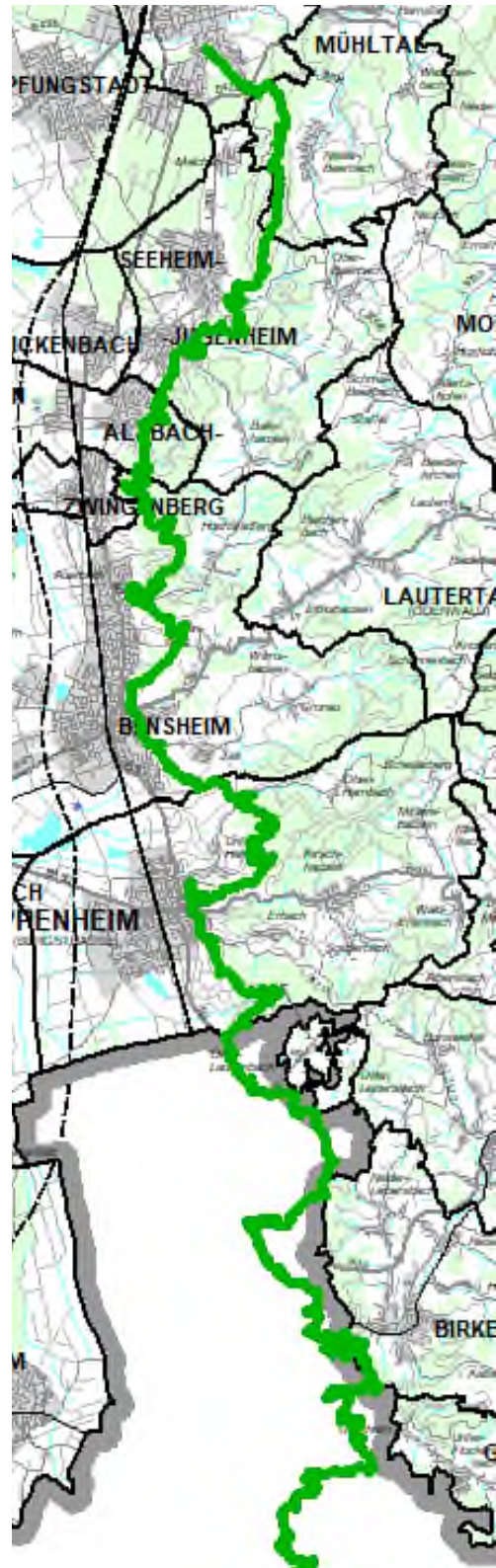
Der Burgensteig wird geplant und unterhalten vom *Tourismus Service Bergstraße* e.V.

Details:

Der Burgensteig Bergstraße führt an den Hängen des Odenwalds entlang und folgt dem Verlauf einer Handelsstraße, die bereits von den Römern gegründet wurde. Namensgebend sind 32 Burgen und Schlösser, wie z.B. die Burg Frankenstein, Schloss Heiligenberg, Schloss Alsbach, Schloss Auerbach, die Starckenburg und zahlreiche Burgruinen. Die Route ist vielfältig mit teils schmalen Wegen, Bachläufen, Wiesen, Wäldern, Weinbergen und Ortschaften. Es gibt mehrere Rast- und Aussichtspunkte mit Blick in den Odenwald und die Rheinebene. Der Burgensteig kreuzt andere Qualitätsrouten, wie den Nibelungensteig bei Zwingenberg.

Der Burgensteig ist in neun Etappen unterteilt, wovon sich die ersten vier in Hessen

**Abbildung 8: Eigene Darstellung „Burgensteig Bergstraße“**



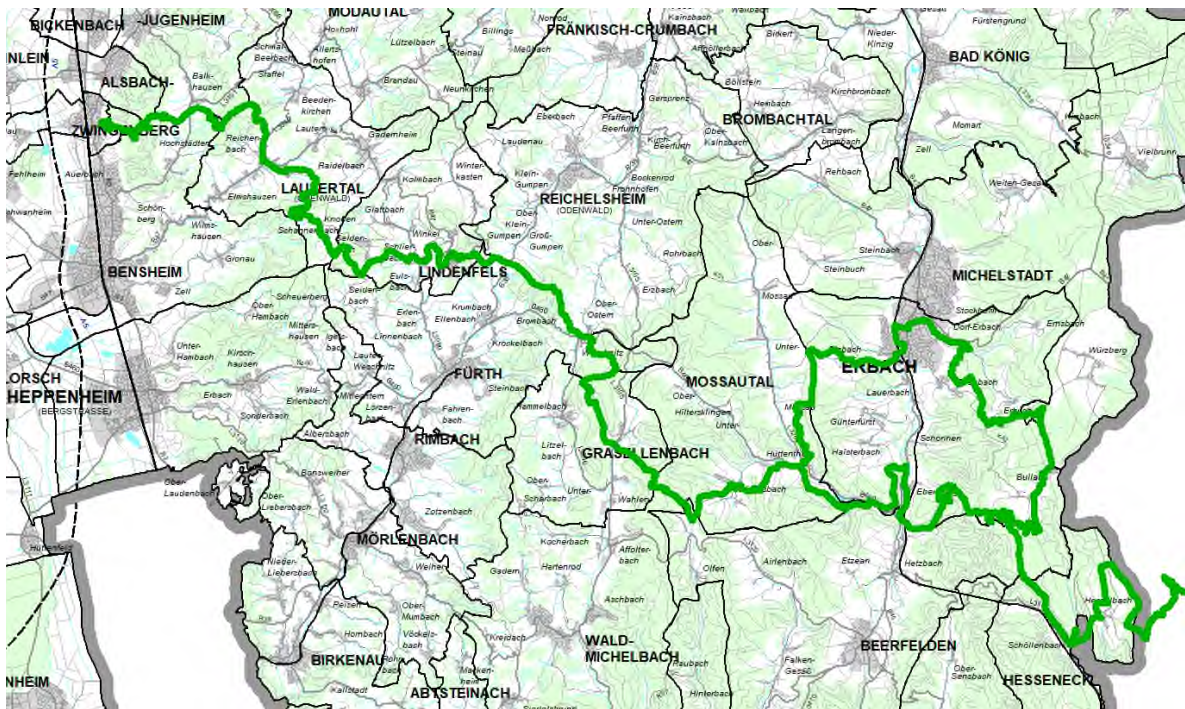
befinden. Die Etappen des Burgensteigs wurden bewusst so gestaltet, dass Besucherinnen und Besucher an den Start- und Endpunkten gute ÖPNV-Verbindungen vorfinden.

Ausblick:

Interkommunale Zusammenarbeit der Anrainerkommunen mit regelmäßigem Austausch haben die Weiterentwicklung der Attraktivität der Route im Fokus. Im Süden verläuft der Burgensteig im Planungsbereich des VRRN. Eine themenbezogene Kooperation der grenznahen Kommunen findet statt.

Die Entwicklung innovativer Ideen, wie die Erschließung des Steigs für Geocaching oder der neu geplante Wander-Event „Rauf auf die Burg“, bei dem jedes Jahr eine andere Burg im Fokus stehen soll, zielt auf den weiteren Ausbau der Route und die Steigerung der Attraktivität auch für neue Zielgruppen ab.

### Nibelungensteig (Odenwaldkreis)



**Abbildung 9: Eigene Darstellung „Nibelungensteig“**

Länge: insgesamt ca. 130 km

Auf den Bereich Südhessen (von Zwingenberg bis Oberzent-Hesselbach) entfallen ca. 83 km

Verlauf: Durchquert den Odenwald von West nach Ost von Zwingenberg bis Freudenberg a.M.

Beschreibung:

Der Nibelungensteig ist seit 2008 ein mit dem Gütesiegel „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ zertifizierter Fernwanderweg. Er führt durch den UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald.



---

Der Nibelungensteig wird geplant und unterhalten von der *Tourismusagentur der Wirtschaftsregion Bergstraße / Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH*.

Details:

Der Nibelungensteig ist geprägt von geologischen, naturräumlichen und kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten. An der Route liegen Melibokus, Felsenmeer, Burg Lindenfels, Siegfriedbrunnen und Himbächel-Viadukt. Die Vielfältigkeit der Route zeigt sich in der bewussten Verknüpfung von belebten Gebieten mit ruhiger Natur. Der Nibelungensteig erhielt bei der Prämierung „Deutschlands schönster Wanderweg 2018“ den dritten Platz.

Neben der Hauptstrecke gibt es eine Variante über Erbach und diverse Zubringerwege durch das Hessische Ried und den Odenwald.

Ausblick:

Positives Feedback aus der Hotellerie- und Gaststättenbranche führte zur Anerkennung des Nibelungensteigs als bedeutsamer Faktor auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Es existieren daher mehrere Pläne zum Ausbau und zur Attraktivitätssteigerung des Nibelungensteigs, z.B. die Etablierung von „Selfie Points“ (Fotopunkten) an landschaftlich besonders reizvollen Stellen, außerdem neue Bänke, Skulpturen und andere Waldkunst an den Wegen, sowie die Planung neuer Zubringer u.a. für die Kommune Oberzent. Die regelmäßige Kooperation mit den Anrainerkommunen auf bayrischer Seite sowie der „Touristischen Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Odenwald“ führt zu einer umfassenden Weiterentwicklung des gesamten Nibelungensteigs.

## **6. Natur- und Kulturräume**

Gemäß der 3. Änderung des LEP sollen historisch gewachsenen Kulturlandschaften auf Grundlage des beim Landesamt im Aufbau befindlichen Informationssystems (KuLaDig) benannt und in die Aufstellung der hessischen Raumordnungspläne einfließen. Ähnlich der Abbildung der „Naturräumlichen Gliederung“ soll eine Abbildung der „Kulturlandschaften“ erstellt werden und textlich als Grundsätze bzw. Begründung in das neue Kapitel „Natur- und Kulturräume“ eingebunden bzw. ergänzt werden.

## **7. Natur und Landschaft**

### **7.1. Rechtlicher und fachlicher Rahmen**

Die dritte Änderung des LEP legt die Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes fest und gibt vor, dass die Regionalplanung diese durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu sichern und sie – sofern erforderlich – durch weitere regional bedeutsame Flächen zu ergänzen hat. Die dritte Änderung nimmt dabei zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms nach § 6 des Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz wahr und enthält insbesondere Festlegungen für einen landesweiten Biotopverbund.

---

Diese Festlegungen konkretisieren die raumordnerischen Grundsätze des ROG, wonach ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen und den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist. Der Biotopverbund leistet auch einen Beitrag zur Umsetzung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ und zur „hessischen Biodiversitätsstrategie“. Ein wirksamer Biotopverbund ist insbesondere vor dem Hintergrund der durch den Klimawandel zu erwartenden Verschiebungen und Veränderungen der Lebensräume von großer Bedeutung.

## **7.2. Verzicht auf bisherige Darstellungen von Natur und Landschaft des Regionalplans und stärkere Integration naturschutzfachlicher Inhalte in die Planungskategorie Vorranggebiet Regionaler Grünzug**

Der RPS/RegFNP 2010 stellt noch zahlreiche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dar, bei denen es sich insbesondere um Gebiete mit einem hohen Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen und weiteren Flächen mit der Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundes, wie großflächigen Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie lokale Vorkommen streng geschützter Arten, handelte. Im neuen Regionalplan soll auf die Darstellung dieser eher für die lokale Ebene der Biotopverbundplanung bedeutsamen Flächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete verzichtet werden.

Der vorgelegte Biotopverbund verzichtet dann gegenüber dem bisherigen Biotopverbund auf eine Vielzahl kleinteiliger Aussagen zugunsten eines an die Regionalplanebene angepassten gut nachvollziehbaren Konzeptes. Dennoch sollte auf bestimmte Maßgaben, beispielsweise in textlicher Form, für die nachgeordnete Planungsebene nicht verzichtet werden. Es bestehen daher folgende Gedankenansätze, bestimmte Inhalte über den Regionalen Grünzug zu realisieren:

- Thematisierung von Stadt-Landschaftsschutzgebieten und weiteren Landschaftsschutzgebieten zur Strukturierung des Verdichtungsraumes z.B. im Kontext Klimaschutz im Verdichtungsraum.
- Thematisierung der Schwerpunkträume der als Flächendarstellung entfallenden, aber rechtlich relevanten Inhalte (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale), wie oben beschrieben.
- Thematisierung des Biotopverbundes für die Feldflurarten (siehe Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft).

## **7.3. Vorranggebiete Natur und Landschaft**

### **A: Kernflächen des Biotopverbundes (gemäß LEP)**

Gemäß Ziel 4.2.1-4 (Z) der dritten Änderung des LEP setzen sich die Kernflächen des Biotopverbundes aus den Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete), dem Nationalpark Kellerwald und angrenzender Bereiche, den Kern- und

---

Pflegezonen des hessischen Teils des Biosphärenreservats Rhön sowie den festgesetzten oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten zusammen. Die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds in der Planungsregion Südhessen stellen demnach die dort vorhandenen Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete dar.

Die Natura 2000-Gebiete sind Teil eines EU-weiten, zusammenhängenden Schutzgebietsnetzes, das sich aus den so genannten Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebieten und den Vogelschutzgebieten zusammensetzt. Darin sollen bestimmte, in der europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinie gelistete, Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung in einem günstigen Erhaltungszustand bewahrt bzw. entsprechend entwickelt werden. Darüber hinaus sind diese Gebiete vor erheblichen Beeinträchtigungen, bspw. durch Bauvorhaben, zu schützen. Mit 258 FFH-Gebieten und 27 Vogelschutzgebieten sind rund 15 % der Fläche der Planungsregion Südhessen Bestandteil des Netzes Natura 2000. Die spezifischen Schutzziele ergeben sich aus den Erhaltungszielen, die für jedes Gebiet in der Natura 2000-Verordnung definiert sind. Schutzgegenstand sind die für die jeweiligen Gebiete maßgeblichen Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten einschließlich deren Lebensräumen.

Die Naturschutzgebiete nehmen ca. 2,4 % Flächenanteil an der Planungsregion Südhessen ein. Sie dienen ebenfalls der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Sie ergänzen das Schutzgebietsnetz Natura 2000 bzw. überlagern sich teilweise mit diesem. Alle Handlungen, die diese Gebiete oder deren Bestandteile zerstören, beschädigen oder stören können, sind nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen verboten.

Aufgrund der sehr hohen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bedeutung dieser Gebiete und dem sich aus ihrem Schutzstatus ergebenden Vorrang der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor anderen, entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, sollen diese Flächen im Regionalplan als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt werden.

## **B: Verbindungsflächen des Biotopverbundes gemäß LEP**

Gemäß der dritten Änderung des LEP werden die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes durch Verbindungsflächen in Form von ökologischen Trittsteinen und Korridoren miteinander vernetzt. Die Verbindungsflächen müssen von ihrer Habitatstruktur her geeignet sein, die für die Kernflächen maßgeblichen Arten und Lebensräume sinnvoll miteinander zu vernetzen. Schwerpunkte liegen im Bereich der Waldlebensräume (Zielart: Wildkatze), der Trockenlebensräume (Magerrasen und Heiden) sowie der Fließgewässersysteme inklusive der zugehörigen Auen.

- Auenverbund als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Regionalplan

Für die Neuaufstellung des Regionalplans wurde von hieraus ein Schwerpunkt bei der Entwicklung eines Auenverbundes gesetzt. Hierzu werden die bereits bislang im Regionalplan als Vorranggebiete dargestellten Auen (insbesondere Auenlandschaftsschutzgebiete) zu einem flächendeckenden System ergänzt.

---

- Waldlebensräume

In Bezug auf den im LEP benannten Verbund der Waldlebensräume ist bereits ein hoher Anteil an Waldflächen über die Natura 2000-Gebietskulisse Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes. Eine Vernetzung der Waldlebensräume ist darüber hinaus auch über die gemäß der dritten Änderung des LEP im Regionalplan festzulegenden „Vorranggebiete für die Forstwirtschaft“ gegeben. Hier sind Raumnutzungen und -funktionen, die den Waldfunktionen (Schutz-, Nutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion) entgegenstehen unzulässig. Die Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sind langfristig zu sichern und möglichst vor Waldumwandlung, weiterer Zersplitterung und Durchschneidung mit Infrastrukturtrassen zu bewahren. Auf regionalplanerischer Ebene ist der Verbund der Waldlebensräume daher aus hiesiger Sicht hinreichend gesichert.

- Trockenlebensräume

Die in der dritten Änderung des LEP abgegrenzten landesweiten Schwerpunktbe-  
reiche im Verbund der Trockenlebensräume sind ebenfalls zu einem großen Teil  
über die Schutzgebietskulisse der Kernflächen erfasst. Darüber hinaus wird in der  
dritten LEP-Änderung angeführt, dass die gesetzlich geschützten Biotop nach §  
30 Bundesnaturschutzgesetz den Biotopverbund auf lokaler Ebene ergänzen. Da  
es sich bei den Trockenlebensräumen regelmäßig um gesetzlich geschützte Bio-  
totope handelt, die auch häufig eher kleinflächig sind, bleibt deren weitere Konkreti-  
sierung der lokalen Ebene vorbehalten. Der Hinweis auf eine Darstellung gesetzlich  
geschützter Biotop auf der Flächennutzungsplan-Ebene sollte textlich gefasst wer-  
den.

#### 7.4. Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

Gemäß der dritten Änderung des LEP sollen Biotopverbundsysteme vordringlich  
geplant und realisiert werden, wenn sich Populationen von Tierarten in keinem  
günstigen Erhaltungszustand befinden und durch ausreichende Verbindungsflä-  
chen zur Entwicklung des günstigen Erhaltungszustands beigetragen werden kann.  
Ebenso sollen sie so erhalten und entwickelt werden, dass sie der natürlichen Ver-  
breitung von möglichst vielen Tier- und Pflanzenarten dienen können.

##### **Biotopverbund für den Feldhamster und Vogelarten der Feldflur als Vorbe- haltsgebiet für Natur und Landschaft im Regionalplan**

Das oben beschriebene Biotopverbundsystem weist im Bereich der an die offene  
Feldflur gebundenen europäisch geschützten Arten gravierende Lücken auf. Für  
Südhessen wurde daher in Umsetzung der oben genannten Grundsätze eine Ge-  
bietskulisse für einen Biotopverbund in der Feldflur für den Feldhamster als Anhang  
IV-Art gemäß FFH-Richtlinie und europäisch geschützte Vogelarten, beispielsweise  
Rebhuhn und Feldlerche, entwickelt.

Der gemäß Anhang-IV der FFH-Richtlinie streng zu schützende Feldhamster wurde  
als Zielart für den Biotopverbund ausgewählt, da sich die Art in einem ungünstigen  
Erhaltungszustand befindet und noch verbleibende Schwerpunktorkommen der

---

Art in Südhessen liegen. Die Populationsentwicklung des Feldhamsters ist seit Jahren rückläufig. Waren 1998 noch 58 Populationsräume des Feldhamsters in Hessen beschrieben, sind für den Zeitraum 2012-2017 nur noch 26 Populationsräume nachgewiesen, wovon sich 20 in Südhessen befinden. Der Erhaltungszustand der Arten ist in Hessen und deutschlandweit mit „U2 ungünstig bis schlecht“ eingestuft.

Die für den Feldhamster geeigneten Maßnahmen fördern die Strukturvielfalt der Agrarlandschaften und tragen somit gleichzeitig zur Verbesserung der Lebensraumqualitäten von Vogelarten der Feldflur bei, die ebenfalls stark im Rückgang begriffen sind. In Bezug auf die genannten Strukturen sind dies insbesondere das Rebhuhn und die Feldlerche. Das Rebhuhn profitiert insbesondere von der Anlage von Blühstreifen und -flächen. Die Feldlerche favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen.

Rebhuhn und Feldlerche befinden sich beide, ebenso wie der Feldhamster, mit in ungünstigem Erhaltungszustand und sind ebenfalls Arten der oben beschriebenen Hessenliste und somit nach der Hessischen Biodiversitätsstrategie förderfähig. Die beiden Arten stehen stellvertretend für die europäisch geschützten Arten der Feldflur, die von dem hier zu entwickelnden Biotopverbund profitieren können.

Zusätzlich zu den Fördermitteln aus der Hessischen Biodiversitätsstrategie wurde in 2018 ein Schutzprogramm für Rebhuhn, Feldlerche und Feldhamster als Leitarten der Feldflur aufgelegt im Rahmen dessen ebenfalls Fördermittel für ausgewählte Schwerpunkträume zur Verfügung stehen.

Der Biotopverbund für den Feldhamster soll, nach Abwägung mit den anderen Belangen der Regionalplanung, als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft in den Regionalplan übernommen werden.

Die Gebietskulisse innerhalb des Biotopverbundes für den Feldhamster, das Rebhuhn und die Feldlerche soll einen Drittschutz gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen wie z.B. großflächige Siedlungs- oder Gewerbeentwicklung, Logistikzentren oder große Infrastrukturmaßnahmen verbessern und für die artenschutzrechtliche Problematik bereits auf der Regionalplanebene sensibilisieren.

Die Gebietskulisse steht nicht im Widerspruch zu der überlagerten landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz. Auch gemäß LEP soll die landwirtschaftliche Nutzung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen und die landwirtschaftliche Wirtschaftsweise umweltschonend und standortangepasst erfolgen. Zur Finanzierung aufwertender Maßnahmen für die Feldflurarten stehen neben dem Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM) auch die o.g. Finanzmittel aus der Biodiversitätsstrategie und dem Sonderprogramm zur Förderung von Leitarten der Feldflur zur Verfügung. Der Biotopverbund stellt somit auch einen Raum dar, in dem diese Mittel für die Feldflurarten besonders vorteilhaft gebündelt werden können.

---

## 8. Bodenschutz

Das Kapitel Bodenschutz soll, in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), um eine Textkarte – ähnlich der bestehenden Abbildung 8 des RPS/RegFNP 2010 zu den regional bedeutsamen Kulturdenkmälern und archäologischen Denkmäler in Südhessen – ergänzt werden, die besonders schützenswerte Böden der Region Südhessen darstellt.

## 9. Lärmschutz - Ruhige Gebiete

Mit der Verordnung zur dritten Änderung des LEP ist eine textliche Festsetzung zu ruhigen Gebieten auf höchster landesplanerischer Ebene aufgenommen worden. Da die ruhigen Gebiete als Grundsatz im LEP aufgenommen sind, ist die dortige Festlegung als Rahmenvorgabe zu sehen.

In der Neuaufstellung des Regionalplans sollen daher unter dem Kapitel Lärmschutz die „ruhigen Gebiete“ – im Sinne von § 47 d Abs. 2 BImSchG (Lärmaktionspläne) – textlich als Grundsätze und Begründung aufgenommen werden.

Zur Information hier die Definition der „ruhigen Gebiete“:

### Ruhige Gebiete im Ländlichen Raum:

Gebiete, die keinen anthropogenen Geräuschen (z.B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind und in denen Pegelwerte von LDEN=40 dB(A) nicht überschritten werden. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete. Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die bereits jetzt von Menschen als ländliche Erholungsgebiete genutzt werden. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Sie dienen dem Gesundheitsschutz und bieten Rückzugsmöglichkeiten. Ruhige Gebiete sollen eine gewisse Größe nicht unterschreiten, um die beschriebene Erholungsfunktion sicherstellen zu können. Als Anhaltspunkt für die Fläche können die LAI-Hinweise herangezogen werden.

### Ruhige Gebiete in Ballungsräumen:

Mittel- und Oberzentren: großflächige Gebiete, die einen weitgehend naturbelassenen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten Naturraum bilden oder gestaltete Parks und Grünflächen, wenn in den Randbereichen ein Pegel von LDEN= 55 dB(A) nicht überschritten wird und keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sind. Damit wird sichergestellt, dass im überwiegenden Anteil der Flächen ein LDEN = 50 dB(A) nicht überschritten wird. Aufgrund der derzeitigen Belastungen mit Straßen-, Schienen und Flugverkehrslärm wird es immer Bedarf an ruhigen Erholungsflächen in Ballungsräumen sowie den Mittel- und Oberzentren geben.

Die ruhigen Gebiete werden im Rahmen der Lärmkartierung und der darauf aufbauenden Lärminderungsplanung festgelegt. Für die Lärmkartierung ist das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zuständig, die Lärminderungsplanung erfolgt in der Zuständigkeit der Regierungspräsidien. Vorschläge zu den ruhigen Gebieten können auch von den Gemeinden eingebracht werden.

---

## **10. Klima**

### **10.1. Vorgaben des LEP**

Die 3. Änderung LEP formuliert als Ziel (Ziff. 4.2.3-3), dass in den Regionalplänen die regional bedeutsamen Luftleitbahnen sowie die für das Siedlungsklima bedeutsamen Flächen des Freiraums (Kalt-/Frischluftentstehungsgebiete), die im räumlichen Zusammenhang mit lufthygienisch und/oder bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen stehen, als „Vorranggebiete bzw. als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ festzulegen sind. Grundlage für die Bestimmung und Abgrenzung dieser Gebiete, ist die von der obersten Landesplanungsbehörde in Auftrag gegebene „Landesweite Klimaanalyse Hessen“.

Die landesweite Klimaanalyse Hessen stellt eine wesentliche, flächendeckend methodisch einheitliche Datengrundlage für die planerische Sicherung entsprechender klimarelevanter Freiflächen und die Berücksichtigung des (Schutzgutes) Klima in der Abwägung gegenüber anderen Belangen dar.

Damit wird die Möglichkeit eröffnet, nicht nur wie bisher Vorbehaltsgebiete, sondern auch Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen festzulegen. Gem. Ziel 4.2.3-4 der 3. Änderung des LEP hat hier der Schutz der Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Maßnahmen welche die Kaltluftentstehung oder Durchlüftung verschlechtern können, sind nicht zulässig.

### **10.2. Landesweite Klimaanalyse Hessen**

Die derzeitige Gebietskulisse der „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ im RPS/RegFNP 2010 wird ersetzt durch die Ergebnisse der kurz vor Abschluss stehenden „Landesweiten Klimaanalyse Hessen“. Dieses dreidimensionale meteorologische Strömungsmodell dient als Grundlage für die Identifizierung der klimawirksamen Flächen und Leitbahnen, die im räumlichen Wirkungszusammenhang zwischen den thermisch und lufthygienisch belasteten Siedlungsräumen stehen.

Mit der „Landesweiten Klimaanalyse Hessen“ stehen flächendeckende Daten zur Verfügung. Basierend auf detaillierten Landnutzungsdaten und meteorologischen Daten simuliert das im Rahmen der landesweiten Klimaanalyse verwendete dreidimensionale Strömungsmodell die Entwicklung verschiedener Klimaparameter wie Wind oder Temperatur in einer räumlichen Auflösung von 200 m x 200 m (im Bereich des Regionalverbandes 50 m x 50 m). Basierend auf den Modellierungsergebnissen können die im regionalen Maßstab thermisch belasteten Siedlungsgebiete (sog. Wirkräume) und die für ihre Durchlüftung bedeutsamen Strömungssysteme bzw. die diesen zugrundeliegenden Luftleitbahnen und Kaltluftproduktionsgebiete (sog. Ausgleichsräume) identifiziert werden. Die Wirkräume und die ihnen zugeordneten Ausgleichsräume stellen die zentrale Grundlage für die zukünftige Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen dar. Ziel ist es, die human-bioklimatischen, thermischen Bedingungen für eine möglichst große Anzahl der Bevölkerung zu erhalten.

---

### **10.2.1 Überörtliche Festlegung**

Um die Überörtlichkeit der raumordnerischen Festlegungen zu gewährleisten, beschränken sich die künftigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen auf die Ausgleichsräume mit sehr hoher Bedeutung für thermisch belastete Siedlungsgebiete, die über das Hoheitsgebiet der jeweiligen Kommune hinausgehen oder aber einer großen Betroffenenzahl zugutekommen. Letzteres trifft v.a. auf die Kernstädte inkl. damit zusammengewachsener Stadtteile der Mittel- und Oberzentren als regionale Bevölkerungsschwerpunkte mit regelmäßig verdichteter Bebauung zu.

### **10.2.2 Anthropozentrischer Ansatz**

Die Klimaanalyse verfolgt einen anthropozentrischen Ansatz mit dem Ziel, durch raumordnerische Festlegungen eine Aufrechterhaltung der human-bioklimatisch relevanten thermisch belasteten Siedlungsgebiete (regional bedeutsame Wirkräume) zu bewirken.

Dieser anthropozentrische Ansatz hat zur Folge, dass die Gebietsvorschläge vor allem in dem Raum vorliegen, in dem auch eine Belastungssituation vorhanden ist. Periphere Räume mit geringerer Siedlungsdichte und damit einhergehender geringeren Betroffenenzahl weisen daher weniger bis keine Gebietsvorschläge aus. Dies stellt einen erheblichen Unterschied zu den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen des RPS/RegFNP 2010 dar.

Die Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen des RPS/RegFNP 2010 ist größer, als die des zukünftigen RPS/RegFNP. Im RPS/RegFNP 2010 gibt es keine Vorranggebiete. Es ist zu erwarten, dass die Vorranggebiete grundsätzlich eine stärkere Steuerungswirkung entfalten. Daher ist insgesamt durch die neuen Festlegungen für Klimafunktionen von einer deutlich besseren Berücksichtigung des Themas Klima im zukünftigen RPS/RegFNP auszugehen. Im Evaluationspapier (Drs. IX / 66.1) wurde festgehalten, „dass nur grob qualitative Aussagen zum Hintergrund der Festlegung gemacht werden konnten und die Steuerungswirkung der Vorbehaltsgebiete als eher gering anzusehen war. Dieses Defizit sollte in einem zukünftigen Regionalplan auch vor dem Hintergrund des Klimawandels, behoben werden. Und weiter: „Die regionalplanerische Sicherung sowohl von Kaltluftentstehungsgebieten, als auch von Luftleitbahnen ist bereits heute schon wichtig, wird aber zukünftig an Bedeutung gewinnen“.

### **10.3. Identifikation der belüftungsrelevanten Strömungssysteme**

In der Landesweiten Klimaanalyse Hessen wurden belüftungsrelevante Strömungssysteme für thermisch belastete Siedlungsgebiete von regionalplanerischer Relevanz identifiziert. Ausgehend von diesem Datensatz wurden Empfehlungen und Hilfestellungen zur Ausweisung von potenziellen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten formuliert.



---

Die Landesweite Klimaanalyse Hessen enthält als Ergebnis u.a. mehrere Layer mit Gebietsvorschlägen für potentielle Vorranggebiete und potentielle Vorbehaltsgebiete.

### **10.3.1 Potentielle Vorranggebiete**

Die Landesweite Klimaanalyse Hessen beschränkt sich auf die Sicherung regionalplanerisch bedeutsamer Ausgleichsräume für Siedlungsgebiete mit hoher thermischer Belastung (Gebiete mit großem und mit sehr großem Flächenanteil mittlerer bis extremer thermischer Betroffenheit). Zur Ermittlung der regionalplanerisch relevanten thermisch belasteten Siedlungsgebiete, wurden auf Basis der in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebieten Siedlung und Industrie und Gewerbe Bestand, die Siedlungsgebiete ermittelt, die eine mittlere, hohe, sehr hohe oder extreme Betroffenheit ausweisen. Wesentliches Unterscheidungskriterium zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist dabei der Flächenanteil der mit mindestens mittlerer thermischer Betroffenheit ermittelt wurde.

Potentielle Vorranggebiete werden nach der Klimaanalyse wie folgt definiert:

Schwache, bodennahe Strömungssysteme mit geringer Luftmenge (Gesamtvolumenstrom  $\leq 60 \text{ m}^3/(\text{m}\cdot\text{s})$ ), aber mit sehr hoher Bedeutung hinsichtlich ihrer Durchlüftungsfunktion für die thermisch belasteten Siedlungsgebiete mit sehr großem Flächenanteil mittlerer bis extremer thermischer Betroffenheit.

Es handelt sich also um belüftungsrelevante Strömungssysteme von geringer Intensität. Sie sind besonders schützenswert, da ihre schwache Dynamik durch eine Erhöhung der Rauigkeit (z.B. durch Bebauung) zum Erliegen kommen kann. Ausgleichsräume mit sehr hoher Bedeutung für thermisch belastete Siedlungsgebiete, deren bodennahe Strömungssysteme nur schwach ausgebildet sind, sollen daher als „Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen“ festgelegt werden. Eine flächenhafte Bebauung ist hier unzulässig, da durch die geringe Intensität der Strömungssysteme, die Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt wird.

#### **10.3.1.1 „Innere Differenzierung“ Vorranggebiete**

Die Vorranggebiete für besondere Klimafunktion sollten laut Aussage des Gutachters für schwache, bodennahe Strömungssysteme mit geringem Volumenstrom, aber mit hoher Bedeutung für die Belüftungssituation für die thermisch belasteten Siedlungsgebiete mit sehr großem Flächenanteil mittlerer bis extremer thermischer Betroffenheit ausgewiesen werden. Kaltluftströmungen von, in Relation geringerer, Bedeutung können zu Vorbehaltsgebieten herabgestuft werden.

Siedlungsferne Ausgleichsflächen erhalten eine geringere Wertigkeit, während siedlungsnahe Ausgleichsflächen bei Überstreichen derselben Betroffenheit eine höhere Wertigkeit zugewiesen bekommen. Diese siedlungsfernen Ausgleichsflächen tragen als Kaltluftentstehungsgebiete zur Mächtigkeit des Kaltluftstroms bei und sollten somit auch bei vergleichsweise geringerer Wertigkeit planerisch vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden, sofern dieser Kaltluftstrom auf ein

---

Siedlungsgebiet mit hoher thermischer Belastung trifft. Eine pauschalierte Ausweisung nur anhand der bewerteten Kaltluftströmungen ist nicht zielführend. Im Einzelfall ist deshalb abzuwägen, ob Bereiche mit im Vergleich geringerer Klimarelevanz zu Vorbehaltsgebieten abgestuft werden können. Dies geht mit der Forderung einher, dass Planungen in diesen Bereichen letztlich auf ihre Klimaverträglichkeit zu prüfen sind.

### **10.3.2 Potentielle Vorbehaltsgebiete aufgrund Volumenstrom**

Ein Layer der Landesweiten Klimaanalyse enthält Flächen, die zwar die Kriterien für Vorranggebiete erfüllen, mit der einzigen Ausnahme, dass die Gesamtvolumenstromdichte größer ist als  $60 \text{ m}^3/(\text{m} \cdot \text{s})$ . Hier handelt es sich somit um relativ intensive Strömungssysteme. Eine maßvolle Bebauung, die z.B. die Luftleitbahnen berücksichtigt und ggfs. Teile der Siedlungsplanung von Bebauung freilässt, führt nicht zwingend zum Erliegen der Belüftungsfunktion und damit der thermischen Entlastung.

Daher können gemäß Vorschlag der Gutachter diese Flächen als Vorbehaltsgebiet eingestuft werden. Diesem Vorschlag ist aus Sicht der Verwaltung nachzukommen. In den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen hat die Bebauung klimaverträglich zu erfolgen. Es kann daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gefordert werden, dass bei raumbedeutsamen Planungen innerhalb der Vorbehaltsgebiete ein Klimagutachten erforderlich wird, welches die Auswirkungen der Planung quantifiziert.

### **10.3.3 Potentielle Vorbehaltsgebiete**

Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um klimarelevante Freiräume, die Auswirkungen auf thermisch belastete Siedlungsgebiete mit großem Flächenanteil mit mindestens mittlerer thermischer Betroffenheit haben. Während in den Vorranggebieten der Schutz der Kaltluftentstehungsgebiete und der Luftleitbahnen Vorrang hat und eine Bebauung i.d.R. unzulässig ist, sollen in den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen Maßnahmen möglichst unterbleiben, die zu einer Verschlechterung der Durchlüftung der thermisch belasteten Siedlungsgebiete führen. Ist in den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen im Einzelfall eine Bebauung zulässig, muss diese entsprechend „klimaverträglich“ erfolgen. „Klimaverträglich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sie so erfolgen sollte, dass die Belüftungsfunktion für die bestehenden Siedlungsgebiete gar nicht oder nur wenig eingeschränkt werden. Dies wäre in der Regel durch gesonderte und entsprechend hochauflösende Klima-Untersuchungen i.R. der verbindlichen Bauleitplanung für das jeweilige Plangebiet nachzuweisen und zu überprüfen (s. a. 10.3.2).

---

#### **10.4. Anwendungsbereich der landesweiten Klimaanalyse**

Die landesweite Klimaanalyse stellt eine wesentliche Datengrundlage im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne in Hessen (Maßstab 1:100.000) und des Regionalen Flächennutzungsplans Südhessen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (Maßstab 1:25.000) dar.

Sie enthält einen Vorschlag zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen. Die letztgültige Festlegung bleibt dem Träger der Regionalplanung vorbehalten.

Weiterhin wird vom Gutachter festgehalten, dass die Ergebnisse der „Landesweiten Klimaanalyse Hessen“ keine lokalen Klimaanalysen auf Ebene der Städte und Gemeinden bzw. für Einzelvorhaben ersetzen. In der Bauleitplanung/Projektplanung sollten im Zweifelsfall mikroklimatische Untersuchungen durchgeführt werden.

Die im Rahmen der Klimaanalyse erarbeiteten Ergebnisse bilden die Grundlage für Untersuchungen auf den nachgeordneten Planungsebenen, wie z.B. die Bauleitplanung oder detaillierten Fachplanungen. Die landesweite Klimaanalyse erfolgt aus regionaler und überörtlicher Perspektive; einzelfallbezogene Lokalklima-Studien können mit höheren Auflösungen von unter 50 m x 50 m durchgeführt werden, um die vorhandenen oder geplanten feineren Strukturen besser auflösen bzw. abbilden zu können.

#### **10.5. Weiteres Vorgehen:**

Freiflächen haben grundsätzlich eine klimatische Funktion. Durch den anthropozentrischen Ansatz der Klimaanalyse, die Klimarelevanz der Freiflächen anhand des Wirkungszusammenhangs zwischen thermisch belasteten Siedlungsräumen und ihren zugeordneten Ausgleichsräumen zu beurteilen, ergibt sich, dass im thermisch hoch belasteten und dicht besiedelten Rhein-Main-Gebiet starke Flächenkonkurrenzen bestehen.

Im neu aufzustellenden RPS/RegFNP sollen daher künftig „Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen“ und „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ festgelegt werden.

Grundlage sind die Ergebnisse der „Landesweiten Klimaanalyse/Kaltluftströmungssituation unter Berücksichtigung des klimawandelbedingten Temperaturanstiegs“.

- Es existieren keine Grenzwerte zur Bewertung bzw. planerischen Festlegung regional bedeutsamer Kaltluftströmungen in Richtlinien, Verordnungen oder Gesetzen. Die Simulationsergebnisse sind immer im Verhältnis zum jeweils zugrundeliegenden Untersuchungsraum zu interpretieren.

Im Zuge des weiteren Prozesses zur Neuaufstellung wird die potenzielle Gebietskulisse der „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ mit den übrigen Fachkonzepten zusammengeführt.

Wenn sich potentielle Vorranggebiete Klima mit geplanten Vorranggebieten Siedlung/Vorranggebieten Industrie-Gewerbe überlagern, erfolgt eine Abwägung der

---

Belange. Falls mangels Alternativen oder wegen der besonderen Bedeutung an einem geplanten Vorranggebiet Siedlung bzw. Vorranggebiet Industrie und Gewerbe festgehalten werden soll, kann das potentielle Vorranggebiet Klima zu einem Vorbehaltsgebiet abgestuft werden. In der verbindlichen Bauleitplanung ist dann das Thema entsprechend zu würdigen (ggfs. Klimagutachten). Die mögliche Differenzierung der „Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen“ (siehe 10.3.1.1) erfolgt im Rahmen der weiteren Planaufstellung.

Ebenso hat in den „Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen“ (s. 10.3.2 und 10.3.3) die Bebauung klimaverträglich zu erfolgen. Bei raumbedeutsamen Planungen innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen“ soll daher ein Klimagutachten erstellt werden, welches die Auswirkungen der konkreten Planung quantifiziert und bewertet. Diese Anforderungen werden im Text des Regionalplans als Grundsatz aufgenommen.

## 11. Verkehr

Nach dem HLPG enthält der Regionalplan die Trassen und Standorte für die überörtliche regional bedeutsame Verkehrserschließung. Die Region Südhessen weist insbesondere aufgrund ihrer infrastrukturellen Lagegunst ein anhaltend hohes Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum auf. Die von der Ministerkonferenz für Raumordnung bestätigten Metropolregionen Frankfurt/RheinMain und Rhein-Neckar sind im Raumordnungsbericht 2021 als zentrale europäische Wachstumsräume eingestuft. Die Region ist über das Fern- und Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahn, das dichte Autobahn- und Bundesstraßennetz sowie den Flughafen Frankfurt Main sowohl national als auch international hervorragend erschlossen. Diese Infrastruktur gilt es im Regionalplan zu sichern.

Verkehrsinfrastrukturplanung erfolgt auf Grundlage der in Ausbaugesetzen sowie in Programmen und Plänen der Aufgabenträger festgelegten Dringlichkeiten. Die mit der Priorisierung getroffenen verkehrspolitischen Weichen umfassen in der Regel einen mittelfristigen Zeithorizont für mindestens 10 bis 15 Jahre. Kernanliegen der derzeit aktuellen Programme und Plänen ist insbesondere der Erhalt der Bestandsnetze und die Beseitigung von Engpässen auf Hauptachsen und in wichtigen Verkehrsknoten. Der neue RPS/RegFNP legt die Ziele und Grundsätze zur geplanten Verkehrsinfrastruktur auf der Grundlage des von den Aufgabenträgern aufgezeigten Bedarfs und der gesetzten Dringlichkeit fest.

Im neuen RPS/RegFNP werden:

- die bestehenden Netze im Schienen- und Straßenverkehr in Text und Karte ausdrücklich als Ziele festgelegt (Sicherungsfunktion).
- die geplanten Neu- und Ausbaumaßnahmen, die als Ziele abschließend abgewogen werden können, in der Plankarte räumlich festgelegt (Entwicklungsfunktion). In der Regel liegt bei diesen Projekten ein Planungsfortschritt in Form einer Vorplanung oder eines eingeleiteten Planverfahrens und somit eine ausgewählte Vorzugsvariante vor. Zweck der Festlegung ist die langfristige Sicherung der Trassenkorridore sowie ihre Freihaltung von entgegenstehenden Raum- und Nutzungsansprüchen.

---

Die im Bundesschienenwegeausbaugesetz und Fernstraßenausbaugesetz mit hoher Dringlichkeit vorgesehenen Ausbaumaßnahmen können im Einzelfall auch ohne Planungsfortschritt – sofern sie in regional bedeutsamen Verkehrs- und Entwicklungsachsen liegen – bei Vorliegen eines positiven Prüfergebnisses bestimmter Mindestprüfkriterien (Natura 2000-Prognose und Strategische Umweltprüfung) als Ziele in Text und Karte aufgenommen werden. Diese erleichterte Aufnahme als Ziel soll die Wachstumsperspektiven der Region langfristig sichern.

In begründeten Einzelfällen erfolgt eine Ziel-Festlegung geplanter Neu- und Ausbaumaßnahmen ausschließlich im Text.

Projekte, die die Voraussetzungen für eine Einstufung als Ziele nicht erfüllen, können textlich als Grundsätze und Planungshinweise aufgenommen werden, sofern sie regional bedeutsam sind.

Die Festlegung der Projekte als Ziel erfolgt bei den Verkehrsträgern Schiene und Straße nach differenzierter Systematik:

### 11.1. Schienenverkehr

- Zur Stärkung der Sicherungsfunktion der bestehenden Schienenverkehrsinfrastruktur soll die Option eines Streckenausbaus durch Freihaltung der unmittelbaren Trassenkorridore offengehalten werden – hierzu wird geprüft, ob ein textliches Ziel oder ein Grundsatz festzulegen ist.
- Die im RPS/RegFNP als Ziele festgelegten Schienenstrecken für eine Wiederaufnahme von Eisenbahnverkehr (Trassensicherungsstrecken) sollen – wie bisher – in ihren Reaktivierungsbemühungen unterstützt werden. Es soll ausdrücklich hervorgehoben werden, dass eine Reaktivierung der Strecken durch eine Straßenbahn mit dem Ziel der Trassensicherung vereinbar ist (z.B. Straßenbahn von Darmstadt nach Groß-Zimmern). Zur Sicherung von Schienenstrecken als wertvolle Verkehrsinfrastruktur soll geprüft werden, ob das Ziel zur Trassensicherung auch für Schienenstrecken mit geringem Betrieb genutzt werden kann, bei denen in kommenden Jahren eine Stilllegung zu befürchten ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die im RPS/RegFNP 2010 bereits als Ziele festgelegten und noch nicht abschließend umgesetzten Schienenneubau- und Ausbaumaßnahmen einschließlich neuer Haltepunkte sollen beibehalten werden, werden jedoch auf der Grundlage der 3. Änderung des LEP sowie den aktuellen Projektüberarbeitungen angepasst und stehen unter dem Vorbehalt der erneuten positiven regionalplanerisch abschließenden Abwägung.
  - Die Realisierung der Neubaustrecke (NBS) Rhein/Main-Rhein/Neckar stellt das Bundesschienenwegeausbaugesetz in den Zusammenhang des Korridors Mittelrhein Zielnetz I. Nach Projektüberarbeitung ermittelte die Deutsche Bahn Netz AG eine von der derzeitigen Festlegung im RPS/RegFNP2010 teilweise abweichende Vorzugstrasse. Zu den abschnittsweisen vorbereiteten Planfeststellungsverfahren liegen unterschiedliche Bearbeitungssachstände vor. Unter Berücksichtigung der

---

Anschlussmöglichkeiten an die NBS Mannheim-Karlsruhe wird angestrebt, die NBS Rhein/Main-Rhein/Neckar mit der aktuellen Vorzugstrasse im neuen Regionalplan als Ziel festzulegen.

- Bereits in Planfeststellungsverfahren befindliche Projekte wie der Neubau der nordmainischen S-Bahn Frankfurt – Maintal – Hanau sowie die Regionaltangente West werden mit den, in diesen Verfahren abgestimmten Vorzugstrassen, in den neuen Regionalplan aufgenommen.
- Bei der ABS/NBS Hanau – Würzburg/Fulda wird derzeit für den Abschnitt ab Gelnhausen das Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt. Nach Abschluss des ROVs soll das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung in die Neuaufstellung des RPS/RegFNP einfließen (Aufnahme der raum- und umweltverträglichen Trassenvariante/n als Ziel). Zum Ausbauabschnitt Hanau-Wolfgang bis Gelnhausen sind die Planfeststellungsverfahren in Vorbereitung, so dass für diesen Abschnitt eine Zielfestfestlegung angestrebt wird.
- Schienenneubau- und Ausbaumaßnahmen in Plänen und Fachkonzepten sowie Planungsüberlegungen für beispielsweise Linienverlängerungen von Nahverkehrstrecken, Regionaltangenten oder Haltepunkte, werden in Abhängigkeit von ihrem Planungsstand bzw. Untersuchungsergebnis und in Abhängigkeit vom Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung als Planungshinweise, Grundsätze oder Ziele aufgenommen.
- Die Prüfung inwieweit für ein geplantes Schieneninfrastrukturprojekt eine Festlegung als Ziel möglich ist, erfolgt nach den Kriterien:

Das Projekt

- ist im „Vordringlichen Bedarf“ des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege (Bundesschienenwegeausgesetz i. d. F. vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3221) als Maßnahme (der vordringliche Bedarf umfasst auch Vorhaben, die Teilmaßnahmen des Deutschlandtaktes sind)

oder

- besitzt als Projekt zum Ausbau der Schieneninfrastruktur nach Bekunden der Kooperationspartner Bund, Land Hessen, Stadt Frankfurt am Main, Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH und Deutsche Bahn AG von „FrankfurtRheinMainPlus“ eine hohe Dringlichkeit für eine zukunftsfähige Mobilität der Region

oder

- besitzt als überörtliches und regional bedeutsames Projekt eines Aufgabenträgers des ÖPNV eine hohe Dringlichkeit für eine zukunftsfähige Mobilität der Region

**und**

- befindet sich in einem eingeleiteten Planfeststellungsverfahren (positive regionalplanerischer Stellungnahme) oder es liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor

---

oder

- wurde in der aktuellen Projektkonzeption in einem landesplanerisches Verfahren mit positiven Abschluss geprüft oder ein positiver Abschluss steht unmittelbar bevor.

Liegt bei einem Projekt mit hoher Dringlichkeit ein eingeleitetes Planungsverfahren oder ein landesplanerisches Verfahren zur aktuellen Projektkonzeption nicht vor, kann eine Zielfestlegung aufgrund des Ergebnisses eines Mindestprüfprogramms (Natura 2000-Prognose und Strategische Umweltprüfung) vertretbar sein (z.B. bei eingleisigen Strecken Ausbau um ein weiteres Gleis).

## 11.2. Straßenverkehr

- Das regional bedeutsame Straßenverkehrsnetz soll die Erreichbarkeit der Zentralen Orte sicherstellen und wird daher in der Plankarte gestuft entsprechend einer funktionalen Gliederung der Verbindungsfunktion als Ziel festgelegt. Dabei erfolgt die Festlegung des aus Landes- und Kreisstraßen gebildeten „sonstigen regional bedeutsamen Straßennetzes“ für die gesamte Planungsregion nach einer neuen einheitlichen Methodik.
- Nach der 3. Änderung des LEP sollen geplante Ortsumgehungen, sofern sie einen hinreichenden Planungsstand zur Festlegung als abgestimmte Planung in den Regionalplänen noch nicht erreicht haben, als Planungshinweis aufgenommen werden.
- Die Prüfung, inwieweit eine Festlegung als Ziel für ein geplantes Straßenbauprojekt (Neubaumaßnahmen - in der Regel Ortsumgehungen) und Ausbaumaßnahmen (in der Regel Erweiterung um zwei Fahrstreifen) möglich ist, erfolgt nach den Kriterien:

Das Projekt

- ist im „Vordringlichen Bedarf“ oder als Einzelfall „im weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz i. d. F. vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3354) enthalten

oder

- besitzt nach Bekunden der zuständigen Straßenbaubehörde eine hohe Dringlichkeit

**und**

- befindet sich in einem eingeleiteten Baurechtsverfahren (Planfeststellungs- oder Bebauungsplanverfahren (positive regionalplanerischer Stellungnahme)) oder es liegt bereits Baurecht vor

oder

- wurde in der aktuellen Projektkonzeption in einem landesplanerisches Verfahren mit positiven Abschluss geprüft oder ein positiver Abschluss steht unmittelbar bevor.

---

Im Einzelfall kann bei einem Ausbauprojekt mit hoher Dringlichkeit, bei dem ein Baurechtsverfahren noch nicht eingeleitet ist, als Ziel festgelegt werden, wenn ein positives Ergebnis im Mindestprüfprogramm (Natura 2000-Prognose und Strategische Umweltprüfung) vorliegt.

Als Planungshinweise können raumbedeutsame Projekte aufgenommen werden,

- die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz i. d. F. vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3354) im „Weiteren Bedarf“ oder im „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ enthalten sind  
oder
- die nach Bekunden der Fachbehörde eine nachrangige Dringlichkeit besitzen  
oder
- die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz i. d. F. vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3354) im „Vordringlichen Bedarf“ aufgeführt sind oder nach Bekunden der Fachbehörde eine hohe Dringlichkeit besitzen, jedoch nicht die o.a. weiteren Voraussetzungen für eine Einstufung als Ziele erfüllen.

In der Regel wurde mit der Planung der Projekte noch nicht begonnen. Sinn der Planungshinweise ist es, den Kommunen und sonstigen Planungsträgern einen Hinweis zu geben, damit diese bei ihren sonstigen Planungen vorgesehene Straßenplanungen berücksichtigen können.

Bei Vorschlägen Dritter, die nicht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz i. d. F. vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3354) enthalten sind oder die nach Bekunden des zuständigen Straßenbaulastträgers keine Dringlichkeit besitzen, kann eine Aufnahme als Planungshinweis in den neuen RPS/RegFNP erfolgen, wenn die Maßnahme raumbedeutsam ist und durch Gutachten das Projekt als prinzipiell gesamtwirtschaftlich vorteilhaft eingestuft werden konnte.

Des Weiteren enthält das Kapitel Verkehr – wie bisher – allgemeine Grundsätze zum Beitrag der Verkehrssysteme zur Mobilität und zur Sicherung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Da die allgemeinen Grundsätze zum Kapitel Verkehr des RPS/RegFNP 2010 weiterhin gültig sind, werden sie inhaltlich beibehalten und entsprechend den aktuellen Anforderungen an die Verknüpfung der Verkehrssysteme sowie zur Anbindung des ländlichen Raumes und zur integrierten Verkehrsgestaltung sowie zur Nahmobilität neu gefasst. Aktuell diskutierte Themen zu Mobilität und Verkehr wie Verkehrswende, Elektromobilität, CO<sub>2</sub>-Minderung und Klimaschutz sowie „vernetztes und automatisiertes Fahren“ sollen im neuen RPS/RegFNP in Grundsätzen aufgegriffen werden.

### **11.3. Binnenschifffahrt**

Das Verkehrssystem Binnenschifffahrt schöpft seine Potenziale bisher nicht aus und soll gefördert werden. Die Binnenschiffe sollen vor allem im Bereich des Massen-, des Stückgut- und des Containerverkehrs Transportaufgaben übernehmen. Die Umschlagmöglichkeiten zwischen den Verkehrsträgern sollen zur Realisierung von durchgehenden Logistikketten gestärkt werden. Hafenauffines Gewerbe soll



---

möglichst in unmittelbarer Hafennähe angesiedelt werden und die Funktion der Häfen als Lager- und Verteilzentren unterstützen.

Auf Grundlage der 3. Änderung des LEP, Kapitel 5.1.7 „Schiffsverkehr und Häfen“ sowie Kapitel 5.1.1 „Integrierte Verkehrsgestaltung, Logistische Anforderungen“ und der Konkretisierung der Häfen durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als oberste Hafenbehörde werden die Grundsätze und Ziele zum Kapitel „Binnenschifffahrt“ aktualisiert. Die bestehenden regional bedeutsamen Häfen sollen in Text und Karte als Ziel festgelegt werden. Die bi- und trimodalen Güterumschlagstellen (insbesondere die Häfen in Frankfurt a. M., Hanau, Gernsheim und Ginsheim-Gustavsburg) sollen durch Ziele und/oder Grundsätze gesichert werden. Der neue Regionalplan greift den Grundsatz 5.1.7-5 (G) der 3. Änderung des LEP auf, nach der die Leistungsfähigkeit vorhandener Häfen erhalten und bei Bedarf erhöht werden sollen. Die regional bedeutsamen Häfen sollen als integrierte Gewerbe- und Logistikgebiete zu intermodalen Verknüpfungsstellen ausgebaut werden. Die Bundeswasserstraßen Rhein, Main und Neckar werden mit Zielfestlegung textlich gesichert.

#### **11.4. Luftverkehr**

Die Grundsätze und Ziele zum Thema Luftverkehr werden auf Grundlage der 1. und 3. Änderung des LEP entsprechend aktualisiert und aufeinander abgestimmt. In der Karte wird die umgesetzte Flughafenerweiterung des Flughafens Frankfurt Main als Bestand festgelegt. Eine neue Flughafenerweiterung ist nicht vorgesehen.

#### **11.5. Güterverkehr**

Zur Förderung des Schienengüterverkehrs, einschließlich Einrichtung von Gleisanschlüssen in Gewerbegebieten soll der Textband Grundsätze enthalten. Die Behandlung des Themas Logistikstandorte einschließlich urbaner Logistik wird dem Kapitel Industrie- und Gewerbegebiete zugeordnet. Gleiches gilt für das Thema Parkflächen für Lkw und Einrichtung von Autohöfen in gut erreichbaren Industrie- und Gewerbegebieten entlang der Autobahnen.

### **12. Wasser**

#### **12.1. Grundwasser**

Dem Grundwasser als wesentlichen Bestandteil des Naturhaushaltes kommt – auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf das Wasserdargebot – eine zentrale Bedeutung für die Versorgung mit Trinkwasser zu.

Der Textteil des RPS/RegFNP 2010 enthält allgemeine Grundsätze zum Schutz der Grundwasserressourcen, zur Grundwasserentnahme, zum Erhalt eines guten Zustandes des Grundwassers und zur Festlegung von „Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz“ in der Karte. Als textliches Ziel ist festgelegt, dass in den Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete die Nutzung des Grundwassers für die

---

Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen hat. Die in der Karte festgelegten Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz beinhalten bestehende und geplante Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zonen I - III/IIIA) und vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) abgegrenzte Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.

### **Vorgaben LEP**

Die 3. Änderung des LEP gibt vor, dass in den künftigen Regionalplänen bestehende und geplante Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zonen I - III/IIIA) und vom HLNUG abgegrenzte Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ in der Karte festgelegt werden. Darüber hinaus wird den Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete Vorrang gegenüber anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen eingeräumt und die Möglichkeit eröffnet, die Vorrangfunktion sachlich, durch Auflistung im Plantext, und/oder räumlich als „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ in der Plankarte, festzulegen.

### **Vorschläge für den neuen RPS/RegFNP**

Der Plantext und die Gebietsabgrenzungen werden unter Berücksichtigung der Anregungen der Fachbehördenabfrage aktualisiert. D.h. die Zonen (Zonen I - III/IIIA) und die vom HLNUG abgegrenzte Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung werden, wie bisher, als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ in der Karte festgelegt.

Die Zone II der Trinkwasserschutzgebiete (Zone I liegt innerhalb der Zone II) wird zukünftig als „Vorranggebiet für den Grundwasserschutz“ in die Plankarte aufgenommen. Flächen kleiner als 10 ha werden im Bereich außerhalb des Regionalverbands FrankfurtRheinMain aus Gründen der Lesbarkeit nicht dargestellt.

## **12.2. Oberirdische Gewässer**

Das Leitbild für natürliche oberirdische Gewässer – einschließlich ihrer Ufer und Auen – ist, dass diese in stofflicher und struktureller Hinsicht einen weitgehend naturnahen Zustand aufweisen und die Fließgewässer in hohem Maße ihre naturraumtypische Eigendynamik und ihre Selbstreinigungskraft entfalten können.

Für Gewässer gibt es in der Karte des RPS/RegFNP 2010 keine Festlegung im Sinne eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes. Jedoch ist das Gewässernetz aus dem digitalen Landschaftsmodell 1:25.000 (DLM) als Bestandteil der Grundkarte im Kartenbild dargestellt. Das textliche Ziel (Z6.2.8) legt fest, dass entlang von Fließgewässern ausreichend Raum vorzuhalten ist, um eine natürliche oder naturnahe Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen.

### **Vorgaben LEP**

---

Die 3. Änderung des LEP enthält als Ziel, dass an oberirdischen Gewässern die zur Umsetzung von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie und des landesweiten Biotopverbundes notwendigen Flächen zur Gewässerentwicklung von entgegenstehenden Raumnutzungen freizuhalten sind (Ziff. 4.2.4-2 (Z)). Dafür ist, laut Begründung der 3. Änderung des LEP, zur Verbesserung der Gewässerstruktur, entlang der Fließgewässer, ausreichend Raum vorzuhalten, um den Gewässern eine natürliche oder naturnahe Entwicklung zu ermöglichen. Hierbei handelt sich um eng begrenzte, an die Gewässer angelehnte Räume, die über das eigentliche Gewässer hinaus im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar sind.

### **Vorschläge für den neuen RPS/RegFNP**

Der Plantext, insbesondere die Grundsätze, werden unter Berücksichtigung der Anregungen der Fachbehördenabfrage aktualisiert. Das textliche Ziel (s.o.) wird beibehalten und erweitert um den Sachverhalt, dass entlang der Gewässer Maßnahmen zur Strukturverbesserung möglich sind.

Die Darstellung des Gewässernetzes wird wie im RPS/RegFNP 2010 vorgenommen und in der Legende entsprechend vermerkt. Im Text wird wie bisher darauf hingewiesen, dass i.d.R. auch die in der Plankarte festgelegten „Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ als Räume zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur in Frage kommen.

## **12.3. Hochwasserschutz**

Der vorsorgende Hochwasserschutz soll durch ein umfassendes Hochwasserrisiko- management gewährleistet werden. Zu berücksichtigen ist, dass infolge der projizierten Klimaänderungen für die Zukunft die Zunahme einer Häufung von Hochwasserereignissen nicht auszuschließen ist.

Der Textteil des RPS/RegFNP 2010 enthält neben allgemeinen Grundsätzen zur Sicherung und Gewinnung von Retentionsräumen, zur Schadensminimierung in hochwassergefährdeten Bereichen und zum Wasserrückhalt in der Fläche auch die Definition der in der Plankarte festzulegenden „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“. Der Text enthält zudem die beiden Ziele zur Sicherung der in der Plankarte festgelegten regional bedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken Bestand und Planung (beide ab 10 ha) und zur Definition der in der Plankarte festgelegten „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“.

In Südhessen sind neben den nach dem Hessischen Wassergesetz festgesetzten Überschwemmungsgebieten auch hochwassergefährdete Lagen (bei potentieller Überschwemmung > 3 m) hinter den Rhein/Main-Winterdeichen als „Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ festgelegt, unter 3 m potentieller Überschwemmungshöhe hinter den Deichen von Rhein und Main als „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“. Die Abgrenzung und fachliche Begründung erfolgte durch die Studien „Hochwasserschutz am Rhein – Räumliche Planung und Bauvorsorge in hochwassergefährdeten Gebieten insbesondere hinter den Dei-

---

chen am Beispiel des Hessischen Rieds“ und „Hochwasserschutz in Hessen – Ermittlung der Hochwasserschadenspotentiale im Hessischen Ried und hessisches Maingebiet“. Eine Festlegung innerhalb der bebauten Ortslage findet nur als Vorbehaltsgebiet statt. Außerdem sind bestehende und geplante, regional bedeutsame Rückhaltebecken (ab 10 ha) in der Plankarte enthalten.

### **Vorgaben LEP**

In der 3. Änderung des LEP ist festgehalten, dass die Regionalplanung mit ihren Instrumenten – z.T. über die nach Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz, Hessisches Wassergesetz) festgesetzten Flächen hinaus – ein Flächenmanagement unterstützt, welches

- die Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen,
- die Risikovorsorge in potenziell überschwemmungsgefährdeten Bereichen (z.B. hinter Deichen) und den Rückhalt des Wassers in der Fläche umfasst.

Als Vorgabe für die Regionalplanung wird in Zielen definiert, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind, um Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sichern und die Siedlungsentwicklung an die Hochwassergefahr anzupassen (Ziff. 4.2.4-9 (Z)). Maßgeblich sind die fachrechtlich festgesetzten bzw. abgegrenzten Überschwemmungsgebiete, fachlich gesicherter zusätzlicher Retentionsraum, die in den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz erfassten Gebiete (HQ 100) sowie Gebiete hinter Schutzeinrichtungen, die bei einem Extremereignis (HQextrem) überschwemmt werden können und in denen im Falle eines Versagens der Deiche eine erhöhte Gefahr für Leib und Leben besteht (prognostizierte Wasserstände  $\geq 3\text{m}$ ).

In Ziel 4.2.4-13 der 3. Änderung des LEP wird festgelegt, dass die in Flächennutzungsplänen innerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ 100) dargestellten Bauflächen/Baugebiete, die noch nicht bebaut oder in verbindliche Bebauungspläne umgesetzt worden sind, zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern sind. Auch wenn dies zu einer Beschränkung der Siedlungsentwicklung in einzelnen Kommunen führt, so in der Begründung, sei dies aus Vorsorgegründen wegen der hohen Bedeutung des Hochwasserschutzes gerechtfertigt, auch vor dem Hintergrund des aus dem Klimawandel resultierenden Handlungs- und Anpassungsbedarfs.

### **Vorschläge für den neuen RPS/RegFNP**

Der planerische Ansatz, Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu treffen, hat sich bewährt und wird beibehalten. Im Hinblick auf den Klimawandel und die sich damit voraussichtlich verschärfende Hochwasserproblematik wird die Planungsrelevanz der beiden Kategorien steigen.

Die Gebietsabgrenzungen werden auf Grundlage der festgestellten Überschwemmungsgebiete, der Hochwasserrisikomanagementpläne und unter Einbindung der

---

Fachabteilung unter Berücksichtigung der Vorgaben der 3. Änderung des LEP aktualisiert.

Die geplanten und bestehenden regional bedeutsamen Rückhaltebecken werden aktualisiert und weiterhin regionalplanerisch als Ziele festgelegt.

Die in Flächennutzungsplänen innerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ 100) dargestellten Bauflächen/Baugebiete, die noch nicht bebaut oder in verbindliche Bebauungspläne umgesetzt worden sind, werden zurückgenommen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum gesichert.

## **12.4. Wasserversorgung**

Trinkwasser zählt zu den elementaren Lebensmitteln. Die öffentliche Trinkwasserversorgung genießt Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers (§ 28 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz). Eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist unerlässlich. In der Begründung der 3. Änderung des LEP wird auf die in Folge des Klimawandels voraussichtlich zurückgehenden Sommerniederschläge hingewiesen, die bei der zukünftigen Wasserversorgung zu bedenken sind. Ebenso ist auch die demographische Entwicklung bei der Sicherung, Entwicklung und dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen zu berücksichtigen. Um aufgrund der beiden vorgenannten Belange – des demographischen Wandels sowie der zurückgehenden Sommerniederschläge – jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser insbesondere in den Ballungsräumen und zusätzlich noch die Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten, ist die Sicherung und der weitere Ausbau eines Leitungsverbandsystems von vorrangiger Bedeutung.

### **Vorgaben LEP**

Die 3. Änderung des LEP enthält im Ziel 5.4.3 die Vorgaben an die Regionalpläne, regional bedeutsame Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlagen ab einer Fördermenge von 1 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr und mehr sowie Fernwasserleitungen mit einem Durchmesser ab 400 mm festzulegen (wie bisher). Zudem soll gemäß Grundsatz 5.4-2 die Wassergewinnung dezentral erfolgen und durch Fernwasserbezug ergänzt oder ersetzt werden, wenn dies aus Mengen- oder Gütegründen bzw. aus wirtschaftlichen oder ökologischen Gründen geboten ist.

### **Vorschläge für den neuen RPS/RegFNP**

Die als Ziele bzw. Planungshinweise aufgelisteten geplanten Fernwasserleitungen werden aktualisiert.

Entsprechend der in der 3. Änderung des LEP formulierten Zielvorgabe 5.4-3 werden auch im zukünftigen RPS/RegFNP bestehende und regional bedeutsame Trinkwassergewinnungsanlagen mit einer Fördermenge von mind. 1 Mio m<sup>3</sup> pro Jahr so-

---

wie Fernwasserleitungen ab einem Durchmesser von 400 mm festgelegt. Außerdem wird ein Grundsatz zur dezentralen Wassergewinnung gem. Grundsatz 5.4-2 der 3. Änderung des LEP aufgenommen.

## **12.5. Abwasserbehandlung**

Lt. Ziel 5.4-5 der 3. Änderung des LEP sind in den Regionalplänen wie bisher bestehende und geplante Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Größe von 20.000 Einwohnerwerten festzulegen.

### **Vorschläge für den neuen RPS/RegFNP**

Die Grundsätze zur Abwasserbehandlung werden überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die Standorte der bestehenden und geplanten überörtlichen Abwasserreinigungsanlagen ab > 20.000 Einwohnerwerten werden aktualisiert und in der Plankarte festgelegt.

## **13. Abfall**

Das Leitbild einer nachhaltigen Abfallwirtschaft soll beibehalten werden und in zwei Grundsätzen festgelegt werden. Ebenso soll das Ziel Z7-2 beibehalten werden: Die Standorte der regional bedeutsamen Anlagen zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung sowie der zentralen Kompostierungsanlagen sind zu sichern.

Nach der 3. Änderung des LEP aus dem Jahr 2018 kann die Regionalplanung selbst entscheiden, ob sie regional bedeutsame Anlagen und ihre Standorte darstellt. Die Festlegung hat sich in der Planungspraxis bewährt. Sie dient der Berücksichtigung dieser Infrastruktur bei raumbedeutsamen Planungen und der regionalplanerischen Standortsicherung. Die Standorte sollen daher wie bislang im RPS/RegFNP 2010 auch künftig als Symbol für geplante und bestehende Anlagen festgelegt werden. Sie werden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden aktualisiert.

## **14. Energie und Leitungen**

Das Thema Energie wird im RPS/RegFNP in drei Punkte unterteilt:

- Energie (allgemeine Aussagen)
- Leitungstrassen
- Regenerative Energien

Letzterer Punkt wird im TPEE 2019 sowie seiner 1. Änderung umfassend behandelt. Der TPEE soll aufgrund seiner Aktualität in seiner jeweils aktuellen Fassung neben dem neu aufzustellenden RPS/RegFNP weiterhin gelten, sodass im neuen RPS/RegFNP ein Hinweis auf die Festlegungen des TPEE genügt. Weitere Ausführungen zur räumlichen Steuerung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung sind daher nicht erforderlich.

---

## 14.1. Energie allgemein

Der RPS/RegFNP 2010 enthält an dieser Stelle Grundsätze zur Energieeinsparung, der Erhöhung des Wirkungsgrades von Energieerzeugungsanlagen durch Wärmenutzung, der Sicherstellung der Versorgung von neuen Baugebieten und bisher unversorgten Gemeinden mit Nahwärme, regenerativen Energien oder Erdgas, zum Vorrang für regenerative Energien beim Betrieb von Blockheizkraftwerken sowie einer Beschränkung des Neubaus von Großkraftwerken unter ökologischen Gesichtspunkten.

Im Sinne eines schlanken Planes können einige dieser Grundsätze, welche geringe unmittelbare Raumwirksamkeit haben, zusammengefasst werden. Allerdings sind – der technologischen Entwicklung und den aktuellen Klimaschutz- und energiepolitischen Zielvorgaben des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland entsprechend – einige Aktualisierungen notwendig.

So sollen Kommunen aufgefordert werden, in der verbindlichen Bauleitplanung für neue Baugebiete eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen. Die grundsätzlich anzustrebende (Ab)-Wärmenutzung von Energieerzeugungsanlagen soll auch für Rechenzentren gelten. Erforderliche neue Energieerzeugungsanlagen und Rechenzentren sollen vorzugsweise in Gebieten mit vorhandenen geeigneten Fernwärmenetzen geplant werden. In Gebieten ohne vorhandene geeignete Fernwärmenetze soll die Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten mit Fernwärmenetzen im Umfeld solcher Anlagen insbesondere bei der Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen geprüft und berücksichtigt werden. Zudem soll der Wirkungsgrad von Energieerzeugungsanlagen auch durch Kopplung mit anderen Sektoren (Power to Gas, alternative Antriebsformen im Verkehrssektor – insbesondere ÖPNV) erhöht werden. Weiterhin sollen die bestehenden fossilen Erzeugungskapazitäten schrittweise durch regenerative Energiequellen ersetzt werden. Im Fall von fossil betriebenen Heizkraftwerken ist auch die Möglichkeit einer Umstellung auf Abwärmenutzung von nahegelegenen Rechenzentren oder anderer Industrieanlagen zu prüfen. Vor dem Hintergrund gesteigerter Leistungsnachfrage durch die Dekarbonisierung des Industrie- und Verkehrssektors und der Digitalisierung (insbesondere Versorgung von Rechenzentren) sowie einer Dezentralisierung der Einspeisung wird zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ein Grundsatz zum erforderlichen und bedarfsgerechten Ausbau der Stromübertragungs- und Verteilnetze eingeführt. Der Ausbau des Übertragungsnetzes soll dabei gemäß den Vorgaben aus dem Bundesbedarfsplan und der Netzentwicklungspläne erfolgen.

Die Nutzung der Kernenergie zur Energieversorgung sowie der Neubau und die Erweiterung von kohlebetriebenen Kraftwerkskapazitäten sollen vor dem Hintergrund der Ergebnisse des hessischen Energiegipfels und der Klimaschutzziele von EU, Bund und Land sowie des beschlossenen Atom- und Kohleausstiegs mit Zielcharakter ausgeschlossen werden.

Eine Angebotsplanung für neue fossile Großkraftwerke erfolgt nicht. Der Neubau von Großkraftwerken soll nicht nur unter ökologischen Gesichtspunkten beschränkt werden, sondern auch nur zulässig sein, wenn die Netzstabilität dies erfordert.

---

Raumbedeutsame bestehende Kraftwerksstandorte sollen in Anlehnung an das Ziel 5.3.3-1 der 3. Änderung des LEP als „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Bestand“ festgelegt werden. Hier sind Anlagen zur Energieerzeugung mit hoher Energieeffizienz und geringer Emission klimaschädlicher Gase raumordnerisch zulässig, sofern sie mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind.

## **14.2. Leitungstrassen**

In der Plankarte des RPS/RegFNP 2010 sind Hochspannungsleitungen ab 110 kV Bestand und Planung, Umspannanlagen ab 110 kV Bestand und Planung, Leitungsabschnitte zum Abbau sowie Rohrfernleitungen ab 300 mm Durchmesser festgelegt. Diese werden genauso wie die textlich formulierten Ziele und Grundsätze mit Planungshinweisen zu konkreten Vorhaben aktualisiert. Hier sind insbesondere auch die Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz zu nennen. Als geplantes Vorhaben mit Zielcharakter zur Freihaltung des Trassenkorridors werden dabei lediglich schon planfestgestellte bzw. genehmigte Vorhaben berücksichtigt. Grundlage für die Aktualisierung ist die Anfang 2018 erfolgte Abfrage der Energieversorger sowie seitdem durchgeführte und aktuelle Verfahren.

Das Bestandsnetz der ober- und unterirdischen Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV, der Umspannanlagen ab 110 kV Nennspannung sowie der Rohrfernleitungen ab 300 mm Durchmesser soll neben der Darstellung in der Plankarte auch textlich als Ziel der Raumordnung „Hochspannungsfreileitungstrasse Bestand“, „Hochspannungserdkabeltrasse Bestand“, „Umspannanlage Bestand“ bzw. „Rohrfernleitungstrasse Bestand“ festgelegt werden. Hier stehen der Errichtung und dem Betrieb einer entsprechenden Leitung bzw. eines Umspannwerks keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die in der Bundesfachplanung von der Bundesnetzagentur festgelegten Trassenkorridore für Höchstspannungsleitungen, welche noch nicht planfestgestellt sind, werden ausschließlich textlich gesichert.

Neubauvorhaben sollen grundsätzlich in Bündelung mit den Bestandsleitungen geplant werden. Parallelneubauten von Hochspannungsfreileitungen liegen dann im raumordnerisch gesicherten Trassenkorridor, wenn sie einen Abstand von 100 m von der Bestandstrassenachse bzw. den technisch erforderlichen Mindestabstand nicht überschreiten.

Die Grundsätze 8.1-6 bis 8.1-11 sollen im Wesentlichen beibehalten werden. Der Grundsatz 8.1-9 zum Erdkabelvorrang muss vor dem Hintergrund der 3. LEP-Änderung als Ziel 5.3.4-4 umformuliert werden und bezüglich Hochspannungsleitungen von bis zu 110 kV den Status eines Ziels der Raumordnung erlangen.

Die Vorgaben aus der 3. Änderung des LEP (Ziele 5.3.4-5 und 5.3.4-6 – 400 m Abstände zu Wohnnutzungen bei Neutrassierungen von Höchstspannungsfreileitungen sowie das Ziel 5.3.4-7 – 400 m Abstand von neuen Baugebieten, die dem Wohnen dienen, zu planungsrechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen) sollen aufgenommen werden. Vor diesem Hintergrund soll eine Kennzeichnung der Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung ab 220 kV in der Plankarte erfolgen.



---

Neu aufgenommen werden sollen Grundsätze zur Sicherstellung der Versorgung des kompletten Planungsraums (inkl. ländlicher Regionen) mit schnellen Datenverbindungen über Kabel und Mobilfunk sowie die grundsätzliche Sicherung von Richtfunkstrecken (keine Darstellung in der Plankarte oder textliche Benennung einzelner Strecken).

## **15. Rohstoffsicherung**

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ROG sind in den Raumordnungsplänen durch Festlegungen die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Mit der Festlegung der „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ wird die Existenz, Lage und Ausdehnung von abbauwürdigen und abbaufähigen oberflächennahen Lagerstätten einheimischer mineralischer Rohstoffe aufgezeigt. Sie dienen der mittel- bis langfristigen Rohstoffvorsorge.

Der Text des RPS/RegFNP 2010 enthält einige Grundsätze u.a. zur Reduzierung der nachteiligen Umweltauswirkungen, zur Folgenutzung als Einzelfallentscheidung, zur Bedeutung der landwirtschaftlichen Folgenutzung, zum Vorrang von Standorterweiterungen gegenüber einem Neuaufschluss und zur vollständigen Nutzung der Lagerstätte.

Da es keine eigene Fachplanung Rohstoffsicherung gibt, kommt den Festlegungen im RPS/RegFNP eine besondere Bedeutung zu.

### **Vorgaben LEP / Aktuelle Rahmenbedingungen**

In dem Ziel 4.6-3 der 3. Änderung des LEP wird vorgegeben, „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung“ festzulegen. Die fachrechtlich bereits genehmigten Abbauflächen sind demnach als „Bestand“ festzulegen. Als „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ werden die regionalplanerisch (jedoch noch nicht fachrechtlich) abgestimmten Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Planungshorizont 25 Jahre) festgelegt. Zukünftige „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ dürfen jedoch nicht in gesetzlich geschützten Bannwäldern festgelegt werden, es sei denn, sie sind bereits zugelassen oder Zulassungsverfahren sind anhängig (Ziel 4.6-5).

Ziel 4.6-4 der 3. Änderung des LEP legt fest, dass zur langfristigen Rohstoffvorsorge „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ festzulegen sind.

Im Grundsatz 4.6-6 der 3. Änderung des LEP wird vorgegeben, dass die Folgenutzung möglichst zeitnah zu erfolgen hat und dass die beabsichtigte Folgenutzung bereits im Regionalplan benannt wird.

---

Als wichtige Fachgrundlagen zur Rohstoffsicherung sind die Karte Rohstoffsicherung (1:25.000) des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie die Fachberichte „oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“ zum Rohstoffsicherungskonzept Hessen (2006) heranzuziehen.

Das HLNUG hat zur Aktualisierung der rohstoffgeologischen und lagerstättenspezifischen Kenntnisse eine hessenweite Lagerstättenerhebung durchgeführt um einerseits die Datenlage über die genehmigten und im Abbau befindlichen Flächen zu aktualisieren und Informationen über die Abbauinteressen der Firmen zu erhalten. Andererseits dient die Erhebung auch dazu, Kenntnis über bereits durchgeführte Voruntersuchungen in Bezug auf Mächtigkeit und Qualität der Lagerstätte zu erhalten. Die Ergebnisse dieser Erhebung bilden eine wichtige Grundlage für die Entscheidung über die Festlegung der Vorranggebiete. Der Planungshorizont für die Vorranggebiete Planung beträgt 25 Jahre.

Zur Nutzung des tiefen Untergrundes legt die 3. Änderung des LEP fest, dass diese nur auf Flächen und mit Methoden zulässig ist, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf Siedlungsgebiete und Schädigungen des Grundwassers ausgeschlossen werden können. Ausgeschlossen ist unkonventionelles Fracking. Die Speicherung von Kohlendioxid im tiefen Untergrund in Hessen ist ausgeschlossen.

Ziel 4.6.9 eröffnet die Möglichkeit, bei zukünftigem raumordnerischen Steuerungsbedarf, in den Regionalplänen „Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für die untertägige Raumnutzung“ festzulegen.

### **Vorschläge für den neuen RPS/RegFNP**

Vor dem Hintergrund, dass die Regionalpläne innerhalb von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen sind (§ 6 Abs. 6 HLPG), kommt der Überprüfung und Übernahme bestehender Festlegungen von „Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ sowie von „Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten“ bei der Neuaufstellung eine besondere Rolle zu, da die Kategorien zu einer, über die Laufzeit der Pläne hinausgehenden, Flächensicherung, beitragen sollen.

Die Flächenkulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Abbau oberflächennaher Lagerstätten wird entsprechend der Vorgaben der 3. Änderung des LEP und der Ergebnisse der vom HLNUG durchgeführten Erhebung überarbeitet.

Eine konkrete Festlegung der Folgenutzung eines „Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ in Form eines regionalplanerischen Zieles ist nicht erforderlich und laut Vorgabe der 3. Änderung des LEP (Grundsatz) auch nicht zwingend. Der im aktuellen RPS/RegFNP enthaltene Grundsatz (G9.2-9) hat sich bewährt. Er besagt, dass „... bei der Festlegung der Nachfolgenutzungen die standörtlichen Gegebenheiten – auch der angrenzenden Flächen – sowie die Entwicklungsvorstellungen für den jeweiligen Teilraum einzubeziehen sind“. Er wird beibehalten.

---

Regelungen für eine Nutzung des tiefen Untergrundes einschließlich einer Sicherung tiefliegender Lagerstätten sind in Südhessen aus regionalplanerischer Sicht nicht erforderlich.

## **16. Landwirtschaft**

Die Neuabgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft erfolgt wieder (wie bereits für den RPS/RegFNP 2010) auf Grundlage der Aktualisierung des Fachplans Landwirtschaft Südhessen. Die Aktualisierung des Fachplans Landwirtschaft wurde vom HMUKLV und dem Bauernverband beauftragt. Die Flächenkulisse ist durch das beauftragte Büro bereist erstellt und liegt für Südhessen vor.

Die Kategorien 1a und 1b der Gesamtkarte der Feldflur des Fachplans stellen wieder die Grundlage für die Vorranggebiete dar. Diese werden in der Abwägung mit anderen Planungen und Raumkategorien endabgewogen und dargestellt. Die Kategorien 2 und 3 der Gesamtkarte stellen die Grundlage der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dar.

Als "Vorranggebiete für Landwirtschaft" werden weiterhin Flächen ausgewiesen, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen.

Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

## **17. Wald und Forstwirtschaft**

Bestehende Waldflächen (Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes), die dauerhaft bewaldet bleiben sollen, werden weiterhin als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festgelegt.

Flächen, die regionalplanerisch für eine Aufforstung oder Sukzession geeignet sind und die mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden sollen, werden weiterhin als „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ festgelegt.

Der aktuell geltende Text wird ganz überwiegend beibehalten. Die Flächenkulisse (Bestand und Planung) wird sich voraussichtlich nur marginal ändern.

gez. Verena Schmiege

Darmstadt, 04.02.2022

III 31.1 Regionalplanung, Geschäftsstelle  
der Regionalversammlung

Tel: -8944



# Anlage 1 zu 5 - DS X / 28.1 - Änderungsantrag zum Eckpunktepapier



Sozialdemokratische Partei Deutschlands  
Christlich Demokratische Union Deutschlands  
Fraktionen in der Regionalversammlung Südhessen



An den Vorsitzenden  
der Regionalversammlung Südhessen  
Herrn Uwe Kraft  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt

06.04.2022

## Eckpunktepapier – Drucksache Nr.: X / 28

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Regionalversammlung möge die nachfolgenden Änderungen und Arbeitsaufträge beschließen:

1. 1.3.3 TPEE 2019 In den Karten-Entwurf des Regionalplan/RegFNP sind die Vorranggebiete für die Windenergie nachrichtlich aufzunehmen (ggf. Hinweis auf Beikarte)
2. 3.1.2. ENTWICKLUNGSACHSEN Hier sind auch die überörtlichen Straßenverkehrsachsen aufzunehmen, ebenso sind in der Tabelle 1 neben der räumlichen Nähe zu Schienenhaltepunkten auch die zu BAB-Anschlüssen und wichtigen regionalen Verkehrsachsen zu ergänzen; „Hohe Wohntypenvielfalt“ ist in der Tabelle zu streichen, bei der städtebaulichen Dichte „gemäß LEP“ zu ergänzen, beim „Wie“ die Passage nach dem Wort „Nahmobilität“ zu streichen, ebenso der letzte Teil „soziales Gleichgewicht“.
3. 3.3.2. GRUNDSÄTZE UND ZIELE Der letzte Satz des 3. Absatzes auf Seite 11 ist zu streichen (kein Zielabweichungsverfahren bei Unterschreiten der Mindestdichtewerte).

4. 3.4.1. ZENTRALITÄTSGEBOT Im 3. Absatz ist nach 2.000 qm „bei Nachweis der Kaufkraft für diese Sortimente“ zu streichen.
5. 3.4.2. KONGRUENZGEBOT Im 1. Absatz, Zeile 4, ist „Ziel“ durch „Grundsatz“ zu ersetzen.
6. 3.4.4. AUSSCHLUSS VON EINZELHANDEL IN GEWERBEGEBIETEN Im 3. Absatz sollen bei der beispielhaften Auflistung auch Fahrrad-Geschäfte aufgeführt werden.
7. 3.4.7. SORTIMENTSLISTE In die Liste nicht-zentrenrelevanter Artikel sollen Lampen, Leuchten und Zooartikel aufgenommen werden.
8. 3.6.2.2. ZIELE Im 4. Absatz ist der Satz „Um den Flächensparziel ... nachzudenken“ zu streichen, außerdem im 5. Absatz „Denkbar wäre ... zu koppeln“.
9. 4.1. REGIONALER GRÜNZUG Beim Eingriff in den Regionalen Grünzug wird nicht auf die Notwendigkeit des Ausgleichs „im selben Naturraum“ verzichtet.
10. 5. REGIONALPARK Gemäß LEP-Ziel 4.1-3 und auf Grund der bisher erfolgreichen Praxis erfolgt die Ausweisung von Regionalparkkorridoren nur im Geschäftsbereich und in Abstimmung mit der Regionalpark Ballungsraum RheinMain GmbH. Für Erholungswege von regionaler bzw. überörtlicher Bedeutung außerhalb des Regionalparks RheinMain soll ein eigenes Planzeichen „Erholungswege von besonderer Bedeutung“ eingeführt werden.
11. 10.2. LANDESWEITE KLIMAANALYSE Im ersten Absatz ist die Formulierung „wird ersetzt“ durch „wird anhand der ‚landesweiten Klimaanalyse Hessen‘ durch Beschluss der Regionalversammlung eine Ausweisung als „Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen“ und „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ erfolgen. (s.a. 10.4 ANWENDUNGSBEREICH DER LANDESWEITEN KLIMAANALYSE).

12. 12.3 HOCHWASSERSCHUTZ VORGABEN LEP Eine Aufstellung der in Flächennutzungsplänen dargestellten Flächen innerhalb von Überschwemmungsgebiete (HQ 100), die noch nicht bebaut sind oder in verbindlichen Bebauungsplänen umgesetzt sind, soll vorgelegt werden.

13. 15. ROHSTOFFSICHERUNG Zur Beratung dieses Kapitels wird die HLNUG-Lagerstättenenerhebung benötigt.

14. 16. LANDWIRTSCHAFT Zur Beratung dieses Kapitels wird der aktualisierte Fachplan Landwirtschaft Südhessen benötigt.

Die Begründungen erfolgen mündlich im Rahmen der Ausschussberatungen.

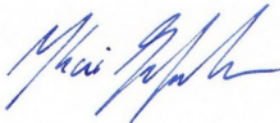
gez.

Harald Schindler  
Fraktionsvorsitzender

gez.

Jürgen Banzer  
Fraktionsvorsitzender

f.d.R.



Kai Gerfelder  
Geschäftsführer

f.d.R.



Bernd Röttger  
Geschäftsführer





# Anlage 2 zu 5 - Niederschrift mit beschlossenen Änderungen an DS X / 28.1

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT  
GESCHÄFTSSTELLE  
REGIONALVERSAMMLUNG  
SÜDHESSEN



Darmstadt, den 09. Mai 2022

## Ergebnisprotokoll

der 5. Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses am 06. Mai 2022

**Tagungsort:** Stadthalle Flörsheim, Kapellenstraße 1, 65439 Flörsheim am Main

**Beginn: 10:05 Uhr**

**Ende: 11:55 Uhr**

### Vorsitz:

Herbert, Gerhard (SPD)

### Mitglieder:

Kasseckert, Heiko (CDU) - stellv. Ausschussvorsitzender

Burghardt, Horst (DIE GRÜNEN)

Buschmann, Harald (CDU)

Forßbohm, Brigitte (LINKE)

Frank-Millman, Julia (DIE GRÜNEN)

Göllner, Michael (SPD)

Horn, Thomas (CDU)

Kötter, Rouven (SPD)

Kraft, Uwe (CDU)

vertritt Schneider, Jan (CDU)

Krings, Rekha (SPD)

Kummer, Gerald (SPD)

Dr. Müller, Helmut (CDU)

Dr. Naas, Stefan (FDP)

Podstatny, Roger (SPD)

Rock, René (FDP)

vertritt Rinn, Annette (FDP)

Röttger, Bernd (CDU)

vertritt Engelhardt, Christian (CDU)

Salz, Gerhard (DIE GRÜNEN)

Schimpf, Matthias (DIE GRÜNEN)

Schmitt, Stefan (CDU)

Sommer, Gregor (CDU)

Stolpp, Klaus (DIE GRÜNEN)

vertritt Fink, Christof (DIE GRÜNEN)

Urhahn, Franz-Rudolf (DIE GRÜNEN)

Weyrauch, Christa (DIE GRÜNEN)

vertritt Walther, Kathy (DIE GRÜNEN)

Wucherpfennig, Dagmar (SPD)

Wysocki, Sebastian (CDU)

**Fraktionsvorsitzende:**

Banzer, Jürgen (CDU)

Schindler, Harald (SPD)

**Mitglieder des Präsidiums:**

Dr. Gehrke, Wolfgang (CDU)

Kündiger, Albrecht (DIE GRÜNEN)

**Fraktionsgeschäftsführer:**

Gerfelder, Kai (SPD)

**Obere Landesplanungsbehörde:**

Lindscheid, Brigitte (Regierungspräsidentin)

Dr. Beck, Helmuth

Bleher, Daniel

Buschkühl-Lindermann, Angelika

Felden, Till

Frucht, Stephan

Güss, Ulrike

Hennig, Udo

Langsdorf, Markus

Pressestelle

**Gäste:**

Gail, Markus

**Schriftführerin:**

Scheuermann, Conny

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung vom 08. April 2022
2. Aktualisiertes Plankonzept 2.0  
**Drs. Nr. X / 9**
3. Aktualisiertes Plankonzept 2.0 - Ergänzung der Drs. Nr. X / 9 gemäß Drs. Nr. X / 9.6 Nr. 4 (Beschluss Änderungsantrag SPD + CDU Drs. Nr. X / 9.5)  
**Drs. Nr. X / 9.7**
4. Eckpunktepapier für die Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans  
**Drs. Nr. X / 28**  
  
Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen SPD und CDU vom 06.04.2022 zur Drucksache Nr.: X / 28 (Eckpunktepapier)  
**Drs. Nr. X / 28.1**
5. Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten  
Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion  
**Drs. Nr. X / 38**
6. Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen zum Verfahren der Bundesnetzagentur Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Vorhaben 2 Bundesbedarfsplangesetz), Abschnitt A 1 (Punkt Ried - Punkt Wallstadt)  
**Drs. Nr. X / 32**
7. Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen zum Verfahren der Bundesnetzagentur Höchstspannungsleitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim - G380 - Altlußheim – Daxlanden (Vorhaben 19 Bundesbedarfsplangesetz), Abschnitt Nord (Urberach - Pfungstadt - Weinheim)  
**Drs. Nr. X / 33**
8. Antrag der Gemeinde Alsbach-Hähnlein auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6, Abs. 2 ROG i. V. m. § 8, Abs. 2 HLPG im Bereich „Recyclinganlage Gewinn Sauweide“  
**Drs. Nr. X / 19.1**
9. Antrag der Stadt Rödermark auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP 2010) gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. mit § 8 Abs. 2 HLPG für den Bereich des Bebauungsplanes A32 „Gewerbegebiet Kapellenstraße“ im Stadtteil Ober-Roden  
**Drs. Nr. X / 31.1**

10. Antrag der Gemeinde Linsengericht auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für das „Gewerbegebiet Am Weinberg II“ im Ortsteil Lützelhausen  
**Drs. Nr. X / 36.1**
11. Antrag der Gemeinde Linsengericht auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für das Baugebiet "Schwarzäcker" im Ortsteil Altenhaßlau  
**Drs. Nr. X / 37.1**
12. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Bad Vilbel, Stadtteil Dortelweil  
Gebiet: "Nördlich der Theodor-Heuss-Straße II"  
**Drs. Nr. X / 34**
13. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Höchst  
Gebiet: "Wohngebiet Klinikum Höchst"  
**Drs. Nr. X / 35**
14. Anfragen

**Zu TOP 1** Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung vom 08. April 2022

Der Vorsitzende des Haupt- und Planungsausschusses (HPA), **Herr Gerhard Herbert** begrüßt die Ausschussmitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oberen Landesplanungsbehörde. Er bittet Frau Regierungspräsidentin Lindscheid zu entschuldigen, die sich aufgrund eines anderen Termins leider verspäten werde.  
Er stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgt ist.  
Das Protokoll der 4. HPA-Sitzung vom 08.04.2022 wird genehmigt.

**Zu TOP 2** Aktualisiertes Plankonzept 2.0  
**Drs. Nr. X / 9**

**Herr Herbert** verweist auf den Änderungsantrag der CDU- und SPD-Fraktion vom 02.05.2022 – **Drs. Nr. X / 9.8** - und ruft diesen zur Beratung auf.

**Herr Röttger (CDU)** begründet ausführlich den vorliegenden Änderungsantrag.

**Herr Urhahn (DIE GRÜNEN)** kritisiert, dass die Grundlagen der im Dezember 2019 gefassten Beschlüsse von den antragstellenden Fraktionen sukzessive aufgegeben werden. Seine Fraktion werde der **Drs. Nr. X / 9.8** deshalb nicht zustimmen.

**Herr Dr. Naas (FDP)** teilt mit, dass seine Fraktion dem Änderungsantrag zustimmen werde.

**Herr Gelfelder (SPD)** erläutert, dass die im Dezember 2019 gefassten Beschlüsse ein Versuch darstellten, mit dem Albert-Speer-Papier, mit dem man nicht zufrieden war, umzugehen. Die auf Grundlage dieser Beschlüsse von der Verwaltung erstellte Plankulisse habe jedoch gezeigt, dass diese Beschlüsse weitergedacht und angepasst werden müssen.

Nach weiteren Wortbeiträgen der **Herren Schimpf (DIE GRÜNEN)**, **Urhahn (DIE GRÜNEN)** und **Röttger (CDU)**, erklärt **Herr Bleher**, dass unter der Voraussetzung, dass es im Änderungsantrag ausschließlich um solche Flächen gehe, die nur von der Restriktion „Regionaler Grünzug“ und nicht von weiteren Restriktionen wie z.B. „Landschaftsschutzgebiet“ betroffen seien, weitere

Spielräume für Flächen geschaffen werden können. Dies treffe allerdings nicht auf die Oberzentren Frankfurt und Wiesbaden zu, da die dort ausgewiesenen Flächen für „Regionale Grünzüge“ zusätzlich von weiteren Restriktionen belegt seien.

**Herr Burghard (DIE GRÜNEN)** kritisiert die Formulierung des Änderungsantrags als zu pauschal und fordert eine differenziertere Betrachtungsweise.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt **Herr Herbert** über den Änderungsantrag der CDU- und SPD-Fraktion – **Drs. Nr. X / 9.8** - abstimmen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE dem Änderungsantrag – **Drs. Nr. X / 9.8** - mehrheitlich zu.

Anschließend lässt Herr Herbert über die **Ursprungsdrucksache Nr. X / 9** abstimmen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE der **Drs. Nr. X / 9** – inklusive der beschlossenen Änderungen - mehrheitlich zu.

**Zu TOP 3**      Aktualisiertes Plankonzept 2.0 - Ergänzung der Drs. Nr. X / 9 gemäß Drs. Nr. X / 9.6 Nr. 4 (Beschluss Änderungsantrag SPD + CDU Drs. Nr. X / 9.5)  
**Drs. Nr. X / 9.7**

Die **Drs. Nr. X / 9.7** wird zur Kenntnis genommen.

**Zu TOP 4**      Eckpunktepapier für die Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans  
**Drs. Nr. X / 28**

Zu Punkt 1. des Änderungsantrages der CDU- und SPD-Fraktion – **Drs. Nr. X / 28.1** - stellt Frau Buschkühl-Lindermann drei verschiedene nachrichtliche Darstellungsvarianten der Vorranggebiete für die Windenergie im Karten-Entwurf des Regionalplan/RegFNP vor – siehe beigefügte Präsentation.

Die anschließende Diskussion zeigt, dass grundsätzlich eine Darstellung der Vorranggebiete für die Windenergie im Karten-Entwurf des Regionalplan/RegFNP erfolgen soll. Über die gewünschte Darstellungsform wird die Entscheidung in der nächsten Sitzungsrunde getroffen werden.

**Herr Herbert** begrüßt nun Frau Regierungspräsidentin Lindscheid.

**Herr Herbert** berichtet, dass in den Fachausschüssen Punkt 2 sowie die Punkte 4-12 des gemeinsamen Änderungsantrages –teilweise mit Korrekturen s.u.- mehrheitlich beschlossen wurden, Punkt 3 wurde nicht beschlossen und Punkt 13 vom Antragsteller zurückgezogen.

Punkt 2:    Streichung von „gemäß LEP“

Punkt 4:    Der Passus „Nachweis der Kaufkraft“ wird gestrichen, aber in die Begründung aufgenommen.

Punkt 6:    Der Begriff „Fahrrad-Geschäfte“ wird durch „Fahrrad-Handel“ ersetzt.

Punkt 12:    Der Begriff „Flächennutzungspläne“ wird durch „Regionalplan“ ersetzt.

**Herr Röttger** schlägt als weitere Vorgehensweise vor, dass der HPA sich den Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse anschließe und nur noch Punkt 3 gesondert abgestimmt werden solle.

Gegen diese vorgeschlagene Vorgehensweise gibt es keine Einwendungen.

In seiner Funktion als Regionalverbandspräsident informiert **Herr Horn**, dass er, vorbehaltlich der Beschlussfassung in der kommenden RVS am 13.05.2022, seine Mitarbeiter bereits jetzt angewiesen habe mit den Kollegen des RP gemeinsam am entsprechenden Plan zu arbeiten.

Herr Herbert lässt nun über **Punkt 3** des gemeinsamen Änderungsantrages – **Drs. Nr. X / 28.1** - abstimmen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt mit den Stimmen der CDU- und SPD-Fraktion, bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE sowie bei Enthaltung der FDP-Fraktion **Punkt 3** des gemeinsamen Änderungsantrags der Fraktionen von CDU und SPD – **Dr. Nr. X / 28.1** – mehrheitlich zu.

**Herr Urhahn (DIE GRÜNEN)** bedauert ausdrücklich, dass durch die Änderungsanträge von CDU- und SPD-Fraktion von vielen der im Dezember 2019 gemeinsam vereinbarten Grundsätzen nun wieder abgewichen werde.

Er erläutert den Antrag seiner Fraktion – **Drs. Nr. X / 28.2** – und macht deutlich, dass dieser Antrag klare Aussagen zur Entwicklung der Regionalplanung in dieser Region enthalte.

**Herr Dr. Naas (FDP)** führt aus, dass seine Fraktion den Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN – **Drs. Nr. X / 28.2** - für nicht umsetzbar halte und diesen demzufolge ablehnen werde.

Beim Thema „Umgang mit dem vorliegenden Klimaschutzgutachten“ diskutieren **Herr Gerfelder (SPD)** und **Herr Urhahn (DIE GRÜNEN)** ausführlich und gegensätzlich die Frage, ob dieses in der Regionalversammlung ausreichend beraten worden sei und ob die Ergebnisse einen angemessenen Eingang in die heute vorliegenden Papiere gefunden habe. **Herr Gerfelder (SPD)** unterstreicht, dass die Aussagen des Kapitel Klima des Eckpunktepapiers zur Anwendung der Klimaanalyse konform mit den Aussagen des Ministeriums zur Klimaanalyse im UEK im Februar seien. Nichts Anderes werde von CDU und SPD vorgeschlagen.

**Herr Herbert** lässt nun zunächst über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD (mit den Änderungen der Fachausschüsse) – **Drs. Nr. X / 28.1** - abstimmen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt mit den Stimmen der CDU- und SPD-Fraktion, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE, bei Enthaltung der FDP-Fraktion dem Änderungsantrag – **Drs. Nr. X / 28.1** mehrheitlich zu.

Anschließend lässt Herr Herbert über den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN – **Drs. Nr. X / 28.2** – abstimmen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Planungsausschuss lehnt mit den Stimmen der CDU-, SPD- und FDP-Fraktion, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN – **Drs. Nr. X / 28.2** - mehrheitlich ab.

Abschließend lässt **Herr Herbert** nun über die durch **Drs. Nr. X / 28.1** geänderte Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – **Drs. Nr. X 28** - abstimmen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt mit den Stimmen der CDU- und SPD-Fraktion, bei Gegenstimmen aus den Reihen der GRÜNEN-Fraktion sowie bei Enthaltung der FDP-Fraktion,

---

einigen Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN sowie der Fraktion DIE LINKE der durch **Drs. Nr. X / 28.1** geänderten Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – **Drs. Nr. X / 28** - mehrheitlich zu.

Sowohl **Herr Urhahn (DIE GRÜNEN)** als auch **Herr Dr. Naas (FDP)** plädieren –aufgrund der vielen darin enthaltenen Unterpunkte- über die **Drs. Nr. X / 28.1** in der RVS-Sitzung am 13.05.2022 nach Punkten getrennt abstimmen zu lassen.

**Zu TOP 5** Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten  
Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion  
**Drs. Nr. X / 38**

**Herr Herbert** informiert, dass nach den Beratungen in den Fachausschüssen nun ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD und FDP – **Drs. Nr. X / 38.2** - zur Beratung vorliege. Dieser ersetzt die **Drs. Nr. X 38 und X / 38.1**.

Für die Fraktion **DIE GRÜNEN** beantragt **Frau Weyrauch** in Punkt 2 folgende Einfügung (fett):

Das Regierungspräsidium wird gebeten, eine Bedarfs- und Bedarfsdeckungsanalyse zur nachhaltigen Rohstoffversorgung „**unter Berücksichtigung originärer Abbaupotenziale und Recyclingpotenziale**“ bis zum Jahr 2035 für den regionalen Bausektor vorzulegen - .....

**Herr Herbert** lässt über die beantragte Antragsergänzung der Fraktion DIE GRÜNEN abstimmen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Planungsausschuss lehnt die Ergänzung des Änderungsantrages der Fraktionen von CDU, SPD und FDP – **Drs. Nr. X / 38.2** - mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE mehrheitlich ab.

Anschließend lässt Herr Herbert über den Änderungsantrag – **Drs. Nr. X / 38.2** – getrennt nach Punkt 1 und 2 - abstimmen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE **Punkt 1** der **Drs. Nr. X / 38.2** mehrheitlich zu.

Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP, bei einigen Gegenstimmen aus der Fraktion DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung der übrigen Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE **Punkt 2** der **Drs. Nr. X / 38.2** mehrheitlich zu.

**Zu TOP 6** Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen zum Verfahren der Bundesnetzagentur Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Vorhaben 2 Bundesbedarfsplangesetz), Abschnitt A 1 (Punkt Ried - Punkt Wallstadt)  
**Drs. Nr. X / 32**

**Beschluss:**

Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE dem Antrag der CDU- und SPD-Fraktion – **Drs. Nr. X / 32.1**- mehrheitlich zu.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt mit den Stimmen von CDU und SPD, bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und DIE LINKE; bei Nichtteilnahme der Fraktion DIE GRÜNEN der

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – **Drs. Nr. X / 32** - mit der beschlossenen Ergänzung mehrheitlich zu.

**Zu TOP 7**      Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen zum Verfahren der Bundesnetzagentur Höchstspannungsleitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim - G380 - Altlußheim – Daxlanden (Vorhaben 19 Bundesbedarfsplangesetz), Abschnitt Nord (Urberach - Pfungstadt - Weinheim)  
**Drs. Nr. X / 33**

**Beschluss:**

Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD – **Drs. Nr. X / 33.1** - einstimmig zu.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – **Drs. Nr. X / 33** - mit der beschlossenen Ergänzung einstimmig zu.

**Zu TOP 8**      Antrag der Gemeinde Alsbach-Hähnlein auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6, Abs. 2 ROG i. V. m. § 8, Abs. 2 HLPG im Bereich „Recyclinganlage Gewinn Sauweide“  
**Drs. Nr. X / 19.1**

Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - **Drs. Nr. X / 19.1** - einstimmig zu.

**Zu TOP 9**      Antrag der Stadt Rödermark auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP 2010) gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. mit § 8 Abs. 2 HLPG für den Bereich des Bebauungsplanes A32 „Gewerbegebiet Kapellenstraße“ im Stadtteil Ober-Roden  
**Drs. Nr. X / 31.1**

Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE der Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - **Drs. Nr. X / 31.1** - mehrheitlich zu.

**Zu TOP 10**      Antrag der Gemeinde Linsengericht auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für das „Gewerbegebiet Am Weinberg II“ im Ortsteil Lützelhausen  
**Drs. Nr. X / 36.1**

Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE der Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - **Drs. Nr. X / 36.1** - mehrheitlich zu.



**Zu TOP 11** Antrag der Gemeinde Linsengericht auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für das Baugebiet "Schwarzäcker" im Ortsteil Altenhaßlau  
**Drs. Nr. X / 37.1**

Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP, bei Enthaltung der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE der Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - **Drs. Nr. X / 37.1** - mehrheitlich zu.

**Zu TOP 12** Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Bad Vilbel, Stadtteil Dortelweil Gebiet: "Nördlich der Theodor-Heuss-Straße II"  
**Drs. Nr. X / 34**

**Herr Salz (DIE GRÜNEN)** beantragt die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens.

**Herr Herbert** lässt über diesen Antrag abstimmen.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Planungsausschuss lehnt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens mehrheitlich ab.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE der **Drs. Nr. X / 34** mehrheitlich zu.

**Zu TOP 13** Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Höchst Gebiet: "Wohngebiet Klinikum Höchst"  
**Drs. Nr. X / 35**

**Beschluss:**

Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der **Drs. Nr. X / 35** einstimmig zu.

**Zu TOP 14** Anfragen

**Frau Güss** informiert, dass das bereits angekündigte Treffen des HPA mit dem Planungsausschuss des VRRN am 11. Juli 2022 in Heidelberg – Beginn: 10:00 Uhr – Ende: ca. 12:00 Uhr stattfinden wird. Nähere Einzelheiten werden den HPA-Mitgliedern noch mitgeteilt.

**Herr Herbert** dankt für die konstruktive Mitarbeit und schließt um 11:55 Uhr die Sitzung,

gez.: Gerhard Herbert

gez. Conny Scheuermann

Ausschussvorsitzender

Schriftführerin





Darmstadt, den 16. Mai 2022

## Ergebnisprotokoll

der 4. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen am 13. Mai 2022

**Tagungsort:** Willy-Brandt-Halle, Dietesheimer Straße 90, 63165 Mühlheim am Main

**Beginn: 15:10 Uhr**

**Ende: 17:10 Uhr**

### Vorsitz:

Kraft, Uwe (CDU)

### Mitglieder:

Dr. Achilles, Albrecht (FDP)

Arnold, Sonja (DIE GRÜNEN)

Banzer, Jürgen (CDU)

Barth, Elke (SPD)

Bonk, Steffen (CDU)

Dipl.-Volkswirt Böttcher, Klaus (DIE GRÜNEN)

Burghardt, Horst (DIE GRÜNEN)

Buschmann, Harald (CDU)

Buser, Volker (CDU)

vertritt Dipl.-Kfm. Stephan, Peter (CDU)

Diefenbach, Volker (SPD)

Drescher, Christoph (DIE GRÜNEN)

Eckold, Dennis (LINKE)

vertritt Dipl.-Ing. Hübscher Paul, Martina  
(LINKE)

Fiedler, Josef (SPD)

Fink, Christof (DIE GRÜNEN)

Fürst, Hans (DIE GRÜNEN)

Dr. Gehrke, Wolfgang (CDU)

Gerfelder, Kai (SPD)

Gerhards, Hubert (CDU)

Göllner, Michael (SPD)  
Graf, Matthias (CDU)  
Greguric, Ivan (DIE GRÜNEN)  
Gritsch, Karlheinz (CDU)  
Guntrum, Andreas (CDU) vertritt Dr. Müller, Helmut (CDU)  
Haas, Rudolf (SPD)  
Habermann, Harald (SPD)  
Dr. h.c. Hahn, Jörg-Uwe (FDP)  
Hahn, Michael (CDU)  
Heger, Johannes (CDU)  
Hemsley, Isabelle (CDU)  
Herbert, Gerhard (SPD)  
Horn, Thomas (CDU)  
Dipl.-Betriebswirt Isikli, Ayhan (FDP) vertritt Engemann, Peter (FDP)  
Jackson, Alexander (CDU) vertritt Sommer, Gregor (CDU)  
Jäger, Claudia (CDU)  
Jung, Markus (CDU) vertritt Kasseckert, Heiko (CDU)  
Kandziorowsky, Thomas  
Karakaya, Murat (SPD)  
Kiesel, Reiner (SPD) vertritt Auer, Inge (SPD)  
Klock, Frank (CDU) vertritt Schimmel, Maximilian (CDU)  
Knoke, Joachim (SPD)  
Köhler, Lutz (CDU)  
Kötter, Rouven (SPD)  
Kraft, Uwe (CDU)  
Krings, Rekha (SPD)  
Kummer, Gerald (SPD)  
Dipl.-Kff. Küpper, Konstanze (DIE GRÜNEN)  
Lischka, Karen (DIE GRÜNEN)  
Lucas, Joachim (SPD)  
Dipl.- Sozialarbeiter Mair, Jörg (SPD)  
Müller, Stefan (FDP)  
Dr. Naas, Stefan (FDP)  
Pfeiffer-Pantring, Ulrike (SPD)

Philippi, Markus (LINKE)	vertritt Erinc-Ciftci, Gizem (LINKE)
Podstatny, Roger (SPD)	
Reimann, Joachim (CDU)	vertritt Zehner, Sandro (CDU)
Rinn, Annette (FDP)	
Dr. Robischon, Tobias	
Rock, René (FDP)	
Röttger, Bernd (CDU)	
Dipl.-Volkswirt Rupp, Jörg (DIE GRÜNEN)	
Dr. Ruppert, Stefan (FDP)	
Salz, Gerhard (DIE GRÜNEN)	
Dipl.-Geograph Schaab, Erik (CDU)	
Schejna, Klaus (SPD)	
Schimpf, Matthias (DIE GRÜNEN)	
Schindler, Harald (SPD)	
Schlimme, Thomas (DIE GRÜNEN)	
Schlipf-Traup, Claudia (DIE GRÜNEN)	
Schmitt, Stefan (CDU)	
Schneider, Jan (CDU)	
Scholz-Willenbockel, Stefanie (DIE GRÜNEN)	
Seitz, Christian (CDU)	
Spamer, Erich	
Stirböck, Oliver (FDP)	
Dipl.-Ing. Stöcklin, Roland (SPD)	
Dr. Stöhr, Thomas (CDU)	
Stolpp, Klaus (DIE GRÜNEN)	
Strauß, Bianca (DIE GRÜNEN)	vertritt Overdick, Madlen (DIE GRÜNEN)
Umberti, Santi (SPD)	
Urhahn, Franz-Rudolf (DIE GRÜNEN)	
Walther, Kathy (DIE GRÜNEN)	
Weyrauch, Christa (DIE GRÜNEN)	
Wucherpfennig, Dagmar (SPD)	
Wysocki, Sebastian (CDU)	
Zeller, Anja (DIE GRÜNEN)	
Ziemainz, Peter (CDU)	vertritt Kretschmann, Marcus (CDU)

**Fraktionsgeschäftsführer:**

Zimmermann, Rolf

**Obere Landesplanungsbehörde:**

Lindscheid, Brigitte (Regierungspräsidentin)

Dr. Fuhrmann, Stefan (Regierungsvizepräsident)

Bleher, Daniel

Güss, Ulrike

Hennig, Udo

Mahler, Sabine

Kränkell, Aylin

Martin, Guido

**Gäste:**

Gail, Markus

Herkströter, Martin

**Schriftführerin:**

Scheuermann, Conny

## Tagesordnung:

### TO I

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung vom 04. März 2022
2. Aktualisiertes Plankonzept 2.0  
**Drs. Nr. X / 9**
3. Aktualisiertes Plankonzept 2.0 - Ergänzung der Drs. Nr. X / 9 gemäß Drs. Nr. X / 9.6 Nr. 4 (Beschluss Änderungsantrag SPD + CDU Drs. Nr. X / 9.5)  
**Drs. Nr. X / 9.7**
4. Eckpunktepapier für die Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans  
**Drs. Nr. X / 28**  
Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen SPD und CDU vom 06.04.2022 zur Drucksache Nr.: X / 28 (Eckpunktepapier)  
**Drs. Nr. X / 28.1**
5. Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten  
Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion  
**Drs. Nr. X / 38**
6. Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen zum Verfahren der Bundesnetzagentur Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Vorhaben 2 Bundesbedarfsplangesetz), Abschnitt A 1 (Punkt Ried - Punkt Wallstadt)  
**Drs. Nr. X / 32**
7. Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen zum Verfahren der Bundesnetzagentur Höchstspannungsleitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim - G380 - Altlußheim – Daxlanden (Vorhaben 19 Bundesbedarfsplangesetz), Abschnitt Nord (Urberach - Pfungstadt - Weinheim)  
**Drs. Nr. X / 33**
8. Antrag der Gemeinde Alsbach-Hähnlein auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6, Abs. 2 ROG i. V. m. § 8, Abs. 2 HLPG im Bereich „Recyclinganlage Gewinn Sauweide“  
**Drs. Nr. X / 19.1**
9. Antrag der Stadt Rödermark auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP 2010) gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. mit § 8 Abs. 2 HLPG für den Bereich des Bebauungsplanes A32 „Gewerbegebiet Kapellenstraße“ im Stadtteil Ober-Roden  
**Drs. Nr. X / 31.1**
10. Antrag der Gemeinde Linsengericht auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für das „Gewerbegebiet Am Weinberg II“ im Ortsteil Lützelhausen  
**Drs. Nr. X / 36.1**
11. Antrag der Gemeinde Linsengericht auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für das Baugebiet "Schwarzäcker" im Ortsteil Altenhaßlau  
**Drs. Nr. X / 37.1**
12. Anfragen

## TO II

13. Kenntnisnahme der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens;  
Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans für den Erweiterungsabschnitt OST1 einschl. Änderung Rahmenbetriebsplan 2010 des Quarzsand- und Kiestagebaus Raunheim der Firma Blasberg GmbH & Co. KG  
**Drs. Nr. X / 30**
14. Antrag der Stadt Rödermark auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP 2010) gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. mit § 8 Abs. 2 HLPG für den Bereich des Bebauungsplanes A32 „Gewerbegebiet Kapellenstraße“ im Stadtteil Ober-Roden - EINLEITUNG  
**Drs. Nr. X / 31**
15. Antrag der Gemeinde Linsengericht auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für das Baugebiet "Schwarzäcker" im Ortsteil Altenhaßlau - EINLEITUNG  
**Drs. Nr. X / 37**
16. Antrag der Gemeinde Linsengericht auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für das „Gewerbegebiet Am Weinberg II“ im Ortsteil Lützelhausen - EINLEITUNG  
**Drs. Nr. X / 36**

### **Zu TOP 1** Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung vom 04. März 2022

Der Vorsitzende der Regionalversammlung Südhessen (RVS), **Herr Uwe Kraft**, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Sein besonderer Gruß gilt Frau Regierungspräsidentin Lindscheid, Herrn Regierungsvizepräsidenten Herrn Dr. Fuhrmann sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der oberen Landesplanungsbehörde.

Der Vorsitzende stellt fest, dass

- die Einladung zur Sitzung der RVS form- und fristgerecht erfolgt ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung am 09.05.2022 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht wurden,
- die Tagesordnung für die heutige Sitzung mit Einladung vom 22.04.2022 mitgeteilt wurde sowie
- die Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung gegeben ist.

### **Das Protokoll der 3. Sitzung vom 4. März 2022 wird genehmigt.**

**Herr Kraft** stellt fest, dass es heute keine Jubilare aus dem Kreis der Mitglieder zu beglückwünschen gibt, er jedoch an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen möchte, einen besonderen Dank auszusprechen. Er habe heute kurzfristig erfahren, dass Frau Scheuermann aufgrund Ihres bald anstehenden, wohlverdienten Ruhestandes zum letzten Mal an einer Sitzung der RVS teilnimmt. Er informiert, dass Frau Scheuermann bereits seit November 1992 in der Geschäftsstelle tätig ist und dort u.a. für die gute Vorbereitung der RVS-Sitzungen verantwortlich zeichnet. Herr Kraft bedankt sich – auch im Namen aller RVS-Mitglieder - bei Frau Scheuermann und wünscht ihr für die Zukunft alles Gute.

**Herr Kraft** weist darauf hin, dass von der Geschäftsstelle zwischenzeitlich noch folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden:



**Protokolle:**

UEK, WV sowie NLF vom 05.05.2022

HPA und ÄR vom 06.05.2022

**Drucksachen:**

**Zu TOP 2:** Aktualisiertes Plankonzept 2.0

**Drs. Nr. X / 9.8** – Antrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 02.05.2022

**Zu TOP 4:** Eckpunktepapier für die Neuaufstellung des RPS/regFNP

**Drs. Nr. X / 28.2** - Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 02.05.2022

**Zu TOP 5:** Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten

**Drs. Nr. X / 38.1** – Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 03.05.2022

**Drs. Nr. X / 38.2** – Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und FDP vom 05.05.2022

**Zu TOP 6:** Stellungnahme der RVS zum Verfahren der Bundesnetzagentur  
Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg

**Drs. Nr. X / 32.1** – Antrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 03.05.2022

**Zu TOP 7:** Stellungnahme der RVS zum Verfahren der Bundesnetzagentur  
Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim.....

**Drs. Nr. X / 33.1** - Antrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 03.05.2022

Im Ältestenrat wurde einstimmig vereinbart, folgende Drucksachen auf TO II der heutigen Tagesordnung zu nehmen:

**Drs. Nrn. X / 32 und 32.1** - Stellungnahme der RVS zum Verfahren der Bundesnetzagentur  
Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg u.s.w.

**Drs. Nrn. X / 33 und 33.1** - Stellungnahme der RVS zum Verfahren der Bundesnetzagentur  
Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim usw.

**Drs. Nr. X / 19.1** – Zielabweichungsverfahren Alsbach-Hähnlein

**Drs. Nr. X / 31.1** – Zielabweichungsverfahren Rödermark

Ergänzend teilt **Herr Kraft** mit, dass die Fraktion DIE GRÜNEN aktuell gebeten haben, die **Drs. Nr. X / 31.1** – Zielabweichungsverfahren Rödermark – auch auf TO I zu behandeln, damit das Abstimmungsverhalten der Fraktion dokumentiert werden kann. Einer Aussprache bedarf es nicht.

Des Weiteren wurde im Ältestenrat vereinbart, dass die Tagesordnungspunkte 2-4 gemeinsam zur Beratung aufgerufen werden sollen. Hierzu erläutert **Herr Kraft**, dass er jeweils die in den Fachausschüssen beschlossene Fassung der Drucksachen zur Abstimmung stellen werde.

### **Gegen die so geänderte Tagesordnung gibt es keine Einwendungen.**

Die heutige Tagesordnung gestaltet sich nun wie folgt:

#### **TO I**

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung vom 04. März 2022
2. Aktualisiertes Plankonzept 2.0 - **Drs. Nr. X / 9**  
**Drs. Nr. X / 9.8** – Antrag der CDU- und SPD-Fraktion
3. Aktualisiertes Plankonzept 2.0 - Ergänzung der Drs. Nr. X / 9 gemäß Drs. Nr. X / 9.6 Nr. 4 (Beschluss Änderungsantrag SPD + CDU - Drs. Nr. X / 9.5) - **Drs. Nr. X / 9.7**
4. Eckpunktepapier für die Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans - **Drs. Nr. X / 28**  
**Drs. Nr. X / 28.1** - Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen SPD und CDU vom 06.04.2022 zur Drucksache Nr. X / 28 (Eckpunktepapier)  
**Drs. Nr. X / 28.2** - Leitantrag der Fraktion DIE GRÜNEN
5. Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten- **Drs. Nr. X / 38**  
**Drs. Nr. X / 38.1** – Änderungsantrag der FDP-Fraktion  
**Drs. Nr. X / 38.2** – gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und FDP
6. Antrag der Gemeinde Linsengericht auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für das „Gewerbegebiet Am Weinberg II“ im Ortsteil Lützelhausen  
**Drs. Nr. X / 36.1**
7. Antrag der Gemeinde Linsengericht auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für das Baugebiet "Schwarzäcker" im Ortsteil Altenhaßlau - **Drs. Nr. X / 37.1**
8. Antrag der Stadt Rödermark auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP 2010) gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. mit § 8 Abs. 2 HLPG für den Bereich des Bebauungsplanes A32 „Gewerbegebiet Kapellenstraße" im Stadtteil Ober-Roden - **Drs. Nr. X / 31.1**
9. Anfragen

#### **TO II**

10. Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen zum Verfahren der Bundesnetzagentur Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Vorhaben 2 Bundesbedarfsplangesetz), Abschnitt A 1 (Punkt Ried - Punkt Wallstadt) - **Drs. Nr. X / 32**  
**Drs. Nr. X / 32.1** – Antrag der CDU- und SPD-Fraktion

11. Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen zum Verfahren der Bundesnetzagentur Höchstspannungsleitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim - G380 - Altlußheim – Daxlanden (Vorhaben 19 Bundesbedarfsplangesetz), Abschnitt Nord (Urberach - Pfungstadt - Weinheim) - **Drs. Nr. X / 33**  
**Drs. Nr. X / 33.1** – Antrag der CDU- und SPD-Fraktion
12. Antrag der Gemeinde Alsbach-Hähnlein auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8, Abs. 2 HLPG im Bereich „Recyclinganlage Gewinn Sauweide“  
**Drs. Nr. X / 19.1**
13. Kenntnisnahme der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens; Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans für den Erweiterungsabschnitt OST1 einschl. Änderung Rahmenbetriebsplan 2010 des Quarzsand- und Kiestagebaus Raunheim der Firma Blasberg GmbH & Co. KG - **Drs. Nr. X / 30**
14. Antrag der Stadt Rödermark auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP 2010) gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. mit § 8 Abs. 2 HLPG für den Bereich des Bebauungsplanes A32 „Gewerbegebiet Kapellenstraße“ im Stadtteil Ober-Roden – EINLEITUNG - **Drs. Nr. X / 31**
15. Antrag der Gemeinde Linsengericht auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für das Baugebiet "Schwarzäcker" im Ortsteil Altenhaßlau – EINLEITUNG  
**Drs. Nr. X / 37**
16. Antrag der Gemeinde Linsengericht auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für das „Gewerbegebiet Am Weinberg II“ im Ortsteil Lützelhausen – EINLEITUNG - **Drs. Nr. X / 36**

#### **Beschluss:**

Die Regionalversammlung Südhessen stimmt den unter TO II aufgeführten Drucksachen zu bzw. nimmt diese zur Kenntnis.

- Zu TOP 2**      Aktualisiertes Plankonzept 2.0 - **Drs. Nr. X / 9**  
**Drs. Nr. X / 9.8** – Antrag der CDU- und SPD-Fraktion
- Zu TOP 3**      Aktualisiertes Plankonzept 2.0 - Ergänzung der Drs. Nr. X / 9 gemäß Drs. Nr. X / 9.6 Nr. 4 (Beschluss Änderungsantrag SPD + CDU Drs. Nr. X / 9.5)  
**Drs. Nr. X / 9.7**
- Zu TOP 4**      Eckpunktepapier für die Neuaufstellung des Regionalplans/Regionalen Flächennutzungsplans – **Drs. Nr. X / 28**  
  
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 06.04.2022  
**Drs. Nr. X / 28.1**  
  
Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 02.05.2022 – **Drs. Nr. X / 28.2**

**Herr Gerfelder (SPD)** erläutert eingehend den Weg von der Vorlage und der Diskussion des Regionalen Entwicklungskonzeptes über den im Dezember 2019 für die Erstellung eines aktualisierten Plankonzeptes beschlossenen Kriterienkatalogs bis zur heutigen Diskussion über das APK 2.0 sowie das im Februar 2022 vorgelegte Eckpunktepapier. Ein zentraler Punkt der jetzigen Diskussion sei die regional ungleiche Verteilung von Siedlungs- und Gewerbegebietsflächen, die mit der heutigen Beschlussfassung zum Eckpunktepapier und den dazugehörigen Änderungsanträgen bearbeitet wird. Zum ebenfalls hinreichend diskutierten Umgang mit der Klimaanalyse Hessen, erklärt Herr Gerfelder, dass hierbei dem Vorschlag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie der oberen Landesplanungsbehörde im Kapitel 10 des Eckpunktepapiers zum Umgang mit diesem Gutachten gefolgt und die klimarelevanten Flächen einer Abwägung unterzogen werden. Seine Fraktion gehe davon aus, dass mit den heutigen Entscheidungen zum APK 2.0 sowie zum Eckpunktepapier die Aspekte Ökologie, Ökonomie und Soziales im Sinne der Region in Einklang gebracht werden.

Abschließend bedankt er sich sowohl bei der Geschäftsführung der CDU-Fraktion, Herrn Bernd Röttger als auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Oberen Landesplanungsbehörde für die gute und verlässliche Zusammenarbeit.

Auch **Herr Röttger (CDU)** bedankt sich zu Beginn sowohl bei der Geschäftsführung der SPD-Fraktion, Herrn Kai Gerfelder als auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Oberen Landesplanungsbehörde für die engagierte und kompetente Zusammenarbeit. Sein Dank gelte auch für die konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Regionalverband FrankfurtRheinMain und der oberen Landesplanungsbehörde.

Herr Röttger erklärt, dass die RVS gesetzlich zur Fortschreibung des RPS verpflichtet ist. Allerdings habe man auch unter dem Druck des Bevölkerungswachstums die politische Notwendigkeit gesehen sich dieser Aufgabe zu stellen.

Er erinnert daran, dass vor drei Jahren das Thema „Wohnraummangel“ ein vordringliches und die ganze Region bewegendes Thema war. Der bis 2030 prognostizierte Bevölkerungszuwachs in Südhessen blieb jedoch aus und somit erwies sich auch die damit verbundene Wohnraumbedarfsprognose als unrealistisch. CDU- und SPD-Fraktion hielten bereits 2019 200.000 Wohneinheiten für ausreichend und auch heute sehe man noch erheblichen Spielraum für die Kommunen. Eine der nun anstehenden Aufgaben sei es, eine Grundlage dafür zu schaffen, damit eine maßvolle Entwicklung auch im Kern des mit dem ÖPNV gut ausgestatteten Ballungsraumes bzw. Verdichtungsraums noch stattfinden kann. Er macht abschließend deutlich, dass hierbei aber auch das Konzept des regionalen Grünzugs grundsätzlich erhalten bleiben soll. Unter Einbeziehung des vorliegenden Antrages sowie den Änderungen zum Eckpunktepapier werde die CDU-Fraktion den Vorlagen der oberen Landesplanungsbehörde zustimmen. Das Kapitel „Logistik“ solle jedoch aufgrund noch bestehenden Beratungsbedarfs um eine Runde zurückgestellt werden.

Für die Fraktion **DIE GRÜNEN** führt Herr **Urhahn** aus, dass auch seine Fraktion ein grundsätzliches Interesse an einer Weiterentwicklung der Region habe - auch wenn der Weg dorthin sich von dem Weg der Kooperation zugegebenermaßen unterscheide. Er erinnert daran, dass der ursprüngliche Gedanke bei der Neuaufstellung des RPS/RegFNP davon geprägt war, über die übliche Planungsweise hinaus die Ideen einer ökologisch und polyzentrisch angemessenen Planung aufzunehmen und weiterzuentwickeln. Dabei sollte die Entwicklung der Zentren gleichberechtigt mit der Stärkung der Peripherie betrachtet werden. Mit dem Beschluss

aus dem Dezember 2019 habe die RVS in einem 14-Punkte-Papier die ursprüngliche Idee noch einmal geschärft und die ökologisch klimatische Verantwortung für das Planungsgebiet herausgestellt sowie grundsätzliche Vorgaben und Ziele für die weitere Entwicklung in Form eines alternativen Plankonzeptes vorgegeben. Leider werde derzeit deutlich, dass die Mehrheit in der RVS mit entsprechenden Anträgen sich immer mehr von den damaligen Vorgaben und Zielen entferne. Es fehle für das Rhein-Main-Gebiet eine grundsätzliche ökologische Gesamtplanung, die einen Weg aufzeige wie auf die ökologischen und wirtschaftspolitischen Herausforderungen reagiert werden soll. Abschließend bedankt sich auch Herr Urhahn für die gute Zuarbeit der oberen Landesplanungsbehörde.

**Herr Rock (FDP)** gibt zu bedenken, dass die RVS bereits schon wieder seit drei Jahren dabei ist, Grundlagen für einen neuen Regionalplan auf den Weg zu bringen. In diesem Zusammenhang kritisiert er das HMWEVW, das die RVS-Arbeit nicht unterstütze, sondern im Gegenteil für Verzögerungen Sorge.

Aus seiner Sicht sei das Ziel der Planung eine erhebliche Ausweitung der Wohneinheiten/Wohnbauflächen und deshalb sei es auch wichtig und richtig, dass die Mehrheit hier im Hause Veränderungen am ursprünglichen REK vorgenommen hat bzw. vornehmen wird, denen sich die FDP-Fraktion zum Großteil werde anschließen können. Den Weg über sogenannte Gunstkriterien zu Flächenausweisungen zu kommen, werde kritisch gesehen. Hierüber sollte nochmal nachgedacht werden. Das Thema „Klima sowie Klimavorrang- und vorbehaltsgelände“ sehe er durchaus als ein wichtiges Thema an. Allerdings könne er die der Ausweisung dieser Gebiete zugrundeliegende wissenschaftliche Basis, derzeit nicht nachvollziehen. Hier müsse auch außerhalb der RVS – noch für Aufklärung gesorgt werden. Ein weiterer für ihn und seine Fraktion wichtiger Punkt sei die voranschreitende Urbanisierung. Dieser Entwicklung könne man sich nicht entgegenstellen und die FDP-Fraktion möchte dies auch gar nicht tun. Und auch deshalb brauche die Region Flächen für bezahlbaren Wohnraum.

Der Kooperation dankt er abschließend für das gute Klima der Zusammenarbeit.

Nach weiteren, teils konträren Wortbeiträgen von **Frau Walther (DIE GRÜNEN)** sowie den **Herren Horn (CDU), Dr. Naas (FDP), Kötter (SPD) und Burghardt (DIE GRÜNEN)** beendet **Herr Kraft** die Aussprache zu den Tagesordnungspunkten 2-4 und ruft zunächst TOP 2 - Aktualisiertes Plankonzept 2.0 - **Drs. Nr. X / 9 und Drs. Nr. X / 9.8 zur Abstimmung auf.**

## **Beschluss**

**Die Regionalversammlung stimmt mit den Stimmen von CDU- und SPD-Fraktion sowie der Herren Kandziorowsky (FW) und Spamer (FWG), gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN und DIE LINKE, bei Enthaltung der FDP-Fraktion, von Herrn Dr. Robischon (ÜWG) sowie zwei weiteren Enthaltungen der Drs. Nr. X / 9.8 mehrheitlich zu.**

**Zu TOP 3 stellt Herr Kraft fest, dass die RVS die Drucksache Nr. X / 9.7 einvernehmlich zur Kenntnis nimmt.**

Vor der Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD - **Drs. Nr. X / 28.1** unter **TOP 4** erläutert Herr Kraft, dass er hier über die einzelnen Ziffern in der in den Fachausschüssen beschlossenen und dort teilweise geänderten Fassungen abstimmen lassen werde.

### **Beschluss zu Ziffer 1 – 1.3.3 TPEE 2019**

Die Regionalversammlung stimmt bei einer Enthaltung der Ziffer 1 einstimmig zu.

### **Beschluss zu Ziffer 2 – 3.1.2. Entwicklungsachsen**

Die Regionalversammlung stimmt mit den Stimmen von CDU-, SPD- und FDP-Fraktion sowie der Herren Kandziorowsky (FW), Spamer (FWG) und Dr. Robischon, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE, bei einer Enthaltung der Ziffer 2 mehrheitlich zu.

### **Beschluss zu Ziffer 3 – 3.3.2. Grundsätze und Ziele**

Die Regionalversammlung stimmt mit den Stimmen von CDU-, SPD- und FDP-Fraktion sowie der Herren Kandziorowsky (FW), Spamer (FWG) und Dr. Robischon, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE sowie einer weiteren Gegenstimme der Ziffer 3 mehrheitlich zu.

### **Beschluss zu Ziffer 4 – 3.4.1. Zentralitätsgebot**

Die Regionalversammlung stimmt mit den Stimmen von CDU-, SPD- und FDP-Fraktion sowie der Herren Kandziorowsky (FW), Spamer (FWG) und Dr. Robischon, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE sowie einer weiteren Gegenstimme der Ziffer 4 mehrheitlich zu.

### **Beschluss zu Ziffer 5 – 3.4.2. Kongruenzgebot**

Die Regionalversammlung stimmt mit den Stimmen von CDU- und SPD-Fraktion sowie der Herren Kandziorowsky (FW) und Spamer (FWG), gegen die Stimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE, von Herr Dr. Robischon (ÜWG) sowie einer weiteren Gegenstimme der Ziffer 5 mehrheitlich zu.

### **Beschluss zu Ziffer 6 – 3.4.4. Ausschluss von Einzelhandel in Gewerbegebieten**

Die Regionalversammlung stimmt mit den Stimmen von CDU-, SPD- und FDP-Fraktion sowie der Herren Kandziorowsky (FW), Spamer (FWG) und Dr. Robischon (ÜWG), gegen die Stimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE sowie einer weiteren Gegenstimme der Ziffer 6 mehrheitlich zu.

### **Beschluss zu Ziffer 7 – 3.4.7. Sortimentsliste**

Die Regionalversammlung stimmt mit den Stimmen von CDU-, SPD- und FDP-Fraktion sowie der Herren Kandziorowsky (FW), Spamer (FWG) und Dr. Robischon (ÜWG), gegen die Stimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE sowie einer weiteren Gegenstimme der Ziffer 7 mehrheitlich zu.

### **Beschluss zu Ziffer 8 – 3.6.2.2. - Ziele**

Die Regionalversammlung stimmt mit den Stimmen von CDU-, SPD- und FDP-Fraktion sowie der Herren Kandziorowsky (FW), Spamer (FWG) und Dr. Robischon (ÜWG), gegen die Stimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE sowie einer weiteren Gegenstimme der Ziffer 8 mehrheitlich zu.

### **Beschluss zu Ziffer 9 – 4.1. regionaler Grünzug**

Die Regionalversammlung stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, DIE GRÜNEN und DIE LINKE sowie der Herren Kandziorowsky (FW) und Spamer (FWG), gegen die Stimmen der FDP-Fraktion und Herrn Dr. Robischon (ÜWG) der Ziffer 9 mehrheitlich zu.

### **Beschluss zu Ziffer 10 – 5. Regionalpark**

Die Regionalversammlung stimmt der Ziffer 10 einstimmig zu.

### **Beschluss zu Ziffer 11 – 10.2. Landesweite Klimaanalyse**

Die Regionalversammlung stimmt mit den Stimmen von CDU-, SPD- und FDP-Fraktion sowie der Herren Kandziorowsky (FW), Spamer (FWG) und Dr. Robischon (ÜWG), gegen die Stimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE sowie einer weiteren Gegenstimme der Ziffer 11 mehrheitlich zu.

### **Beschluss zu Ziffer 12 – 12.3 – Hochwasserschutz Vorgaben LEP**

Die Regionalversammlung stimmt der Ziffer 12 einstimmig zu.

**Ziffer 13 – 15. Rohstoffsicherung - wird zurückgezogen!**

### **Beschluss zu Ziffer 14 – 16. Landwirtschaft**

Die Regionalversammlung stimmt der Ziffer 16 einstimmig zu.

**Herr Kraft** lässt nun über den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN – **Drs. Nr. X / 28.2** - abstimmen.

#### **Beschluss:**

Die Regionalversammlung lehnt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP sowie der Herren Kandziorowsky (FW), Spamer (FWG) und Dr. Robischon (ÜWG), gegen die Stimmen der Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKEN sowie einer weiteren Gegenstimme die Drucksache **Nr. X / 28.2** mehrheitlich ab.

Abschließend lässt **Herr Kraft** über die **Drs. Nr. X / 28** mit den soeben beschlossenen Änderungen abstimmen.

**Beschluss:**

Die Regionalversammlung stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und SPD sowie der Herren Kandziorowsky (FW) und Spamer (FWG), gegen die Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE sowie einer weiteren Gegenstimme; bei Enthaltung der FDP-Fraktion sowie Herrn Dr. Robischon (ÜWG) der geänderten **Drs. Nr. X / 28** mehrheitlich zu.

**Zu TOP 5**

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten  
Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion- **Drs. Nr. X / 38**

**Drs. Nr. X / 38.1** – Änderungsantrag der FDP-Fraktion

**Drs. Nr. X / 38.2** – gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und FDP

**Herr Dr. Naas (FDP)** sowie **Herr Röttger (CDU)** erläutern und begründen die **Drs. Nr. X / 38.2**.

Für die Fraktion **DIE GRÜNEN** beantragt **Frau Weyrauch** Punkt 2 der **Drs. Nr. X / 38.2** wie folgt zu ergänzen (fett):

Das Regierungspräsidium wird gebeten, eine Bedarfs- und Bedarfsdeckungsanalyse zur nachhaltigen Rohstoffversorgung „*unter Berücksichtigung originärer Abbaupotenziale und Recyclingpotenziale*“ bis zum Jahr 2035 für den regionalen Bausektor vorzulegen - .....

**Herr Kraft** lässt zunächst über den Ergänzungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN abstimmen.

**Beschluss:**

Die Regionalversammlung lehnt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP sowie der Herren Kandziorowsky (FW), Dr. Robischon (ÜWG) und Spamer (FWG), gegen die Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE sowie einer weiteren Gegenstimme, den Ergänzungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich ab.

**Herr Kraft** lässt nun über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD und FDP – **Drs. Nr. X / 38.2**- abstimmen.

**Beschluss:**

Die Regionalversammlung stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP sowie der Herren Kandziorowsky (FW), Dr. Robischon (ÜWG) und Spamer (FWG), gegen die Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE sowie einer weiteren Gegenstimme, dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD und FDP – **Drs. Nr. X / 38.2** - mehrheitlich zu.

**Die beschlossene Drs. Nr. X / 38.2 ersetzt die Drs. Nrn. X / 38 und 38.1.**



**Zu TOP 6** Antrag der Gemeinde Linsengericht auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für das „Gewerbegebiet Am Weinberg II“ im Ortsteil Lützelhausen  
**Drs. Nr. X / 36.1**

**Beschluss:**

Die Regionalversammlung stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP sowie der Herren Kandziorowsky (FW), Dr. Robischon (ÜWG) und Spamer (FWG), gegen die Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE sowie einer weiteren Gegenstimme, der Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - **Drs. Nr. X / 36.1** - mehrheitlich zu.

**Zu TOP 7** Antrag der Gemeinde Linsengericht auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für das Baugebiet "Schwarzäcker" im Ortsteil Altenhaßlau  
**Drs. Nr. X / 37.1**

**Beschluss:**

Die Regionalversammlung stimmt der Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – **Drs. Nr. X / 37.1** – einstimmig zu.

**Zu TOP 8** Antrag der Stadt Rödermark auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP 2010) gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. mit § 8 Abs. 2 HLPG für den Bereich des Bebauungsplanes A32 „Gewerbegebiet Kapellenstraße“ im Stadtteil Ober-Roden - **Drs. Nr. X / 31.1**

**Beschluss:**

Die Regionalversammlung stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP sowie der Herren Kandziorowsky (FW), Dr. Robischon (ÜWG) und Spamer (FWG), gegen die Fraktionen DIE GRÜNEN und DIE LINKE sowie einer weiteren Gegenstimme, der Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - **Drs. Nr. X / 31.1** - mehrheitlich zu.

**Zu TOP 9** Anfragen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

**Herr Kraft** schließt um 17:10 Uhr die Sitzung.

gez.: Uwe Kraft

gez. Conny Scheuermann

Vorsitzender der Regionalversammlung Südhessen

Schriftführerin

# Anlage zu 6 - DS X / 38.2 - Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten



## Fraktionen in der Regionalversammlung Südhessen

An den Vorsitzenden  
der Regionalversammlung Südhessen  
Herrn Uwe Kraft  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt

5. Mai 2022

### Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Regionalversammlung möge beschließen:

1. Die Regionalversammlung bekräftigt ihren im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes/RegFNP 2010 gefassten Beschluss und beantragt, die rund 51 ha große von der Genehmigung ausgenommene Teilfläche des „Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant, Stadt Kelsterbach“ wieder aufzunehmen.
2. Das Regierungspräsidium wird gebeten, eine Bedarfs- und Bedarfsdeckungsanalyse zur nachhaltigen Rohstoffversorgung bis zum Jahr 2035 für den regionalen Bausektor vorzulegen – insbesondere mit Blick auf Sand, Kies und Schotter, aber auch Sand- und Hartstein und mögliche andere regionale Rohstoffe – und darüber im Ausschuss zu berichten.

Begründung:

Zu 1.:

Mit Entscheidung vom 15. Dezember 2010 durch die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain und vom 17. Dezember 2010 durch die Regionalversammlung Südhessen wurde der Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 beschlossen. In der Gemarkung Kelsterbach wurde die

Ausweisung von rd. 51 ha als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ in den Plan aufgenommen.

Diese Fläche wurde bei der Genehmigung durch die Landesregierung im Juni 2011 ausgenommen und als „Weissfläche“ im rechtskräftigen Regionalplan/RegFNP dargestellt.

Für eine Teilfläche von rd. 10 ha wurde bereits ein bergrechtliches Verfahren durchgeführt; die Genehmigung wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2017 erteilt. Im Klageverfahren vor dem VG Darmstadt und dem Verwaltungsgerichtshof Hessen wurde vom VGH entschieden, dass der Rohstoffgewinnung gerade nicht entgegensteht, wenn der Regionalplan für die betreffende Fläche eine „Weissfläche“ vorsieht.

Für die restliche Teilfläche von rund 40 ha wurde vor der Offenlage der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes ein bergrechtliches Zulassungsverfahren beantragt. Das Verfahren ist seit 21.04.2017 anhängig und wird vom Bergamt als Zulassungsbehörde geführt. Der Landesgesetzgeber hat bei der Änderung des Landesentwicklungsplanes, in dem ein stärkerer Bannwaldschutz für die Zukunft aufgenommen wurde, ausdrücklich für die Entscheidung der bis zu einem Stichtag anhängigen laufenden Verfahren einen Vertrauensschutz aufgenommen, nachdem hierfür die bis dahin geltende Rechtslage heranzuziehen ist. Der Antrag der Firma Mitteldorf lag vor diesem Stichtag und genießt daher den Vertrauensschutz.

Die Regionalversammlung hat mit ihrem Beschluss zum Regionalplan Südhessen 2010 im Kapitel 9.2 „Rohstoffgewinnung“ u.a. in Grundsatz 9.2-3 festgelegt: „Zur Vermeidung umweltbelastender Rohstoffferntransporte ist die Rohstoffversorgung innerhalb der Wirtschaftsräume Südhessen sicherzustellen“ und zudem in Grundsatz 2-6 „Lagerstätten sind möglichst vollständig .....abzubauen...; Neue Lagerstätten sind möglichst erst dann aufzuschließen, wenn bisherige vollständig abgebaut sind.“ Die Lagerstätte „Mitteldorf / Kelsterbach“ besteht seit 1968 und kann aufgrund des geschätzten Abbauvorkommens noch etwa weitere 25 Jahre betrieben werden.

Mit der Abbaustätte „Mitteldorf / Kelsterbach“ wird zudem dem Grundsatz der ortsnahen Versorgung mit Rohstoffen Rechnung getragen. Die regionale, verbrauchsnahe Rohstoffversorgung ist wichtig, um den hohen Bedarf an Sand und Kies im Großraum Südhessen einschließlich der Metropolregion FrankfurtRheinMain zu decken. In Hessen sind nur noch wenige Rohstoffgewinnungsbetriebe aktiv; nur etwa 50% des in Hessen benötigten Sandes und Kieses wird in Hessen gefördert, die andere Hälfte muss aus anderen Bundesländern importiert werden, was im Hinblick auf Umweltbelastungen beim Transport vermieden werden sollte.

Der VGH hat entschieden, dass der Gewinnungsstätte „Mitteldorf / Kelsterbach“ „gewichtige Bedeutung“ zukommt. Er hat außerdem entschieden, dass dem nicht entgegengehalten werden kann, dass die Versorgung mit Sand und Kies in Hessen gesichert sei und dass die Gewinnungsstätte „Mitteldorf / Kelsterbach“ nur einen unwesentlichen Teil dazu beitragen könne. Laut dem VGH besteht vielmehr ein erhebliches öffentliches Interesse an der Vermeidung langer Transportwege bei dem Massengut Sand und Kies, weil lange Transportwege zu erheblichen Belästigungen der Bevölkerung durch Lärm und Abgase von Lkw führen und deshalb ein öffentliches Interesse daran besteht, den in Hessen benötigten Kies zu einem höheren Prozentsatz auch hier zu fördern. Der Gewinnungsstätte „Mitteldorf / Kelsterbach“ misst der VGH wegen der besonderen Qualität der dort geförderten Rohstoffe eine „zusätzliche gewichtige Bedeutung“ zu.

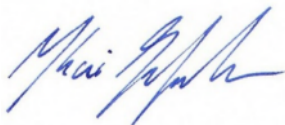
Aufgrund aktueller Diskussionen im Hessischen Landtag zum „Gesetz zur Stärkung des Schutzes des Bannwaldes in Hessen“ ist die Bekräftigung des seinerzeitigen Beschlusses der Regionalversammlung geboten. Die Beseitigung der „Weißfläche“ und Ausweisung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten ist über die genannten Gründe hinaus auch im Interesse des Vertrauensschutzes erforderlich.

Zu 2.:

Im Zusammenhang mit weiteren anstehenden Verfahren sowie der Aufstellung des neuen RegFNP wird eine Bedarfsanalyse zur nachhaltigen Rohstoffversorgung bis zum Jahr 2035 für den regionalen Bausektor benötigt.

gez.  
Harald Schindler  
Fraktionsvorsitzender

f.d.R.



Kai Gerfelder  
Geschäftsführer

gez.  
Jürgen Banzer  
Fraktionsvorsitzender

f.d.R.



Bernd Röttger  
Geschäftsführer

gez.  
René Rock  
Fraktionsvorsitzender

f.d.R.



Rolf Würz  
Geschäftsführer